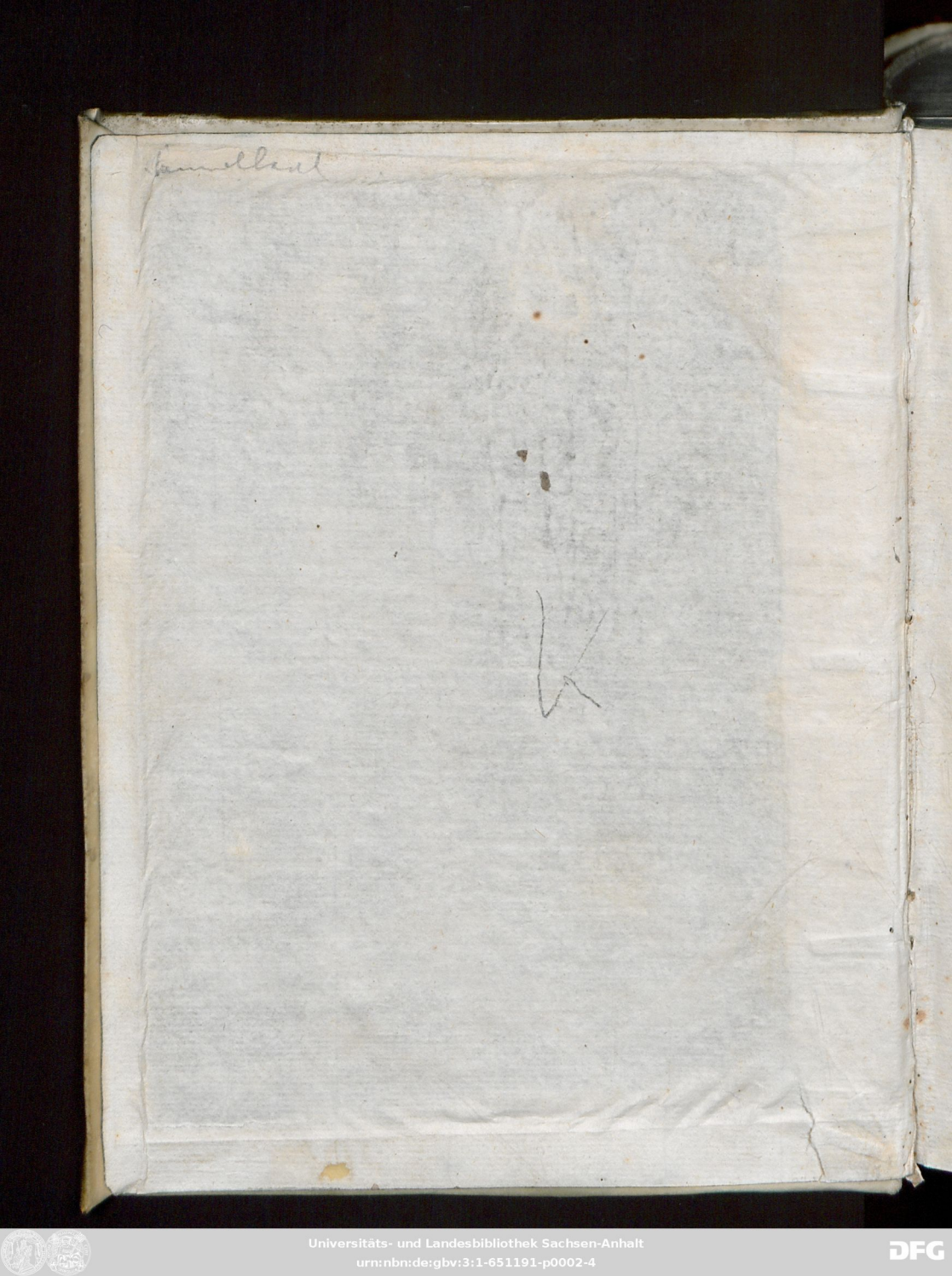

GODOFREDI BOEHMERI Lipſ.
PHIL. ET J. U. D., PRACTICI HALLENSIS,

PRACTICAE PRACTICATÆ PARS SECVNDA

CONTINENS
VARIAS FORMVLAS SVPPLICATIONVM LIBELLORVM, EXCEPTIONVM, ALIORVMQVE SCRIPTORVM IN PROCESSV CIVILI HINC INDE OBVENIENTIUM,
AD STYLVM FORI RECENTIOREM
ACCOMMODATAS.
EDITIO SECUNDA, AUCTIOR ET CORRECTIOR.

Stylus Curiae valet pluris, quam tota Scientia Juris.

HALAE MAGDEB.
Impensis JOHANN. FRID. ZEIDLERI. 1717.

AD

CAPVT I.

FORMVLA LIBELLI CRIMINALIS.

Rechtliche Peinliche Injurien-Klage/ Lucii Titii Klägers und Injuriatens an einem/ Contra Lucium Cajum, Beklagten und Injurianten am andern Theil.

VOr denen Königlichen Preußischen Berg-Gerichten erscheinet rubricirter Kl. und bringet klagend an/ was gestalt nur gemeldeter Bekl. am letztverwichenen 10. Januar. dieses 1710. Jahres ihn auff öffentlichen Marckt/ in Beyseyn unzehlicher Leute/ ohne eintzige ihm gegebene Ursache/mit folgenden Worten: Du Dieb/ du Betrüger/ wilst du die gestohlenen Becher noch nicht einlösen? gröblich injurirt. Wann dann Kl. diese abscheulichen Injurien auf sich nicht ersitzen zu lassen gemeinet/ als ist er zu Anstellung dieser Klage gemüßiget worden/ fordert von Bekl. hierauf deutliche Red und Antwort/ und bittet nachhero zu verabschieden;

Daß Bekl. dem Kläger zu viel und Unrecht gethan habe/ dieselbe nach ihme vor gehegten Gerichte einen öffentlichen Wiederruff zu thun/ und alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig; andern Injurianten zum Abscheu auch mit 2. Jähriger Landes-Verweisung zu bestraffen sey. V. R. W.

Desuper officium Judicis Nobile implorando.

FORMULA LIBELLI EXECUTIVI IN CAUSA PER P. P. SE ORDINARIA.

AUs beygehenden Original-Kauff-Briefe sub †. dessen mitkommende Copia sub §. bey denen Actis bleiben kan/ ersiehet Mein Hochgeehrtester Herr Rath mit mehrern/ wasgestallt mir Lucius Titius seine in der Dacheritz-Gasse gelegene Scheune/ nebst dem darbey befindlichen Gärtlein nicht nur um und vor 400. Thaler baares Geldes erblich verkaufft; sondern auch bereits 50. Rthlr. auf Abschlag des Kauff-Geldes angenommen/ und das Eigenthum an gedachter Scheune und Gärtlein binnen 8. Tagen gerichtlich auffzulaßen versprochen hat. Ob nun wohl ich nach verflossenen 8. Tagen den Rückstand des Kauff-Geldes ihme theils selbst angebothen/theils durch Herrn Cajum Sebaldum und Herrn Martinum Chemnitium anbiethen lassen/ so hat er sich dennoch unter allerhand prætext den Contract zu vollziehen/ und das Dominium gerichtlich auffzulassen biß dato geweigert. Wie ich nun dieserwegen Richterliche Hülffe wider ihn zu imploriren mich gemüßiget sehe/ also ergehet an meinen Hochgeehrtesten Herren Rath mein dienstliches Bitten:

Zuförderst mehrgedachten Lucium Titium Gerichtswegen zu moniren/daß er binnen dato und 14. Tagen durch Annehmung des rückständigen Kauff-Geldes und Gerichtliche Aufflassung des Eigenthums angezogenen Contracte ein Genügen leisten solle/ eventualiter aber hiernechst zur Recognition des Original-Kauf-Briefes

ses kurtzen Termin anzusetzen und ihn darzu vorzuladen / auch so dann facta Recognitione zu verabschieden: Daß Bekl. den mit den Kl. getroffenen Kauff-Contract durch Annehmung des rückständigen Kauff-Geldes und Gerichtl. Aufflaßung des Eigenthums binnen 14. Tagen bey Vermeidung der Hülffe zu vollziehen / auch alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

Desuper officium Judicis Nobile implorando.

FORMULA SENTENTIÆ IN PROCESSU EXECUTIVO, SUPER EXCEPTIONIBUS ALTIORIS INDAGINIS.

Auf erfolgte Recognition, und darbey vorbedungene Exceptiones Lucii Titii Implorantens an einen entgegen und wider Lucium Cajum Imploraten am andern Theil geben ꝛc. diesen Bescheid / daß Implorat die vorbedungene Exceptiones so vielen derer contra Instrumentum recognitum zuläßig / binnen 4. Wochen sub pœna præcluſi ein und beyzubringen schuldig. V. R. W.

Alia Formula.

Auff erhobene Imploration und erfolgte Recognition Lucii Titii, Implorantens an einen / entgegen und wider Lucium Cajum Imploraten an andern Theile erkennen die Königl. Preuß. Berg-Gerichte nach durchsehung derer Acten und Erwegung der Sache vor Recht: Weil Implorat, das Documentum fol. 6. nunmehro recognoſciret / als ist er die darinnen enthaltene 200. Thlr. Capital nebst denen aufgelauffenen Zinsen und verursachten Unkosten dem Imploranten binnen 4. Wochen bey Vermeydung der Hülffe zu bezahlen schuldig / mit denen angebrachten Exceptionibus aber wird er nicht unbillig gestalten Sachen nach in die Reconvention verwiesen. V. R. W.

FORMULA IMPLORATIOMIS DE EDENDO.

P. P.

Es ist mir am 15. hujus ein grosser Englischer Hund / von brauner Farbe / mit 4. weissen Pfoten / und einer Plesse gezeichnet / aus meinen Hause entwendet / und alles öffentlichen Ausruffens ungeachtet biß dato nicht wieder gebracht worden. Wann ich dann unter der Hand erfahren / daß Lucius Titius, mein Nachbar vor wenig Tagen selbigen erkauffet haben sol / er aber mir solchen in Güte nicht zeigen noch sehen lassen will / gleichwohl nicht gerne möchte / daß vergebliche Mühe und Kosten auf den Fall / da es nicht mein Hund wäre / aufgewendet werden solten; so werde gemüßiget / Meines Hochgeehrten Herrn Raths Mild-richterl. Amt hierdurch zu Imploriren / und denselber inständigst zu ersuchen;

Gemeldeten Lucio Titio Gerichtswegen anzubefehlen / daß er den quæstionirten Hund bey 20. Thlr. Straffe nicht von Handen kommen lassen / auch ad videndum selbigen in die Wohllöbl. Berg-Gerichte liefern solle.

Ich zweifele nicht an Rechtl. Deferirung / und verharre davor sub Implorations consveta &c.

FORMULA IMPLORATIONIS IN POSSESSORIO SUMMARISSIMO.

AUs beygehenden Rotulo sub †. werden E. E. H. v. H. Herrl. mit mehrern ersehen / wasmaßen ich von 1. 2. 5. 10. und mehr Jahren her in possessione vel quasi des juris pascendi auf der so genanten Brand-Heyde mich befunden / und noch befinde. Wann aber der zeitige Amtmann zu Giebichenstein Herr Lucius Titius

sich

sich am letztverwichenen 13. hujus unterstanden / meinen Schäffer / Hanß Grünewalden deßwegen / daß er auf gedachter Heyde gehütet / nicht nur durch den Landknecht wegnehmen und in gefängliche Hafft bringen zulassen / sondern auch 6. Stück Hammel zu pfänden / in Meinung / selbige zu verkauffen / und von den Kauff-Gelde sich wegen seines vorgegebenen Schadens bezahlt zu machen / gleichwohl ich bey angezogener Possession vel quasi um so vielmehr zu schützen / ie klährlicher aus beygelegten zweyen Lehn-Briefen sub A. & B. (welches doch bloß pro informando Judice, & colorandâ possessione, desuper solennissimè protestando angeführet seyn soll) mit mehrern erhellet / was gestalt mein nunmehro seel. Vater Bartolus Baldus mit dieser Trifft-Gerechtigkeit so wohl von Churf. Friedrichs Wilhelms Durchl. Höchstseel. Andenckens / als iztregierender Königl. Majestät / ausdrückl. beliehen worden / so ergehet an E. E. H. und HochEdle Herrl. mein gehorsames Bitten:

Dem Hn. Amtmanne zu Giebichenstein anzubefehlen / daß er bey 100. Gfl. Straffe nicht nur den inhafftirten Schäfer so fort ohne Abforderung einiger Gebühr / der gefänglichen Hafft erlassen / und die abgepfändete 6. Hammel ad locum unde auf seine Kosten so gleich restituiren / sondern auch in Zukunfft bey eben dergl. Straffe sich dieser und aller andern turbationum gäntzlich enthalten solle.

Alldieweilen bey der Sachen Summum periculum in mora ist / als versehe mich um so vielmehr Hochgeneigter Deferirung / sub solita Imploratione verharrend. ꝛc.

Implora-

Imploratio ex L. finali C. d. Edict. div. Hadr. toll.

AUs beygelegten in forma vidimata mitkommenden Testament werden E. E. Hhhl. mit mehrern ersehen / wasgestallt Herr Lucius Titius gewesener Secretarius in Hertzogthum Magdeburg kurtz vor seinen Ende seinen letzten Willen gerichtlich nuncupiret / und mich zu seinen einzigen und wahren Erben alles Vermögens ernennet hat. Wann dann der Testator Besorge des beyliegenden Toden-Scheines sub †. an 15. Junii a. c. dieses Zeitliche gesegnet / inzwischen Bartholus Baldus sich verlauten lassen / daß die so genannte Pfingst-Wiese ihm von den Testatore geschencket worden wäre / er auch selbige bey bevorstehender Heu-Ernde abbringen würde; Gleichwohl mir von dieser vorgeschützten Donation nichts wissend / unterdessen angezogenes Testament gerichtlich bestättiget und ohne Mangel ist / so finde ich mich gemüßiget / EE. Hhhl. gehorsamst zu imploriren:

Gemeldeten Bartholo Baldo anzubefehlen / daß er bey 100. Goldfl. Straffe sich an der so genannten Pfingst-Wiese nicht vergreiffen / und mich an Abbringung des darauf erwachsenen Heues und Grumtes in keine Wege turbiren solle.

Alldieweilen dieses mein Suchen in den bekannten L. finali C. de Edict. D. Hadriani toll. gegründet / als zweiffele nicht an Hochgeneigter Deferirung und verharre ꝛc.

Supplicatio pro obtinendo foro miserabili.

ES bey dem Wohllöblichen Amte zu Giebichenstein die 2. Schencken zu Trotha eine vermeinte Klage wider mich übergeben / hat der zeitige Herr Ober-Amtmann Daniel Lohse mir selbige communiciren / und mich darnebenst auff den 15. huj. zum Verhör und Vergleich / auch allenfalls Rechtlicher Entscheidung unter gewöhnlicher Commination Amts-wegen vorladen laßen. Ob ich

ich nun wohl wider sothane Citation in Zeiten vorgestellt/ wasgestalt ich als eine Witwe das Forum Miserabilium zu geniessen/ und dannenhero wider Willen/ absonderlich in einer Personal-Klage bey dem Amte mich einzulassen gar nicht nöthig hätte/ darbenebenst gebethen/ mich mit dergleichen Citationen in Zukunfft zu verschonen/ und die Klägere/ falls sie zu acquiesciren nicht gemeinet/ mit ihren Suchen an eine Hochlöbliche Regierung zu verweisen; So ist doch dieses mein Suchen nicht nur in keine Consideration gezogen; sondern auch so gar von dem ietzigen Justitiario ein anderweitiger Verhörs-Termin angesetzet/ und eine neue Citation sub commination publicandi Decreti wider mich gefertiget worden/ mit angefügten Vorwand/ als ob das Amt in possessione vel quasi cognoscendi super causis Miserabilium befindlich/ und ich dannehero wider selbiges zu excipiren nicht befugt wäre. Wann aber das Amt nimmermehr erweisen wird/ daß es in ejusmodi causis zu cognosciren beständig hergebracht habe/ immassen zu einen beständigen Herbringen pro forma erfordert wird/daß die Actus possessorii in Contradictorio erhalten und ausgeführet worden/ diesemnach nicht genug ist/ daß eine oder andere Witwe sich als Beklagte freywillig eingelassen/ sintemalen unius vel alterius factum omissionis dem gantzen Ordini Viduarum nicht præjudiciren kan/ hingegen die neu verbesserte Proc. Ordnung Cap. I. §. 12. haben will/ daß der Unterrichter die Potestatem cognoscendi in causis Miserabilium beständig hergebracht habe/ inzwischen besorge/ es werde der Hr. Ober-Amtmann auf gut Befinden seines Justitiarii mit publication eines Decrets in Contumaciam wider mich verfahren/ und mir das Forum privilegiatum rotunde aberkennen/ mithin Causam longe duriorem machen/ zumalen Er die Gerichte bekanter massen gepachtet/ und die Fructus Jurisdictionis zugenieſſen hat/ so nehme meine Zuflucht zu E. E. Hhl. und ersuche hiermit demüthigst:

Dem Ober-Amtmann zu Giebichenstein anzubefehlen/ daß er sich aller Cognition in dieser Sache wieder mich

enthalten / und die unbefugte Kläger allenfalls an eine Hochlöbliche Regierung verweisen solle.

Mein Suchen ist denen Rechten gemäß / und in dem bekanten L. unica C. quando Imper. inter pupill. &c. hauptsächlich gegründet / dannenhero zweiffele ich nicht an hochgeneigter Deferirung und verharre ꝛc.

AD

CAPVT II.

FORMULA COMPROMISSI.

NAchdem Hr. Lucius Titius und Hr. Lucius Cajus derer wegen ihrer bishero geführten Societät unter ihnen entstandenen Irrungen halber sich miteinander dergestalt compromittendo verglichen / daß sie ihre Nothdurfft gegen einander mit 2. abgewechselten Sätzen von 3. zu 3. Tagen ad Acta bringen / Lucius Titius mit seiner provocation den 3ten hujus den Anfang machen / Lucius Cajus aber den 20. ejusd. schliessen / und beyde Theile den 26. ejusd. der Verschickung derer Acten nach Rechtlichen Erkäntniß gewarten / so dann bey den einkommenden Urtheile pure acquiesciren wolten / gestalt sie dann zu dem Ende nicht nur dem Beneficio Appellationis, Leuterationis, und allen übrigen Remediis Suspensivis, & devolutivis, ingleichen dem Beneficio L. 76. ff. pro Socio ausdrücklich renunciirt / sondern auch darbenebenst beliebet / daß derjenige / welcher das eingeholte Urtheil anzufechten gemeynet / nicht eher gehöret / noch bey dem ordentlichen Richter zur Klage admittiret werden solle / bis er 300. Thl. in einer unzertrenten Summe den hiesigen Wäysenhause erleget / und diesen allen nachzukommen / vermittelst Handschlages angelobet / als ist dieses zu mehrern Nachricht und Festhaltung anhero registriret / und von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Halle 1. Jul. 1710.

Lucius Titius (L. S.) Lucius Cajus (L. S.)

Johann. Pfannkuchen /
Secretarius.

FORMU-

FORMVLA TRANSACTIONIS.

IN Nahmen der Hochheiligen Dreyeinigkeit. Zuwissen sey Hiermit / daß zwischen nach benannten Personen folgender wahrer / aufrichtiger / und unwiederrufliger Erbvergleich abgeredet / beliebet / und geschlossen worden.

Nachdem Herr Lucius Titius, S. K. M. zu Preussen gewesener Cammer Secretarius am 19. Octobr. dieses Jahres dieses Zeitliche gesegnet / und zu seinen bereitesten Vermögen / zwey Kinder ersterer Ehe / nahmentlich Herrn Benjamin Titium, und Fr. Annen Catharinen / Herrn Samuel Zänckers Eheliebste / ingleichen 3. Kinder anderer Ehe / benanntlich Johann / Zacharias / und Charlotta / nebst ihrer annoch lebenden Mutter / als itzigen Witwen verlassen / unter ihnen aber wegen der Erbschaffts-Theilung unterschiedene Streitigkeiten / ins besondere wegen des von denen Kindern erster Ehe verlangten Mutter-Guts / derer conferendorum, angeschlagenen Güter / und dergleichen / sich ereignet / dergestalt daß es bey nahe zu einem ordentlichen kostbahren Processe ausgeschlagen wäre / allerseits Interessenten hingegen bey sich erwogen / was gestalt durch dergleichen Streittigkeiten unter nahen Blutsfreunden und Verwandten die Gemüther verbittert und allerhand inconvenienten erreget würden; als haben sie auf Interposition und Vermittelung einiger guten Freunde / mit respective Consens ihrer Gerichtl. bestetigten Curatorum, dieser Erbschafft halber sich mit einander von Grund aus folgender massen gesetzet und verglichen.

Alldieweilen I. derer Kinder erster Ehe seel. Fr. Mutter / Fr. Anna Lucia, gebohrne Eckin / besage der zwischen Ihr und den seel. verstorbenen Herrn Titio de anno 1678. aufgerichteten Ehestifftung 3000. Thl. theils an baaren Gelde / theils an allerhand nutzbaren mobilien und moventien inferiret / wovon nach Inhalt sothaner Ehestifftung der überbliebene Ehegatte nicht mehr als Kindes Theil bekommen können / inzwischen diesen Kindern

wegen der nach ihrer Mutter Todte von dem Vater übernommenen Erziehung mit Bestande Rechten nichts gefodert werden können/ einmahl weil ihr seel. Vater den Usumfructum von ihren Maternis gehoben/ hiernechst/ weil sie ihme in seiner Haushaltung ihren Vermögen nach an die Hand gegangen/ diesemnach einen jeden/ ihres Muttertheils halber billig 1000. Thl. pro præcipuo gebühren/ als seynd ihnen beyden zu Vergnügung dieser 2000. Thl. die bey Herrn Sebastian Moritzen stehende achtzehen hundert Thl. nebst 2. Jährigen verfallenen Zinsen/ in Summa 2016. Thl. angewiesen/ und so wohl in veritate, als bonitate zu gewehren darbey versprochen worden.

Ob nun wohl aber II. hiernechst dem Sohne ersterer Ehe Herrn Benjamin Titio zugemuthet werden wollen/ daß er die auf seine Studia und Reisen verwendete Kosten in die gemeine Erbschafft conferiren solte/ fürnehmlich/ da er die Studia verlassen/ und die Handelung angenommen/ der seel. verstorbene auch selbige nicht ohne Ursache specifice aufgezeichnet und notiret hätte/ zu dem die 2. Söhne anderer Ehe/ nahmentlich Johann und Zacharias zu ihrer Erziehung ebenfals ein ansehliches nöthig haben würden; so seynd dennoch diese Einwürffe vor unzulänglich geachtet/ und dannenhero demselben das onus collationis erlassen/ hingegen

III. Die von ihnen auf des seel. verstorbenen letztern Kranckheit etwa verwendete Kosten denen beyden Erben geschencket/ und

IV. Denen Kindern anderer Ehe nebst derer Mutter bis zu ihren voigtbaren Jahren freye Wohnung in des verstorbenen an Marckte gelegenen Hause zu einer Ergötzlichkeit versprochen/ diesemnach

V. Die gantze Massa hereditatis, nach Inhalt des darüber aufgerichteten Gerichtlichen Inventarii in 6. gleiche Theile getheilet/ und einen jeden sein Antheil richtig ausgeliefert worden. Wie nun allerseits Interessenten mit diesem Erbvergleiche in allen Stücken vollkommen zu frieden gewesen/ auch allen und jeden demselben

selben zu wider lauffenden Einwürffen / Behelffen und Exceptionibus, sie haben Nahmen / wie sie wollen / ins besondere des Betrugs listiger Uberredung / Irrthums in Rechnen / neuerfundenen Brieffschafften / der Verletzung über und weit über die Helffte / die Sache sey anders niedergeschrieben / als abgeredet / ingleichen der bekanten Rechts-Regel: keine allgemeine Verzicht bindet nicht / wann nicht eine sonderbahre Erzehlung vorher gegangen / wohlbedächtig bey dem Worte der ewigen Wahrheit renunciret / also ist selbiger zu mehrerer Festhaltung zu Pappier gebracht / von allerseits Interessenten und denen respective Curatoribus unterschrieben und besiegelt / auch darbey einmüthig beliebet worden / daß bey einer Hochlöbl. Landes Regierung die Confirmation nebst dem Obrigkeitlichen Decreto auf gemeine Kosten gesuchet / und ausgewircket werden solle. So geschehen Halle ꝛc.

FORMVLA RESPONSI PETITIONIS.

P. P.

TItius ein Magdeburgischer von Adel hat Sempronio welcher gleichfalls ein Nobilis besagten Hertzogthums ist / ein Capital von 1500. Thlr. um Landübliche Zinsen den 20. April 1698. geliehen / wie beykommende Obligatio sub A. mit mehrern besaget. Als nun Titius gestorben / und nach sich 2. Söhne Nahmens Stychum und Javolenum hinterlassen / auf welche diese Schuld mit andern des Titii bonis verfallen / hat Sempronius dem Stycho die Helffte dieses Capitals mit dem verfallenen Interesse a 5. pro Cento nicht nur bezahlet / und richtige Quittung darüber erhalten / sondern auch den Javolenum befriedigen wollen / und ihm die andere Helffte des gedachten Capitals nebst dem Interesse a 5. pro Cento offeriret / dieser hingegen darmit durchaus nicht zufrieden seyn / sondern nach dem Königlichen Edict. sub. B. von 4. April. 1701. 6. pro Cent haben wollen. Alldieweilen aber Sempronius der Meynung ist / daß er nicht mehr als 5. pro Cent zu geben schuldig / vornehmlich darum / weil er in seiner Obligation

nur Landübliche Interesse verschrieben/ und unter dem Worte: Landübliche Interesse nicht mehr als 5. pro Cent verstanden werden könten; Als ersuche meine Hochgeehrtesten Herren gehorsamst/ mir dero rechtliche Meynung cum rationibus decidendi darüber zu eröffnen:

Ob in præsenti Casu der Javolenus oder der Sempronius in seiner Intention fundiret sey?

Ich verharre ꝛc.

ergebenster Diener

Halle/ den 22. Jan. 1710.

Wahrmundus,
Jur. Pract.

FORMVLA RESPONSI.

Unsere freundliche Dienste zuvor/
Wohl Ehrenvester/ und Wohlgelahrter/ günstiger Herr/ und guter Freund.

Als uns derselbe eine Facti Speciem nebst Beylagen sub A. & B. zugeschickt/ und über die daraus gezogene Frage unsere Rechts-Belehrung ihm zu ertheilen gebeten.

Demnach erkennen wir Königl. Preußische des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle/ nach deren Verleß und Erwegung vor Recht:

Hat Sempronius ein Magdeburgischer von Adel anno 1698. den 20. April von Titio einen gleichmäßigen Nobili in diesem Hertzogthum 1500. Thlr. um Landübliche Zinsen dergestalt erborget/ daß er dieses Anlehn auf Michaels gedachten Jahres/ oder auch wenn der Creditor es ihm nicht länger stehen lassen/ und 14. Tage vorher aufkündigen würde/ auf Johannis hinwiederum abtragen wolle/ worauf es denn geschehen/ daß der Creditor indeß gestorben/ und Sempronius an dessen Sohn Titium die Helffte von diesem Capital mit denen verfallenen Zinsen a 5. pro Cento bezah-

bezahlet/ auch die andere Helffte an den andern Sohn Javolenum mit gleichmäßigen Zinsen anitzo abzugeben intentioniret ist. So aber Jovolenus nicht annehmen/ sondern von Anno 1710. 6. Thlr. von hundert zum Zinsen haben will. Wannenhero da Sempronius sich eines so hohen Zinses verweigert/ es nunmehro auf die Frage ankömt:

Ob Javolenus von anno 1701. her 6. Thlr. Zinß prætendiren könne/ oder sich mit 5. pro Cent vergnügen lassen müsse?

Ob es nun wohl an dem/ daß nach aufgerichteter Obligation in dem mit beygelegten Allergnädigsten Edicto sub B. in dem Hertzogthume Magdeburg anno 1701. den 24. April sanciret ist/ daß hinführo/ wenn Christen von Christen Geld lehnen/ 6. Thl. Zinsen von 100. jährlich gegeben und genommen werden mögen; hiernechst in der Obligation sub A. keines weges mit ausdrücklichen Worten 5. pro Cent; sondern bloß daß Landübliche Zinsen verschrieben worden. Wannenhero es das Ansehen gewinnen möchte/ als ob durch obiges Anno 1701. Allergnädigstes puplicirte Edict nunmehro 6. pro Cent. der Landübliche Zinß geworden/ und folgbar Sempronius das Capital von der Zeit an mit 6. pro Cent zu ver-interessiren schuldig wäre/ in ferneren Betracht/ daß da dieser Debitor an Michaelis Anno 1698. das Capital wie er doch zu thun versprochen nicht abgegeben/ er dadurch cum dies pro homine interpellet, moram committiret/ und also das Interesse moræ von daher usque ad tempus solutionis zu vergnügen schuldig sey/ welches Javolenus auf 6. pro Cent da er die Helffte von Capital so hoch in dem Lande unterbringen mögen/ gar wohl rechnen könne; Alldieweilen aber so wol in denen Gesetzen des Heil. Römischen Reichs keine andere als quincunces Usuræ zulässig sind; als auch die Magdeburgische Policey-Ordnung Cap. 51. §. 5. & 6. ausdrücklich verordnet/ daß nicht mehr als 5. pro Cent zum Zinß genommen/ und das übrige vor wucherlich geach-

geachtet werden solle; daß also da die Obligation sub A. anno 1698. contrahiret / und darinnen bloß der Landübliche Zinß stipuliret ist / die Contrahenten auf keine höhere als quincunces usuras ihre Absicht gehabt haben können / welche Obligation durch das Anno 1701 nachhero publicirte Allergnädigste Edict ad hunc Effectum nicht innoviret worden / daß nunmehro von diesem Capitale 6. pro Cento ipso jure gegeben werden müsten / anerwogen darinnen bloß de stipulationibus usurarum futuris in §. sanciret / und nur daß hinkünfftig 6. pro Cent verschrieben und gefodert werden könten / welches vorhero in der Landes-Ordnung alleg §. 6. nicht erlaubet gewesen / permittiret; keines weges aber gesetzet ist / daß 6. pro Cent nunmehro das Landübliche Interesse seyn / und sine expressione speciali gegeben werden solten / Cum Usuræ quincunces tantum debeantur, si aliud expresse non convenerit nec faciat, vulgo sex accipi & solvi, id enim non facit juris eam necessitatem, ut quis solvere teneatur, sed tantum ut paciſci liceat

Mevius P. 4. Dec. 295.

Worzu kömt / daß wenn auch gleich Javolenus die Zinsen ut interesse moræ, anietzo fodern wolte / er dennoch keine höhere als in der Obligation stipuliret seynd / fodern können / indem nach der Magdeburgischen

Policey-Ordnung *C. alleg. 51. §. 1.*

Die Zinsen in itzigen Zeiten nicht als Zinsen / sondern als Interesse denen Creditorn gereichet werden / und demnach auf 5. von 100. in dieser Landes-Ordnung restringiret seynd. So halten wir dafür / daß da in der Obligation de anno 1698. keine andere als Landübliche Zinsen nehmlich 5. pro Cent verschrieben sind / Sempronius auch citra Conventionem zu keinem höhern verbunden / und also des Javoleni Intention nicht gegründet sey V. R. W. Urkundlich mit unsern Insiegel versiegelt.

K. P. d. Hr. M. Schöppen zu Halle.

SVPPLI-

SVPPLICATIO PRO IMPETRANDA COMMISSIONE.

Ex Novella CLV.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster König/ Allergnädigster König und Herr.

EUre Königl. Majest. erlauben allergnädigst/ daß Deroselben in Unterthänigster Devotion ich mit wenigen vorstellen dürffe/ was gestalt nach Absterben meines Seel. Vaters/ Lucii Sergii, Eurer Königl. Maj. gewesenen Geheimden Kammer-Raths in Hertzogthum Magdeb. als selbiger Anno 1694. den 16. April bey meiner annoch zartesten Kindheit dieses Zeitliche gesegnet/ meine vielgeliebte Frau Mutter Frau Maria Auxentia gebohrne Marcolbin nach Verfliessung des 30sten/ die in denen Rechten ihr zustehende Vormundschafft über mich zwar angetreten/ und zu dem Ende auch so wohl der anderweitigen Verheyrathung als allen Weiblichen Gerechtigkeiten/ und ins besondere dem beneficio Sc̃ti Vellejani Gericht-Monate/ an Lucium Baldum sich anderwerts verheyrathet/ mit demselben aus dieser Ehe 2. Kinder erzeuget/ und ihre Mütterliche Liebe von mir gäntzlich ab/ hingegen denen Kindern anderer Ehe lediglich zugewand hat/ gestalt sie dann nicht nur vor getroffener zweyter Verehlichung meines seel. Vaters Vermögen auf eine recht verächtliche Weise zu Pappiere gebracht/ und Hr. Carolum Petrum an statt ihrer zum Vormunde vorgeschlagen/ sondern auch nach erreichter pubertät mit Absetzung gedachten Vormundes mir Herr Bartholum Baldum zum Curatore ausgebeten/ und mich dahin beredet hat/ daß ich ihr nebst gedachten meinem Curatore eine von ihr selbst entworffene Quittung unterschreiben/ und in derselben als ob ich mein Vater Theil vollkommen ausgeantwortet erhalten/ und dieserwegen an ihr nicht das geringste weiter zu fodern hätte/ mit ausdrücklicher Verzicht aller Rechts-Wolthaten gestehen und bekennen müs-

sen / wie solches alles aus der Beylage sub * deren Original die Frau Mutter in Händen hat / mit mehrern zu ersehen. Ob nun wol nach der Zeit / da ich zu etwas mehrern Verstand gelanget / und von unterschiedenen glaubhafften Leuten erfahren / daß mein seel. Vater ein ansehnliches Vermögen hinterlassen / und mehrgedachte meine Frau Mutter hierunter so ungütig mit mir gehandelt hätte / ich ihr theils selbst remonstriret / theils durch andere weitläufftig und deutlich vorstellen lassen / was gestalt sie denen Rechten nach mir ein Legales Inventarium / oder in dessen Ermangelung eine eydliche Specification von dem väterlichen Nachlasse zu ediren / und mein mir daran zukommendes Antheil nebst denen gehobenen Nützungen auszuantworten schuldig wäre / So haben dennoch alle diese gütliche und fast unzehliche Vorstellungen bey ihr nichts fruchten wollen / indem sie drauff regeriret / einmahl / daß ich das Meinige vorlängst weg / und dißfals nicht das geringste weiter an sie zu suchen / zu dem ihr ja eine von dem Curatore mit unterschriebene Quittung ausgestellet / und in selbiger allen fernern An- und Zusprüchen pure renuncirt hätte. Hiernächst weilen die Rechte ausdrücklich disponirten / daß wieder derer Eltern facta denen Kindern auch nicht einmahl das beneficium Restitutionis in integrum zu kommen könne / welches denn in gegenwärtigen Fall um so vielmehr erwogen werden müste / ie stadtkündiger es wäre / daß mehr gemeldeter mein seel. Vater wenig oder nichts nach sich verlassen hätte. Wann aber Allerdurchlauchtigster Groß-Mächtigster König / Allergnädigster König und Herr / 1) In Ermanglung eines Legalen Inventarii auch unter erwachsenen Leuten kein Erbvergleich noch verzicht zu Rechte bestehen kan / sintemalen 2) das Inventarium unstreitig zum Grunde desselben gesetzet werden muß / hiernechst 3) derjenige / so ein Legales Inventarium auszuantworten sich weigert / in dolo zu seyn præsumiret wird; so mögen meiner Frau Mutter Einwürffe sie von Ausantwortung des Inventarii in keine Wege befreyen / indem nicht nur 4) mein Curator die vermeinte Quittung ohne

mein

mein Wissen und Willen aufgesetzet/ und mich zu Unterschreibung derselben/ ehe ich den Innhalt einmal gelesen/ listiglich beredet/ sondern auch 5) eben zu der Zeit/ da ich an einer hitzigen Kranckheit zu Bette gelegen/ gedachte Quittung nebst meiner Frau Mutter geschmiedet/ und mich/ da ich meines Verstandes nicht vollkommen mächtig gewesen/ sonder Zweiffel auf Anstifften mehr gedachter meiner Frau Mutter übereilet hat. Zugeschweigen daß 6) diejenigen Rechte/ welche denen Kindern die Restitution contra facta parentum absagen/ nicht von denen Müttern/ so die Vormundschafft ihrer Kinder auf sich genommen/ und ehe sie mit ihnen vollkommene Richtigkeit getroffen/ sich anderweitig wieder verheyrathet haben/ denen Worten nach disponiret/ dannenhero 7) mir in præsenti das beneficium Restitutionis in integrum wieder die ausgestellte Quittung um so vielmehr zu statten kommen muß/ je bekanter die Rechte anderswo disponiren/ daß dergleichen Vormündere entweder/ vor anderweitiger Verheyrathung mit denen Kindern erster Ehe Richtigkeit treffen/ oder diesen sowol der Mutter als des Stieffvaters gesamte Güter zum stillschweigenden Unterpfand bis auf den letzten Pfennig verhafftet bleiben sollen. Zumalen da 8) die in denen Rechten dem beneficio Restitutionis gesetzte Zeit bis diese Stunde noch nicht abgelauffen. Alldieweilen aber inzwischen mit mehr gedachter meiner Frau Mutter dieser Streitigkeit halber nicht gerne einen ordentlichen Proceß antreten möchte/ wohl wissende/ daß dergleichen Irrungen vielerley Verbitterung und Aergernüß nach sich zu ziehen pflegen/ hingegenst durch eine Commission aus der Sache in Güte heraus zukommen verhoffe/ in welcher Absicht ich mein Vertrauen auf Euer Königl. Majest. würcklich geheimden Rath und Ordinarium der Juristen Facultät zu Halle Herrn Samuel Stryken/ und Euer Königl. Majest. würcklichen Rath und Professorem Juris daselbst/ Herrn Christian Thomasen gesetzet habe; als ergehet an Eure Königl. Majestät hiermit mein Fußfälliges Bitten; gedachten dero würcklichen geheimden

und Räthen / und Professoribus Juris in Gnaden zu committiren / daß sie sich eines gewissen Tages halber mit einander vergleichen / beyderseits Partheyen vor sich fodern / sie mit ihrer Nothdurfft gegen einander genüglich hören / und wo möglich / in Güte auseinander setzen / in entstehender Güte aber ihren Pflichtmäßigen allerunterthänigsten Bericht zu Eurer Königl. Majest. ferner Allergnädigsten Decision forderſamst einsenden sollen. An allergnädigster Erhörung trage keinen Zweiffel / die ich unter andächtigen Gebet vor Eurer Königl. Majest. Wohlseyn bis in mein Grab verharre /

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König / Allergnädigster König und Herr /

Eurer Königl. Majestät

Halle /
den 1. Jul. 1709.

Allerunterthänigste demüthigste /

Conc. L. I. Baldus.

Martha Sergia, des seel. Lucii Sergii hinterlassene Tochter.

Aussen her

An Seine Königl. Majest. in Preussen allerunterthänigstes Memorial Marthæ Sergiæ.

Der kurtze Inhalt der Supplication.

Rescriptum Commissoriale.

Friederich der I. König in Preussen von GOttes Gnaden. Unsern gnädigen Gruß zuvor.

Edle / Hochgelahrte / liebe Getreue.

IHr ersehet aus Copeylicher Inlage mit mehrern / was gestalt Martha Sergia wider ihre Mutter Martham Auxentiam sich wegen

wegen des aus ihres seel. Vaters hinterlassenen Erbschafft ihr zukommenden/ und noch nicht extradirten Antheils in Schrifften beschwehret und nun allergnädigste Anordnung einer Commission allerunterhänigst gebethen. Gleichwie wir nun der Supplicantin suchen vor billig gefunden/ und dahero demselben in Gnaden deferiret/ also committiren und befehlen wir Euch hiermit allergnädigst/ Euch eines gewissen Tages halber forderſamst miteinander zu bereden/ beyde Partheyen vor euch zu bescheiden/ mit ihrer Nothdurfft gegeneinander genüglich zu hören/ Und wo möglich in Güte völlig aus einander zu setzen/ in entstehender Güte aber euren Pflichtmäßigen allerunterthänigsten Bericht zu unserer fernern Allergnädigsten Verordnung ohne Verzug einzuschicken. Hieran geschiehet unsere Willens Meynung/und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Gegeben Cölln an der Spree/den 1. Jul. 1709.

Friederich

von Wartenberg.

Auf den Rücken.

Denen Edlen und Hochgelahrten/ unsern lieben Getreuen würcklichen Geheimden und Räthen wie auch Professoribus Juris bey unserer Universität in Halle Samuel Strycken und Christian Thomasen.

Citatio Commissariorum ad Partes.

Es erstehet Frau Martha Auxentia aus den Copeylichen Inschlusse mit mehrern/ was Se. Königl. Majest. in Preussen unser allergnädigster König und Herr/ auf allerunterthänigstes Ansuchen ihrer Tochter Marthen Serguissin wegen derer zwischen ihnen des väterlichen Nachlasses halber ereigneten Streitigkeiten sub dato Cölln an der Spree den 1. Jul. 1709. uns Allergnädigst committiret/ und anbefohlen. Gleichwie nun zu Eröffnung der allergnädigst aufgetragenen Commission der 12. dieses/ wird seyn der Freytag vor Margaretha zum Termino ernennet/ also wol-

len wir sie vigore Commissionis citiret/ vor unsere Person aber freundlich ersuchet haben/ bezielten Tages zu rechter früher Zeit in meiner des Geheimbden Raths Stryks Behausung (auf hiesiger Commissions Stuben) rechtsbeständiger Weise zu erscheinen/ gefast mit Extrahentin gütlichen Vergleich zu pflegen/ und wo möglich gäntzlicher auseinander Setzung zu gewarten/ in deren Entstehung aber gewärtig zu seyn/ daß an Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majest. ein Pflichtmäßiger allerunterthänigster Bericht von denen bey der Sachen vorkommenden Umständen zu Dero ferner Allergnädigsten Verordnung abgestattet werden solle. Wornach sie sich zu achten/ und wir sind ihr vor unsere Person zu dienen willig. Halle den 6. Jul. 1709.

Von Seiner Königl. Majest. zu dieser Sache verordnete Commissarii.

Samuel Stryk. Christian Thomas.

Inseratur Copia Rescripti.

In tergo.

Frauen Marthen Auxentien, um sich darnach zu achten/ gebührend zu insinuiren.

Supplicatio pro differenda Commissione, ad Commissarios dirigenda.

Von Seiner Königl. Majest. zu Preussen allergnädigst verordnete Herren Commissarii.

Magnifici, Hoch-Edle/ Hochgelahrte/ Hochgebietende/ Hochgeehrteste Herren.

WAs Seine Königl. Majest. in Preussen/ mein allergnädigster König und Herr auf ungegründetes Ansuchen meiner Tochter Marthen Serguissin, sub dato Cöln an der Spree den 1. Jul. 1709.

1709. an Eure Hoch-Edele Herrlichkeiten allergnädigst committiret/ ingleichen welchergestalt dieselbe hierauf den 12. hujus pro Termino zur Eröffnung der Commission anberaumet/ und mich zu dessen Abwartung gewöhnlicher Maassen vorbeschieden/ solches alles habe aus dem mir insinuirten Original und Beylage/ wovor ich Ehrendienstl. dancke/ mit schuldigster Devotion und gehorsamen Respect mehrers Inhalts ersehen. Ob nun wohl zu Eurer Hoch-Edlen Herrlichkeitl. bekannten Dexterität/ und unpartheyischer Handhabung der Gerechtigkeit einiges Mißtrauen zu setzen gantz keine Ursache habe/ in der That auch von Hertzen wünschen möchte/ daß die zwischen mir und schon gedachter meiner Tochter/ sonder Zweiffel auf böser Leute verhetzen/ entstandene Streitigkeiten in der Güte und ohne Weitläufftigkeiten beygelegt werden könten; so kan ich doch aus allen mir am besten bewusten Umständen gar leicht abnehmen/ was gestalt es mehr genannter meiner Tochter mit der vorgeschlagenen güttlichen Beylegung kein rechter Ernst/ vielmehr ihre gefährliche Intention lediglich dahin gerichtet sey/ daß sie bey der vorseyenden Commission eines und das andere von mir heraus locken/ die in Händen habenden Briefschafften/ Quittungen/ und dergleichen hinwieder an sich bekommen/ und bey entstehender Güte mir die Sache schwer machen möge. Wann aber 1) niemand wieder Willen von seinen ordentlichen Richter ab/ und zu einer einseitig ausgewürckten Commission gezogen werden kan/ es sey denn 2) daß es Gräntz-Rechnungs- oder andere dergleichen Sachen/ so nicht füglich vor dem ordentlichen Gerichte ausgemachet werden können/ lediglich concernire/ weswegen ich denn auch 3) an Seine Königl. Majest. zu Preussen/ meinen Allergnädigsten König und Herren/ mich bereits Allerunterthänigst Supplicando gewendet/ und 4) von meinen Correspondenten in Berlin/ daß juxta petita supplicationis resolviret/ zu verläßige Nachricht habe; So kan ich nicht umhin/ Eure Excell. hierdurch demüthigst zu ersuchen:

Den auf den 12ten hujus zu Eröffnung der Commis-

sion

sion angesetzten Termin auf 4. Wochen zu prolongiren/ und meiner Tochter zeitig davon zureichende Nachricht ertheilen zu lassen.

Gleichwie meinen Hochgeehrtesten Herren dieses mein Vorstellen und Suchen nicht zu wider seyn wird/ zumahlen/ da mir nicht unwissend/ was massen selbige mit vielen wichtigern Verrichtungen genugsam überhäuffet seynd; also versehe mich Hochgeneigter Deferirung/ sub Imploratione consveta allstets verharrende

Halle den 10. Jul. 1709.

Demüthigste

Conc. Doct. Sempronius.

Martha Auxentia.

Prorogatio Termini ad aperiendam Commissionem.

Demnach auf Frau Marthen Auxentien in Abschrifft hierbey befindliches vorstellen der zwischen ihr und ihrer Tochter Martham Sergiam angesetzt gewesene Commissions Termin angezogener Ursachen halber aufgenommen und bis zum N. N. verleget worden/ als wird solches gedachter Sergiussin zu Beobachtung ihrer Nothurfft hiedurch notificiret.

Halle den 16. Jul. 1709.

Königl. Preußl. zu dieser Sache verordnete Commissarii

Samuel Stryk.

Christian Thomas.

Supplicatio pro declinanda Commissione.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster König/

Ure Königl. Majest. wird in allergnädig. Erinnerung beywohnen/ was gestalt Selbige auf allerunterthänigstes Ansuchen

suchen N. N. sub dato N. den geheimden Rath Stryk und mir/ daß wir die zwischen der Supplicantin und ihrer Mutter entstandene Irrungen forderſamſt untersuchen/ beyde Partheyen mit ihrer Nothdurfft gnüglich gegen einander hören/ und wo möglich/ in Güte auseinander setzen solten/ Allergnädigst committiret. Wann aber ich nicht nur nach abgelegten Prorectorat auf Euer Königl. Majest. allergnädigst Permission eine Reise ins Carlsbad um meiner Gesundheit willen anzutreten mir vorgesetzt/ sondern auch unterschiedene andere bey der hiesigen Facultät auf mich gefallene Expeditiones zu verrichten/ zudem bey Seiner Hochfürstl. Durchlauchtigkeit zu Zeitz auf erhaltenen specialen Befehl nach abgelegter Reise unterschiedene Commissiones zu bewerckstelligen habe/ als werden Eure Königl. Majest. allergnädigst erlauben/ daß die von oben gemeldeter Supplicantin an mich ausgewürckte Commission allerunterthänigst zu depreciren nicht Umgang nehmen kan. Gestalt dann an Eure Königl. Majest. hierdurch mein allergehorſamstes Bitten ergehet:

Die hohe Gnade vor mich zu haben/ und mich dieser allergnädigst aufgetragenen Commission bey angezogener Bewandniß hinwiederum allergnädigst zu entlassen.

Alldieweilen der Supplicantin ohne dem an möglicher Beschleunigung der Sache gelegen/ als getröste mich um so vielmehr allergnädigster Erhörung/ der ich ersterbe ꝛc.

Allerunterthänigster Knecht.

Supplicatio pro cassanda Commissione.

P. P.

Als meine Tochter N. N. bey Euer Königl. Majest. sich über mich in Schrifften sehr weitläufftig beschweret/ und angeführet/ als ob ich nach Absterben ihres Vaters dessen gesamten Nachlaß an mich genommen/ ein verächtlich Inventarium aufgerichtet/ ihr einen Curatoren ausgebeten/ und von der Väterl. Verlassenschafft wenig

wenig oder nichts extradiret hätte/ dieserwegen auch um Anordnung einer Commission zwischen ihr und mir angesuchet/ haben Eure Königl. Majest. darauf Dero würcklichen Geheimden Rath und Ordinario der Juristen Facultät zu Halle Herrn Samuel Stryken/ wie nicht weniger dero Rath und Prof. Juris daselbst Herrn Christian Thomasen/ daß sie sich eines gewissen Tages halber vergleichen ꝛc. ꝛc. ꝛc. sub dato &c. allergnädigst committiret. Ob ich nun wol meiner seits von Hertzen wünschen möchte/ daß die zwischen mir und meiner Tochter durch Verhetzung böser Leute entstandene Irrungen durch gütliche und glümpfliche Mittel auf das allerkürtzeste untersuchet/ erörtert und abgethan werden könten/ wohlwissende/ daß dergleichen zwischen Eltern und Kindern sich ereignete Differentien gar selten ohne Aergerniß erbahrer Gemüther und Verbitterung derer Interessenten abzulauffen pflegen/ so sehe ich dennoch aus allen/ mir am besten bekannten Umständen bereits voraus/ wasgestalt die von meiner Tochter ausgebethene Commission zwar viele Zeit und Kosten hinweg/ am Ende aber einen schlechten Ausgang nehmen werde/ indem sie einen theils ohne Grund von mir prætendiret/ was sie vorlängsten schon von mir bekommen hat/ andern Theils ihre gefehrliche Intention dahin gerichtet/ daß sie unter den Vorwande gütlichen Vernehmens eines und das andere von mich auslocken/ und nachgehends mir als ein gerichtlich Geständniß vorrücken/ wo nicht gar die in Händen habende Quittungen und Documenta ab disputiren möge. Gleichwie aber Eure Königl. Majest. in dero neuen Magdeb. Proceß-Ordnung c. 4. §. 6. mit klaren Worten Allergnädigst sanciret/ daß niemand in Privat-Sachen wieder seinen Willen zu einer Commission gezogen werden solle/ zu dem die Hochlöbl. Magdeb. Regierung/ bey welcher ich mein forum ordinarium habe/ die præsumtion vor sich hat/ daß sie mehr gedachte meine Tochter/ falls sie in ihren Suchen gegründet/ auf keinerley Weise beschwehren/ vielmehr ihr ohne viele Kosten und Zeit Verlust zu den Ihrigen verhelffen werde. Also ergehet an Eur. Königl. Majest. mein Fußfälliges demüthigstes Bitten:

Das

Das untern N. N. Allergnädigst ergangene Commissoriale bey solcher Bewandnüß hinwiederum zu cassiren/ und dieserwegen an die ehemahls ernennte Commissarios zu rescribiren/ die Supplicantin, falls sie sich ferner weit dieserwegen melden solte/ an die Hochlöbl. Magdeb. Regierung/ als meine ordentliche Obrigkeit/ lediglich zu verweisen.

Eur. Königl. Majest. weltgepriesene Gnade gegen alle dero getreue Unterthanen lässet an Allergnädigster Erhörung mich nicht zweiffeln/ dannenhero ich in solcher fest gesetzten Zuversicht bis in mein Grab verharre/

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster König/ Allergnädigster König und Herr/

Eurer Königl. Majestät

Halle den 12. Aug. 1709.

Allerunterthänigste demüthigste Magd

Martha Auxentia.

Supplicatio pro adjungendis Commissariis.

EUre Königl. Majest. wird in Allergnädigster Erinnerung annoch beywohnen/ was selbige auf unterthänigstes Ansuchen meiner Tochter Martha Sergiussin zu Erörterung der zwischen ihr und mir des Väterl. Erbtheils halber den Vorgeben nach entstandenen Streitigkeiten Dero würckl. geheimden Rathe und Ordinario zu Halle Samuel Strycken/ ingleichen Dero dortigen Rathe und Professori Juris Christian Thomasen/ &c. (Inserantur verba Rescripti) sub dato Cölln an der Spree den 11. Jul. 1709. Allergnädigst committiret. Gleichwie mir nun eine besondere Vergnügung daraus zuwachsen solte/ wann besagte Commissarii, an deren Dexterität und Geschicklichkeit ich gar nichts auszusetzen habe/ so glück-

lich seyn und die angebrachte Streitigkeiten in Güte beylegen möchten/ insonderheit da ich wegen meines anwachsenden Alters und kränklichen Zustandes bey meinen Leben aus allen Verdrießlichkeiten gerne seyn/ und denen Meinigen nach meinem Tode nicht etwan einen verworrenen Proceß nachlassen wolte: inzwischen mir nicht unwissend/ wie selbige wegen überhäuffter anderer Verrichtungen angezogene Streitigkeiten der Länge nach zu untersuchen/ nicht allemal Zeit übrig haben/ dannenhero vor nützlich erachtet/ daß zu Beförderung der Sache einige Concommissarien denenselben adsistiren mögen/ also ergehet an Eur. Königl. Majest. mein Fußfälliges Allerunterthänigstes Bitten:

Es zwar bey der einmal Allergnädigst angeordneten Commission lediglich zu lassen/ denen vorbenannten Commissariis aber/ des hiesigen Schöppen-Stuhls Seniorem David Johann Lüdicken, ingleichen den Amtmann zu Giebichenstein GottlobFriedrichMayern nicht nur zu adjungiren/ sondern nunmehro auch an sie allerseits Allergnädigst zu rescribiren/ daß sie die Ihnen aufgetragene Commission samt und sonders forderlamst antreten/ und nach Inhalt des untern N. N. bereit ergangenen Rescripts, schleunig expediren sollen:

An Allergnädigster Erhörung trage keinen Zweiffel/ die ich in allerunterthänigster Devotion ersterbe ꝛc. ꝛc.

Rescriptum Commissoriale.

Unsern gnädigen Gruß zuvor/ Veste/ Hochgelahrte/ liebe Getreue.

DEmnach wir auf allerunterthänigstes Ansuchen Marthen Auentien denen von Ihrer Tochter Elisabeth Sergiussin laut der Beylage ehemals ausgebetenen Commissariis Euch als Concommissarien adjungiret/ zu dem Ende/ daß die zwischen beyden

Suppli-

Supplicantinnen wegen der quæstion-Erbschafft entstandene Streitigkeiten um so viel schleuniger untersuchet und abgethan werden möchten/ als comittiren und befehlen wir euch hiermit/ daß ihr die zwischen der Supplicantin und ihrer Tochter der Väterl. Erbschafft halber entstandene Streitigkeiten forderſamſt ſamt und sonders untersuchen/ beyde Partheyen auf einen gewissen Tag vor euch bescheiden/ mit ihrer Nothdurfft gegen einander gnüglich hören/ und wo möglich gäntzlich aus einander setzen/ in entstehender Güte aber euren pflichtmäßigen allerunterthänigsten Bericht zu unserer ferneren Allergnädigsten Resolution einsenden sollet/ hieran geschiehet ꝛc.

Supplicatio pro promovenda Commissione.

P. P.

EUre Hoch Edle Herrlichkeiten werden sich mit mehrern Hochgeneigt zu erinnern wissen/ was gestalt Sr. K. Maj. in Preussen/ denenselben auf mein Allerunterthänigstes Ansuchen/ die zwischen mir und meiner Frau Mutter der Väterlichen Erbschafft halber entstandene Streitigkeiten gebührend zu untersuchen/ und wo möglich in Güte beyzulegen/ in entstehender Güte aber ihren pflichtmäßigen Allerunterthänigsten Bericht von der Sache Beschaffenheit einzuschicken/ sub dato Cölln an der Spree den 11. Jul. 1709. Allergnädigst committiret. Wann dann an Beschleunigung dieser Commission mir um so vielmehr gelegen / je mehr meiner Frau Mutter jetziger Ehemann sich derer in die Väterlichen Erbschafft gehörigen Mobilien und Moventien eigenmächtig anmasset/ und Selbige seines Gefallens nutzet und gebrauchet/ zum Theil auch wol gar verschencket und veräussert/ wodurch denn mit der Zeit meine wohl gegründete Forderungen eludiret werden könten/ so ersuche Eure Hoch Edlen Herrlichkeiten hierdurch demüthigst:

Die hohe Gewogenheit vor mich zu haben und zu Eröffnung der Ihnen Allergnädigst aufgetragenen Commission forderſamſten Termin anzusetzen / und

mehr gemeldete meine Frau Mutter gewöhnlicher massen dazu vorladen zu lassen ihr auch keine fernere Prorogationem Termini zu verstatten.

Ich versehe mich Hochgeneigter Deferirung / und verharre ꝛc.

Supplicatio pro declinandis Commissariis.

P. P.

EUre Königl. Majest. haben auf ungegründetes Ansuchen meiner Tochter / Marthen Sergiußin sub dato Cölln an der Spree den 12. Jun. 1709 an dero würcklichen Geheimbde Räthe und Professores Juris zu Halle / Samuel Stryken / und Christian Thomassen Allergnädigst rescribiret / daß sie die zwischen ihr und mir der Väterlichen Erbschafft halber entstandene Irrungen genau untersuchen und / wo möglich / in Güte gäntzlich beylegen / in entstehender Güte aber ihren pflichtmäßigen Bericht von der Sachen Beschaffenheit abstatten solten. Nun werde ich zwar vor der von Eure Königl. Maj. Allergnädigst beliebten Commission mich ein zulassen und schon gedachter meiner Tochter den Ungrund ihrer Prætensionen vor Augen zu stellen kein Bedencken haben / absonderlich wenn denen verordneten Commissariis eventualiter potestas decidendi gegeben werden solte; alleine nachdem der Herr Geheimbde Rath Stryk / immerfort sehr kränckelich / Herr Rath Thomas aber mit dem Prorectorat und andern Verrichtungen überhäuffet / diesemnach zu besorgen ist / daß keiner von beyden das Werck mit gehöriger Beförderung treiben / einfolglich die Commission gar leicht ins Stecken gerathen werde; inzwischen mir sowohl als meiner Tochter an möchlicher Beschleunigung und baldiger Endschafft dieser Streitigkeiten um sovielmehr gelegen / je näher ich bey meinen anwachsenden Alter und häuffenden Kranckheiten dem Tode zu seyn glauben muß; so ergehet an Eure Königl. Majest. mein allerunterthänigstes Fußfälliges Bitten:

Mehrgemeldete Commissarios angezogener Ursachen hal-

halber der Ihnen aufgetragnen Commission hinwiederum zu erlassen / an deren statt aber selbige einigen andern dero Bedienten bey hiesiger Stadt nach dero Allergnädigsten Gefallen aufzutragen / und daß sie solche schleunigst befordern sollen / zugleich anzubefehlen.

Alldieweilen mir gesaget worden / als ob Eingangs gemeldete Commissarii bereits selbst bey Eurer Königl. Majest. diese Commission depreciret haben solten / als getröste mich um so viel gewisser Allergnädigster Erhörung / und ersterbe ꝛc.

Halle / den 4. Aug. 1709.

Conc. M. Martini.

Martha Auxentia.

COMMISSARIORUM RELATIO.

P. P.

EUre Königl. Majest. haben auf Ansuchen Marthen Sergiusin des seel. Lucii Sergii hinterlassen Tochter / sub dato Cölln an der Spree den 12. Jun. 1709. uns Allergnädigst committiret / daß wir (inserantur verba Commissionis) Ob wir nun wol dem angezogenen Allergnädigsten Commissoriali zu gehorsamster Folge beyderseits Interessenten vor uns beschieden / und nachdem sie nebst ihren Curatoribus beyderseits persöhnlich erschienen / etzliche Stunden lang gegen einander gehöret / auch in Güte auseinander zusetzen allen ersinnlichen Fleiß angewendet haben; so ist dennoch unsere Mühe hierunter vergeblich / und unter ihnen einen ordentlichen Erbvergleich zu treffen unmöglich gewesen / indem die Tochter von Ausantwortung einer eydlichen Specification nicht abgehen / hingegen die Mutter sich durchaus nicht bequemen / bey ihrer in Händen habenden Quittung verbleiben / und von uns nicht geringste Remonstration annehmen wollen / alles nach mehrern Inhalt des anbey mitkommenden Protocolli. Gleichwie nun Eurer Königl. Majest. wir

selbi-

selbiges gehorsamst einsenden sollen/ zu dero Allergnädigsten Resolution anheimstellende/ was Selbige ferner in dieser Sache zuverordnen in Gnaden geruhen werden/ also wollen wir in schuldigster Devotion ersterben ꝛc.

Recessus Commissionis.

Im Nahmen GOttes.

DEmnach Seine Königl. Majest. zu Preussen/ unser Allergnädigster König und Herr/ uns Endes unterschriebenen sub dato Cölln an der Spree den 12. Jul. 1709. Allergnädigst committiret/ daß wir die zwischen Jungfer Marthen Sergiußin an einen/ deren Fr. Mutter/ Fr. Marthen Auxentien an andern Theile/ wegen der von dem Seel. Herr Lucio Sergio hinterlassenen Erbschafft entstandene Irrungen gebührend untersuchen/ beyde Partheyen dieserhalben vor uns bescheiden/ mit ihrer Nothdurfft gegen einander genugsam hören/ u. wo möglich/ in Güte vollkomen uns auseinander setzen/ in entstehender Güte aber unsern pflichtmäßigen allerunterthänigsten Bericht abstatten solten/ als seynd gemeldete Interessenten vigore Commissionis vorgeladen/ und nachdem sie mit ihren Curatoribus und rechtlichen Beyständen sich persöhnlich gestellet/ auch ihre etwan gehabte Nothdurfft der Länge nach vorgebracht/ auf vielfältiges Zureden/ und bewegliche Remonstrationes endlich folgender gestalt aus einander gesetzt/ und verglichen worden.

Nachdem I. Jungfer Martha Sergiußin anfänglich beständig darauf gedrungen/ daß ihre Frau Mutter/ Frau Martha Auxentia eine richtige Specification des quæstionirten Nachlasses ediren und selbige coram Commissione vermittelst cörperlichen Eydes bestärcken müste/ anderer gestalt man ja weder die massam hereditatis wissen/ noch eine Theilung vor die Hand nehmen könte/ hingegen gemeldete Frau Auxentia dawieder eingewendet/ daß da sie bereits ein legales Inventarium stracks nach Absterben ihres Seel. Mannes aufgerichtet/ und Gerichtlich deponiret hätte/ sie zu einer Specification annoch über jenes nicht angehalten werden könte/ überdieses

ses aber nicht nur an Eydes statt versichert/ daß sie wissentlich nichts hinterhalten/ noch verschwiegen/ so in die quæstionirte Erbschafft gehörig/ sondern auch zu Ablehnung des urgirten Eydes ihrer Tochter freywillig 200. Thl. baares Geldes aus ihren eigenen Mitteln dotis loco zu geben versprochen/ und dann diese cum Curatore sothanes Erbiethen mit Danck acceptiret/ auch in Erwegung dessen jene der eydlichen Specification erlassen; als ist II. die von der Tochter ehemals an die Mutter wegen vermeyntlich empfangenen Erbtheils ausgestelte Quittung examiniret/ und da sich gefunden/ daß die Tochter selbige in ihrer Kranckheit und Minderjährigkeit von sich gestellet/ dieserwegen vor ungültig erkannt und der Mutter/ das sie wenigstens die Stücke/ so in dem Inventario befindlich in natura der Tochter ausliefern möchte/ ernstlich zugeredet worden/ worauf sie denn III. selbige nicht nur binnen dato und 3. Tagen entweder auszuliefern/ oder mit 100. Thl. überhaupt zuvergüten versprochen/ sondern auch denenjenigen Prætensionibus, welche sie wegen ihres seel. Ehemanns Kranckheit und Begräbniß/ so wohl als der Tochter übergehabten Erziehung halber gemacht/ pure & in totum renunciret/ selbige auch fernerhin/ bis sie sich verheyrathen würde/ ohne Entgeld zu erziehen angelobet hat.

Gleichwie nun beyderseits Interessenten mit vorgeschriebenen gütlichen Vergleiche in allen Stücken zufrieden gewesen/ in solchen Absehen/ auch allen denselben zuwiderlauffendē Exceptionibus tum in genere quam in specie, nachdem derer Inhalt ihnen deutlich erkläret worden/ wohlbedächtig renunciret/ selbigen auch durch ihre Petschaffte und Unterschrifft zu mehrerer Festhaltung bestetiget/ also ist selbiger zu Pappiere gebracht/ von uns denen Commissariis autorisiret und jedem Theile ein Exemplar davon zugestellet worden. So geschehen ꝛc.

Formula Protestationis coram Commissione.

(Præmisso Titulo.)

VOr denenselben erscheinet zwar Frau Martha Aurentia/ des seel. Herrn Lucii Sergii ehemals hinterlassene Frau Wittwe/

anjetzo aber Herrn Caji Auxentii Eheliebste/ jedoch bloß aus allerunterthänigsten Respect gegen S. K. Majestät und obliegender Devotion gegen die von deroselben Allergnädigst denominirte Herren Commissarios, keinesweges aber/ sich mit ihrer Tochter/ Jungfer Marthen Sergiußin in geringsten ein oder von ihren Foro Competente Ordinario dadurch abziehen zu lassen/ gestalt sie dann auch sogleich stracks anfangs quam Solenniſſime protestiret haben will/ daß auf den Fall/ da sie aus Neigung zum gütlichen Vergleich etwas reden oder vorbringen solte/ so ihr bey entstehender Güte/ und ereignenden Proceß schädlich seyn/ und als ein Gerichtliches Geständniß vorgerücket werden könte/ solches alles pro non dicto vel confesso geachtet werden möge ꝛc.

AD
CAPVT III.

Provocatio ex L. Diffamari ſ. C. d. Ing. man.

P. P.

AUs begelegten Handschreiben von Herrn D. Johann Friederich Mayern ersehen Eur. Exc. Hochwohlgeb. und Hoch-Edle Herrl. mit mehrern/ was gestalt Lucius Sempronius ein Studiosus Theologiæ sich in öffentlicher Gesellschafft gerühmet/ als ob er zu der Zeit/ da er in Halle sich Studierens halber aufgehalten/ und bey Herrn D. Mevio das hoſpitum gehabt/ sich dergestalt mit mir ehelich verlobet hätte/ daß ich ohne Consens mich weder anderweit versprechen noch öffentlich aufbiethen lassen könte/ wo nicht besorgen wolte/ daß er mir einen Einspruch thun/ und meine Briefe vorzeigen möchte. Wenn dann dieses eine pure lautere Diffamation ist/ so gedachter Sempronius in Ewigkeit nicht erweisen wird/ mir aber an meinem zeitlichen Glücke gar leichtlich schaden könte/ als werde ich gemüßiget/ ihn hiedurch ex Practica L. Diffamari ſ. C. d. ingen. manum zu provociren/ mit ehrendienstlicher Bitte:

Eur. Exc. Hochwohlgeb. und Hoch-Edle Herrl. wollen geruhen/ diese meine Provocation dem Provocato vermit-

mittelst eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths der Stadt Hamburg copeylich zu communiciren/und ihme darbenebenst die Gerichtliche Auflage zu thun/ daß er selbige entweder binnen 4. Wochen a tempore insinuationis gebührend erweisen/ oder in dessen Verbleibung ein ewiges Stillschweigen leiden solle.

Ich versehe mich Hochgeneigter Deferirung/ und verharre dahingegen sub humillima Officii Judicis Illustris Imploratione

Eur. Exc. Hochwohlgeb. und
Hoch Edlen Herrl.

Halle den 1. April. 1710.

Demüthige

Conc. D. I. Mevius

Martha Serguißin.

Provocatio ex L. si contendat. 28. ff. d. Fidej.

P. P.

Ich habe bey Herrn Lucio Titio nebst Johann Schneidern/ und Caspar Beitzlern vor meinen Vetter George Dräten auf 100. Thl. hoch fidejubiret/ dergestalt und also/ daß wenn der Debitor auf Petri Pauli Meße 1710. nicht zahlen würde/ ein jeder von uns Capitals und Zinsen halber in solidum gehalten seyn solte. Wann dann der Debitor principalis bereits vor herangenähreten Zahlungs-Termin dieses Zeitliche gesegnet/ und kaum so viel/ daß er Christlichen Gebrauch gemäß beerdiget werden können/ hinter sich verlassen hat/ diesemnach ich ihme die auf mein Antheil kommende 33. und 1. drittel Thl. zu zahlen anerbothen/ er hingegen selbige nicht annehmen/ sondern die gantze Post haben/ und mich an meine Mitbürgen des Regresses halber verweisen wollen/ gleichwol denen Rechten nach nicht weiter als zu Erlegung der mir zukommenden Ratæ angehalten werden kan/ inzwischen besorge/ daß über lang oder kurtz gar leicht derer mir zukommenden Rechtes Wohlthaten verlustig gehen könte/ absonderlich/ da beyde Mitbürgen Kriegs-Dienste

ste anzunehmen/ und sich von hinnen weg zu begeben gesinnet seyn sollen; als werde gemüßiget/ Eingangs gemeldeten Herrn Lucium Titium hierdurch ex Practica L. si contendat 28. ff. de Fidejussor. zu provociren/ mit gehorsamer Bitte:

Diese meine Provocation ihme zuförderst copeylich zu communiciren/ hiernechst ihn auf einen kurtzen Termin vorladen zu lassen/ gefaßt über der mir zustehenden Exceptione Divisionis Verhör und Vergleichs zu pflegen/ und bey entstehender Güte Rechtliches Bescheides/ oder auf den Fall seines Aussenbleibens ein ewiges Stillschweigen zugewarten.

An Hochgeneigter Deferirung trage keinen Zweifel/ der ich übrigens sub Imploratione Officii Judicis Nobilis decentissima verbleibe.

Meines Hochgeehrtesten
Herrn Raths.

Halle den 2. May 1710.

Dienstwilligster
Conc. L. Kilian König.

Johann Andreas Talander.

Similis Provocatio ex alio capite.

P. P.

ES seynd nunmehro über 12. gantzer Jahr/ daß ich mit Herrn Hanß Heinrich Hinüber in unterschiedenen Handlungen verkehret/ ihme Getraidig/ Stroh/ Holtz und Bier geliefert/ von ihme aber theils allerhand süsse Weine/ theils Hamburger Rindfleisch und Käse bekommen habe. Wann ich dann selbigen/ alles vielfältigen gütlichen Errinnerns ungeachtet/ dahin nicht bringen können/ daß er mir eine vollständige Rechnung an Credit und Debet einhändigte/ gleichwol nicht gerne in solcher Unrichtigkeit länger hinsitzen/ und denen Meinigen einen Muthwilligen Proceß nebst allerhand verdrießlichen Irrungen hinterlassen wolte; so werde gemüßiget/ ihn hierdurch

durch ex Practica L. si contendat. 28. ff. d. fidejussor. zu provociren/mit gantz gehorsamer Bitte:

Diese meine Provocation dem Provocato copeylich zu communiciren/ und darneben anzubefehlen/ daß er seine an mir habende Forderung vermittelst einer ordentlichen Rechnung binnen 4. Wochen gerichtlich übergeben/ und meine darwider habende Gegenrechnung anhören/ allenfalls auch Verhör und Vergleichs pflegen/ in dessen Verbleibung aber der Auflegung eines ewigen Stillschweigens gewärtig seyn solle.

Gleichwie ich nun an rechtlicher Deferirung gar keinen Zweiffel habe/ also verbleibe dahingegen sub Imploratione consueta

Meines Hochgeehrtesten
Herrn Raths.

Halle den 3. Jun. 1710.

Dienstwilligster

Conc. L. Ulpianus.

Johann Peter Brenneisen.

EXTRACTIO NOVI TERMINI.

P. P.

Nachdem der zwischen mir und den Studiosum Theologiæ zu Hamburg/ Lucium Sempronium wegen der wider ihn übergebenen Provocation an 5. dieses angesetzt gewesene Verhörs Termin über Vermuthen seinen Fortgang nicht erreichet hat; mir aber an baldiger Endschafft dieser Sache um so viel mehr gelegen/ je mehr sich bereits die straffbare Diffamation bey dieser Stadt ausgebreitet; also will Eurer Excell Hochwohlgeb. und Hoch Edle Herrl. ich hierdurch demüthigst ersuchet haben:

Einen anderweitigen kurtzen Verhörs Termin anzu beraumen/ und den Diffamanten darzu nach Inhalt voriger Citation per Subsidium seiner ordentlichen Obrigkeit mit gewöhnlicher Commination vorladen zu lassen.

Ich versehe mich gewieriger Resolution und verharre dahingegen sub humillima Officii Judicis Illustris Imploratione. &c.

Provocati Accusatio Contumaciæ contra Provocantem.

P. P.

WB wol Martha Sergiussin eine vermeinte Provocation ex L. Diffamari wieder mich erhoben/ und den heutigen Tag zum Verhörs Termino darüber selbst ausgewircket/ auch die dißfals ergangene Citation nebst der copeylichen Beylage mir durch Hülffe eines HochEdlen Hochweisen Raths der Stadt Hamburg insinuiren lassen/ so ist sie dennoch weder in Person/ noch durch einen genugsam Gevollmächtigten erschienen/weßwegen ich nebst meinem Rechtlichen Beystand bis nach 12. Uhr vergeblich aufwarten müssen. Wie ich nun ihren hierunter begangenen Ungehorsam in bester Form Rechtens zu accusiren und die mir dadurch verursachte Unkosten zu liquidiren nicht Umgang nehmen kan/ also ergehet an Eurer Exc. Hochwohlgeb. und Herrl. mein demüthiges Bitten:

Zuforderst angeregte Unkosten ex officio leidlich zu moderiren/ hiernächst der Provocantin anzubefehlen/ daß sie mir selbige entweder binnen 14. Tagen erstatten/ oder in dessen Verbleibung mit ihrer vermeinten Provocation ferner nicht gehöret werden solle.

Mein Suchen ist denen Rechten gemäß/ dannenhero versehe mich Hochgeneigter Deferirung/ und verharre ꝛc.

Provocantis Accusatio Contumaciæ contra Provocatum.

P. P.

WEygehendes Documentum Insinuationis sub * besaget mit mehrern/ wasgestalt dem Studioso Theologiæ zu Hamburg Lucio Sempronio die unterm 1. April. a. c. ergangene Citation nebst

nebst der Beylage richtig insinuiret worden. Ob ich nun wohl mich in dem auf heute zur Verhör angesetzt gewesenen Termino zu rechter Zeit gemeldet/ und bis nach 12. Uhr nebst meinem Rechtlichen Beystande aufgewartet habe; so ist dennoch der Provocat seiner seits ungehorsamlich aussen geblieben/ immassen er sich dann weder in Person noch durch einen genugsam Gevollmächtigten angegeben. Wie ich nun dessen hierunter begangenen Ungehorsam in besser Form Rechtens zu accusiren/ und die mir dadurch verursachte Unkosten zu liquidiren veranlasset werde/ also ergehet an Eur. Exc. Hochwohlgeb. und Hoch-Edle Herrl. mein demüthiges Bitten:

Zuforderst angeregte Unkosten ex Officio leidlich zu moderiren/ hiernechst zwischen mir und den Provocaten einen kurtzen anderweitigen Termin anzusetzen/ und ihn nicht nur sub commination publicandi Decreti darzu vorladen zu lassen; sondern ihme auch zugleich anzubefehlen/ daß er mir entweder die moderirte Unkosten ante Terminum erstatten/ oder in dessen Unterbleibung zu keiner fernern Gerichtlichen Handlung admittiret werden solle.

Alldieweilen mein Suchen nichts bedenckliches in sich hält/ so versehe mich geneigter Deferirung und verharre ꝛc.

AD

CAPUT IV.

Formula Supplicationis pro obtinendo Processu.

Aus was Ursachen ich wider meinen Nachbar/ Lucium Titium Rechtliche Klage zu erheben gemüßiget worden/ solches geruhen Eur. Exc. Hochwolgeb. und Hoch-Edle Herrl. aus dem Inschlusse mit mehrern Hochgeneigt zu ersehen. Wie mir nun am baldiger Endschafft dieser Streitigkeiten gar mercklich gelegen/ also ergehet an dieselbe hierdurch mein gantz gehorsames Bitten:

Zufor-

Zuforderst dem Bekl. diese meine Klage copeylich zucommuniciren/ hiernechst an statt eines sonst gewöhnlichen Verhörs Termins ein Verfahren von Mund aus in die Feder zu veranlassen/ und so gleich zur Publication eines rechtmäßigen Decrets beliebigen Terminum zu benennen/ auch Bekl. zu dessen Anhörung mit gewöhnlicher Commination vorladen zu lassen.

Ich verharre davor sub Imploratione solita &c.

Monitorium Simplex.

Auf Lucii Titii in Abschrifft hierbey befindliches Bitten/ wird Lucio Cajo hiermit Gerichtswegen anbefohlen den Supplicanten wegen des rückständigen Liedlohns binnen 14. Tagen zu befriedigen/ und klagloß zu stellen/ damit es in dessen Verbleibung nach Ausgang angezogener Frist anderer Verordnung nicht bedürffen möge. Königl. Preussische Berggerichte allhier. ꝛc.

MANDATUM SIMPLEX.

P. P.

WElcher gestalt des seel. Richter Wincklers hinterbliebene Witt-Awe sich über euch beschweret/ daß da sie ad forum miserabilium personarum provociret/ und ihre Gegner dahin zu verweisen gebeten/ ihr nicht nur sie mit dieser Exception nicht hören/ sondern auch noch darzu/ daß sie in Zukunfft bey Vermeidung 10. Rthlr. Straffe sich dergleichen enthalten solle/ anbefehlen wollen/ solches und was sie darauf zu verordnen gebeten/ erhellet aus dem Copeylichen Inschlusse mit mehrern. Wie wir nun nicht sehen/ aus was für Ursachen der Supplicantin das Beneficium L. un. C. qu. Imper. inter pup. versaget werden könne; also befehlen wir euch hiermit/ diejenige/ welche an gedachter Wincklerischen Wittwen etwas zu haben vermeinen/ an hiesige Regierung zu verweisen/ euch aber aller Cognition wider sie gäntzlich zu enthalten. Seynd euch in übrigen ꝛc.

Manda-

Mandatum Poenale sine Clausula.

P. P.

WElcher gestalt Lucius Titius sich über euch / daß ihr seinen Schäfer in gefängliche Hafft bringen / und ihme 6. Hammel von der so genanten Pfingst-Wiese auspfänden lassen / hefftig beschweret / und was er dißfals zu verordnen bittet / solches erhellet aus dem copeylichen Einschlusse mit mehrern. Woferne es sich nun angebrachter Massen verhält / so befehlen wir euch hiermit bey 50. Ggsl. Straffe / nicht nur den inhafftirten Schäfer sogleich sonder Erstattung einiger Gerichts-Gebühre der gefänglichen Hafft zu erlassen / und die abgepfändete 6. Hammel auf eure Kosten sofort ad locum unde zu restituiren; sondern euch auch in Zukunfft dergleichen und anderer turbationum gäntzlich zu enthalten. Seynd euch ꝛc.

Mandatum Poenale cum Clausula.

DEr Copeyliche Inschluß bezeiget mit mehrern / wasgestalt Lucius sich wider euch deswegen / daß ihr nicht nur seinen Schäfer in gefängliche Hafft nehmen / sondern ihme auch 6. Hammel auf der so genanten Pfingst-Wiese auspfänden und in eure Gerichte bringen lassen / auffs hefftigste beschweret / und was er dieserwegen zu verordnen gebeten. Wie wir nun auf den Fall / daferne es sich angebrachter massen verhält / hiermit anbefohlen haben wollen / sowol den inhafftirten Schäfer bey 50. Ggsl. Straffe der gefänglichen Hafft ohne Abforderung einiger Gebühr sofort zu erlassen / als auch die abgepfändete Hammel sonder Entgeld / auf Eure Kosten ad locum unde zu restituiren / also wollen wir im Gegentheil / und daferne es mit der Sache eine andere Beschaffenheit haben solte / binnen 8. Tagen a tempore insinuationis eure Verantwortung erwarten / damit sodann der Gebühr nach ferner verordnet werden könne. Seynd euch im übrigen ꝛc.

Resolutio Mandati in simplicem Citationem.

Ersiehet Lucius Cajus aus dem copeylichen Inschlusse mit mehrern/ was Lucius Titius wider das untern 12ten Jul. a. c. an ihm ergangenen Poenal-Mandat zu seiner Entschuldigung fürgewendet/ und was er dißfals zu verordnen gebeten. Nachdem nun durch Hin- und Her-Schreiben aus der Sache nicht füglich zu kommen ist/ diesemnach zur Untersuchung derselben der 25. Aug. bald künfftig Pro Termino zur Verhör benennet worden/ als soll er krafft dieses citiret und geladen seyn/ bezielten Tages zu rechter früher Zeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefaßt mit Supplicanten dieserhalb Verhör und Vergleichs zu pflegen/ in entstehender Güte aber rechtliches Bescheides zu gewarten/ inzwischen hat er/ salvo jure, sowol die abgepfändete Hamel sofort ad locum unde zu restituiren/ als den inhafftirten Schäfer nach Inhalt der unterm 30. Jun. a. c. an ihm ergangenen Verordnung der gefänglichen Hafft ohne Abforderung einiger Gebühre zu erlassen/ damit es anderer Verordnung nicht bedürffen möge. Wornach er sich zu achten ꝛc.

Mandatum Arctius.

Was gestalt Lucius Titius sich wider Lucium Cajum, daß er der untern 30. Jun. a. c. an ihn ergangenen Poenal-Verordnung keine Parition geleistet/ in Schrifften beschweret/ und was er desfals zu verordnen gebeten/ solches ersiehet dieser aus dem copeylichen Inschlusse mit mehrern. Worauf ihme dann bey 100. Ggsl. Straffe mit Vorbehalt der bereits verwirckten/ hierdurch anbefohlen wird/ nicht nur den inhafftirten Schäfer sogleich der gefänglichen Hafft ohne Abforderung einiger Gebühre zu erlassen/ und die abgepfändete 6. Hammel auf seine Kosten ad locum unde zu restituiren/ sondern auch binnen dato und 8. Tage die geschehene parition gebührend zu dociren/ oder zu gewarten/ daß nächst folgenden Gerichts-Tag mit Publication eines Decreti Declaratorii, zu dessen

sen Anhörung er hierdurch zugleich eventualiter citiret seyn soll/ wider ihn in contumaciam verfahren werden solle. Wornach er sich zu achten/ ꝛc.

DECRETUM DECLARATORIUM.

AUf beschuldigten Ungehorsam und nicht geleistete Parition Lucii Titii, Implorantens an einem/entgegen und wider Lucium Cajum, Imploratens am andern Theile/ erkennen die Königliche Preußische zur Regierung des Hertzogthums Magdeburg verordnete Präsident und Räthe/ nach Durchsehung der Acten und Erwegung der Sache vor recht: Daß Implorat nunmehro in die dictirte 100. Gyl. Straffe verfallen/ und selbige dem Fisco Regio zu erlegen schuldig/ sich auch in Zukunfft aller ferneren Turbationum bey Vermeidung 200. Gyl. Straffe zu enthalten/ dem Imploraten aber genugsame Caution de non amplius turbando zu bestellen/ und alle bisher verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

Imploratio pro cassando Termino Audientiæ.

P. P.

ALs bey Ew. Exc. Hochwolgeb. und Hoch-Edlen Herrlichk. Herr Lucius Titius zur Ungebühr sich über mich beschweret/ ob hätte ich ihme ohne gegebene Ursache/ und sonder Befügniß nicht nur 6. Hammel auf der so genandten Pfingst-Wiese abpfänden/ und auf mein Amt bringen; sondern auch seinen Schäfer-Knecht Sebalden in gefängliche Hafft nehmen lassen; haben selbige anfänglich ein Mandatum Poenale cum clausula an mich gesendet/ nachhero aber/ und nachdem ich meine Nothdurfft dawider kürtzlich vorgestellet/ den 12ten dieses pro Termino zur Verhör angesetzet/ und mich zu dessen Abwartung mit gewöhnlicher Commination vorgefodert.

Ob ich nun wol vor die dißfals auf mein wolgegründetes Ansuchen gemachte rechtmäßige Verordnung gehorsamst dancke/ auch we-

nig Mühe brauchen will/ das vitium sub-& obreptionis der von dem Gegentheil wider mich ausgewirckten Poenal-Verordnung darzustellen; so düncket mich dennoch/ daß diese Streitigkeit nicht füglich durch eine Mündliche Verhör werde erörtert und abgethan werden können/ einmahl weil die bey der Sache vorkommende facta und dießfals gefertigte Rotuli eine ziemliche Zeit und genauere Cognition erfodern/ hiernechst/ weil die Hochlöbl. Regierung überhäuffte andere Verrichtungen nicht verstatten werden/ den gantzen Vormittag auf die Sache zu verwenden. Wie ich nun nur angezogener Ursachen halber mich gemüßiget finde/ Ew. Exc. Hochwolgeb. und Hoch Edle Herrlichkeiten hierdurch gehorsamst zu ersuchen:

Den auf den 12ten hujus zwischen mir und Lucium Cajum angesetzten Verhörs Termin in ein mündliches Verfahren zu verwandeln/ und dem Gegner davon in Zeiten gehörige Nachricht ertheilen zu lassen.

Alldieweilen doch billig etwas ad Acta kommen muß/ ehe und bevor ein rechtmäßiger Abschied abgefaßt/ und publiciret werden kan; als versehe mich hochgeneigter Deferirung/ ꝛc.

RESOLUTIO.

Wey der Königl. Preußischen Regierung des Hertzogthums Magdeburg ist verlesen worden/ wasgestalt Lucius Titius den zwischen ihn und Lucium Cajum auf den 12. hujus wegen derer abgepfändeten 6. Hammel und in Hafft gebrachten Schäfer-Knechts angesetzten Verhörs Termin wendig machen/ und was er diesfals zu verordnen bitten wollen. Worauf ihme hiermit zum Bescheide vermeldet wird/ daß seinem Suchen statt zu geben vor bedencklich geachtet/ und es dannenhero bey angezogenen Verhörs-Termino nochmahls gelassen worden. Wornach ꝛc.

AD CAPVT

AD
CAPUT V.

Formula Libelli in puncto hereditatis petitionis.

P. P.

VOr denen Königl. Preußischen Berg-Gerichten erscheinet rubricirter Kläger und saget kürtzlich/ wasgestalt seines seel. Vaters Lucii Titii leiblicher Bruder/ nahmentlich Caspar Titius, gewesener Ober-Steuer Einnehmer im Hertzogthume Magdeb. ao. 1708. den 12. Jul. in Halle dieses Zeitliche gesegnet/ und Klägern als seinen eintzigen und nahen Erben ab intestato alles seines Vermögens hinterlassen hat. Wann dann Bekl. in Abwesenheit des Klägers sich nur erwehnter Erbschafft de facto angemasset/ selbige genutzet und gebrauchet hat/ auch noch nutzet und gebrauchet/ selbige aber dem Kläger in der Güte nicht ausantworten will/ als ist er zu Anstellung dieser Klage gemüßiget worden/ fodert demnach von Beklagten hierauf deutliche Red und Antwort/ und bittet nachhero in denen Rechten zu verabschieden:

Daß Beklagter die angemaßte Erbschafft vermittelst eines Legalen Inventarii oder in dessen Ermangelung einer eydlichen Specification anzuzeigen/ und dem Kläger cum fructibus perceptis & percipiendis auszuantworten/ auch alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

Desuper officium Judicis Nobile decenter implorando.

Formula Libelli in Actione pro Socio.

P. P.

VOr denen Königl. Preußischen wohllöblichen Berg-Gerichten erscheinet rubricirter Kläger/ und saget kürtzlich/ was gestalt er mit Bekl. im Jahr. 1706. den 3. April eine Societät im Holtz-Handel getroffen/ dieserwegen auch 1000. Thlr. baares Geldes als ein Societät-Capital hergeschossen/ und dem Bekl. zwar die freye Dis-

position über den Ein- und Verkauff gelassen/ sich aber darbey/ daß alle Jahr vltimo April. die Inventur geschehen/ Rechnung abgeleget und der überbleibende Profit in 2. gleiche Theile getheilet werden solte/ ausdrücklich ausbedungen. Wann aber Bekl. von Zeit des ersteren Jahres bis hieher keine Rechnung abgeleget/ unerachtet Kläger ihn dieserwegen zu verschiedenen malen theils selbst erinnert/ theils durch andere erinnern lassen/ als ist Kläger zu Anstellung dieser Klage bewogen worden/ fordert demnach von Bekl. hierauf deutliche Red und Antwort/ und bittet in denen Rechten zuerkennen und auszusprechen:

Daß Bekl. von Jahren zu Jahren wegen der geführten Societät Rechnung abzulegen/ und die Helffte des überbleibenden Profits cum usuris & expensis dem Kläger binnen 4. Wochen bey Vermeidung der Hülffe auszuantworten schuldig sey. V. R. W.

Desuper officium Judicis Nobile decenter implorando.

Formula Libelli in puncto Actionis Hypothecariæ contra Tertium instituenda.

P. P.

AUs beygelegter Gerichtlichen Hypothec Verschreibung sub * deren Original in dem Amts-Handels-Buche/ de anno 1703. fol. 53. seqq. zu befinden/ erhellet mit mehrern/ wasgestalt Lucius Titius den 3. April. d. a. 300. Thl. baar von mir auf 3. Jahr lang Darleihungs Weise gegen Landübliche Verzinsung erborget/ und nicht nur selbige ultimo April. 1706. wieder zu zahlen versprochen; sondern auch zu meiner Versicherung seine in Giebichensteiner Marcke zwischen Hanß Barthen und Barthel Ochsen gelegene halbe Hufe Landes zu einem ausdrücklichen Gerichtlichen Unterpfand cum clausula constituti Possessorii dieserwegen eingesetzet und verschrieben hat.

Wann dann der Debitor nachhero erwehnte halbe Hufe Landes

an

an Bartolum Baldum veräusert/ dieser aber das darauf hafftende Capital und Zinsen alles meines bisherigen gütlichen Erinnerns ungeachtet/ nicht abgeführet/ als werde ich wider ihn Richterliche Hülffe zu imploriren gemüßiget/ Meinem Hochgeehrtesten Herren Amtman dienstl. ersuchend:

Zuforderst Herrn Bartolum Baldum Amts wegen zu moniren/ daß er mir die auf der von Lucio Titio erhandelten halben Hufe Landes hafftende 300. Thlr. nebst Zinsen und Unkosten binnen 14. Tagen bey Vermeidung der Hülffe bezahlen solle/ hiernechst zur Recognition der Original Hypothec Verschreibung eventualiter einen kurtzen Termin anzusetzen/ und ihn darzu gewöhnlicher massen vorladen zu lassen/ facta recognitione aber zu verabscheiden:

> Daß Implorat den Imploranten die verhypothecirte halbe Hufe Landes so lange bis er derer darauf hafftenden 300. Thlr. Capital/ Zinsen und Unkosten halber/ völlig befriediget worden/ entweder abzutreten und einzuräumen/ oder aber das Capital/ Zinsen und Unkosten in einer unzertrennten Summa zu bezahlen schuldig sey. V. R. W.

Ich versehe mich Rechtlicher Deferirung/ und verharre dahingegen sub Imploratione consueta &c.

Formula Libelli in Actione Vindicatoria.

VOr denen Königl. Preußl. Wohllöblichen Berg-Gerichten erscheinet rubricirter Kläger/ und bringet klagend an/ Wasgestalt vorgenandter Bekl. sich des im freyen Felde gelegenen Gasthofes das Posthorn genand bereits de anno 1710 her de facto angemaßet/ und selbigen genutzet/ und gebrauchet/ auch noch nutzet und brauchet. Wenn denn besagter Gasthoff dem Kläger/ als sein wohlerworben Gut/ Erb und eigenthümlich zugehöret/ Bekl. aber selbigen in Güte nicht abtreten will/ Als ist Klr. zu Anstellung dieser Klage

gemüs-

gemüßiget worden/ fordert demnach von Bekl. deutliche Red- und Antwort/ und bittet nach deren Erfolg in denen Rechten zu verabschieden:

Daß der quæstionirte Gast-Hoff das Posthorn genandt dem Klr. Erb- und Eigenthümlich zugehöre / diesemnach Bekl. denselben ihn einzuräumen de fructibus perceptis & percipiendis Rechnung zu thun/ auch alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

Desuper officium Judicis Nobile implorando.

Formula Libelli in Actione Vindicatoria juncta Publiciana Actione.

Vor dem Königl. Preußl. Wohllöblichen Amte Giebichenstein erscheinet rubricirter Kläger und bringet klagend vor/ was gestalt Beklagter sich der vor dem Neumärckischen Thore zwischen Lucio Titio, und Cajo Sempronio gelegenen Breite von 4. und einen halben Acker bey nahe 6. Jahr her de facto angemaßet/ selbige genutzet/ und gebrauchet/ auch noch nutzet und gebrauchet. Wann dann erwehnte Breite dem Kläger Jure dominii, vel quasi zuständig/ Bekl. aber selbige an ihn in Güte abzutreten sich weigert; Als ist Klr. zu Anstellung dieser Klage gemüßiget worden/ fordert demnach von Bekl. deutliche Red- und Antwort / und bittet nachhero zu verabschieden:

Daß die quæst. Breite dem Kläger Jure Dominii l. quasi zuständig/ diesemnach Bekl. dieselbe ihm abzutreten/ de fructibus perceptis, & percipiendis Rechnung zu thun/ auch alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

Desuper Implorando.

Formula Libelli in Actione Negatoria.

Vor denen Königl. Preußl. Wohllöbl. Berg-Gerichten der Stadt Halle erscheinet rubricirter Kläger/ und bringet klagend an/

an/ was gestalt Beklagter sich unterstanden in des Klägers Grund und Boden die Gerechtigkeit des Cloacs zu prætendiren/ und dannenhero am 10. dieses einen großen Kübel voll Unflath durch die Seinigen dahin schütten lassen. Wann aber die prætendirte Cloac Gerechtigkeit in des Klägers Grund und Boden dem Bekl. nicht zuständig/ er auch solche in Ewigkeit nicht erweisen wird/ gleichwohl von dergleichen und andern Turbationibus in Güte nicht abstehen will; Als ist Kläger zu Anstellung dieser Klage gemüßiget worden/ fordert hierauf von Beklagten deutliche Red- und Antwort/ und bittet nach denen Rechten zu verabschieden:

Daß die prætentirte Cloac Gerechtigkeit dem Bekl. in des Klägers Grund und Boden nicht zuständig/ diesemnach selbiger sich aller und jeden Turbationen gäntzlich zu enthalten/ cautionem de non amplius turbando **zu bestellen/ auch alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey. V. R. W.**

AD

CAPUT VI.

LEGITIMATIO TUTORIS.

VOr denen Königl. Preußischen Wohllöbl. Berg-Gerichten erscheinet Martin Schleevoigt/ Tutorio Nomine seines Unmündigen/ Christian Müllers/ so wohl vor sich/ als sub cautione rati wegen seines abwesenden Mit-Vormundes/ Benjamin Viewecks/ übergiebet zur Legitimation seiner Person beygehendes Tutorium in Originali, mit Bitte/ von selbigen beglaubte Abschrifft ad Acta zu nehmen/ das Original aber ihme zurücke zustellen/ und hat hiernechst ersehen/ was gestalt/ ꝛc.

LEGITIMATIO CURATORIS.

VOr dem Wohllöblichen Amte zu Giebichenstein erscheinet Lucius Titius Curatorio Nomine Benjamin Neukirches/ und wie er sich ratione Legitimationis auf die bey dem Wohllöbl. Amte in causa Christian Gutbiers contra Benjamin Neukirchen und

Consorten ergangene Acta, und daß daselbst fol. 32. f. a. befindliche Curatorium bezogen haben will/ mit Bitte/ beglaubte Abschrifft davon auch zu diesen Actis zu bringen/ und die Gebühre davor bey künfftigen Decreto mit zu notiren/ also will er das fol. 1. f. a. befindliche Klage-Schreiben una cum Petito & juramenti delatione geliebter Kürtze halber verbotenus anhero wiederholet und erwartet haben/ wasgestalt Bekl. ꝛc.

LEGITIMATIO ACTORIS.

VOr dem Königl. Preußischen Wohllöblichen Amte Giebichenstein erscheinet Lic. David Mevius Actorio Nomine Frauen Dorotheen Niemerin contra Frauen Catharinen/ Georgen Moritzens Ehefrauen/ übergiebet zuforderst zur Legitimation seiner Person so wohl beygehendes Actorium sub †. als mitkommendes Curatorium sub *. mit dienstlicher Bitte/ das erste in Originali denen Actis beyzufügen/ von dem letztern aber beglaubte Abschrifft ad Acta zu nehmen/ und ihme das Original zu fernern Behuf zurücke zu geben/ hiernechst danket er vor angesetzten Termin, und ausgelassene Citation, und gleichwie ꝛc.

LEGITIMATIO SYNDICI.

VOr denen Königlichen Preußischen Wohllöbl. Thal-Gerichten der Stadt Halle erscheinet nomine der sämtlichen Brüderschafft in Thale/ Meister George Niemer/ als Syndicus und Vorsteher gedachter Brüderschafft/ legitimiret zuforderst seine Person durch beykommendes von denen meisten Brüdern unterschriebenes Syndicat, und ist erböthig/ zu Erspahrung aller von Gegentheil besorglichen unnöthigen Weitläufftigkeiten wegen des ermangelnden Gemeinschafftlichen Siegels sogleich cautionem de rato bey Verpfändung seines bereitesten Vermögens actu corporali zu bestellen/ mit Bitte/ selbige von ihme aufnehmen/ und ad Acta protocolliren zulassen. Inseritur hic statim actualis Cautionis præstatio

tio per modum Regiſtraturæ) Nechſt dieſem beziehet er ſich brevitatis ſtudio auf die nomine der geſamten Brüderſchafft ad Acta gegebene/ und fol. 1. f. a. befindliche Klage/ wiederholet ſelbige von Wort zu Wort ꝛc.

LEGITIMATIO MANDATARII.

VOr denen Königl. Preuß. Wohllöbl. Berg-Gerichten allhier erſcheinet Dr. Lucius Titius, mandatario Nomine Lucii Sempronii, beziehet ſich ratione ſeiner Legitimation auf beygehende Vollmacht ſub O. und hoffet/ es werde Gegentheil nichts zu recht beſtändiges daran zu erinnern haben.

Curatorium.

Extract aus dem Gerichts-Buche zu Halle de anno 1702. fol. 401.

VOr Frauen Roſinen/ Ehren Adam Benjamin Gießens Ehe-Frauen/ iſt auf ihr Anſuchen/ Herr Zacharias Hopffenſtock zum Curatore litis in genere, prævia promiſſione reciproca Gerichtswegen conſtituiret/ Actum Halle den 25. Nov. 1702. Extrahiret den 3. Auguſti 1715.

(L. S.) Johann Franciſcus Berndes D.

Tutorium.

Extract aus E. E. Hochweiſen Raths der Stadt Halle Tutorien-Buche de dato den 1. May 1716.

ACta iſt Meiſter Johann George Wintzer auff Erfodern erſchienen/ und des ſeel. Meiſter George Kretſchmars hinterlaſſenen unmündigen Kindern erſter Ehe Nahmentl. Hanß Paul/ Peter/ und Dorotheen zum Vormunde prævia promiſſione ſolita Raths wegen conſtituiret worden.

D. Andreas Baſtineller.
Frid. Becker Stadt-Secret Acto.

Actorium.

ICh Endes unterschriebener vor mich/meine Erben und Erbnehme/ hiermit uhrkunde und bekenne; Demnach ich in einigen bey den Wohllöblichen Berg-Gerichten allhier zu Recht schwebenden Sachen/ eines Actoris benöthiget/ daß ich zu meinen/ und auff erfolgten Todes-Fall zu meiner Erben und Nachkommen Actore, Redner und Anwald/ Herr Doctor Carl Mevium erwehlet und benennet habe/ thue auch solches hiermit und in Krafft dieses/ also der gestalt/ daß ermeldter Herr D. Carl Mevius meinetwegen Klage erheben/ oder da ich beklaget würde/ dagegen excipiren/ mit dem Gegentheil vor allen Dingen die Güte pflegen/ Krieg Rechtens befestigen/ juramenta deferiren/ und referiren/ auch acceptiren/ und præstiren/ Uhrkunden recognosciren/ auch daß solche in verbleibender recognition pro recognitis erkand werden mögen/ suchen/ Beweiß und gegen-Beweiß führen/ Leuteriren/ Nullitæt einwenden/ Restitutionem in integrum bitten/ appelliren/ Revisionem Actorum suchen/ umb Execution und bonorum possessionem anhalten/ Arest suchen/ selbigen prosequiren/ und sonsten alles thun und verrichten/ was der Sachen Nothdurfft erfordert/ und ich gegenwärtig selbst verrichten könte oder möchte. Solte nun zu diesen Verrichtungen mein Actor mehrere Gewalt/ denn hier begriffen/ benöthigt seyn/ will ich ihm solche hiermit also ertheilet haben/ als wären alle und jede Fälle/ welche vorkommen möchten/ sie haben Nahmen wie sie wollen/ hiermit specialiter benennet/ cum potestate substituendi, substitutionem revocandi aliisque solitis & utilibus clausulis: Wie mich denn hiermit verpflichte/ alles was mein Con- und Substituirter gethan/ oder versprochen und gehandelt/ genehm/ und sie dißfalls schadloß zu halten/ bey kräfftiger Verpfändung meiner bereitesten Haab und Güther/ so viel hierzu vonnöthen/ treulich sonder Gefehrde. Uhrkündlich habe dieses Actorium nebst meinem Herrn Curatore eigen-

genhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Halle den 12. Jan. 1717.

(L. S.) Anna Schneiderin.

(L. S.) Christian Huth. Curat. nom.

Syndicatum.

WIr Endes benandte vor uns und unsere Erben und Erbnehmen/ wie auch Successores, hiermit uhrkunden und bekennen; Demnach wir in einigen bey denen Königl. Preußl. Wohllöbl. Thal-Gerichten allhier/ zu Recht schwebenden Sachen eines Syndici benöthiget/ daß wir zu unsern und auff erfolgenden Todes-Fall zu unserer Erben und Nachkommen Syndico, Redner und Anwald/ benennet haben Hr. D. Lucium Titium, thun auch solches hiermit und in Krafft dieses/ also und dergestalt/ daß ermeldeter Hr. D. Lucius Titius unsertwegen Klage erheben/ oder da wir beklaget würden/ dagegen excipiren/ mit dem Gegentheil vor allen Dingen die Güte pflegen/ den Krieg Rechtens befestigen/ juramenta deferiren und referiren/ auch acceptiren und præstiren/ Uhrkunden recognosciren/ auch daß solche in verbleibender Recognition pro recognitis erkant werden mögen/ suchen/ Beweiß und Gegen-Beweiß führen/ Leuteriren/ Nullität einwenden/ Restitutionem in integrum bitten/ appelliren/ Revisionem Actorum suchen/ um Execution und bonorum possessionem anhalten/ Arrest suchen/ selbigen prosequiren/ und sonsten alles thun und verrichten/ was der Sachen Nothdurfft erfodert/ und wir gegenwärtig selbst verrichten könten oder möchten. Solte nun zu diesen Verrichtungen unser Syndicus mehrere Gewalt/ denn hier begriffen/ benöthiget seyn/ wollen wir ihm solche hiermit also ertheilet haben/ als wären alle und jede Fälle/ welche vorkommen möchten/ sie haben Nahmen/ wie sie wollen/ hiermit specialiter benennet/ cum potestate Substituendi, Substitutionem revocandi aliisque solitis & utilibus Clausulis: Wie wir uns denn hiermit verpflichten/ alles was unser Con- und

Substituirter gethan oder versprochen und gehandelt/ genehm und sie disfalls schadloß zu halten/ bey kräfftiger Verpfändung unserer bereitesten Haab und Güther/ so viel hierzu vonnöthen/ treulich/ sonder Gefehrde. Uhrkundlich haben wir dieses Syndicatum eigenhändig unterschrieben und besiegelt/ anbey auch dem beneficio divisionis ausdrücklich und wohlbedächtlich renunciiret. So geschehen Halle den 10. Jan. 1717.

(L. S.) Paul Lohse.
Zacharias Lincke.
Tobias Schnellmieß.
Vorsteher der Brüderschafft im Thale.

Mandatum.

ICh Endes benandter vor mich meine Erben und Erbnehmen hiermit uhrkunde und bekenne; Demnach ich in einer vor der Königl. Preußl. Regierung des Hertzogthums Magdeburg/ zu Recht schwebenden Sache meiner contra Cajum Sempronium eines Gevollmächtigten benöthiget/ daß ich zu meinen/ und auff erfolgenden Todes-Fall/ zu meiner Erben und Nachkommen Redener und Anwald Hrn. Sebastianum Hagestoltz erwehlet und benennet habe/ thue auch solches hiermit/ und in Krafft dieses/ also und dergestalt/ daß ermeldter Hr. Sebastianus Hagestoltz/ meinetwegen Klage erheben/ oder da ich beklaget würde/ dagegen excipiren/ mit dem Gegentheil vor allen Dingen die Güte zu pflegen/ den Krieg Rechtens befestigen/ juramenta deferiren/ und referiren/ auch acceptiren und præstiren/ Uhrkunden recognosciren/ auch daß solche in verbleibender Recognition, pro recognitis erkannt werden mögen/ suchen/ Beweiß und Gegen-Beweiß führen/ Leuteriren/ Nullitæt einwenden/ Restitutionem in integrum bitten/ appelliren/ Revisionem Actorum suchen/ umb Execution und honorata possessionem anhalten/ Arest suchen/ selbigen prose-

qui-

quiren/ und sonsten alles thun und verrichten/ was der Sachen Nothdurfft erfordert/ und ich gegenwärtig selbst verrichten könte oder möchte. Solte nun zu diesen Verrichtungen mein Gevollmächtigter mehrere Gewalt/ denn hier begriffen/ benöthiget seyn/ will ich ihm solche hiermit also ertheilet haben/ als wären alle und jede Fälle/ welche vorkommen möchten/ sie haben Nahmen wie sie wollen/ hiermit specialiter benennet/ cum potestate substituendi, substitutionem revocandi, aliisque solitis & utilibus clausulis: Wie mich denn hiermit verpflichte/ alles was mein Con- und Substituirter gethan/ oder versprochen/ und gehandelt/ genehm/ und sie dißfalls schadloß zuhalten/ bey kräfftiger Verpfändung meiner bereitesten Haab und Güther/ so viel hierzu vonnöthen/ treulich sonder Gefehrde. Uhrkundlich habe diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Halle den 13. Jan. 1717.

(L.S.) Simon Richter.

Citatio Simplex.

DEs was Ursachen Lucius Titius wieder euch Klage zu erheben gemüßiget worden/ und was er diesfalls zu verfügen gebethen/ solches zeiget der copeyl. Einschluß mit mehreren/ wie nun hierauf den 12. Novembr. wird seyn der Tag nach Martini, zum Termino anberaumet worden/ als werdet ihr hiermit citiret/ und geladen/ gemeldeten Tages in denen Königl. Berg-Gerichten allhier zu rechter früher Tages-Zeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefaßt mit Klägern zuförderst Verhör und gürlichen Vergleichs zu pflegen/ in entstehender Güte aber Rechtl. Bescheides zu gewarten/ wornach ihr euch zu achten. Halle den 31. Octobr. 1716.

Königl. Preuß. zu denen Berg-Gerichten allhier verordnete Hoff-Rath und Schöppen.

AD CAPVT

AD
CAPUT VII.
CITATIO MONITORIA.

NAchdem Lucius Titius nunmehro zu Folge des zwischen ihn und Lucium Cajum an 12. May a. c. publicirten/ und in Krafft Rechtens ergangenen Abschiedes einige Beweiß Artickel cum Nominibus Testium & Directorio übergeben hat/ als werden selbige genanten Lucio Cajo hiermit in Abschrifft communiciret. Und wann dann zur Production, Vereyd- und Abhörung derer denominirten Zeugen der 29. dieses bald künfftig pro Termino ernennet worden/ als soll gedachter Lucius Cajus hiermit Gerichts wegen citiret/ und geladen seyn/ bezielten Tages in denen Königl. Preußl. Berg-Gerichten allhier zu rechter früher Tages-Zeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefaßt zu sehen und anzuhören/ wie benannte Zeugen werden produciret/ aufgenommen und vereydet werden/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß auf den Fall seines Aussenbleibens und des Gegentheils Anhalten nichts desto weniger mit berührter Production, Aufnahme/ und Vereydung/ wie recht/ verfahren werden solle/ wornach er sich zu achten ꝛc.

CITATIO ARCTATORIA.

DEr copeyeiliche Einschluß besaget mit mehrern/ was gestalt Lucius Titius in Sachen seiner contra Lucium Cajum um anderweitigen Termin zur Recognition des fol. 6. f. a. befindlichen Documenti angesuchet/ und was er dieserwegen zu verordnen gebethen. Gleich wie nun hierauf der 28. dieses/ wird seyn die Mittwoche nach Petri Pauli anderweits zum Termino Recognitionis ernennet/ und angesetzt worden/ also soll genannter Lucius Cajus hierdurch Gerichtswegen citiret/ und geladen seyn/ bezielten Tages in denen Königl. Preußischen Berg-Gerichten allhier zu rechter früher Zeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefast das angezogene Document, wenn selbiges nochmals in Originali produciret wird/

sub

sub pœna recogniti zu recognosciren/ oder eydlich zu diffitiren/ und darauf nach gepflogener Verhör rechtliches Bescheides zugewarten/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß auf dem Fall seines abermahligen Aussenbleibens/ und des Gegentheils Anhalten/ noch selbigen Tages mit Publication eines rechtmäßigen Abschiedes/ zu dessen Anhörung er hierdurch eventualiter citiret wird/ in contumaciam wieder ihn verfahren/ und das angezogene Document pro recognitio erkannt werden solle. Wornach er sich zu achten. Signatum Halle ꝛc.

CITATIO MEDIATA.

Es siehet Lucius Titius aus dem Copeylichen Inschlusse mit mehrern/ wasgestalt Martha Sergiußin ihn wegen einiger in öffentlicher Gesellschafft von ihr geführten verkleinerlichen Reden ex Lege Diffamari provociret/ und was sie dißfalls wieder ihn zu verordnen mit mehrern gebethen. Wie nun der 28. dieses zuförderst pro Termino zur Verhör der erhobenen Provocation halber angesetzet worden/ also soll gedachter Lucius Titius vermittelst seiner ordentlichen Obrigkeit hierdurch citiret/ und geladen seyn/ bezielten Tages in denen Königl. Preußischen Berg-Gerichten allhier in Person/ oder durch einen Gevollmächtigten zu rechter früher Zeit unausbleibend zu erscheinen/ gefast mit Implorantin zuförderst Verhör und Vergleichs zu pflegen/ hiernechst und bey entstehender Güte aber rechtliches Bescheides zu gewarten. Wornach er sich zu achten. Königl. Preußische Berg-Gerichte allhier. Signatum Halle den 24. April. 1710.

LITERAE REQUISITORIALES.

P. P.

Demnach bey denen mir anvertraueten Königl. Preußischen Berg-Gerichten Martha Sergiußin den Studiosum Theologiæ, Lucium Titium, so sich bey dem Pastore Hr. D. Johann Friederich Meyern aufhält/ wegen einiger wider sie geführten verklei-

kleinerlichen Reden ex Lege Diffamari provociret/ und ich den 28ten hujus pro Termino zur Verhör anzusetzen vor nöthig gefunden; als ersuche Eur. Magnificentz und Meine Hochgeehrteste Herren hierdurch in Subsidium juris dienstlich/ inliegende Citation nebst der Provocation dem Provocato nicht nur mit gehöriger Auflage fordersamst insinuiren zu lassen/ sondern auch ein beglaubtes Documentum insinuationis ad Acta zu remittiren. Wie nun die Implorantin die etwan benöthigte Gebühre zu entrichten erböthig ist/ also werde ich in dergleichen und andern zu Beforderung der Justitz gereichenden Fällen wiederum zu dienen nicht ermangeln/ der ich verbleibe

Eur. Magnif. und Meiner Hochgeehrtesten Herren

Halle/
den 4. April. 1710

Dienstbegieriger
Johann Victor. König/ Königl. Preußischer Würckl. Rath und Stadt-Schultheiß.

Citatio Edictalis.

Wir Königl. Preußische zur Regierung des Hertzogthums Magdeburg verordnete Præsident und Räthe/ fügen dem Baron/ Carl Gustav von Lützow hiermit zu wissen/ was massen Licentiat Johann Friedrich Zehner in einen sub Præsentato den 13. Febr. a. c. übergebenen Memoriali fürgestellet/ wie ermeldeter Baron von Lützow in einen untern 28. Jan. a. c. bey hiesiger Regierung eingereichten/ und in Actis Publicis fol. 77. in Originali befindlichen Schreiben folgende Worte: Zumalen da Lic. Zehner mir etliche 1000. Thl. als die bereits liquidirten 1200. Thl. vor die Pferde/ und einige 1000. Thl. vor andere Posten/ Schäden/ und Unkosten schuldig geblieben/ und darob die Reconvention von Königl. Regierung mir reserviret ꝛc. sich gebrauchet. Alldieweilen aber dieses eine pure lautere Diffamation wäre/ so nimmermehr verificiret werden könte/ als würde er gemüßiget/ denselben

ben ex Practica Legis Diffamari. 5. C. d. Ingen. Manum. zu provociren und zu bitten/ diese seine Provocation ad Acta zu nehmen/ solche dem Provocato mit der Auflage/ seine gerühmte Reconvention binnen 4. Wochen zu übergeben/ oder das ihme nach Verlauff solcher Frist ein ewiges Stillschweigen auferleget werde/ gewarten solle/ zu communiciren. Ob nun wohl von hiesiger Regierung des Behuffs gehörige Verordnung an den Provocaten/ auch an die Gräfliche Schwartzburgische Regierung zu Arnstadt/ unter deren Jurisdiction besagter Baron von Lützov dem Anführen nach sich aufhalten sollen/ der Insinuation halber gebührende Requisitoriales abgelassen worden; so ist er doch weder daselbst/ noch anderwo anzutreffen gewesen/ dahero bemeldter Lic. Zehner vermittelst eines untern 3ten Decembr. a. c. bey hiesiger Regierung eingegebenen Schreibens um Edictal-Citation an denselben angehalten. Wann wir dann diesen seinen rechtlichen Suchen deferiret/ und solche gebetener massen angeordnet/ als wird ermeldter Baron von Lützov Krafft dieses rechtlich und peremtorie citiret und erfordert/ den 27. Febr. 1709. nechst künfftig in der Königl. Preußischen Regierung allhier zu gewöhnlicher Frühe Zeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefast auf die wider ihn übergebene Provocation sich gebührend einzulassen/ und seine Reconvention wider Provocanten zu übergeben/ oder daß nachhero/ nach Verfliessung solches Termins und auf sein Aussenbleiben ihme ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle/ zu gewarten. Wornach uhrkundlich unsern ꝛc. Halle den 3. Dec. 1708.

An die Stadt Gerichte zu Leipzig.

In Simili.

An den Rath zu Erfurt.

Literæ Subsidiales.

WIr ꝛc. Nachdem wir auf Licentiat Johann Friedrich Zehners in Abschrifft hierbey befindliches Suchen wider den Ba-

von/ Carl Gustav von Lützow/ beygehende Citation ergehen lassen; als ersuchen wir die Herren hierdurch freundlich/ sie wollen selbige in loco publico & consueto anschlagen/ zu gehöriger Zeit wieder abnehmen/ und wie es verrichtet/ darunter registriren lassen/ solche auch ante Terminum zur Regierung wiederum einschicken/ von uns aber in dergleichen und andern Fällen gleichmäßige Willfährigkeit gemäßigen. Seynd ꝛc. Halle den 3. Decembr. 1708.

Königl. Preußische zur Regierung des ꝛc.

An die Stadt-Gerichte zu Leipzig
item
An den Stadt-Rath zu Erfurt.

Recepisse.

DAß mir Endesbenannten Strychus ein von Hochlöbl. Magdeburgischer Regierung ad Instantiam Lucii Sempronii an mich ergangene Rescript heute dato richtig insinuiret habe/ solches attestire vermittelst meiner eigenhändiger Unterschrifft/ und beygedruckten Petschafft. Halle den 20. Januarii. 1717.

AD
CAPVT VIII.
PETITIO DILATIONIS.

ICh erinnere mich bester massen/ wasgestalt zwischen mir und Marthen Sergiußin der 28. dieses bald künfftig pro Termino zur Verhör wegen der von ihr wider mich unternommenen Provocation angesetzet worden. Nachdem aber ich in gesetzten Termino weder persönlich erscheinen/ noch einen Rechts-verständigen Anwalt mitler Zeit genugsame Information von der Sachen Beschaffenheit geben kan/ allermassen ich mit einen 3-tägigen Fieber dergestalt hefftig überfallen bin/ daß ich mich kaum ausser das Hauß zu gehen getrauen/ geschweige eine so weite Reise übernehmen darff/

so

so werde gemüßiget/ Ew. Exc. Hochwolgeb. und Hoch-Edle Herrl. gehorsamst zu ersuchen:

Bezeiten Termin angezogener Ursachen halber auf 4. Wochen zu prolongiren/ und der Gegnerin davon in Zeiten gehörige Notification ertheilen zu lassen.

Ich zweiffele nicht an hochgeneigter Deferirung/ und verharre dahingegenst sub humillima Officii Judicis Illustris Imploratione

Eur. Exc. Hochwohlgeb. und Hoch-Edlen Herrl.

Hamburg
den 16. April. 1710.

ergebenster Diener
Lucius Titius.

Dilationis Concessio.

DEmnach auf Lucii Titii in Abschrifft hierbey kommendes Ansuchen und Bitten/ der zwischen ihm und Marthen Sergiußin auf den 28. hujus wegen der erhobenen Provocation angesetzte Verhörs-Termin angezogener Ursachen halber hinwiederum aufgehoben/ und bis auf den 26. May. a. c. prolongiret worden; als wird solches erwehnter Sergiußin zu Beobachtung ihrer Nothdurfft hierdurch communiciret. Signatum Halle &c.

Tertiæ Dilationis Petitio.

P. P.

WO gerne ich auch den zwischen mir und Marthen Sergiußin auf den 8. Sept. a. c. abermahls angesetzten prorogirten Terminum abwarten wolte; so ohnmöglich fället mir doch solches deswegen/ indem ich nicht nur vor weniger Zeit die so genante Hunger-Cur angetreten; sondern auch bey der Inventur wegen meiner sel. Fr. Mutter Erbschafft noch täglich zu thun habe. Gleich wie ich nun recht wider meinen Willen besagten Termin denuò hierdurch abzu-

abzukündigen nicht Umgang nehmen kan/ also ergehet an Ew. Exc. Hochwohlgebohrne und Hoch-Edle Herrl. mein gantz gehorsames Bitten:

Bezielten Termin angezogener Ursachen halber auf einige Wochen/ nach Dero hohen Gefallen/ nicht nur nochmals zu prolongiren; sondern auch der Gegnerin von sothaner Prolongation zureichende Nachricht münd- oder schrifftlich ertheilen zu lassen.

Ich versehe mich um so viel eher hochgeneigter Deferirung/ jemehr das Fundamentum Dilationis aus beygehenden beglaubten Attestatis sub *& ** sofort erhellet/ und verharre dahingegen ꝛc.

Tertiæ Dilationis Concessio.

AUs was Ursachen Lucius Titius den zwischen ihn und Annen Sergiußin auf den 8. hujus abermahls angesetzten Verhörs-Termin zu prolongiren gebethen/ solches/ und was er darauf zu verfügen gesuchet/ erhellet aus dem Copeylichen Inschlusse mit mehrern. Wie nun Implorant zuförderst vermittelst cörperlichen Eydes zu erhalten schuldig ist/ daß er die gebethene Frist nicht gefehrdlicher Weise/ und zu Verschleiffung der Sache/ suche/ die allegirte Impedimenta auch sich in der Warheit also befinden/ gestalt denn der 16. dieses bald künfftig pro Termino ad jurandum angesetzet worden/ also soll gemeldete Sergiußin hierdurch citiret und geladen seyn/ bezielten Tages in der Königl. Preußischen Regierung zu rechter früher Zeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefaßt zu sehen/ wie Supplicant sothanes Jurament würcklich abschweren werde/ und darauf ferneres Bescheides gegenwärtig zu seyn. Wornach sie sich zu achten. Signatum Halle ꝛc.

Tertiæ Dilationis Denegatio.

NAchdem denen Königl. Preußischen Berg-Gerichten allhier ist verlesen worden/ wasgestalt Lucius Titius den zwischen ihn und Mar-

Marthen Sergiußin auf den 6. hujus angesetzten Verhörs-Termin abermahls abkündigen/ und was er diesfals zu verordnen seinerseits bitten wollen. Nachdem aber die allegirte Impedimenta so wenig gebührend bescheiniget/ als an sich zulänglich seynd/ indem er zu Bestellung eines in Halle wohnenden Anwalts etzliche Wochen Zeit gehabt/ denen Rechten nach auch ohnedem die 3te Frist in causis civilibus nicht verstattet werden soll/ als ist seinen Suchen statt zu geben vor bedencklich geachtet/ und es bey dem angesetzten Verhörs-Termino lediglich gelassen worden/ welches ihme hiermit zum Bescheide ertheilet/ und er sich darnach zu achten wissen wird. Signat. Halle ꝛc.

AD

CAPUT IX.

Novi Termini Extractio.

P. P.

DEr zwischen mir und Lucium Titium in puncto der wider Ihn erhobenen Provocation ex L. Diffamari an 26. hujus angesetzt gewesene Verhörs-Termin hat deswegen seinen Fortgang nicht erreichet/ weil mein Hochgeehrtester Herr Rath an selbigen Tage der Grentz-Beziehung beywohnen/ und die sonst ordentliche Expeditiones aussetzen müssen. Nachdem aber mir an schleuniger Beforderung dieser Sache um so vielmehr gelegen/ je unverschuldeter ich dadurch gar leicht an meinem zeitlichen Glücke gehemmet werden könte; so finde mich gemüßiget/ Meinen Hochgeehrtesten Herrn Rath hierdurch ehrendienstlich zu ersuchen:

Einen anderweitigen kurtzen Verhörs-Termin in dieser Sache anzusetzen/ und dem Gegner darzu nach Inhalt voriger Citation mit gewöhnlicher Auflage vorladen zu lassen.

Ich versehe mich Rechtlicher Deferirung/ und verharre dahingegen sub Imploratione officii Judicis decentissima &c.

Rei

Rei Accusatio Contumaciæ contra Actorem Emanentem.

P. P.

Obwohl Lucius Cajus den heutigen Tag pro Termino zur Verhör zwischen ihn und mir selbst ausgewircket hat/ und mir die untern 13ten hujus ergangene Citation insinuiren lassen; so ist er dennoch weder in Person/ noch durch einen genugsamen Gevollmächtigten erschienen/ deswegen ich nebst meinem Rechtlichen Beystande bis nach 12. Uhr vergeblich aufwarten müssen. Wie ich nun dessen hierunter begangenen Ungehorsam in bester Form Rechtens zu accusiren/ und die durch sein Aussenbleiben mir muthwillig verursachte Unkosten zu liquidiren mich gemüßiget finde/ also ergehet an Meinem Hochgeehrtesten Herren Rath und Stadt-Schultheissen hierdurch mein gehorsames Bitten:

Zuforderst angeregte Unkosten ex officio **leidlich zu moderiren/ hiernechst dem Kläger anzubefehlen/ daß er mir selbige binnen 14. Tagen erstatten/ und 100. Thl. hoch** Cautionem de prosequenda lite **bestellen/ oder daß er zu keiner ferneren Gerichtlichen Handlung würde zugelassen werden/ ohnfehlbahr gewarten solle.**

Mein Suchen ist denen bekannten Rechten gemäß/ dannenhero versehe mich um so viel gewisser Rechtlicher Deferirung/ und verharre dahingegen sub Implorarione solitâ &c.

Actoris Accusatio contumaciæ contra Reum.

Obwohl die untern 13. hujus ergangene Citation Lucio Cajo richtig insinuiret worden/ wie solches aus beygehenden Documento Insinuationis sub * mit mehrern erhellet; so hat dennoch selbiger in dem zwischen ihn und mir auf heut angesetzt gewesenen Verhörs Termino sich weder in Person/ noch durch einen genugsam Gevollmächtigten gestellet/ inzwischen mich nebst meinen Rechtlichen Beystande bis nach 12. Uhr vergeblich aufwarten lassen. Wie

ich

ich nun dessen in non comparendo begangenen Ungehorsam zuforderst in bester Form Rechtens zu accusiren und die mir dadurch verursachte Unkosten zu liquidiren mich gemüßiget finde/ also ergehet hiernechst an Meinen Hochgeehrtesten Herrn Rath und Stadt-Schultheissen mein gehorsames Bitten:

Nicht nur die angeregte Unkosten ex officio leidlich zu moderiren/ und dem Beklagten daß er mir selbige binnen 14. Tagen erstatten solle/ Gerichtswegen aufzulegen; sondern auch einen anderweitigen kurtzen Verhörs-Termin anzusetzen und Bekl. darzu sub comminatione publicandi Decreti vorladen zu lassen.

An Rechtlicher Deferirung trage keinen Zweiffel/ sub Imploratione consuera allstets verharrend ꝛc.

Appellati Accusatio contumaciæ contra Appellantem.

P. P.

Die zwischen mir u. Lucium Titium von Hochlöbl. Regierung ergangene Acta besagen mit mehrern/ wasgestalt dieser wider den zwischen ihn und mir im 3. Mart. a. c. publicirten Abschied eine Appellation an das Hochpreißliche Tribunal zu Cölln an der Spree untern 13ten ejusdem interponiret/ an statt derer gebethenen Apostelen einen Pflicht- und Acten-mäßigen Bericht erhalten hat. Wann aber Appellant erwehnten Bericht zwar abgelöset/ hingegen die erhobene Appellation bey dem Judicio ad quod bis diese Stunde weder gehörig introduciret/ noch die Processus Appellationum ausgewircket und insinuiret hat/ mithin gemeldete Appellation nach Anweisung des allgemeinen Appellations-Bescheids §. 5. ohnstreitig pro non devoluta zu achten ist; so werde ich gemüßiget/ zuforderst des Appellantens hierunter begangenen Ungehorsam in bester Form Rechtens zu accusiren/ hiernechst aber Eur. Exc. Hoch-Wohlgeb. und Hoch-Edle Herrlichk. gehorsamst zu ersuchen:

Zur Publication eines rechtmäßigen Abschiedes forder-samsten Termini anzusetzen/ und den Appellanten darzu mit gewöhnlicher Commination vorladen zu lassen/ alsdann aber zu decretiren:

Daß die unternommene Appellation pro non devoluta zu achten/ Appellant auch dem Appellanten die Unkosten des retardirten Processes zuerstatten schuldig sey. V. R. W.

An Hochgeneigter Deferirung ꝛc.

AD

CAPUT X.

Specimen Exceptionum Dilatoriarum.

VOr denen Königlichen Preußischen Wohllöbl. Berg-Gerichten erscheinet rubricirte Bekl. cum Curatore D. Andrea Mevio, beziehet sich ratione Curatorii auf das Gerichtliche Protocoll, und bittet allenfalls/ da es nöthig/ das Curatorium daraus vor die Gebühre zu extrahiren/ und in forma probante zu diesen Actis zu bringen. Gleichwie sie nun (ex persona Judicis) bloß und alleine in honorem Judicii erschienen/ keines weges aber sich mit dem unbefugten Kläger in geringsten einzulassen/ desuper solenniſſime protestando, gestalt sie dann denselben so fort in vim Fori declinatoriæ Exceptionem non competentis Fori opponiret/ in mehrer Erwegung/ daß da die gesuchte Restitution ad resciſſionem negotii alias validi bekanter massen tendiret/ und dannenhero in Foro domicilii, nicht aber in Foro contractus angestellet werden muß/ cum actiones è contractu descendentes non tendant ad contractus destructionem, sed conservationem, Bekl. sich in hoc Foro einzulassen nicht schuldig sey/ fürnehmlich da sie auf hiesigen Jahrmarckt mit ihren Wahren gekommen/ und vel ex hoc capite, nach Anweisung der N. P. O. cap. 1. §. nicht besprochen noch citiret werden können/ als zweiffelt sie nicht/ es werde in

de in Ansehen dieser liquiden Exception in denen Rechten verabschiedet wurden:

Daß Bekl. wider ihren Willen in dieser Restitutions-Klage sich vor denen Wohllöbl. Berg-Gerichten zu stellen/ und einzulassen nicht schuldig/ Kl. aber/ falls er sie des Ausspruchs zu erlassen nicht gemeynet/ vor ihrer ordentlichen Obrigkeit zu klagen/ und weil er dieses bißhero nicht gethan/ der Bekl. die dißfals verursachte Unkosten / prævia liquidatione & judiciali moderatione, zu erstatten gehalten sey. V. R. W.

Ob nun wol bey dieser Bewandnüß Bekl. sonder einiges Bedencken lediglich zum Decreto submittiren könte; so will sie dennoch ferner/ jedoch cum solennissima protestatione, von obiger Exception in keine Wege abzugehen/ (ex persona Actoris) dem unbefugten Kläger dilatorie excipiendo Exceptionem deficientis Legitimationis ad causam deswegen entgegen setzen/ alldieweilen ungesetzten Falls/ wenn auch die gesuchte Restitution statt hätte/ und vor diesen Gerichten tractiret werden könte/ dennoch Kläger nicht weiter als pro sua rata klagen könte/ folglich sich wegen seine Geschwister und übrigen Erben entweder durch eine gütige Cession, oder durch zureichende Vollmacht/ würde legitimiren müssen/ indem in præsenti causa dividua vorhanden ist/ und Kl. noch nicht einmahl erwiesen hat/ daß er des sel. N. N. Mit-Erbe würcklich geworden. Hierzu kommet noch/ daß da (ex persona Rei) Bekl. die quæstionirte Aecker nicht vor sich und jure proprio, sondern annoch in communione, und nomine omnium heredum besitzet/ hauptsächlich auch selbige als Vormünderin ihrer unerzogenen Kinder administriret/ und darbenebenst wegen ihres Eingebrachten und Gegen-Vermächtnüsses das jus Retentionis so lange/ biß sie völlig abgefunden worden/ darinnen exerciret/ dem Kl. auch Exceptio plurium Interessentium in Wege stehe/ und ihme obgelegen hätte/ die vermeinte Restitutions Klage nomine collectivo auf alle Erben einzurichten/ auch die Citation an die gesamten Erben auszuwircken.

cken. Wie nun dieser defect sofort in die Augen fält/ und folglich in Zukunfft vor allen Dingen gehoben werden muß/ also stehet auch (ex persona Procurcatoris) so lange/ biß Kl. einen in Halle wohnenden Mandatarium ad Acta bestellet/ welchen die Citationes, Abschiede und dergleichen zugefertiget werden können/ Exceptio nondum constituti Procuratoris in Wege. Und nachdem (ex Libello) in dem vermeynten Klage-Schreiben einen Theils keine læsio deutlich angeführet und bescheiniget/ andern Theils Querela Nullitatis und Restitutio in integrum cumuliret worden/ welches doch denen Rechten nach nicht füglich geschehen kan/ massen jenes ein Remedium Civile, dieses aber ein Beneficium Prætoris, immittelst ein bekannte Regul ist: quamdiu adest Remedium Civile & Ordinarium, tamdiu cessat Remedium Prætorium & Extraordinarium, zu dem das Petitum Libelli auf fructus perceptos & percipiendos gestellet/ und demnach der Bekl. justus titulus sub hasta zugestanden worden/ so ergiebet sich von selbst/ daß angezogenen Klage-Schreiben Exceptio non rite formati libelli so lange entgegen stehe/ biß diese defecte entweder gehoben/ oder ein anderes und geschickteres libell übergeben worden. Zu welcher Exception dann annoch (ex Citatione) hinzustosset/ daß unerachtet die N. P. O. cap. §. ausdrücklich disponiret/ daß alle und jede Citationes in causis Civilibus wenigstens drey Wochen/ das ist eine halbe Sächsische Frist in sich halten sollen/ damit Bekl. nicht übereilet werden/ sondern Zeit haben mögen/ bey sich zu überlegen/ ob er sich mit dem Gegentheil gütlich setzen/ oder lieber streiten wolle/ dennoch in die untern 15. hujus an Bekl. ergangnen Citation ihr nicht einmahl ein Spatium von 8. Tagen verstattet worden/ insonderheit wenn das tempus a quo, wie billig/ von Zeit der Insinuation gerechnet wird/ mithin Exceptio angusti Termini sich zu Tage leget. Endlich und gleichwie (ex casu) Stadt-kündig ist/ daß Bekl. die Aecker quæstionis nicht alleine geerbet/ sondern ihr seel. Vater 4. Kinder zu dem Seinigen als Erben ab intestato verlassen habe/ diesemnach ihr Exceptio ego non sum sola heres zu gute kommen/

und

und Kl. seine vermeynte Restitutions-Klage allenfalls auf die gesamte Erben einrichten muß/ also zweifelt Bekl. in geringsten nicht/ es werde in Ansehen dieser Dilatorischen Exceptionum in denen Rechten verabschiedet wurden:

Würde zuforderst Kl. seiner Mit-Erben halber sich gebührend ad Causam legitimiren/ und binnen 14. Tägen einen in Halle wohnenden Procuratorem Communem ad Acta constituiren/ auch ein anderes und geschickteres Libell übergeben/ selbiges auf die gesamte Bekl. Erben einrichten/ einen anderweitigen zulänglichen Termin auswircken/ und ihnen die dißfals ergehende Citation zeitig insinuiren lassen/ auch weil er solches bißhero nicht gethan/ der Bekl. die dißfalls verursachte Unkosten erstatten/ allermassen ihme vor allen Dingen zu thun obliget/ so ergienge der erhobenen Klage halber/ und sonst/ was sich zu Rechte gebühret. V. R. W.

Gestalt sie denn in solcher Hoffnung nicht einmahl nöthig achtet/ auf die erhobene Klage litem eventualiter zu contestiren/ sondern vielmehr super petitis & petendis das Nobile Judicis officium decenter imploriret/ und sich fernere Nothdurfft vorbedinget.

AD CAPUT XI.

Formula Cautionis de Judicio sisti & Judicatum solvi per Fidejussorem.

VOR denen Königl. Preußischen Berg-Gerichten ist dato in Person erschienen Herr Lucius Titius, und hat vor den inhafftirten Martino Cajo mit seinen bereitesten Vermögen/ absonderlich aber mit seinem in der Schmerstrasse zwischen Meister Balthasar Erhardten/ und Gottfried Stangen gelegenen Wohnhause/ dergestalt caviret/ daß selbiger sich nicht nur jedesmahl auf ergangene Citationes vor hiesige Gerichten in Person oder durch einen Gevoll-

vollmächtigten stellen/ sondern auch dasjenige/ was ihm in Schuld-Sachen contra Hanß Ehrlichen rechtskräfftig zuerkant werden würde/ leisten wolle. Nachdem nun selbiger allen und jeden denen Bürgern sonst gegönneten Beneficiis und Rechts-Wohlthaten/ insbesondere aber dem Beneficio Excussionis & Fori, nach vorgegangene genugsame Erklährung dererselben ausdrücklich und wohlbedächtig entsaget/ und daß auf den Fall/ da Martinus Cajus sich nicht stellen/ noch denen Judicatis ein Genügen thun würde/ Er als Selbst-Schuldener hafften/ und vor denen Berg-Gerichten unmittelbar sich stellen wolle/ Handheischig angelobet/ als ist sothane Fidejussion und respective Hypothec-Verschreibung Gerichtswegen angenommen/ dem Gerichts-Handels-Buche einverleibet/ und der inhafftirte Martinus Cajus so gleich der gefänglichen Hafft hinwiederum erlassen worden. So geschehen Halle ꝛc.

Cautio de rato a Procuratore præstanda.

REplicando achtet Klagender Mandatarius vor unnöhig/ auf die von dem Gegentheil bey seiner Legitimation gemachten Erinnerungen und vermeinte defecte sich in geringsten vernehmen zu lassen/ immassen ja einen Theils der Error Scribentis zur Vollmacht nichts schaden kan/ nachdem nur ein eintziger D. Mevius bey hiesiger Stadt wohnhafft ist/ und dannenhero dessen Tauffnahmen darbey zusetzen nur überflüßig seyn würde/ andern Theils nirgends in Jure Communi vel Provinciali sanciret/ daß ein Aussteller vor der Vollmacht præcise sein Eigen Pettschafft darunter drücken oder die bekante Formul: in Ermangel meines Pettschaffts/ bey Vermeidung der Ungültigkeit/ darbey schreiben müste/ allenfalls aber und damit durch solche Kleinigkeiten die Haupt-Sache nicht aufgehalten oder verzögert werden möge/ will er so gleich bey Verpfändung seines bereitesten Vermögens dergestalt Cautionem de rato & grato bestellet haben/ daß er nicht nur binnen dato und 14. Tagen eine andere/ gantz untadelhaffte Vollmacht ad Acta zubringen

schul-

schuldig seyn; sondern auch sein Principal immittelst alle dasjenige/ was er in dieser Sache thun oder handeln wird/ vor genehm halten solle/ in Hoffnung/ es werde Gegentheil darwider nichts weiter zu erinnern haben. ꝛc.

Cautio Juratoria.

ICh N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd/ daß ich vor Endigung des mit N. N. habenden Processes von hinnen weder weichen/ noch wancken will/ So wahr mir GOtt helffe/ und sein heiliges Wort.

AD

CAPUT XII.

Formula Litis Contestationis Puræ.

VOr denen Königl. Preußischen Wohllöbl. Berg-Gerichten erscheinet Bekl. Lucius Martinus in Person/ und will auf die wider ihn erhobene Klage sofort folgender Gestalt litem contestiren/ er gestehet 1) daß er ꝛc. negiret aber 2) daß er sich de facto &c. negiret dannenhero 3) das Petitum, und bittet ihn cum refusione Expensarum von angestelter Klage gäntzlich zu entbinden.

Formula Litis Contestationis Eventualis.

OB wohl nun Bekl. ehe und bevor denen nur angebrachten Exceptionibus Dilatoriis der Gebühr nach abgeholffen/ oder a Domino Judice darüber erkannt worden/ sich auf die erhobene Klage einzulassen gar nicht nöthig hätte/ absonderlich da selbige guten Theils in continenti verificiret worden/ und keiner weitern Ausführung bedürffen; so will Er doch eventualiter, cum solennissima Protestatione, von sothanen Exceptionibus weder directe, noch indirecte abzugehen/ auf die erhobene Klage folgender Gestalt eventualiter litem contestiren. Er gestehet, ꝛc.

AD

AD
CAPUT XIII.

Formula Exceptionis, Litis Ingressum Impedientis.

P. P.

VOr denen Königl. Preußischen Wohllöbl. Berg-Gerichten erscheinet zwar rubricirter Bekl. in Person/ iedoch bloß und alleine in honorem Judicis & Judicii, keines weges aber sich dadurch mit dem unbefugten Kläger directe & indirecte einzulassen/ desuper solennissime protestando, gestalt er dann deswegen sogleich in vim litis ingressum impedientis Exceptionem Transactionis & non competentis Actionis opponiret/ in mehrerer Erwegung/ daß da Kl. besage beygehenden Erb-Vergleichs de dato Halle den 6. Sept. 1706. t. 6. welches Documentum er doch nicht anders als bloß in passibus utilibus produciret haben will/ sich der quæstionirten Erbschafft halber mit Bekl. von Grund aus nicht nur verglichen/ sondern auch allen und jeden Exceptionibus, sie rühren her/ wo sie wollen/ ausdrückl. und vermittelst Eydes renunciret hat/ selbiger nunmehro de novo nichts fodern/ noch super actione einen Eyd deferiren könne/ fürnemlich da die geklagte Zurückbehaltung des Beutels mit Ducaten auf eine speciem doli hinaus lauffen würde/ niemand aber super propria turpitudine zu schweren gehalten/ und überdem in dem producirten Erb-Vergleiche auch Exceptioni doli mit deutlichen Worten renunciiret ist. Gleich wie nun Bekl. nicht zweiffelt/ es werde in Ansehen dieser Exception in denen Rechten verabschiedet wurden:

Daß Bekl. auf die erhobene Klage sich einzulassen und zu antworten nicht schuldig/ Kl. aber ihme alle dißfals verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

Diesemnach auch nicht einmahl nöthig achtet/ eventualiter litem zu contestiren/ indem dergleichen Litis Contestation doch nur auf einen actum fruſtraneum hinaus lauffen würde/ also will er super

peti-

petitis & petendis das Nobile Judicis officium decenter imploriret/ und da es nöthig/ sich fernere Nothdurfft reserviret haben.

Formula Exceptionis Spolii.

P. P.

VOr dem Königl. Preußischen Wohllöbl. Amte zu Giebichenstein erscheinet Bekl. in Person und opponiret so gleich dem unbefugten Kläger Exceptionem Spolii, alldieweilen selbiger laut beygehenden Attestats sub * am letzt abgewichenen Ultimo dieses Monats in Abwesenheit des Bekl. den von ihm gemietheten Garten eigenmächtig durch einen Schlösser eröffnen/ und unterschiedene Gewächse/ an Nelcken/ Rosen/ und andern Stöcken heraus tragen lassen. Nachdem nun die bekante Rechte klährlich disponiren/ daß der Spoliat zuforderst cum omni causa restituiret werden solle/ als zweiffelt Bekl. nicht/ es werde in denen Rechten verabscheidet werden:

Daß Bekl. ehe und bevor er des begangenen Spolii halber plenarie restituiret worden/ sich auf die erhobene Klage einzulassen und zu antworten nicht schuldig/ Kl. aber ihme alle dießfals verursachte Unkosten zu erstatten gehalten sey. V. R. W.

Gestalt er dann in solcher Hoffnung super petitis & petendis das Nobile Judicis Officium decenter imploriret/ und sich fernerer Nothdurfft reserviret.

Formula Exceptionis Peremtoriæ.

VOr denen Königl. Preußl. Wohllöbl. Berg-Gerichten allhier erscheinet zwar Bekl. jedoch bloß in honorem Judicis, keines weges aber sich mit dem unbefugten Kläger einzulaßen/ desuper protestando, gestalt er ihm denn so gleich in vim peremptoriarum exceptionem solutionis & compensationis entgegen gestellet haben will/ in mehrerer Erwegung daß Bekl. zwar Klägern 150 Rthl. zu zahlen versprochen hingegen eben so viel/ besage mit kommen-

mender Obigation sub signo ⊙ bey selbigen zu fordern hat. Wie er nun bey solcher offenbahren Bewandnüß nicht nöthig hat/auch nur einmahl litem eventualiter zu contestiren, sondern bloß bittet/den unbefugten Kläger abzuweisen/und ihn in alle verursachte Unkosten zu condemniren / Also will er das Nobile Judicis Officium hiermit decenter imploriret/und sich fernere Nothdurfft vorbedungen haben.

AD
CAPVT XIV.

Formula Reconventionis simultaneo Processu tractandæ.

P. P.

WEinem Hochgeehrtesten Herrn Rathe dancke ich dienstlich/daß selbiger die von Lucio Titio untern 1ten hujus wider mich übergebene Klage mir nicht nur copeylich zu comuniciren; sondern auch an statt des von dem Kl. gesuchten Verhörs-Termins ein schrifftliches Verfahren zu veranlassen Großgünstig geruhen wollen. Gleichwie aber der Kl. sich ins besondere des in die Erbschafft gehörigen Guts zu Lochau viele Jahre angemasset/selbiges genutzet und gebrauchet/hingegen bis diese Stunde weder Rechnung davon abgeleget/noch mir meinen Antheil ausgeantwortet hat; als will ich zu Behuf der dißfalls gemachten Veranlassung anbey so wol meine Rechtliche Reconvention als die mir zustehende Exceptivische Nothdurfft überreichet/und meinen Hochgeehrtesten Herrn Rath inständigst ersuchet haben:

Beydes ad Acta zu nehmen/und dem Kl. mit der Gerichtlichen Auflage/daß er darauf binnen der veranlasseten Frist respective excipiren und repliciren solle/copeylich communiciren zu lassen.

Ich zweifele nicht an Rechtlicher Deferirung/und verharre dahingegen sub Imploratione consueta &c.

Rechtli-

Rechtliche Widerklage.

Lucii Sempronii, Bekl. und Widerklägers an einem
contra
Lucium Titium Klägern und Widerbekl. an andern Theile.

P. P.

VOr denen Königl. Preußischen Wohllöbl. Berg-Gerichten Erscheinet rubricirter Widerkläger/ und bringet reconveniendo an/ wasgestalt Wiederbekl. stracks nach Absterben des sel. Bartoli Baldi das in dessen Erbschafft gehörige Gut zu Glauche sich angemasset/ selbiges genutzet und gebrauchet/ biß dato aber weder Rechnung darvon abgeleget/ noch dem Widerkl. sein ihme darvon zukommendes Antheil ausgeantwortet hat. Wann aber Widerkläger in solcher Unrichtigkeit länger hin zu bleiben nicht gemeinet ist/ hingegen Widerbekl. in Güte sich zu gar nichts bequemen will/ als ist Widerkläger zu Anstellung dieser Widerklage veranlasset worden/ fodert demnach von Widerbekl. hierauf deutliche Red und Antwort/ und bittet nach deren Erfolg in denen Rechten zu erkennen und auszusprechen:

> Daß Widerbekl. von der Zeit der angemaßten Administration des Guts zu Glauche gehörige Rechnung abzulegen/ und dem Widerkl. sein ihme davon zukommendes Antheil bey Vermeidung der Hülffe auszuantworten/ auch alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

Wie nun auf den unverhofften Fall/ da Widerbekl. an denen in der Widerklage befindlichen Factis etwas abredig seyn solte/ Widerkl. ihme solches in sein Christliches Wissen gestellet haben will/ des Vertrauens zu denen Rechten lebend/ daß er solches darüber zu eröffnen werde angehalten werden/ also saget er/ so viel die vermeyntliche erhobene Klage betrifft.

EXCIPIENDO.

Auf selbige mit wenigen / was gestalt Kl. sich bis diese Stunde ad causam nicht legitimiret habe / und ihme dannenhero Exceptio deficientis Legitimationis entgegen stehe ꝛc.

Formula Reconventionis Finita Conventione instituendæ.

P. P.

Alldieweilen mir per Judicatum von 1. Febr. a. p. die Reconvention contra Lucium Cajum ausdrücklich vorbehalten worden / als will ich anbey meine Wiederklage überreichet / meinen Hochgeehrtesten Herrn Rath aber gehorsamst ersuchet haben: Selbige ad Acta zu nehmen / und dem Wiederbeklagten nicht nur copeylich zu communiciren / sondern auch zugleich anzubefehlen / daß er binnen 8. Tagen sub pœna præclusionis darauf excipiren solle.

Ich versehe mich rechtlicher Deferirung / und verharre davor sub Imploratione officii Judicis Nobilissimi decentissima

Meines Hochgeehrtesten
Herrn Raths

Halle den 8. Febr. 1710.

Dienstwilligster

Conc. D. Mevius

Lucius Titius.

Rechtliche Reconvention.

Lucii Titii, Wiederklägers an einem
Contra
Lucium Cajum, Wiederbekl. am andern Theile.

CONDICTIO INDEBITI.

Vor denen Königl. Preußischen Wohllöblichen Berg-Gerichten erscheinet rubricirter Wiederbekl. in Person / und saget kürtz-

kürtzlich/ wasgestalt er nicht nur per Judicatum vom 1. Febr. a. p. aus einem vermeinten Wechsel-Brief zu Bezahlung 200. Thl. Capital/ 12. Thl. Zinsen/ und 6. Thl. 8. Gr. Unkosten an Wiederbekl. condemniret/ sondern auch dieser Gelder halber wircklich exsequiret/ und mit seiner Exceptione non acceptae Valutæ in die Reconvention verwiesen worden. Wann aber Wiederbekl. ihme auf den quæstionirten Wechsel-Brief/ dessen vidimirte Copey anbey mitkommt/ niemals einigen Werth baar oder sonst gezahlet/ folglich angeführte 218. Thl. 8. Gr. indebite gehoben hat/ gleichwol in Güte dem Widerkläger nicht zurück zahlen will/ als ist Widerkläger zu Anstellung dieser Wiederklage bewogen worden: fordert demnach von Widerbekl. hierauf deutliche Red und Antwort/ und bittet/ nach dessen Erfolg in denen Rechten zu verabscheiden:

Daß Wiederbekl. dem Wiederkläger die indebite gehobene 218. Thl. 8. Gr. nebst denen von Zeit der Hebung aufgelauffnen Zinsen und allen verursachten Unkosten binnen 4. Wochen bey Vermeidung der Hülffe zu bezahlen schuldig sey. V. R. W.

Wie nun Widerkl. auf den unvermutheten Fall/ da ferne Wiederbekl. verneinen solte/ daß er Widerkl. auf den quæst. Wechsel-Brief keine Valutam baar/ noch sonst bezahlet habe/ ihme solches in sein Christliches Gewissen gestellet haben will/ des Vertrauens zu denen Rechten lebend/ daß er selbiges darüber zu eröffnen werde angehalten werden/ also will er super peritis & petendis das Nobile Judicis officium pro largissima Juris & Justitiæ administratione decenter imploriren.

AD

CAPUT XV.

Formula Interventionis propter Interesse Commune.

P. P.

UNs will für gewiß gesaget werden/ ob solte unser Hochgeehrtester Herr Rath unserm Mit-Meister/ Jacob Oernstern/ auf

ungegründetes Ansuchen einiger derer Gürtler in Halle/ nicht nur daß er keine Meßingene rundte/eckigte und andere Knöpffe u. Schuh-Schnallen führen u. verkauffen solle/ bey 10. Ggsl. Straffe inhibiret/ sondern auch schon gar mit der Exsecution wider ihn verfahren/ und etzliche Dutzend von dergleichen durch den Frohnen genommen/ und confisciret haben. Wann aber wir 1) in perpetua possessione vel quasi dergleichen Knöpffe und Schuh-Schnallen öffentlich zu führen uns befinden/ auch 2) in der von S. K. M. unserm Allergnädigsten König und Herrn allergnädigst confirmirten Handwercks-Ordnung Art. 8. ausdrücklich die Freyheit erhalten haben/ daß wir dergleichen Knöpffe arbeiten und zubereiten/ folglich 3) um so viel mehr feil haben und verkauffen dürffen/ immassen von jenen zu diesen sich ohnstreitig schliessen lässet. Zudem 4) in allen Reichs-Frey- und Municipal-Städten das Nadler-Handwerck nicht nur dergleichen Freyheit/ sondern auch gar wider die Gürtler ein jus prohibendi zustehet/ indem sie 5) darauf ins besondere ihr Handwerck lernen und wandern; so können wir nicht umhin/ uns hierdurch intervenindo zu melden/ und unsern hochgeehrtesten Herrn Rath inständigst zu ersuchen:

Zuförderst mit Confiscation derer von unserm Mitmeister Jacob Oernstern ausgepfändeten Waaren bey solcher Bewandniß inne zu halten/ hiernechst diese unsere Intervention denen Gürtlern zu Halle zu communiciren/ zwischen ihnen und uns einen kurtzen Verhörs-Termin darüber anzusetzen/ sie darzu vorladen zu lassen/ und nach geschehener summarischer Antwort in denen Rechten zu verabscheiden:

Daß Intervenienten so lange in Possessorio Summariissimo des Verkauffs derer meßingenen Knöpffe und Schuh-Schnallen zu schützen/ bis Kl. und Interventen in Ordinario vel Petitorio ein anders ausgeführet/ inzwischen werden die dem Bekl. Jacob

Oern-

Hernstern durch richterliche Hülffe abgenommene Waare ohne Entgeld nicht unbillig restituiret. V. R. W.

Wir zweiffeln nicht an Rechtlicher Deferirung/und verharren dahingegen sub Imploratione officii Judicis Nobilis decentissima

Unsers Hochgeehrtesten Herrn Raths

Magdeburg
den 2. Mart. 1710.

Dienst-Schuldigste

Conc. D. Sebaldus.

Sämtl. Ober- und andere Meistere des Nadler-Handwercks im Hertzogthum Magdeburg.

Formula Interventionis propter Interesse separatum.

P. P.

Dieselbe haben auf Ansuchen des hiesigen Nachrichters/ Gottfried Gebhardts wegen einer von ihme contra unsere Schwester/ Magdalenen Frauholdin/ bey dem löblichen Vierherren-Amte ausgeklagte Schuldforderung von 100. Thlr. wider unsere Mutter/ Fr. Marien Müllerin/ weil selbige dem Vorgeben nach vor sothane Schuld gut gesaget/ nicht nur ein Monitorium de solvendo ergehen lassen; sondern auch sogleich den 18. dieses eventualiter zum Termino executionis angesetzt/und sie ad videndum exsequi Amts wegen vorgefodert. Wann wir dann nicht zweiffeln/es werde der Kläger das auf dem hiesigen Schloß-Berge gelegene Hauß und Pertinentien pro Objecto Executionis angeben/ und in dasselbe Assignation und Immission suchen/ nachdem ihme nicht bewust ist/ wie schon erwehnte unsere Frau Mutter an Mobilien und Moventien nichts im Vermögen habe/ gleichwol 1) sothanes Hauß bis diese Stunde annoch auf unsers seel. Vaters Nahmen stehet/mithin

hin 2) tanquam res aliena zum Objecto Exsecutionis nicht angegeben werden kan/ absonderlich da 3) nicht nur mehr gemeldete unsere Frau Mutter ihre völlige Abfindung nach Anweisung ihrer Ehestifftung vorlängsten erhalten/ folglich 4) an dem väterlichen Hause nicht das mindeste zu prætendiren; sondern auch 5) wegen geführter Vormundschafft uns annoch ein ansehnliches zu berechnen/ und auszuantworten hat/ weßwegen uns dann 6) wenn ihr auch ungesetzten Falls Kindes-Theil daran zukäme/ dennoch das Jus tacitæ hypothecæ & prælationis vor dem Kläger zustehen würde; als können wir nicht umhin/ uns wider die intendirte Assignation an das quæstionirte Hauß hierdurch interveniendo zu melden/ und quam solennissime zu protestiren/ unsere hochgeehrteste Herren Beamte aber inständigst zu ersuchen:

Zuförderst diese unsere Intervention dem Kläger copeylich zu communiciren/ und da es nöthig/ zwischen ihn und uns Termin zur Verhör/ Vergleich und rechtlicher Entscheidung darüber anzusetzen/ ihn auch darzu gewöhnlicher massen vorladen zu lassen; hiernächst und da er in künfftigen Termino Exsecutionis die Assignation in das quæstionirte Hauß suchen solte/ ihn mit seinem Suchen ab- und dahin anzuweisen/ daß wenn er zu acquiesciren nicht gemeinet/ ein ander Objectum Exsecutionis angeben müsse.

Gleichwie wir nun erböthig seyn/ alle und jede angeführte Momenta Interventionis gebührend zu verificiren/ fals Kläger selbige leugnen/ oder in Zweifel ziehen solte/ also wollen wir an Rechtlicher Deferirung gar nicht zweifeln/ dahingegen aber sub Impl. Off. Judicis soliti verharren

Unserer hochgeehrten Herren Beamten

Halle den 6. Mart. 1706.

Dienst-Schuldigste

Conc. L. Martini.

Sel. Johann Müllers hinterlassene Kinder und Erben.

AD

AD
CAPUT XVI.

Formula Autoris Nominationis.

P. P.

E. E. H. v. H. Herrlichk. wird aus denen zwischen uns und Herrn Hans Caspar von Ludwigen bey hochlöbl. Regierung wegen des so genandten Hedlerischen Hauses ergangenen Actis Publicis mit mehrerem hochgeneigt erinnerlich zu seyn/ was gestalt von diesen eine vermeinte Spolien-Klage angestellet/ und der 26. hujus bald künfftig pro Termino zur Verhör darüber angesetzet worden. Wann dann unser sel. Vater/ Herr Rath und Lehen-Secretarius Beuther auf sothanes Hauß/ besage beygehenden Documenti Judicialis sub *Herrn Lieutenant Heinrich Michael Hedlern 700. Thlr. vorgestrecket/ und selbiges dahingegen auf 6. Jahr lang wiederkäufflich erhalten hat/ diesemnach wir nicht proprio, sondern alterius nomine sothanes Hauß besitzen; so werden wir gemüßiget/ an statt gehörigen Erscheinens/ hierdurch den wahren Eigenthums Herrn zu nominiren/ Eur. Exc. Hoch-Wohlgeb. und Hoch Edle Herrlichk. aber gehorsamst zu ersuchen:

Zuförderst den zwischen uns und den vermeinten Kläger auf den 26. hujus angesetzten Verhörs-Termin hinwiederum aufzunehmen/ hiernächst ihme diese unsere Exceptionem laudati Domini **zu communiciren/ und dabenebenst anzubefehlen/ daß wenn er zu** acquiesciren **nicht gemeinet/ die übergebene Klage wider den wahren Eigenthums-Herrn einrichten/ uns aber** ex lite **lassen/ und die bisher verursachte Unkosten** restituiren **solle.**

Alldieweilen das Fundamentum Nominationis in continenti erhellet/ diesemnach keiner weiteren Untersuchung bedürfftig ist/ als versehen wir uns Hochgeneigter Deferirung/ und verharren davor sub humillima Officii Judicis illustris Imploratione

Eur. Exc. Hochwohlgeb. und Hoch-Edlen Herrl. ꝛc.

AD
CAPUT XVII.

Formula Litis Denunciationis.

P. P.

Wir müssen uns gefallen lassen/ daß Catharina Rüdigerin und Conf. wegen 2. Morgen Acker uns in Anspruch genommen haben/ unerachtet wir gar leicht voraus sehen können/ daß die auf beyden Theilen zu besorgende Proceß Unkosten das gantze objectum litis gar leicht übersteigen werden. Alleine nachdem inzwischen deren Mutter/ sel. Capitain Rüdigers Wittwe unsern sel. Mann und Vater/ besage beygehenden Documenti sub * diese 2. Morgen Landes erb- und eigenthümlich verkauffet hat/ diesemnach uns als dessen Erben die Landübliche Gewehr zu leisten gehalten ist; so wollen wir ihr hiermit litem gebührend denunciret/ Unseren Hochgeehrtesten Herrn Amts-Schultzen aber inständigst ersuchet haben:

Diese unsere Litis Denunciation nebst der von denen Klägern/ wider uns übergebenen Klage nicht nur der Litis Denunciatin copeylich zu communiciren; sondern ihr auch zugleich Gerichtswegen aufzulegen/ daß sie in den zwischen uns und Anna Catharinen Rüdigerin auf den 29. hujus angesetzten Termino rechtsbeständiger Weise erscheinen/ und uns gegen die angegebene Kläger auf ihre Kosten vertreten/ und schadloß halten solle.

Gleich wie wir nun an Rechtlicher Deferirung gar nicht zweifeln/ also wollen wir super petitis das Nobile Judicis Officium decenter imploriren/ und allstets bleiben

Unsers Hochgeehrtesten Herrn Amt-Schultzens

Halle
den 6. Oct. 1710.

Dienstschuldigste
Sel. Cämmerer Christoph Schmieds
hinterlassene Wittwe und Erben.

CITA-

CITATIO.

P. P.

WElcher gestalt Ehren Cämmerer Christoph Schmids sel. Wittwe und Erben den wider sie von Capitain Rüdigers sel. Kinder Annen Catharinen und Cons. movirten Litem gedachten Capitains Wittwe denuncirt/ und was sie darbey gebethen/ das wird ermeldter Rüdigersche Wittwe benebenst der mündlichen angebrachten Klage anbey in Abschrifft communiciret/ und dabey veranlasset/ daß beyde Theile über dieser Litis Denunciation mit 2. abgewechselten Sätzen von 3. zu 3. Tagen von Munde aus in die Feder verfahren/ den 30. dieses den Anfang machen/ und den 19. Jul. der publication eines rechtmäßigen Decreti gewarten sollen; allermassen ihr auch alles das/ was sie aus denen disfalls ergangenen Actis verlangē wird/ auf derer Litis denunciantium Kosten communiciret werden soll/ wornach ꝛc. Dat. den 22. Jun. 1706.

An Capitain Rüdigers sel. Wittwe.

Contumaciæ Accusatio Litis denunciantis contra denunciatam.

P. P.

OB wol die von uns wider des Herrn Capitains Rüdigers sel. Wittwe übergebene Litis Denunciation nebst der darauf gemachten Veranlassung vom 22. Jun. derselben richtig insinuiret worden/ wie solches der Gerichts-Diener allenfalls attestiren kan/ so hat sie dennoch ihre darwider etwa habende Nohtdurfft binnen der ihr darinnen verstatteten Frist weder schrifft- noch mündlich beygebracht/ viel weniger uns solcher Denunciation halber wider unsere Gegnere bis dato gebührend vertreten. Wann sie dann an Einbringung der Gegen-Nothdurfft sich ipso facto versäumet/ und derselben verlustig gemacht/ mithin das Fundamentum denunciationis tacite eingeräumet/ als können wir nicht umhin/ ihren hierunter begangenen Ungehorsam in bester Form Rechtens zu accusiren/ und u. h. H. Schultheissen hierdurch Ehren-gehorsamst zu ersuchen:

Zur Publication eines rechtmäßigen Abschiedes kurtzen Termin anzusetzen/ auch die Litis Denunciatin darzu vorzuladen/ und sodann nach dem in der Litis Denunciatio befindlichen Petito zu verabscheiden/ und sie in die bisher verursachte Unkosten zu condemniren.

Wir verharren ꝛc.

Ehren-Gehorsame
Cämmerers Schmids nachgelassene
Erben.

RESOLUTIO.

Auf Cäm. Schmieds sel. Wittwe und Erben in Abschrifft hierbey befindliche Ungehorsams-Beschuldigung wird Capitain Rüdigers sel. Wittwe hierdurch auf den 27. Septembr. citiret und geladen/ so dann in denen Königl. Preußischen Schultheissen Gerichten allhier zu erscheinen/ und der publication eines rechtmässigen Decreti zugewarten/ mit der Verwarnung/ daß ihres Aussenbleibens unerachtet dennoch auf des Gegentheils Anhalten damit gebührend verfahren werden solle. Wornach ꝛc. Löbejün. den 30. Aug. 1706.

A. P. S. G. daselbst.
An Capitains Rüdigers sel. Wittwe.

Demonstratio Litis denunciatæ contra denunciantem.

P. P.

Ich bin ad instantiam der Schmiedischen Wittwe und Erben auf den 27. hujus zu Anhörung eines Decreti wegen angegebener Litis Denunciation, vorbeschieden worden. Wie nun Anfangs gar irrig und ohne Grund/ daß mir von der Schmidischen Wittwe eine Litis Denunciation justo & legitimo tempore sey insinuiret worden; so kan dieselbe in præsenti casu ohne dem nicht statt finden/ eines Theils weil dieselbe intempestive geschehen wäre/ denn die Magdeb. Proc. Ordn. c. 24. §. 1. und deren Erleuterung

dict.

dict. cap. §. 2. geben klahre masse/ daß in denen Fällen/ in welchen die Litis Denunciation statt hat/

Soll solche vor bey oder stracks nach der Litis Contestation doch ehe in der Sache zum Urtheil oder Abschiede beschlossen wird/ geschehen ꝛc.

Welches aber in præsenti casu gar nicht beobachtet worden/ sondern es soll dieselbe/ wie im Gegentheil vorgiebt/ allererst nach geschehener und vollführter Bescheinigung bey Ausgangs Monats Junii/ da diese Sache fast geendiget/ geschehen seyn/ anders Theils militiret vor mich L. si fundum 27. C. de Evictionibus. Denn die Schmiedische Wittwe und Erben damahls wohl gewust/ daß die quæstionirten Morgen nicht mir/ sondern meinen Kindern/ welche sie von ihren sel. Vater ererbet/ gehören und zustehen/ und dieselben als res alienа von mir nicht zu rechtbeständig haben verkauffet werden können/ zugeschweigen daß auch diese alienatio sine Decreto Magistratus geschehen/ und also contra Inhibitionem Legis vorgenommen worden/ ea venditio autem, quæ fit contra inhibitionem Legis, est ipso jure nulla & in hac, ut & in illa cessat omnis Litis Denunciatio. L. Non Dubium 5. C. de L. L. Franck. d. L. n. 239. & seqq. fället demnach rebus sic stantibus die imaginirte Ankündigung des Krieges von selbsten weg/ und kan Gegentheil damit nicht gehöret werden.

Wannenhero Meinen Hochgeehrten Herrn Amts-Schultheissen hiermit Ehrendienstlich ersuche:

Derselbe wolle dieses alles in geneigte Consideration ziehen/ und dahero instehenden Publications-Termin nicht nur aufnehmen/ sondern auch die Schmiedische Wittwe und Erben/ dahin bescheiden/ daß dieselben von solchen ungegründeten und unnöthigen Klagen abstehen sollen.

Vor welche Rechtliche Deferirung ich beharre

Meines ꝛc.

Löbejün den 25. Sept. 1706.

ꝛc.
Capitain Rüdigers sel. hinterlassene Wittwe.

RESOLUTIO.

WAs Capitain Rüdigers sel. Frau Wittwe wider Ehren Cämmerer Christoph Schmieds sel. Wittwe und Erben bey denen K. P. S. G. A. in Schrifften fürgestellet/ und was sie darauf zu verfügen gebeten/ das wird ermeldter Schmiedischen Wittwe und Erben anbey zu ihrer Nachricht communiciret. Löbejün den 27. Septembr. 1706.

Königl.

J. A. Herzog.

DECRETUM.

IN irrigen Sachen Annen Catharinen Rüdigerin und Conf. Klägerinnen eins/ entgegen und wider Cäm. Schmieds sel. Wittwe und Erben Bekl. anders Theils geben die K. P. S. G. allhier diesen Bescheid:

Daß derer Bekl. angegebene Curatores nunmehro binnen 14. Tagen bey der ihnen comminirten 2. Thl. Strafe ad Acta zu schaffen schuldig/ die Klägere aber weil sie derer zu Behuff der Gegen-Bescheinigung von denen Bekl. übergebenen Articulorum allenthalben nicht geständig/ den ihnen darüber deferirten Eyd zu acceptiren oder zu refériren verbunden/

Worauf denn ferner in der Sache ergehet was recht ist V. R. W.

Publicirt den 13. Septembr. 1706.

J. A. Herzog.

AD

CAPUT XVIII.

Formula Reassumtionis Processus.

P. P.

ES bezeugen die Acta Publica, was massen unsere Herren Vormündere bereits in Anno 1789. wider dem Amtmann zu Tangermünde Herrn Jonas Thonen/ nunmehro sel./ wegen einer Wiese/ so zu unsern Gute Niermarck nach den von ihm selbst ad Acta fol. 18. gedachten Lehen-Briefe gehöret/ und um des Roßdienstes Willen

len davon nicht abgerissen werden kan/ daß dannenhero deren Besitzer solchen Roßdienst proportionabiliter davon zu tragen/ ausdrücklich in den Lehn-Briefe mit angewiesen/ klagbar worden; Ob nun wohl er Thone sich dessen endlich so groß nicht geweigert/ sondern das Geld nur/ wofür er von denen von Wöldicken zu Arneburg/ deren die Wiese anfänglich gewesen/ und auf welche angezogener Lehn-Brief lautet/ solche an sich genommen ihm justo tempore restituiret wissen wollen/ vernehmen wir jedennoch/ daß er mit der Wiesen sich nachher gar habe beleihen lassen. Wann aber diese seine sub-& obreptie erschlichene Beleihung uns nichts an unsern Rechte an der Wiesen præjudiciren mag; auch ohne totalen Ruin unsers Gutes wir solche nicht zurück lassen können/ so finden wir uns genöhtiget/ die Sache zu reassumiren/ und unsere Befugnüß daran rechtlich vollends auszuführen/ und weilen/ wie gedacht/ er der Amtmann Thon mitler Zeit verstorben/ dannenhero vor allen Dingen seyn wird/ daß dessen hinterlassene Söhne den Proceß reassumiren/ so ersuchen wir E. E. und U. H. H. dienstlich:

Sie nicht nur und zwar per subsidium des Chur-Fürstl. Brandenburgisches Quartal-Gerichts der alten Marck Brandenburg ad certum Terminum zur Reassumtion des Processes/ besondern auch zu ferneren Verfahren in der Sache/ und rechtmäßigen Verabschiedung derselben vorzuladen/ auch ihnen dabey anzudeuten/ daß sie einen in Halle wohnenden Mandatarium förderlichst ad Acta bestellen sollen/

Wir versehen uns Hochgeneigter Deferirung unserer Bitte/ die wir

Eur. Exc. und U. H. H.

Dienstwilligste

Niermarck
den 5. May. 1686

Gebrüdere von Treskau daselbst.

RESO-

RESOLUTIO.

An des gewesenen Amtm. zu Tangermünde Jonas Thonens sel. Söhne.

WAs die Gebrüdere von Treskau zu Niermarck wider des Amtmanns zu Tangermünde Ionæ Thonens sel. Söhne wegen einer streitigen Wiese in Schrifften eingewendet/ und darbey zu verordnen gebeten/ das zeiget der copeyliche Inschluß mit mehren; worauf gedachte Thonens Söhne hierdurch citiret u. geladen werden/ den Dienstag nach Bartholomæi wird seyn der 20. Aug. nechstkünfftig in der hiesigen Regierung zu rechter früher Tages Zeit unausbleiblich zu erscheinen gefast/ zuförderst den Proceß in den Stande/ wie ihn ihr Vater sel. verlassen/ gebührend zu reassumiren/ darauf mit den Gegentheil in der Sache von Mund aus in die Feder von 3. zu 3. Tagen jedesmahl sub poena præclusionis zu verfahren/ binnen 12. Tagen darinnen zu beschliessen/ und so dann den 12. Septembr. derer Acten Inrotulation und Verschickung nach rechtlichen Erkändnüß gewärtig zu seyn. Wornach ꝛc. Sign. Halle den 27. Mart. 1696.

REQUISITORIALES.

DEmnach wir auf derer Gebrüdere von Treskau zu Niermarck eingerichtetes in Abschrifft hierinnen verwahrtes Suchen an des gewesenen Amtmanns zu Tangermünde Jonæ Thonens sel. Söhne in puncto einer streitigen Wiese/ beygefügter Citation ergehen lassen/ also ersuchen wir unsere Hochgeehrtesten Herren hierdurch in subsidium Juris, sie wollen verfügen/ daß berührte Citation ermeldten Thonischen Söhnen gebührend insinuiret/ u. ihnen darbey auferleget werde/ derselben allenthalben schuldige Folge zu leisten/ uns aber der geschehenen Insinuation halber einen Schein ad Acta zurück ertheilen/ solches gereichet zu Beforderung der Justitz/ und wir seynd es ꝛc. Halle den 27. May. 1696.

Ex

Ex nova superveniente causa Exceptio non competentis Actionis pro declinanda Reassumtione processus.

Des sel. Amtmann Thonens hinterlassene Söhne
contra
Die Gebrüdere von Treskau.

P. P.

DAß E. E. H. H. und Hochgeehrte Herrlichk. auf diesseitiges gehorsamstes Anhalten den in oben rubricirter Sache auf den 25. Aug. a. c. angesetzten Terminum bis auf den 18. hujus hochgeneigt prorogiren wollen/ dafür sagen wir zuförderst gehorsamen Danck/ und würden wir nunmehro/ da die vorhero ermangelnde Constitutio Curatoris geschehen/ und also dissеits zulängliche Legitimation erfolgen kan/ nicht ermangelt haben/ in dem auf den 18. hujus prorogirten Termino uns gebührend zu sistiren/ und der abgelassenen Citation in allen gehorsamste Parition zu leisten/ alldieweilen wir aber aus sothaner Citation mit mehrern ersehen/ daß der angezielte Terminus zur Reassumtion des Processes/ und daß wir den Processum in dem Stande/ so wie er bey Absterben unsers sel. Vaters gewesen/ hinwiederum reassumiren sollen/ præfigiret worden/ und dann die in dieser Sache ergangene Acta judicialia mit mehrerm besagen/ daß nach Absterben unsers sel. Vaters der status causæ sich gäntzlich geändert/ zumalen vorjetzo hierüber nicht mehr zu verfahren/ ob die auf der quæstionirten Wiesen hafftende Wiederkauffs-Summa zu 600. oder über des Gegentheils Vorgeben nach/ nur zu 425. Thl. anzuschlagen/ oder ob der von denen Gegnern zur Deposition gesuchte Terminus zu præfigiren sey oder nicht/ denn alle diese vorhin streitige Puncte seynd nachgehende nach Ableben unsers sel. Vaters durch den von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. unsern Gnädigsten Herrn uns denen Thonischen Söhnen am 20. Febr. 1693. ertheilten und vorjetzo in vidimirter Abschrifft lit. A. beygelegten Lehn-Brief völlig und gäntzlich gehoben/ zumalen aus diesen

Lehn-Brief mit mehrern erhellet/ daß höchst-gedachte Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. cum plenaria cognitione causæ zuförderst die von Waldeck dieser vor jetzo quæstionirten Wiese aus erheblichen Ursachen vor verlustig und caduc erkläret/ und nachgehend solche Wiesen uns denen Thonischen 5. Söhnen ex speciali & singulari gratia als ein neues Lehn gnädigst conferiret haben/ so daß wir dennoch vielfältig erwehnte Wiesen nicht so sehr als heredes patris, sondern nunmehro ex titulo novo superveniente proprio Jure als Vasalli besitzen/ und können wir dahero bey solcher Bewandniß den auf den 18. hujus ad reassumendum processum angesetzten Terminum ohne unserm mercklichen Præjudiz und ohne Kränckung unsers per investituram erhaltenen Rechtes unmöglich abwarten/ besondern da vor rubricirte Kläger zu acquiesciren nicht vermeinet seyn solten/ so seynd sie auf solchen Fall allerdings schuldig und gehalten/ wider uns/ als auf denen nunmehro durch die neue Beleihung das Dominium utile der quæstionirten Wiesen transferiret worden/ ein neues Klag-Libell zu übergeben/ und darin ihre Ursachen/ die sie etwa wider die neulichst erhaltene Investitur haben möchten/ der Gebühr nach auszuführen/ und dann hierauf einen neuen Terminum zum Verfahren auszuwircken; alleine so lange sie dieses nicht thun/ und ihme vorhin wider unsern seligen Vater introducirten Klage/ und dem dabey vorgegebenen Wiederkauff inhæriren wollen/ so lange setzen wir denenselben vigore der neulichst von uns erhaltenen Investitur exceptionem non competentis actionis entgegen/ und erachten uns auch auf solchen Fall durchaus nicht schuldig zu seyn/ mit denen Klägern auf einigerley Art in Termino mündlich einzulassen/ wie wir denn hierdurch E. E. H. H. und Hochgeehrte Herrlichk. gehorsamst wollen ersuchet haben/ nicht allein aus vorangeführten Ursachen den auf den 18. hujus zur Reassumtion des Processus anberaumtem Terminum hinwiederum aufzuheben/ besondern auch die Klägere/ falls sie zu acquiesciren nicht gemeinen sollten/ dahin nachdrücklich anzuweisen:

Daß sie uns zuförderst durch ein ordentliches übergebe-

nes

nes Klage Libell belangen/ und dann hierauf einen anderweitigen Terminum zum Verfahren auswürcken/ auch weil sie dieses voritzo nicht gethan/uns alle hierdurch verursachte Unkosten erstatten müssen.

Nobilissimum officium Judicis hierüber implorirende/ und verharrende

Eur. Exc. Hochwohlgeb. und
Hoch Edlen Herrl.

Tangermünda
den 12. Septemb. 1696.

Gehorsamste
Des sel. Amtmanns Thonens hinterlassene Söhne

Friedrich Wilhelm Reier/
tutorio nomine.

A.

WIr Friedrich der III. von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg/ des H. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst in Preussen ꝛc. bekennen hiermit/ daß wir als Hertzog zu Magdeburg/ vermöge unsers an unser Magdeburgische Regierung untern 9. May. 1692. abgelassenen gnädigsten Rescripts, unsern lieben getreuen Willhelm Johnas und Carln denen Thonen Gebrüdern Johnas sel. Söhnen und ihren künfftigen rechten männlichen Leibes Lehns-Erben/ zu rechten männlichen Lehn geliehen haben/ belehnen ihnen auch gegenwärtiglich in und mit Krafft dieses Briefes drey Wiesen/ geheissen die Wöldeckischen Wiesen/ die eine heist die gröste/ die andere die mittelste/ und die dritte die Lütcke/ welche die Wöldicken von Arneburg in vorigen Zeiten bey Verkauffung des Randauischen Guthes zu Niermarck ausgezogen/ daran aber die Lehn verlessen/ und wir selbige Johnas Thonen wegen seiner daran habenden Schuldforderung aus Gnaden zugewendet. Dieselbige Wiesen die Gebrüdere die Thonen obgenannt deren künfftige männliche Lei-

bes Lehns-Erben um fürbaß/ von uns und unsern Hertzogthum Magdeburg zu rechten männlichen Lehn haben/ halten/ geruhiglich besitzen/ deren auch nützlich genießen und gebrauchen sollen und mögen/ als männlichen Lehn Guths-Recht und Gerechtigkeit ist/ und in allemassen die vorigen Besitzer/ dieselbe von den hiebey vorigen Ertz-Stiffte zu Lehn gehabt/ besessen/ genossen/ und gebraucht haben/ darbey und über seynd gewesen zu Zeugen/ die Vesten und Hochgelahrten unser Geheimder Rath/ und Magdeburgischer Cantzler/ Regierungs-Räthe/ und liebe Getreuen/ Gottfried von Jehna zu Doberitz Tiemen und Lütckendorff/ mit Jnhaber des Gräfflichen Mansfeldischen Amts-Helffte/ Carl Ernst Krausen und Carl von Dießkau/ zu Dießkau und Lochau ꝛc. des zu Uhrkund wir das in unsern Hertzogthum Magdeburg verordnete Regierungs-Secret an diesem Brief hängen lassen. Der gegeben ist zu Halle den 20. Febr. nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt im sechshundert drey und neuntzigsten Jahre

(L. S.) G. von Jehna

George Beuther.

RESOLUTIO.

U. f. d. 3.

An die Gebrüdere von Treskau.

WAs des Amtm. zu Tangermünde Jonæ Thonens sel. Söhne wider euch in Schrifften eingewendet und dabey zu verordnen gebeten/ das wird euch zu Beobachtung eurer darwider habenden Nothdurfft vermittelst des copeylichen Anschlusses nach nachrichtlich communiciret/ und sind euch ꝛc. Dat. Halle den 19. Febr. 1696.

Demonstratio contra Exceptionem non competentis actionis ex nova superveniente causa.

AUs des Amtm. zu Tangermünde Hn. Jonas Thonens sel. nachgelassen Erben eigenes Ansuchen ist der zwischen uns und ihnen

ihnen an 25. Aug. voriges Jahres fürgestandene Termin bis zum 18. Septembr. prorogiret/ allein wie sie allemahl bisher/ nichts mehr gesuchet/ den die Sache in infinitum usque zu protrahiren/ so seynd sie auch nachgehends darwider mit einer also intitulirten Exceptione non competentis actionis ex nova superveniente causa pro declinanda reassumtione processus eingekommen/ und haben das darmit gewonnen/ daß auf solche/ ohne Benennung eines neuen Termins von Eurer Excellentz und U. H. H. ein blosses communicetur darauf resolviret worden. Nun ist die von ihnen also genennete nova causa neulich die verlangte investitura mit denen quæstionirten Wiesen eben die Braut/ warum/ so zu reden getantzet wird/ daß wir solche Beleihung pro tali angegeben/ die sub-& obreptitie von ihnen erschlichen/ und uns an unsern Rechte an den Wiesen quæst. nullo modo præjudiciren könte/ wannenhero wie eben daraus sie ad judicium provociret/ auch daß sie für allen Dingen den darob bey dero Vaters Leben angegebenen Proceß annoch reassumiren möchten/ worzu sie sich auch in ob angezogener ihrer Schrifft nunmehro culpable finden/ daß sie selber setzen/ wie sie ihnen darzu Curatores geben lassen; alsdenn mit den hin und her schreiben bey der Sache es nicht will gethan seyn; so haben Eure Excellenz und U. H. H. wir dienstlich ersuchen wollen/ in causa einen andern Termin anzusetzen/ u. die Thonischen Söhne sub commination publicandi Decreti darauf vorzuladen/ in specie ihnen aber darbey anzubefehlen: daß sie bey Vermeidung einer gewissen poen binnen endlichen 14. Tagen einen allhier wohnenden Anwald ad Acta bestellen sollen/ um die Insinuation solcher Citation, und Auflage aber den Churfürstl. Brandenburg. Landes-Hauptmann der alten Marck Brandenburg zu Stendel Hn. von Uchteritz in subsidium juris zu requiriren und zu ersuchen. Wir seyn dafür ꝛc.

Gebrüdere von Treskau daselbst.

RESOLUTIO.

An Lic. Anwald Friedrich Reichhelmen als Thomischen Mandatarium.

WAs die Gebrüdere von Treskau zu Niermarck wider des Amtmanns zu Tangermünde Jonas Thonens sel. Erben in Schrifften eingegeben und zu verordnen gebethen/ solches weiset der copeyliche Anschluß mit mehrern. Wenn dann darauf der Montag nach Judica wird seyn der 22. Mart. nächstkünfftig pro Termino bestimmet worden/ als werden gedachte Thonens Erben hierdurch citiret/ und erfordert/ angesetzten Tages in der Chur-Fürstl. Cantzeley allhier zu gewöhnlicher Früh-Zeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefast mit den Gegentheil der Sachen Verhör zu pflegen/ und darauf Rechtliche Verabschiedung zu gewarten/ Halle den 9. Febr. 1697.

Rechtliche Provocation.

Hn. Willhelms Joachims Adam Friedrichs und Rüdigers Gebrüdere von Treskau zu Niermarck Imploranten an einen entgegen und wider

Des gewesenen Amtmanns zu Tangermünde Hn. Jonas Thonens sel. nachgelassene Söhne und Erben/ Imploraten an andern Theile.

Einbracht von Mund aus in die Feder den 22. Mart. 1697.

Hr. Lic. Lüdecken.

P. P.

WAscheinen rubricirte Imploranten per Mandatarium Hn. Lic. Lüdecken/ der sich durch die angelegte Vollmacht legitimiret/ u. tragen wieder die in rubro gleichergestalt ernennete Imploraten ex actis kürtzlich vor/ welchergestalt deren Vater; und sie annoch selbsten die so genannte Rossauesche Wiese/ welche zu ihren Gute Niermarck ohnstreitig gehöret/ ihnen biß anhero vorenthalten/ und sich zu deren Abtretung keines weges verstehen wollen/ als sie dann diese von ihren Guhte Niermarck/ sonder dessen totalen ruin weiter nicht weg lassen mögen/ ihnen auch bis dato vollständig nicht bekannt

quo

quo titulo er der Amtmann Thone solche Wiese haben wolle/ als werden sie genöthiget/ wider die Imploraten Rechtliche Hülffe nunmehro zu suchen/ und wenn loquentibus actis der Proceß darüber bey deren Vater Leben bereits seinen Anfang genommen/ dannenhero sie vor allen Dingen schuldig litem & processum in dem Stande/ wie solchen ihr sel. Vater ihnen gelassen/ zu reassumiren/ als wollen wir von Imploraten zuförderst solche Reassumtion erwarten/ nach deren Erfolg aber wollen sie dieselbe zur richtigen und deutlichen Antwort auf ihre Imploration provociret/ und darnechst wider sie zu erkennen gebethen haben/ daß sie wenn sie nicht erinnern mögen/ wie die quæst. Wiese zu derer Imploranten Ritter-Guthe Niermarck gehörig:

Sie ihnen solche cum fructibus hactenus perceptis & percipiendis zu restituiren/ auch alle dißfalls verursachte Unkosten zu erstatten verbunden/

Wie sie dann darzu quævis utilia ex actis wörtlich anhero wiederholet/ und im übrigen tam super petitis quam omni meliori modo petendis das nobile judicis officium decenter imploriret haben wollen.

Mit Vorbehalt.

Rechtliche Exceptions Schrifft.

Des Amtmanns zu Tangermünde Jonas Thonens sel. hinterlassene Söhne Willhelm Jonas und Carln Imploraten an einen

Contra

Hn. Wieprecht Joachen/ Adam Friedrichen/ und Ernst Rüdigern Gebrüdere von Treskau zu Niermarck/ Imploranten

am andern Theile.

Einbracht von Mund aus in die Feder durch Hn. Lic. Reichhelmen den 23. Mart. 1697.

Erscheinen rubricirte Imploraten per Mandat. Lic. Friedrich Arnold Reichhelmen/ welcher sich durch beykommendes Actorium

ctorium und Curatorium legitimiret/ und gleichwie sie die Imploraten gegenseitige Legitimation zu richterlicher Erkäntnüß stellen/ also bedingen sie sich gleichfalls alle Rechtliche Nothdurfft/ die Sache an sich selbst anlangende/ so geben die deßhalb zwischen unsern sel. Vater/ und denen von Treskau zu Niermarck ergangene Acta mit mehrern/ was massen unser sel. Vater Jonas Thon die quæst. Rossauische Wiese von denen von Wöldicken von Arneburg um und vor 600. Thl. wiederkäufflich an sich gebracht/ wie der bey den act. fol. 13. sub lit. A. befindlichen Wiederkauffs Contract klährlich meldet. Wenn aber mittler Zeit die von Wöldicken die Lehn an der quæstionirten Wiesen verfessen haben/ und solche nach dero an Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg unsern sel. Vater Jonas Thonen fol. 46. sind verliehen worden/ auch wie selbsten nachgehends mit der quæstionirten Rossauischen Wiese nach Absterben unsers sel. Vaters den 20. Febr. 1693. von Sr. Churfürstl. Durchlauchtigk. zu Brandenburg/ Unsern gnädigsten Herrn/ gnädigst sind beliehen worden/ laut Lehn-Briefs fol. 75. und zwar wie in gedachten Lehn-Briefe klährlich erhellet/ cum plenaria cognitione causæ nachdeme die von Wöldicken dieser vorjetzo quæst. Wiese erheblichen Ursachen vor verlustig und caduc sind erkläret worden/ folglich Imploraten nicht als heredes patris sondern ex titulo novo superveniente nempe Jure proprio als Vasalli die quæst. Wiese besitzen und inne haben/ als erachten sich Imploraten nicht schuldig/ den bey Lebe-Zeiten ihres Vaters Jonas Thonen mit itzigen Klägern angesponnenen Proceß in dem Stande wie er tempore mortis gewesen zu reassumiren/ sondern opponiren Imploranten vigore der von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. erhaltenen Investitur Exceptionem non comperentis actionis, massen hier wol in acht zu nehmen/ daß durch die neue Beleihung des Dominium utile der quæstionirten Wiesen auf Imploraten transferiret worden/ sind sie nun Domini, so können sie auch nimmermehr ad reassumendum processum angehalten/ diesemnach bittet man in denen Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Daß

Daß Bekl. den zwischen ihren sel. Vater Jonas Thonen / und die von Treßkau zu Niermarck angesponnenen Proceß gestalten Sachen nach / zu reassumiren nicht schuldig/

Worüber man omni meliori modo Nobilissimum Judicis officium decenter will imploriret haben.

Mit Vorbehalt.

REPLICANDO.

Auf derer Gebrüdere der Thonen vermeintliche Exceptiones mit wenigen zu antworten/ so wird anfänglich dem Herrn angegebenen Actori Legitimation zum Rechtlichen Erkäntniß ausgesetzet/ ratione des beygelegten Tutorii aber erinnert / daß solches entweder in originali oder in Copia satis probante ad acta müsse gebracht werden/ und weil Imploraten nicht in Abrede seyn mögen/ daß die von Imploranten eingebrachte Imploration der quæstionirten Wiese halber annoch bey ihres Vaters Leben das Judicium deduciret/ so seynd sie auf dessen erfolgten Todes-Fall processum in dem Stande / wie er solchen verlassen / zu reassumiren allerdings schuldig. Zwar haben Imploraten sich daher unverbunden darzu erachten wollen/ daß sie ex novo titulo und zwar einer vermeindlich erhaltenen Beleihung mit der Wiesen solche besessen; alleine das ist eben das momentum, so principaliter in quæstione ob nemlich diese von ihnen sub & obreptitie erhaltene Investitur denen Imploranten an ihrem Rechte/ so sie zu der Wiesen haben/ dergestalt nachtheilig seyn könne/ daß sie solche von ihnen zu revociren nicht befugt/ und darum liberiret sie solcher Titulus von der schuldigen Reassumtion des Processus so wenig/ als er sie liberiren mag von der Einlassung auf derer Imploranten vorlängst eingebrachte Imploration nec jura ipsorum, wenn sie vorgeben/ daß Imploranten kein Recht zu der Wiese haben solten/ und daß sie von Wöldicke/ die Lehn daran versäumet; denn posito in præjudicium veritatis tamen minime concesso, dem sey also/ so bestärcket die von derer Implora-

ploraten seel. Vater selbsten ehmalig ad Acta gebrachte Copia des Wöldeckischen Lehen-Briefes fol. 18. ingleichen die sub. Lit. C. fol. 46. f. b. befindliche Confirmation der Wöldeckischen anfänglichen Verpfändung quæstionirter Wiesen/ daß sie jure pertinentiarum zu derer Imploranten Gute/ Niermorck/ unstreitig gehöre/ die Wöldecke auch gar unbefugt gewesen/ mit der Wiesen einige Handlung vorzunehmen/ besondern secundum expressum literam nur gesagter Confirmation sie dahin angewiesen/ die Wiesen zu derer Imploranten Gute dereinst widerum zulassen/ wannenhero sie auch besage fol. Act. 48. & 56. nachdem ihnen von der vorhabenden Beleihung der Wiesen an der Imploraten seel. Vater protestando sich ausdrücklich verwehret/ daß solche niemand anders/ denn ihnen hinwieder angedeihen könte und müste/ und darinnen können nun Imploranten nicht umhin/ derer Imploraten Ungehorsam so wohl in der unerlassenen Litis Reassumtion, als auch schuldiger Einlassung auf ihre Imploration hierdurch zu accusiren/ immassen sie dann zu erkennen und auszusprechen bitten/ daß Imploraten litem & processum zu reassumiren auf die erhobene Imploration bey Straffe Ungehorsams sich einzulassen/ auch weiln sie solches vorjetzo nicht gethan/ denen Imploranten die Expensas hujus Termini zu erstatten gehalten. Wie sie dann/ das Nobile Judicis officium darüber decenter implori ren und nisi quid novi in Nahmen Gottes darzu submittiren ꝛc.

DUPLICANDO.

Acceptiret Thonischer Mandatarius, daß wider dessen Legitimation nichts erhebliches hat fürgebracht werden/ daß aber das Tutorium in originali darzu will erfordert werden/ wird verhoffentlich nicht nöthig seyn/ denn solches der Tutor nicht aus den Händen geben kan/ solte aber dessen überreichte Copia sufficient seyn/ offeriret man sich allenfalls vidimatam Copiam ad Acta zugeben/ was nun anlanget unsere opponirte Exceptio non competentis actionis, so stehet selbige annoch fest/ denn ob wohl Gegentheil vorgeben will/ die von uns erhaltene Investitur mit der Wiesen quæst-

wäre

wäre sub & obreptitie von uns erhalten/ und könnte ihr Jus revocandi gar nicht benehmen/ item die quæstionirte Wiese gehöre jure pertinentiarum zu ihren Gute Niermarck/ und wären die von Wöldecke gar nicht befugt gewesen/ mit der Wiesen einige Handlung fürzunehmen/ allein kürtzlich darauf zu antworten/ wir sind 1) mit der Wiesen rite beliehen/ ob solches sub & opreptitie geschehen ist facti, præsumtio Juris ist von uns 2) daß die Wiese quæst. zu dem Gute Niermarck/ jure pertinentiarum gehöre/ kan das dominium directum die Hände nicht binden/ denn da die von Wöldecken die Lehn daran ersessen/ und also das Feudum den Lehns-Herren wieder hinab gefallen/ hat er solches wieder einen andern conferiren können/ wenn er gewolt/ ob aber 3) die von Wöldecken die quæstionirte Wiese an unsern sel. Vater verpignoriren können/ oder nicht/ davon ist ietzo die quæstion nicht/ sondern wir halten uns lediglich an unsere erhaltene Investitur und darob ertheilten und fol. 75. er theilte Lehn-Brief/ da wir nun domini der quæstionirten Wiesen dadurch ohnstreitig worden sind/ wird verhoffentlich die von Gegentheil geschehene Ungehorsams-Beschuldigung/ propter non factam a nobis reassumtionem litis von selbsten hinweg fallen/ nun deshalb voriges petitum hieher wiederholet haben wollen. Deruper & ominibus omni meliori modo petendis nobile Domini Judicis officium humiliter implorando Concluſum &c.

DECRETUM.

IN Sachen derer Anwälde/ Wieprecht/ Joachims Adam Friedrichs und Ernst Rüdigers Gebrüdere von Treskau zu Niermarck Implorantens an einen/ entgegen und wider des gewesenen Amtmanns zu Tangermünde Jonas Thonens sel. nachgelassenen Söhnen und Erben Imploraten an andern Theile/ wird von denen Churfürstl. Brandenburgischen zu R. D. H. M. V. C. und R. auf beschuldigten Ungehorsam der Imploranten nach durch Seh- und Erwegung derer Acten dieser Bescheid ertheilet:

Daß Implorat das Tutorium in originali vorzulegen/ indessen beglaubte Abschrifft bey denen Acten zu lassen/

in der Haupt-Sache aber seines Ein- und Verwendens unerachtet/ litem & processum zu reassumiren/ und auf die Imploration bey Straffe Ungehorsams sich einzulassen schuldig.

Worauf denn ferner in der Sache ergehet/ was denen Rechten gemäß ist. V. R. W.

Uhrkundlich Halle den 24. April. 1697. ꝛc.

AD CAPUT XIX.
Scriptum Præsentationis.

P. P.

Es ist in dem Abschiede/ so zwischen mir und Frauen Justinen Johannen Beutherin/ Hr. Licentiat Gottfried Bönigkens Ehe-Liebsten/ an 22. Jul. a. c. publiciret/ Rechts-kräfftig erkannt worden/

Daß weilen Beklagtin auf die Klage geantwortet/ derselben aber nicht allenthalben geständig/ ich den Grund so viel mir daran verneinet/ wie Recht zu erweisen schuldig ꝛc.

Will derohalben beygefügte Beweiß-Articul samt denen Nahmen der angegebenen Zeugen hierbey übergeben haben/ mit dienstlicher Bitte:

Zu Abhörung derer Zeugen einen gewissen Termin zu bestimmen/ und auf selbigen so wohl die Zeugen/ so allhier sich befinden/ ad deponendum als auch die Frau Licenciat Bönigkin ad videndum produci ac jurare Testes vorzuladen/ die Zeugen aber nemlich Herr Lieut. Michael Heinrich Hedlern und dessen Ehe-Weib Frau Marien Elisabeth Bechtelsetheinin/ welche unter dem Stadt Magistrat zu Budstedt sich aufhalten/ über die a part abgefassete Articul, mit Uebersendung derselben/ per subsidium juris eydlich abhören zu lassen.

Wor-

Worüber ich das Richterliche Amt omni meliori modo decenter implorire und allezeit verharre

Eur. Exc. Hochwohlgeb. und Hoch-Edlen Herrl. ꝛc.

Halle den 11. Aug. 1707.

Dienstgeflissenster Diener

Conc. D. I. A. Dürfeld.

Caspar von Ludwiger.

Articuli Probatoriales.

In Sachen

Herrn Caspars von Ludwiger/ Klägers und Producentens an einen/

contra

Justinen Johannen Beutherin Herrn Licentiat Gottfried Bönigkens Frau Ehe-Liebsten Bekl. und Productin andern Theils.

Interrogatoria Generalia.

Interrog. 1.

Wie Zeuge heisse?

Interrog. 2.

Wie alt Zeuge sey?

Artic. 1.

Wahr daß Zeuge die sel. Frau Hof-Rath Bickingen wohl gekañt/ und ihr Kriegerischer Vormund bis an ihr Ende gewesen?

Artic. 2.

Wahr und Zeugen wohl bewust/ daß die Frau Hof-Rath Bickingen in anno 1697. den 18. Febr. vor ihren Tode das Hedlerische Hauß in der Stein-Strasse erkauffet?

Artic. 3.

Wahr auch/ daß Zeuge nur mit seinem Rath und Unterschrifft seiner Curandin der Frau Rath Bickingen gedienet/ keines weges aber mit ihren Gelde disponiret/ noch selbiges ausgeliehen hat?

Artic. 4.

Wahr und Zeugen wohl wissend/ daß der Königl. Preußische Rath und Lehn-Secretarius Herr George Benther sel. seiner Curandin

der Frau Hof-Rath Bickingen Gelder jederzeit selber disponiret/ und solche an die Creditores ausgezahlet hat?

Artic. 5.

Wahr auch/ daß Herr Rath Beuther das Hedlerische Hauß nicht von seinen/ sondern von der Frau Hof-Rath Bickingen sel. ihren Gelde bezahlet?

Artic. 6.

Ingleichen wahr/ und hat Zeuge von seiner Curandin der Frau Hof-Rath Bickingen niemahls gehöret/ daß sie Herr Rath Beuthern einen Revers wegen des verkaufften Hedlerischen Hauses/ als wenn er ihr das Geld darzu geliehen/ ausgestellet?

Artic. 7.

Wahr/ und kan Zeuge mit guten Gewissen nicht sagen/ daß er seine Curandin die Frau Bickingen einigen Revers wegen des Hedlerischen Hauses bey ihren Lebe-Zeiten unterschrieben habe?

Artic. 8.

Hingegen wahr/ daß nach der sel. Frau Hof-Rath Bickingen Tode allererst ein Revers wegen des Hedlerischen Hauses auf ein Blanquet extendiret worden/ welchen Zeuge auf Begehren des Hrn. Rath Beuthers unterschreiben müssen?

Artic. 9.

Wahr/ daß Zeugin bey der Frau Hof-Rath Bickingen sel. vor ein Dienst-Mädgen gedienet?

Artic. 10.

Wahr und Zeugin wohl bewust/ daß die Frau Hof-Rath Bickingen kurtz vor ihren Tode das Hedlerische und in der Stein-Strasse gelegenes Hauß erkauffet?

Artic. 11.

Wahr und Zeugin wohl bewust/ daß die Frau Hof-Rath Bickingen sothanes Hedlerisches Hauß durch ihren Schwager Herr Rath und Lehn-Secretarium George Beuthern bezahlen lassen?

Artic. 12.

Wahr/ daß die Frau Hof-Rath Bickingen/ als daß Hedlerische

Hauß

Hauß bezahlet werden sollen/ zu Zeugin gesprochen; ietzo will ich hingehen zu Hr. Rath Beuthern und mein neu-erkauffres Hauß bezahlen?

Artic. 13.

Wahr auch/ daß die Frau Hof-Rath Bickingen darauf einen grossen ledernen Sack mit Gelde/ in ihre Arme genommen/ und damit zu Herr Rath Beuthern in sein Hauß gegangen?

Artic. 14.

Ingleichen wahr/ daß die Frau Hof-Rath Bickingen Herr Rath Beuthern den ledernen Sack mit Gelde in seine Hände gegeben?

Artic. 15.

Wahr und Zeugin wissend/ daß in den ledernen Sacke gantze Thaler gewesen?

Artic 16.

Nicht weniger wahr/ und Zeugin wissend/ daß wenn die Frau Hof-Rath Bickingen etwas erkauffen/ oder Geld auszahlen wollen/ sie solches jedesmahl durch Herr Rath Beuthern verrichten lassen?

Artic 17.

Wahr und hat Zeugin mit Augen gesehen/ daß Herr Rath Beuther den grossen ledernen Sack eröffnet/ das Geld herausgenommen/ und damit das Hedlerische Hauß bezahlet?

Artic 18.

Wahr und Zeugin wissend/ daß der von Ludwiger seiner Schwester der Hof-Rath Bickingen sel. Verlassenschafft sich angemasset/ und solche ausser den Hedlerischen Hause an sich genommen?

Denominatio Testium cum Directorio.

Test. 1. Der Hochfürstl. Sächsische Cammer-Rath Herr Licent. Johann Friedrich Knolle ad art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 18.

Test. 2. Christian Elisabeth Reinhardtin/ so anietzo bey der Frau Raths-Meistern Ockelin dienet ad articulum 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17.

Articu-

Articuli Additionales præmissis Interrogatoriis Generalibus.

Worüber Herr Lieut. Michael Heinrich Hedler und seine Ehe-Liebste Frau Maria Elisabeth gebohrne Bechtelselheimin eydlich abzuhören.

Interrog. 1.

Wie Zeuge (Zeugin) heisse/ wie alt er (sie) sey?

Interrog. 2.

Wo Zeuge wohne?

Artic 1.

Wahr/ daß Zeuge die sel. Frau Hof-Rath Bickingen wohl gekañt?

Artic 2.

Wahr/ daß er ihr sein Wohn-Hauß in der Stein-Strasse allhier am 18. Febr. 1697. vor 700. Thal. baarer Wiederkauffs Summa auf 6. Jahr/ wiederkäufflich überlassen?

Artic. 3.

Imgleichen wahr/ daß der Herr Rath Beuther Zeugen diese Wiederkaufs Summa bey der Hof-Rath Bickingen Leben/ in seinen Hause bezahlet?

Artic. 4.

Ferner wahr/ daß als Zeuge zu Herr Rath Beuthern in seine Behausung gekommen/ um diesen Wiederkauffs-Summa in Empfahung zu nehmen/ derselbe ihn in seine Stube geführet/ einen grossen ledernen Sack mit Creutz-Thalern eröffnet/ und mit selbigen zum Theil die abgehandelte Wiederkauffs-Summa wegen der Frau Hof-Rath Bickingen bezahlet?

Artic. 5.

Wahr/ daß als Zeuge die Wiederkauffs-Gelder empfangen/ habe er nicht allein sein verkaufftes Hauß der Frau Hof-Rath Bickingen würcklich tradiret und übergeben/ sondern auch ihr folgenden Tages darauf das Eigenthum an selbigen gerichtlich aufgelassen?

Artic. 6.

Nicht weniger wahr/ daß als die Frau Hoff-Rath Bickingen wenig

nig Wochen darauf selig verstorben/ Zeuge noch 100. Thl. Wiederkauffs-Gelder zu fodern gehabt?

Artic. 7.

Wahr/ daß Zeuge dieserwegen zu Herr Rath Beuthern gegangen/ und solches Geld verlanget?

Artic. 8.

Wahr/ daß Herr Rath Beuther Zeugen auch solches versprochen zugeben/ jedoch mit dieser Condition, er müste mit ihm in die Berg-Gerichte allhier gehen/ den mit der Frau Hof-Rath Bickingen vormahls getroffenen Wiederkauffs-Contract cassiren/ und selbigen auf Herrn Rath Beuthern extendiren u. gerichtlich schreiben lassen?

Artic. 9.

Wahr auch/ daß Zeuge solches zu thun sich anfänglich geweigert?

Artic. 10.

Aber wahr/ daß Herr Rath Beuther ihn dennoch darzu beredet/ und gesaget/ es hätte nichts zu bedeuten?

Artic. 11.

Wahr daß er Zeugen auch versprochen/ ihn noth und schadloß zu halten/ auch dißfalls einen Revers auszustellen?

Artic. 12.

Endlich wahr/ daß Zeuge sich durch sothane falsche persvasion bewegen lassen/ mit ihm in die Berg-Gerichte gegangen/ den vormahls mit der Frau Rath Bickingen richtig getroffenen Wiederkauffs-Contract einen andern Wiederkauff am 29. Mart. 1697. mit Herrn Rath Beuthern geschlossen?

Artic. 13.

Wahr auch/ daß die Berg-Gerichte solches anfänglich nicht eingehen wollen/ biß endlich Herr Rath Beuther sich auch erkläret/ die besagte Berg-Gerichte ebener massen noth und schadloß zu halten?

RESOLUTIO.

DEmnach Hanß Caspar von Ludwiger dem judicato von 22. Jun. zu Folge seinen Beweiß wieder Justinen Johannen Beutherin Licent. Gottfried Bönigkens Ehe-Frauen/ laut copeylichen

Einschlusses/ ad Acta gegeben; Als wird diese hierdurch citiret und erfodert/ den 22. Octobr. nechstkünfftig in der Königl. Preußischen Regierung allhier zu gewöhnlicher früher Tages-Zeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefast anzusehen und zu vernehmen/ wie die angegebene Zeugen vorgestellet/ aufgenommen und vereydet werden/ worauf deren Abhörung/ so wohl über die Articul als die von ihr etwan einkommenden Frage-Stücken erfolgen soll. Wornach. Halle den 27. Aug. 1703. ꝛc.

CITATIO AD TESTES.

ES wird der Fürstliche Sächsische Cammer-Rath Licent. Johann Friedrich Knolle hierdurch erfodert/ den 22. Octobr. nechstkünfftig in der Königl. Preußischen Regierung allhier zu gewöhnlicher früher Tages-Zeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefast in Sachen Hanß Casper von Ludwigers wider Justinen Johannen Beutherin Licentiat Gottfried Bönigkens Ehe-Frau/ darinnen er zum Zeugen angegeben/ sich vorstellen/ aufnehmen und über einige Articul eydlich abhören zu lassen. Wornach ꝛc. Halle ut supra.

An den Fürstlichen Sächsischen Cammer-Rath Johann Friedrich Knollen.
in simili
Christinen Elisabeth Reinhardtin.

REQUISITORIALES.

An den Magistrat zu Bueteedt.

P. P.

NAchdem bey der Königl. Preußischen Regierung allhier Hanß Caspar von Ludwiger den ihm in Sachen wider Justinen Johannen Beutherin Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frauen zuerkanten Beweiß angetreten/ unter andern aber Lieut. Michael Heinrich Hedlern und dessen Ehe-Frau Marien Elisabeth Bechtelselheinin/ so Eurer Jurisdiction unterworffen/ zu Zeugen vorgeschlagen; Als ersuchen wir euch hierdurch/ auf ermeldten von Ludwigers in

Schrift-

Schrifften hierbey kommendes Suchen/ in subsidium juris, ihr wollet benante Zeugen/ prævia ad partes Citatione auf einen gewissen Tag vor euch bescheiden/ sie in derselben/ oder ihrer Gevollmächtigten Gegenwart mit den Zeugen Eyde belegen/ hiernechst aber über beykommende Articul auch ihre Interrogatoria, da deren von der Productin übergeben würden / vernehmen/ ihre Aussage fleißig registriren/ einen Rotulum darüber abfassen/ und selbigen zur hiesigen Königl. Preußischen Regierung in forma probante förderlichst einsenden/ von uns aber in solchen Fällen dergleichen Willfährigkeit gewürdigen. Sind. Halle ꝛc. ut supra.

Contumaciæ accusatio Productæ contra Producentem.

P. P.

Als Herr Hanß Caspar von Ludwiger einige vermeyndliche Beweiß-Articul untern 22. Aug. a. c. wider mich übergeben/ haben Eure Excellentz Hoch-Wohlgeb. und Hoch-Edle Herrlichk. mir selbige nicht nur communiciret/ sondern auch dem 22. Octobr. zum Termino Productionis ansetzen/ und mich darzu mit gewöhnlicher Commination vorladen lassen. Wann aber erwehnter von Ludewiger die auf seine vermeyndliche Beweiß-Articul untern 27. Aug. a. c. gemachte Verordnung binnen denen zu Rechte gesetzten 14. Tagen nicht ausgelöset/ noch mir insinuiren lassen/ allermassen der Cantzeley Diener Cratz auf seine Pflicht attestiren wird/ daß die Insinuation allererst den 11. Septembr. erfolget/ so kan ich nicht umhin/ dieserwegen Exceptionem desertæ Probationis hierdurch zu opponiren/ mit gehorsamer Bitte:

Diese meine Exceptionem ad Acta zu nehmen/ den Gegener zu communiciren/ und zugleich zur Publication eines rechtmäßigen Decrets beliebigen Termin anzusetzen/ und den Herrn Gegener darzu citiren zu lassen/ so dann aber zu verschieden:

Daß Kläger sich an den ihm zuerkanten Beweise ver-

säumet/ dannenhero Bekl. von angestrengter Klage cum refusione Expensarum zu entbinden. V. R. W. Ich verharre dahingegen sub imploratione officii Judicis Illustris

Eurer Exc. Hoch-Wohlgeb. und Hoch-Edlen Herrl. ꝛc.

Halle den 26. Sept 1703.

gehorsame

Conc. G. Bönigke.

Justina Johanna Bönigkin.

RESOLUTIO.

An Hanß Casparn von Ludwigern

P. P.

Auf Justinen Johannen Bönigkin wieder euch übergebenes in Abschrifft hierbey befindliches Suchen werdet ihr hierdurch citiret und erfordert den 16. Nov. nechstkünfftig in der Königl. Preussischen Regierung allhier zu gewönlicher Frühzeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefast der Publication eines rechtmäßigen Decrets zu gewarten/ mit der Anzeige/ daß eures Aussenbleibens ohnerachtet auf gegenseitig ferneres Anhalten damit dennoch wie Recht verfahren werden soll. Seind ꝛc. Halle den 28. Septembr. 1703.

Re-Demonstratio Producentis contra Contumaciæ Accusarionem productæ.

P. P.

Es hat die Frau Justina Johanna Herr Licentiat Gottfried Bönigkens Ehe-Liebste eine Ungehorsams-Beschuldigung wieder mich eingewendet/ und darinnen Exceptionem desertæ probationis gantz frivole opponiret/ auch dadurch nicht allein an statt des zu Abhörung derer von mir angegebenen Zeugen angesetzt gewesenen Termins/ einen andern Termin zur publication eines Decreti erschlichen/ sondern auch bey E. E. Rath zu Buttstedt/ welcher in subsidium Juris requiret worden/ Herr Lieut. Hedlern und seine Ehe-Liebste über gewisse Articul abzuhören/ es dahingebracht/

daß

daß der darzu auf 9ten hujus bestimmt gewesene Termin biß zu fernerer Verordnung E. Hochlöblichen Regierung laut der Beylage A. aufgenommen worden. Nun ist 1) mein angetretener Beweiß etwas weitläufftig und hat dahero derselbe samt der darauf gemachten Verorodnung/ wie der Herr Protonotarius Schardius nebst Herr Wippermann attestiren wird/ nicht sofort ausgefertiget/ noch abgelöset/ und insinuiret werden können/ auch 2) weder in gemeinen Rechten/ noch in der Magdeburgischen Proceß-Ordnung fundiret und enthalten/ daß wenn die auf den eingebrachten Beweiß ergangene Verordnung binnen 14. Tagen nicht abgelöset/ und insinuiret wird/ der Beweiß deshalben desert seyn solle: alleine es suchet die Frau Licentiat Bönigkin nur die Sache ins weite Feld zu spielen/ und mir vergebliche Unkosten/ deren Restitution ich mir ausdrücklich vorbehalte/ zu machen. Wann aber keinen Part einige Weitläufftigkeit und Verschleiffung der Sachen zu verstatten; sondern vielmehr dahin zu sehen ist/ ut lites abbrevientur; Als ergehet an E. E. und M. H. H. mein dienstlich Bitten:

Den ad publicationem decreti angesetzten Termin hinwiederum aufzunehmen / und an dessen statt einen anderweitigen Termin zur production Vereyd- und Abhörung der angegebenen Zeugen anzusetzen/ und auf selbigen so wol die Zeugen ad deponendum als auch die Frau Licentiat Bönigkin ad videndum produci ac jurare testes vorzuladen/ ingleichen E. E. Rath zu Buttstedt anderweit zu ersuchen/ daß er nunmehro ebenfalls mit der Vereyd- und Abhörung Hr. Lieut. Hedlers und dessen Ehe-Liebsten gebührend verfahren möchte.

Worüber ich das Richterliche Amt omni meliori modo decenter implorire und allezeit verharre

Eur. Excell. und M. H. H.

Dienstgeflissenster Diener

Halle den 19. Oct. 1703.

Hanß Caspar von Ludwiger.

A.

Es hat Herr Caspar von Ludwiger/ aus der copeylichen Aussage zu ersehen/ wie Frau Justina Johanna Bönigkin contra die Abhörung derer angegebenen Zeugen protestiret/ und daferne ihr nicht deferiret werden solte/ eventualiter an Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigk. Unsern gnädigsten Landes Fürsten und Herrn zu Weimar appelliret. Wann wir denn in honorem sereniſſimi Noſtri den ietzigen Termin zur eydlichen Abhörung der Zeugen bis zu fernerer Verordnung der Königl. Preußischen Regierung aufgenommen. Als wird unsern Hochgeehrten Herrn solches hiermit notificiret/ nicht zweiffelende/ er wird hierbey seine Nothdurfft schon zubeobachten wissen/ und wir werden nicht ermangeln/ denselben alle angenehme Gefälligkeiten zu erweisen/ datum Buttstett den 9. Octobr. 1703.

Der Rath daselbst.

RESOLUTIO.

An Justinen Johannen Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frau.

Als Hanß Caspar von Ludwiger in der zwischen ihm und Lic. Bönigkens Ehe-Frauen irrig enthaltenen Sache fürgestellet/ und gebeten/ das wird derselben hierdurch in Abschrifft communiciret/ mit der Anzeige/ daß es bey dem zur Publication eines rechtmäßigen Decrets angesetzten Termin nochmahls gelassen werde/ dabey sich denn finden wird/ wie weit gegenwärtiges Suchen zu attendiren. Halle den 22. Oct. 1703. ꝛc.

Iterata Contumaciæ accuſatio Productæ contra producentem.

P. P.

Nachdem von E. E. H. und H. E. Herrlichk. auf Herrn Johann Caspars von Ludwiger in Schrifften geschehenes Ansuchen und übergebene Beweiß-Articul sowol zur Recognition derer Documenten/ als Vereyd- und Abhörung derer von ihn angegebenen

Zeu-

Zeugen/ auf heute angesetzt gewesenen Termino hat dieser sich weder in Person/ noch durch einen Gevollmächtigten gestellet/ und meinen Actorem, welcher sich zu rechter Zeit angegeben/ biß nach 12. Uhr vergeblich aufwarten lassen. Wann dann berührter Beweiß solchergestalt ohnstreitig desert worden/ als will des von Ludwiger hierunter begangenen Ungehorsam in bester Form Rechtens accusiret/ Eure Excellentz Hoch-Wohlgeb. und Hoch-Edle Herrlichk. aber demüthigst gebeten haben:

Zur Publication eines rechtmäßigen Decrets beliebigen Termin anzusetzen/ und den von Ludwiger mit gewöhnlicher Commination vorzuladen/ so dann aber zu verabscheiden:

Daß der angemaßte Beweiß vor desert zu achten/ diesemnach Beklagte von angestrengter Klage zu entbindē/ Kläger aber ihr alle verursachte Unkosten prævia liquidatione zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

Ich verharre dahingegen sub Imploratione officii Judicis Illustris

Eur. Excell. H. und H. E.

Halle den 22. Oct. 1703.

Demüthige

Conc. L. G. Bönigke.

Johanna Justina Beutherin Lic. Gottfried Bönigkens Ehefrau.

RESOLUTIO.

An Johann Caspar von Ludwiger.

P. P.

Wasgestalt Justina Johanna Beutherin Licent. Gottfried Bönigkens Ehe-Frau euch/ daß ihr in Termino nicht erschienen/ Ungehorsams beschuldiget/ und was sie dabey zu verordnen gebethen/ daß zeiget der copeyliche Inschluß mit mehrern. Weiln nun zur publication eines Decreti Terminus auf den 16. Nov. nechst künfftig bereits angesetzt worden/ so hat es dabey sein Bewenden/ und

wird

wird euch nochmahln anbefohlen/ denselben/ ausgelassener Citation zu Folge/ ohnfehlbahr abzuwarten. Seind. Halle den 13. Octobr. 1703. ꝛc.

Iterata Re-Demonstratio Producentis contra iteratam Contumaciæ accusationem Productæ.

P. P.

EE. H. Wohlgeb. wie auch Hoch-Edle Herrlichkeiten haben auf meine beschehene Vorstellung/ den von Frau Justinen Johannen Beutherin Hr. Licentiat Gottfried Bönigkens Ehe-Liebsten zur Publication eines Decreti super opposita Exceptione desertæ probationis ausgewürckten/ und auf den 16. hujus angesetzten Termin nicht wieder aufnehmen wollen/ sondern es dabey bewenden lassen. Weiln ich nun lieber sehe/ daß in der Sache auswärtig erkant werden möchte/ ich auch vorhero mit meiner Nothdurfft super opposita Exceptione desertionis zulänglich gehöret werden muß; Als ergehet an dieselbigen mein dienstliches Bitten:

Sie geruhen darüber ein schrifftliches Verfahren mit 2. abgewechselten Sätzen von 8. zu 8. Tagen zu veranlassen/ und wenn von beyden Theilen in der Sache beschlossen/ so dann die Acta nach rechtlichen Erkäntniß zu verschicken/ und hingegen den Publications-Termin auf den 16. dieses wieder aufzunehmen.

Wofür ich verharre

Eurer EE. Hoch-Wohlgeb. und Hoch-Edle Herrl.

Halle den 10. Nov. 1703.

Dienstgeflissenster Diener
Hanß Caspar von Ludwiger.

RESOLUTIO.

An Justinen Johannen Lic. Gottfried Bönigkens Ehefrau.

P. P.

WAs Hanß Caspar von Ludwiger wegen des ad instantiam Justinen Johannen Beutherin Licent. Gottfried Bönigkens Ehe-

Ehe-Frauen angesetzten Termins zur Publication eines Decreti einwendet/ und bittet/ damit die Acta nach vorhergehenden Verfahren auswärtig verschicket werden möchten/ solches wird ermeldeter Bönigkin durch den Beyschluß in Abschrifft communiciret/ mit der Anzeige/ daß es bey dem Publications Termino sein Verbleiben habe/ es wäre dann daß der Supplicant vor den Termine die Transmissions-Kosten erlegen wollte/ auf welchen Fall die Acta in selbigen inrotuliret/ und nach rechtlichen Erkäntnüß verschicket werden. Halle den 13. Nov. 1703. ꝛc.

DECRETUM

IN Beweiß-Sachen Hanß Caspars von Ludwiger Producenten eines/ wieder Justinen Johannen Beutherin Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frauen producten anders Theils/ wird von denen Königlichen Preußischen zur Regierung des Hertzogthums Magdeburg verordneten Cantzler und Räthen dieser Bescheid ertheilet: daß der Productin angemassete Ungehorsams Beschuldigung nicht statt habe/ sondern es ist mit Abhörung derer Zeugen u. Vollführung des erkanten Beweises zu verfahren. V. R. W.

Novi Termini Extractio.

P. P.

NAchdem nunmehro das am 16. dieses zwischen mir und Frau Justinen Johannen Beutherinn Herr Licent. Gottfried Bönigkens Ehe-Liebsten publicirte Decret seine verbindliche Krafft Rechtens erreichet. Als ergehet an E. E. und H. E. H. mein dienstliches Bitten:

Nicht nur einen Termin zur Production Vereyd- und Abhörung der benennten Zeugen anzusetzen/ und auf selbigen die Zeugen ad deponendum, die Frau Lic. Bönigken aber/ ad videndum produci, ac jurare testes vorzuladen; sondern auch E. E. Rath zu Buttstedt mit Uberschickung des publicirten Decrets anderweit zu ersu-

chen/ daß derselbe nunmehro ebenfalls mit Vereyd- und Abhörung Hr. Lieut. Hedlers und dessen Ehe-Liebsten gebührend verfahren möchte.

Wofür ich verharre.

E. E. und H. E. H.

Dienstgeflissenster Diener

Dat. Halle/ den 28. Nov. 1703.

Hanß Caspar von Ludwiger.

RESOLUTIO.

An Justinen Johannen Beutherin Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frau.

DEmnach auf Hanß Caspars von Ludwiger übergebenes in Abschrifft hierbey befindliches Suchen zu Vereyd- und Abhörung derer angegebenen Zeugen der 30. Jan. instehenden Jahres nechstkünfftig/ anderweit pro Termino angesetzet worden: Als wird Justina Johanna Beutherin Licent. Gottfried Bönigkens Ehe-Frau hierdurch erfordert/ so dann zu gewöhlicher früh Zeit in der Königlichen Regierung allhier unausbleiblich zu erscheinen/ gefast/ der untern 27. Aug. a.c. an sie ergangenen Verordnung ein Gnügen zu thun. Wornach ꝛc. Halle den 7. Dec. 1703.

CITATIO AD TESTES

An den Fürstl. Sächsischen Cammer-Rath Lic. Johann Friedrich Knollen

in simili

Christinen Elisabeth Reinhardin.

KRafft dieses wird der Fürstl. Sächsische Cammer-Rath Knolle anderweit citiret/ und erfordert/ den 30. Jan. instehendes 1704. Jahres nechstkünfftig in der Königl. Preußischen Regierung allhier zu gewöhnlicher Frühzeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefast in Sachen Hans Caspars von Ludwiger wider Justinen Johannen Bönigkin sich als Zeugen Inhalts voriger Citation von 27. Aug. a. c. über einige Articul eydlich abhören zu lassen. Wornach. Halle ut supra.

REQUI-

REQUISITORIALES.

An den Magistrat zu Buttstedt.

P. P.

NAchdem nunmehro bey der K. P. Regierung allhier zwischen Hanß Casparn von Ludwiger und Justinen Johannen Bönigkin untern 16. Nov. jüngsthin verabschiedet worden/ wie der Beyschluß zeiget/ solcher auch seine verbindliche Rechts-Krafft erreichet; Als ersuchen wir euch/ auf ermeldten von Ludwigers in Abschrifft hierbeykommendes Bitten/ ferner weit in subsidium juris: ihr wollet mit der Abhörung des Lieut. Hedlers und dessen Ehe-Frauen nunmehro Inhalts des ersten untern 27. Aug. a. c. an euch ergangenen Requisition-Schreiben in einen darzu forderlichst anzusetzenden Termino verfahren Sind. Halle ut supra.

Rechtliche Interrogatoria

Justinen Johannen Beutherin L. Gottfried Bönigkens Ehe-Frauen/ Bekl. und Productin Eines

contra

Herr Johann Casparn von Ludwigern Klägern und Producenten am andern Theil.

Worüber Christina Reinhardtin zu befragen.

Interrogatoria Generalia.

Interr. 1.

Wer Zeugin Vater und Mutter gewesen?

Interr. 2.

Ob Zeugin aus einen unbefleckten Ehe-Bette gezeuget worden?

3.

Ob Zeugin Mutter nicht in ihren ledigen Stande geschwängert worden/ und von wem?

4.

Ob nicht Zeugin ausser der Ehe erlauffen worden?

5.

Wie alt wohl Zeugin dazumahl gewesen/ da sie bey der sel. Frau Hof-Rath Bickingen vor Mädgen gedienet?

6.

Ob sie nicht damahls noch ein blosses Kind gewesen/ viel gewust was Kauffen/ Verkauffen/ Geld ausgeben/ und dergleichen auf sich habe?

7.

Wie alt denn Zeugin anjetzo sey?

8.

Ob dann Zeugin desjenigen sich anjetzo noch eigentlich erinnere/ was damahls in ihrer Kindheit zwischen Lieut. Hedlern und der Frau Bickingen vorgegangen?

9.

Oder ob nicht vielmehr Zeugin dasjenige/ was sie etwan von ohngefehr damahls gehöret/ lange vergessen habe?

10.

Ob der Herr von Ludwiger nach der sel. Frau Hof-Rath Bickingen Tode nicht so fort Zeugin zu sich in sein Lohn und Brodt genommen?

11.

Durch was vor Gelegenheit dann Zeugin in gedachten Herrens von Ludwiger Dienste gekommen/ und wer sie dahin gebracht?

12.

Wie lange Zeugin dann bey ihm gedienet?

13.

Wann und warum sie wieder von ihm weggekommen?

14.

Ob nicht die Zeit über/ da sie bey den von Ludwiger gedienet/ so wol er als die gnädige Frau/ Zeugin offtmahls unterrichtet/ was und wie sie zeugen sollte/ wann sie wegen des Processes mit Rath Beuthern etwan vor die Hochlöbl. Regierung gefodert werden solte?

15.

Ob nicht auch noch vor weniger Zeit/ der von Ludwiger Zeugin in sein in der Galg-Strasse gelegenes Hauß zu sich fodern lassen/ und Herr D. Dürfeld ihr eröffnet/ daß sie würde wider die Beutherischen Erben zeugen müssen?

16.

Ob nicht Zeugin sich dazumahl gegen gedachten D. Dürfelden ent-

entschuldiget/ daß sie nicht zeugen könte/ und lange vergessen hätte/ was etwan damahls vorgegangen und sie aufgeschnappet?

17.

Ob nicht aber erwehnter D. Dürfeld ihr gedrohet/ daß wenn sie nicht zeugen wolte/ der von Ludwiger ihr einen Schimpff anthun/ und sie ins Gefängniß stecken lassen wolte?

18.

Ob nicht D. Dürfeld ihr damahls vorgesagt/ und unterrichtet/ was und wie sie zeugen solte?

19.

Ob nicht D. Dürfeld Lic. Bertram/ oder sonst jemand ihr diejenigen Articel/ worüber sie abgehöret werden soll/ vorhero vorgelesen.

Interrogatoria Specialia.

Ad Artic. 10.

1. Ob denn die sel. Frau Bickingen mit Zeugin als ihren Dienst-Mädgen sich damahls so gemein gemacht/ daß sie ihr vertraut/ wie sie Lieut. Hedlers Hauß zu erkauffen Vorhabens wäre?

2. Ob die sel. Bickingen dann ihr Zeugin auch gesaget/ wie theuer sie solches zu kauffen/ und ob sie es Erb- oder wiederkäufflich an sich zubringen gesonnen sey?

3. Ob Zeugin gantz genau wisse/ wann die sel. Bickingen verstorben/ und wie viel Tage vor ihren Tode sie das Hedlerische Hauß wiederkäufflich zu erhandeln vor gehabt?

Ad Artic 11.

1. Ob Zeugin mit guten Gewissen sagen könne/ daß der sel. Rath Beuther dasjenige Geld/ so er Lieut. Hedlern gezahlet/ nicht vor sich/ sondern vor die sel. Bickingen ausgezahlet?

2. Was vor Ursache denn der sel. Rath Beuther darzu gehabt/ daß er sein Geld vor die sel. Bickingen an Hedlern ausgezahlet?

Ad Artic 12.

1. Ob dann die sel. Bickingen mit Zeugin so familiär und vertraut gelebt/ daß sie ihr gesagt/ wo sie hingehen/ und was sie machen wollen?

2. Ob Zeugin wisse/ oder wenigstens wohl glaube/ daß die sel. Bickingen dazumahl/ als sie das Hedlerische Hauß kauffen wollen/ 700. Thl. baares Geld gehabt?

3. Oder ob nicht vielmehr Zeugin sagen müsse/ daß die sel. Frau Bickingen manchsmahl 1. Thl. und zu selbiger Zeit kaum 10. Thl. an Baarschafft gehabt?

Ad Artic 13.

1. Aus was vor einem Schrancke oder Kasten die sel. Bickingen den ledernen Sack gelanget/ und wo sie selbigen stehen gehabt?

2. Woher Zeugin sagen könne/ daß die sel. Bickingen/ mit den ledernen Sacke in Rath Beuthers Hauß gegangen?

3. Ob Zeugin hinter die sel. Frau Bickingen hergegangen/ oder ihr so genau nachgesehen?

4. Ob dann die sel. Frau Bickingen dergleichen grossen Beutel mit Gelde am hellen Tage über die Gasse getragen?

5. Wie viel Thaler wol zum höchsten in diesem ledernen Beutel gewesen?

6. Was vor Art von Gelde dann darinnen gewesen?

7. Ob nicht Zeugin ehemahls gegen andern Leuten gesagt/ daß nicht die sel. Bickingen/ sondern sie/ Zeugin/ den Beutel mit Gelde ins Beuthersche Hauß getragen?

8. Ob nicht Zeugin sagen müsse/ daß es ein kleines ledernes Beutelgen gewesen/ und die sel. Bickingen selbiges in ihren Müffgen stecken gehabt?

9. Ob nicht Zeugin auf ihr Gewissen sagen müsse/ daß in solchem Beutel kaum 20. bis höchstens 30. Thl. gewesen?

Ad Artic 14.

1. Wie Zeugin sagen können/ daß die sel. Bickingen dem sel. Rath Beuther einen Beutel mit Gelde in die Hände gegeben/ da sie doch zu Hause geblieben.

2. Wann/ wo/ und an welchem Orte/ die sel. Bickingen den Beuthel mit Gelde in die Hände gegeben?

3. Was vor Worte sie oder er dabey gebrauchet?

Ad

Ad Artic. 15.

1. Woher dann Zeugin wisse/ daß in dem Beuthel gantze Thl. gewesen?

2. Ob Zeugin die Thaler recht eigentlich betrachtet?

3. Wie viel dann/ und was für Art Thaler in dem Beutel gewesen?

4. Wie dann die sel. Bickingen zu diesen Thalern gekommen/ da sie doch keine Einnahme gehabt?

Ad Artic. 16.

1. Woher und aus was vor Grund Zeugin dieses wahrsagen könne?

2. Ob sie nicht vielmehr sagen müsse/ daß die sel. Bickingen offtermahls wenn sie eine nöthige Ausgabe gehabt/ von sel. Rath Beuthern Geld erborget?

3. Wie viel Jahre Zeugin bey der sel. Bickingen gedienet?

4. Was dann die sel. Bickingen binnen solcher Zeit erkauffet und ausgezahlet?

5. Ob denn Zeugin sich erinnere/ daß die sel. Bickingen/ als sie bey ihr in Diensten gewesen/ etwan ein Hauß/ Garten/ Acker/ Weinberg oder sonst dergleichen unbewegliche Stücken Guts an sich gekauffet/ und das Geld davor dem sel. Rath Beuthern in ihren Nahmen auszahlen lassen?

Ad Artic. 17.

1. Wer denn dazumahl mehr dabey gewesen/ als der sel. Rath Beuther den Sack mit Gelde eröffnet?

2. Wer denn das Geld gezehlet?

3. Wer das Geld in Empfang genommen?

4. Wie viel es Geld gewesen?

5. Was vor Art es von Gelde gewesen?

6. Wann der sel. Bickingen das Geld gewesen/ ob sie sich denn keine Quittung von Lieut. Hedlern/ oder Rath Beuthern geben lassen?

7. Ob die sel. Bickingen von Lieut. Hedlern jemahls die Schlüssel zum Hause bekommen und die leibliche würckliche Besitzung ergriffen gehabt?

8. Oder

8. Oder ob sie etwan vor ihrem Tode von Tischen/Stühlen/Betten/ oder andern ihren Mobilien etwas in das Hedlerische Hauß eingeräumet gehabt?

9. Ob Zeugin nicht sagen müsse/ daß der von Ludwiger in diesen Stücke/ und in vielen andern/ den sel. Rath Beuthern unrecht thue?

AD
CAPVT XXI.
De Oculari Inspectione.

NAchdem bey einen Edlen Rathe allhier Alexander le Clerc sich über seinen Nachbar/Hr. Jacob Heinrich Cammannen beschweret/daß er vor sein Hauß auf die Straße 2. Linden gesetzet/ u. solche mit Gehäusen verwahrē laßen/welche Linden so weit in die Straße gesetzt/ daß sie ihm le Clerc an seiner Einfahrt in sein Thor hinderlich wären/ und nicht wohl einfahren könte/mit Bitte den Orth/ wo die quæstionirten Linden hingesetzt/ nebst seiner Einfarth in sein Hauß besichtigen zu lassen/ und den Befinden nach gedachten Hr. Cammannen anzubefehlen/ daß er die Linden wieder wegschaffen solte; Als ist von einen Edlen Rathe diese Besichtigung dem Hrn. Lic. Andreas Beckern/ als Bauherren/ und dem Baymeister Hrn. Johann Willhelm Untzern/ nebst 2. verständigen Fuhrleuten/ und Land-Kutschern/ George Thielen/ und Christian Fritschen zu verrichten anbefohlen worden/welche solche Besichtigung in Beyseyn/Hrn. Cammanns/und le Clerc, so darzu beschieden worden/ vorgenommen gehabt/ und dato berichtet/ sie hätten befunden/ daß Hr. Cammann 2. Linden vor sein Hauß/ nach dem so genannten Schlamme zu gesetzt gehabt/ und solche mit einen starcken Gehäuse/ und eisernen Pfälen verwahren laßen/ und hätte so gleich der Augenschein gewiesen / daß sie der Einfarth in le Clerc Thorweg hinderlich gewesen/ denn wenn in solch Thorweg ein beladener Wagen mit 4. Pferden einfahren solte/ so würden die gesetzten Linden ohnstreitig umgerißen/ oder könten nicht in das Thorweg fahren/ hielten also insgesamt dafür/ daß solche Linden zum wenigsten Ein-und eine halbe Elle nach Hrn. Cammanns

Hause

Hanse hinein gerücket werden müsten/ zudem auch hier nicht gebräuchlich/ daß Linden in eine Straße gesetzt/ da gefahren würde. Actum, ut supra.

F. Becker/ St. Secret.

DECRETUM.

Auf geschehene Besichtigung und darauff erfolgtes Rechtl. Einbringen Gottfried Heinchens und Cons. Klägern an Einem contra Meister Hanß Albrechten/ Beklagten am andern Theil/ geben die Königl. Preußl. Gesamt-Gerichte zu Wettin nach Durchsehung der Acten und Erwegung der Sache diesen Bescheid:

Daß Beklagter die in die quæst. Wand gemachte Schräncke so fort hinwiederum abzureissen/ und alles in vorigen Stand zu setzen/ auch die so wohl auff die Besichtigung als gantze Sache ergangene Unkosten prævia liquidatione & judiciali moderatione zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

Publiciret den 6. Octobr. 1716.

Königl. Preußl. Gesammt verordneter Stadt- und Land-Richter

Johann Philipp Thöler.

Sententia Reformatoria.

Unsere freundliche ꝛc.

Auff eingewandte Leuterung/ und ferneres Verfahren Hanß Albrechts, Imploraten und Leuteranten eines/ Gottfried Heintzens Imploranten und Leuteraten andern Theils/ so uns derselbe in denen hierbey zurückkommenden Acten zugefertiget/ und unsere Rechts-Belehrung ihme darüber zu ertheilen gebethen; Erkennen wir Königl. Preußl. des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle nach deren Verleß- und Erwegung vor Recht:

Nunmehro aus denen Acten so viel zu befinden/ daß vor allen Dingen Implorat auff die wieder ihn angebrachte

Imploration sich zuförderst einzulassen schuldig/worauff ferner ergehet was Recht ist. V. R. W.

Uhrkundlich mit unsern Insiegel versiegelt

Königl. Preußl. des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

Rationes Decidendi.

WB wohl aus der von denen geschwornen Werckleuthen wegen gehaltener Besichtigung abgestatteten fol. 4. befindlichen relation erscheinen will/ daß diejenige Mauer/ in welche Implorat einen Schranck machen laßen/ paries communis sey/ folglich weilen in re communi melior ratio prohibentis ist/ daß bey so gestalten Sachen bey dem am 9ten Octobr. jüngsthin ertheilten Abschiede es schlechterdings sein Bewenden haben müste/ scheinen möchte.

Dieweil aber dennoch bey dieser gantzen Sache nach der in denen Landes-Gesetzen fürgeschriebenen Ordnung nicht verfahren worden/ allermaßen ex Actis nicht erhellet/ eines theils/ daß Implorat auf des Implorantens Vorbringen sich einzulaßen/ jemahls citiret/ noch weniger aber/ daß solche Einlassung würcklich erfolget sey/ welches doch/ umb zu wißen/ was von der Klage zugestanden oder negiret werde/ höchstnöthig ist/ andern theils/ die Magdeb. Processs-Ordnung cap. 38. §. 1. die Ocular Inspection zwar zu aller Zeit verstattet/ jedoch zugleich daselbst disponiret/ daß das Gegentheil deßen/ so dergleichen suchet/ darzu gebührend vorgeladen/ nicht minder nach vollendeter Inspection die Partheyen vor Eröffnung der Sentenz darüber nothdürfftig gehöret werden sollen/ da doch/ daß der Implorant zu der fol. 3. vorgenommenen Besichtigung vorher citiret/ oder nach deren Erfolg darüber gehöret sey/ ex Actis nicht erhellet/ inmaßen vielmehr so fort mit Ertheilung eines Abschiedes/ und zwar gleicher gestalt absque prævia ad hujus publicationem citatione, welches an sich selbst nullitatem sententiæ bekanter maßen nach sich ziehet/ verfahren worden/ wie dann auch was wegen der Besichtigung

bey

bey Mobilien und bey solcher eben citatio partis adversæ nicht nöthig sey / in der Magdeb. Proc. Ord. cap. 38. §. 11. sanciret / und ad casum præsentem nicht adpliciret werden mag / wo keines weges der Streit super re mobili ist / Als haben wir / wie in dem Urtheil zu sehen / nothwendig sprechen müssen.

(L. S.) Königl. Preußl. des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

Publ. denen Partheyen den 29. Jan. 1717. hor. 9. ante merid.

Johann Philipp Thöler.

AD

CAPUT XXII.

De Probatione per Testes.

Contumaciæ accus. Producentis contra Testem.

P. P.

Ich habe den Hochfürstl. Sächsischen Cammer-Rath Herr Licentiat Knollen zum Zeugen in Sachen wider Frau Justinen Johannen / Herrn Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Liebsten / unter andern mit angegeben / und denselben in gestrigen Termino absentem tanquam præsentem per Mandatarium produciren / auch so gleich contumaciren lassen / welche Ungehorsams Beschuldigung ich wiederholet / und dienstlich Fleißes gebethen haben will:

Gedachten Cammer-Rath Knollen auf einen anderweitigen Termin zur Production Vereyd- und Abhörung arctius und zwar Inhalts der Magdeb. Proceß-Ordnung cap. 30. §. 15. bey 30. Thal. Straffe zu citiren / auch gleich auf selbigen die Frau Lic. Bönigkin ad videndum produci & jurare testem vorzuladen.

Wofür ich verharre

Eurer Exc. und Hoch-Edle Herrlichk.

Dat. den 31. Jan. 1704.

Dienstgefliessenster

Conc. A. Dürfeld Dr. mand. nomine

Hanß Caspar von Ludwiger.

CITATIO ARCTIOR AD TESTEM.

An den Fürstlichen Sächsischen Cammer-Rath Lic. Johann Friedrich Knollen.

Auf Hanß Caspars von Ludwiger wider den Fürstlichen Sächsischen Cammer-Rath Johann Friedrich Knollen übergebene abschrifftlich hierbey kommende Ungehorsams Beschuldigung und Bitte/ wird dieser hierdurch bey 10. Thl. Straffe citiret und erfodert/ den 27. Febr. nechstkünfftig in der Königl. Regierung allhier zu gewöhnlicher Frühzeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefast sich in Sachen wider Justinen Johannen Beutherin/ Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frauen/ Inhalts voriger Citation eydlich abhören zulassen. Wornach ꝛc. Halle den 1. Sept. 1704.

Notificatio Termini ad Productam facta.

An Frauen Licentiat Bönigkin.

Demnach zur Vereyd- und Abhörung des (Tit.) Knollens auf Hanß Caspars von Ludwiger deshalb übergebenes Suchen/ der 27. Febr. nechstkünfftig pro Termino anderweit angesetzet worden; Als wird Justina Johanna/ Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frau/ hierdurch erfodert/ so dann in der Königl. Preußischen Regierung zu erscheinen/ gefast dessen/ Inhalts voriger Citation, zu gewarten. Wornach. Halle den ut supra.

Memoriale quo Testis testimonium declinare intendit.

P. P.

Ewre Excell. und Herrlichkeit haben auf Herrn Hanß Caspar von Ludwigers auf Schepkau und Reiden Erb- und Gerichts-Herrns Ansuchen mich poenaliter citiren lassen/ den 27. hujus in seiner schwebenden Rechts-Sache mit Herrn Licentiat Bönigkens Ehe-Frauen eydlich Zeugnüß abzulegen. Wie nun an dem/ daß/ als fast zu Ende der Hunds-Tage voriges Jahres derselbe Abends in Herr Consistorial Secretarius Krautens Behaußung gekommen/ und daselbst in Beyseyn desselben/ und des Herrn Protonotarii

rii Schardii Præsenz mir zu erkennen gegeben/ daß er mich in obbemeldeter Rechts-hängigen Sache zum Zeugen angegeben/ und zwar daß ich jurato attestiren solte/ daß ich einen gewissen Revers als Curator seiner Frau Schwester/ welcher auf ein Blanquet extendiret gewesen/ nach ihren Tode auff Begehren Herrn Rath Beuthers unterschreiben müssen/ ich solchen in consideration gegeben/ was massen ich dergleichen postulatum für impertinent, und wieder rechtlich hielte/ und hoffte auch/ daß er als der die Jura und Processus ex professo verstünde und viel desperate und importante Processe durch seine Direction bey seinen Hoch-Adelichen Gütern obtiniret/ seiner bekannten beywohnenden guten Conduite, Capacität/ Vernunfft und Honetette, noch von solchen Ansinnen abstrahiren würde/ indem ich es vielmehr pro injuria atroci anzunehmen / daß er mich eines committirten falsi zu inculpiren intendirte/ und wie ich denselben vor einen ehrlichen Mann hielte/ allzeit seine meriten mit geziemender veneration æstimiret/ und nicht von ihm prætendirte/ daß er sich von selbst zu einer malhonetette resolvirete und bekennete/ so hoffete/ er würde dergleichen von mir auch als ein kluger genereuser Cavalier nicht prætendiren/ sintemahl ausser Zweiffel/ wenn einer seines gleichen an seiner Renommee seine werthe Person zu touchiren suchen möchte/ er ihm mit einen deshonorablen Prædicat incommodiren würde; Als bin in der Persuasion gestanden/ weil diese Remonstration nicht schwer zu begreiffen gewesen/ die damahls anwesende obgedachte beyde Herren es dem Herren von Ludwiger auch gantz perspicue und distincte auslegten/ es würde derselbe diesen gegründeten raisonnements statt geben/ und seine dißfalls wiederrechtliche/ injuriöse und inpracticabile Concepte dergleichen von seinen Esprit niemahls præsumiren können/ mutiret haben. Gleichwie aber ich finde/ daß die posteriores cogitationes nicht reiffer/ milder/ und besser/ und also nöthig/ daß von Hochlöblicher Regierung der Herr von Ludwiger dessen behöriger und nothdürfftiger massen beschieden werde/ sonst aber mir von seiner sel. Frau Schwester Geld-Sachen/ ob ich gleich Curator gewesen/ we-

nig bekannt/ weil notorisch/ und dem von Ludwiger selbst wissend/ daß ihre Dinge nicht unter Händen gehabt/ sondern der Herr Rath Beuther das maniement der Sachen geführet/ als der Herr von Ludwiger auch selbst in seinen Beweiß-Articuln asserirt; Als habe Eur. Hoch-Edle Regierung gantz inständigst und gehorsamst ersuchen sollen/ dem Herrn von Ludwiger/ welcher wie es scheinet/ sich zu mir zu nöthigen suchet/ besorgliche daraus enstehende Weitläufftigkeit zu vermeiden/ benöthige Weisung zu thun/ daß er mich in Zukunfft mit dergleichen unzuläßigen Ansinnen verschonen und von weitern injurioesen postulatis vernünfftig abstehen solle/ desuper Illustre Judicis officium implorando, verbleibe

E. E. und H. H.

Ergebenster gehorsamer Diener

Halle den 25. Febr. 1704.

Johann Friedrich Knolle.

RESOLUTIO.

An Hanß Caspar von Ludwiger.

WAs der Fürstliche Sächsische Eisenachische Cammer-Rath Johann Friedrich Knolle wegen des von ihm gefoderten Zeugnüsses in eurer mit des Licentiat Bönigkens Ehe-Frau irrig enthaltenen Sache einwendet/ und darbey zu verfügen gebethen/ das wird durch den Beyschluß in Abschrifft communiciret/ und habt ihr ihn bey den angeführeten Umständen dieses Zeugnüßes zu entlassen. Seind ꝛc. Halle den 27. Febr. 1704.

Iterata Accusatio Contumaciæ contra Testem.

P. P.

WEr ist der Hochfürstl. Sächsische Cammer-Rath Herr Lic. Johann Friedrich Knolle/ welchen ich zum Zeugen in Sachen wider Frau Justinen Johannen Beutherin/ Herr Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Liebsten/ unter andern mit zum Zeugen angegeben/ in dem darzu anderweit præfigirten Termino den 27. Febr. a. c. abermahl

mahl aussenblieben/ und soll wie ich vernommen mit einem Memorial eingekommen seyn/ und sich aus nichtigen Ursachen Zeugnüß zu geben geweigert haben. Weil er aber sich dessen mit Fug und Recht nicht entbrechen kan/ mir auch sein Einwenden bis dato nicht insinuiren lassen; Als will ich dessen Ungehorsam hiermit beschuldiget/ und dienstliches Fleisses gebethen haben:

Nicht allein die verfallene Straffe zu exigiren und ihn zur Restitution der causirten Unkosten anzuhalten/ sondern auch denselben auf einen anderweitigen Termin bey gedoppelter Straffe/ zur Production, Vereyd- und Abhörung/ die Frau Lic. Bönigkin aber ad videndum produci & jurare testem vorzuladen.

Wofür ich verharre

E. E. und H. H.

Halle den 14. Mart. 1704.

Dienstgeflissenster

Conc. A. Dürfeld Dr.

Hanß Caspar von Ludwiger.

RESOLUTIO.

An Cammer-Rath Knollen.

P. P.

Uf Hanß Caspar von Ludwiger übergebenes in Abschrifft hierbey befindliches Suchen wird dem Fürstl. Sächsischen Cammer-Rath Johann Friedrich Knollen hierdurch anbefohlen/ von ihm jüngsthin extrahirte Verordnung den Supplicanten förderlichst insinuiren zu lassen. Halle den 12. Mart. 1704.

Re-Demonstratio Producentis contra Testem testimonium declinantem.

P. P.

Es hat endlich der Fürstl. Sächsische Eisenachische Cammer-Rath Herr Lic. Johann Friedrich Knolle sein geschehenes Einwen-

wendens sub dato den 25. Febr. c. a. wodurch er das von ihm gefoderte n Zeugnüß in meiner mit Licent. Bönigkens Ehe-Liebsten irrig enthaltenen Sache zu decliniren suchet/ mir vor einigen Tagen insinuiren lassen; worinnen mehr Chicanen und Anzüglichkeiten/ als raisonnable Ursachen/ wodurch er sich des gefoderten Gezeugnüsses mit Fug entbrechen könne/ anzutreffen sind/ denn was jene anlanget/ führet er unter andern an:

> Er hätte gehoffet/ daß ich als der die Jura und Proceß ex professo verstünde/ und viel desperate und importante Processe durch meine Direction bey meinen Hoch-Adlichen Gütern obiniret/ meiner beywohnten guten Conduite, Capacitét, Vernunfft/ und Honetteté von solchen Ansinnen abstrahiren würde/ item, wie er mich vor einen ehrlichen Mann hielte/ und allezeit meine Meriten mit gebührender Veneration æstimirte/ und nicht von mir prætendirte/ daß ich mich von selbigen einer Malhonetteté resolvirte und bekennete/ so hoffte er/ ich würde dergleichen von ihm auch als ein kluger genereuser Cavallier nicht prætendiren/ sintemahlen ausser Zweiffel/ wenn ich meines gleichen an seiner Renommée meine werthe Person zu touchiren suchen möchte/ ich nur mit einem dishonerablen Prædicat incommodiren würde ꝛc.

Und was dergleichen Chicanen und Anzüglichkeiten mehr sind/ wormit sein übergebenes Einwenden durch und durch angeführet ist. Es hätte aber derselbe wohlgethan/ wann er seine bekannte Conduite, Capacität/ Vernunfft und Honetteté zu seines hohen Herrn Principals Interesse besser als hier angewendet hätte/ so würde er vielleicht nicht in Arrest kommen seyn. Alleine ich muß solche Chicanen und Anzüglichkeiten nunmehro seiner veränderten Conduite und Vernunfft zurechnen/ und dahero gedencken/ daß er seine wider recht liche Chicanen/ wie auch injurieuse und unverantwortliche Anzüglich-

lichkeiten / dergleichen ich von seinem hohen Esprit niemahls præsumiret hätte / nicht mutiren / noch seine Cogitationes reiffer / milder / und besser fassen können. So viel aber hiernechst die Ursachen / wodurch er sich des gefoderten Zeugnisses zu entschütten gedencket / betreffen / so ist mir 1) leid / daß ich eben mit dem guten Manne im vorigen Jahre / da die Hunds-Tage fast zu Ende gegangen / in des Herrn Consistorial-Secretarii Krautens Behausung zusammen kommen / posito aber sed non concesso, ich hätte 2) ihm damahls zu erkennen gegeben / daß ich ihn in obgemeldter rechthängiger Sache zum Zeugen angegeben / und zwar daß er jurato attestiren solte / daß er einen gewissen Revers als Curator meiner sel. Schwester / welcher auf ein Blanquet extendiret gewesen / nach ihrem Tode auf Begehren Herr Rath Beuthers unterschreiben müssen / so wäre doch solches Postulatum keines weges vor impertinent, und wiederrechtlich zu halten / sondern er darff nach seinen ihm beywohnenden guten Gewissen / die Wahrheit sagen / ob solches geschehen sey oder nicht / ist denn der Revers / nach meiner sel. Schwester Tode auf Herr Rath Beuthers Begehren nicht unterschrieben worden / so hat auch der Herr Cammer-Rath Knolle sich keines Falsi zu befürchten / ist es aber geschehen / so hat er sich selbst zu imputiren / daß er ein Falsum committiret hat / interim muß die Wahrheit an Tag kommen / indem Herr Rath Beuther sel. sich dergleichen Revers gerühmet / ich muß auch besorgen / daß die Frau Lic. Bönigkin sich desselben bey ihren Gegen-Beweise bedienen werde / dahero ihm dieses Einwenden a Testimonio dicendo nicht liberiren mag / vielweniger demselben 3) davon befreyen mag / daß er meiner Schwester Sachen nicht unter Händen gehabt / genung daß er ihr Curator gewesen / und davon gute Wissenschafft gehabt / wann dann bey solcher Bewandniß Herr Cammer-Rath Knolle des von ihm geforderten Zeugnüsses sich mit Recht nicht entbrechen kan; Als ersuche Eure Excell. und Hoch-Edle Herrlichkeiten hierdurch dienstlich / denselben ohne fernern wichtigern Aufenthalt auf einen anderweitigen Termin zur Production Vereyd- und Abhörung und zwar sub poena dupli, die Frau Lic.

Bönigkin aber ad videndum produci & jurare Testem vorzuladen. Wofür ich verharre ꝛc.

Eurer Exc. und Hoch-Edle Herrlichk.

Dienstgeflissenster Diener

Dat. den 19. Mart. 1704.

Hanß Caspar von Ludwiger.

RESOLUTIO.

An den Fürstl. Sächsischen Cammer-Rath Johann Friedrich Knollen.

WAs Hanß Caspar von Ludwiger wegen des von dem Fürstl. Sächs. Eisenachischen Cammer-Rath Licent. Johann Friederich Knollen in Sachen wider Lic. Bönigkens Ehe-Frau geweigerten Zeugnisses fürstellet/ und darbey zu verordnen bittet/ das zeiget der Beschluß. Wann dann darauf der 5te May nechstkünfftig pro Termino zur Verhör in der Haupt-Sache angesetzet worden; Als werden die Partheyen hierdurch citiret/ und gefodert/ so dann zu gewöhnlicher Früh-Zeit in der Königlichen Preußischen Regierung allhier unausbleiblich zu erscheinen/ gefaßt mit einander über angeregten Punct Verhör und Vergleichs zu pflegen/ in Entstehung der Güte aber rechtmäßigen Bescheides zugewarten/ in übrigen wird wegen der gebrauchten Anzüglichkeiten jeder Part hiermit in 20. Thl. Straffe vertheilet/ und jeglichen bey 50. Thl. inhibiret/ sich in Zukunfft derselben gegen einander gäntzlich zu enthalten. Wornach ꝛc. Halle den 2ten April. 1704.

Memoriale pro declinando Termino Audientiæ cum Teste.

P P.

WE ich wol in meinen letztern Memorial vom 19. Mart. a. c. sattsam remonstriret/ daß der Fürstliche Sächsische Eisenachische Cammer-Rath Lic. Johann Friedrich Knolle sich des von ihm verlangten Zeugnüsses in Sachen wider Justinen Johannen Beu-

therin

therin Licentiat Gottfried Bönigkens Frauen Ehe-Liebsten mit Fug nicht entbrechen könne/ und dahero gebethen/ ihm auf einen anderweitigen Termin zur Production Vereyd- und Abhörung vorzuladen; so hat man dennoch hierauf nicht reflectiret/ sondern einen Verhörs Termin auf den 5. May. c. a. in der Haupt-Sache angesetzet/ mich auch zugleich in 20. Thl. Straffe vertheilen wollen. Nun finde ich 1) nicht/ warum ich mit den Cammer-Rath Knollen in der Haupt-Sache Verhör pflegen solle/ da solche nicht ihn/ sondern der Frau Lic. Bönigkin angehet/ er aber ist bloß zum Zeugen darinnen angegeben worden. Zum 2) würde ich in unterschiedliche Processe verwickelt/ und solchergestalt die Haupt-Sache in infinitium werden/ wenn ich allererst mit den Zeugen super Testimonio dicendo mich in einen absonderlichen Proceß einlassen solte/ da doch 3) Sr. Königl. Maj. in Preussen Mein allergnädigster König und Herr ausdrücklich haben wollen/ daß die Processe ohne Weitläufftigkeit abgethan/ und zu Ende gebracht werden sollen. Ja was würde 4) denen Partheyen nicht kosten / wann sie zwey und mehr Processe super eadem causa führen müsten? Endlichen sehe ich auch nicht/ wie ich und zwar in 20. Thl. Straffe de jure vertheilet werden mögen: indem ich wider Herr Cammer-Rath Knollen/ welcher mich mit harten Anzüglichkeiten/ und groben Injurien ohne eintzige gegebene Ursache angegriffen/ mich bloß des in Rechten zugelassenen Remedii Retorsionis gebrauchet/ und diejenigen Epithera, die er mir scoptisch beylegen wollen/ auf ihn per modum justæ defensionis retorquendo appliciret/ bin auch in Terminis Retorsionis geblieben: Ergehet derowegen an Eure Excellentz/ und Hoch-Edle Herrlichkeiten mein dienstliches Bitten:

Mich bey solcher Bewandnüß mit der angesonnenen Straffe hochgeneigt zu verschonen/ hingegen einen anderweitigen Termin anzusetzen/ und Herr Cammer-Rath Knollen/ auf selbigen seines Einwendens ohngeachtet Production Vereyd- und Abhörung/ die Frau Lic. Bönigkin aber ad videndum produci & jurare Testem

vorzuladen/ darmit bey Sr. Königl. Majest. in Preussen ich mich dieserwegen immediatè nicht beschwehren dürffte.

Getröste mich aber Hochgeneigter Deferirung und verharre allezeit

E. E. und H. H.

Dienstflissenster

Halle den 19. April. 1704.

Hanß Caspar von Ludwiger.

Ulterior Re-Demonstratio contra Testem.

P. P.

BEygefügtes Memorial in Sachen meiner mit Frau Johannen Justinen Beutherin/ Herr Licent. Gottfried Bönigkens Ehe-Liebsten/ habe ich schon für mehr als 14. Tagen übergeben/ und unter andern darinnen fürgestellet/ wasgestalt ich mit dem in hac causa angegebenen Zeugen/ nemlich den Hoch-Fürstl. Sächs. Eisenachischen Cammer-Rath Hr. Lic. Johann Friedrich Knollen mich ob Testimonium dicendum in keinen absonderlichen Proceß verwickeln/ und einlassen könnte/ und dannenhero gebethen/ ihm seines Einwendens unerachtet auf einen anderweitigen Termin zur Production Vereyd- und Abhörung sub pœna dupli, die Frau Licent. Bönigkin aber ad videndum produci & jurare Testem vorzuladen; Aber biß dato keine Resolution erhalten/ dahero mich auf besagtes Memorial nochmahls bezogen/ und das gethane Petitum wiederholet haben will. Getröste mich darneben Hochgeneigter Deferirung/ und verharre allezeit

E. E. und H. H.

Halle/ den 19. May. 1704.

Dienstgeflissenster Diener

Conc. A. Dürfeld, Dr. mandat. nomine

Hanß Caspar von Ludwiger.

RESO-

RESOLUTIO.

An den Fürstl. Sächsischen Cammer-Rath Lic. Johann Friedrich Knollen

NAchdem auf Hanß Caspars von Ludwiger übergebenes in Abschrifft hierbey befindliches Suchen der 30. Jun. nechstkünfftig zum Verhörs Termin über der quaestion, ob der Cammer-Rath Knolle Zeugnüß zu geben schuldig? angesetzet worden; Als werden die Partheyen hierdurch citiret und erfordert / so dann zu gewöhnlicher Früh-Zeit in der Königl. Regierung alhier unausbleiblich zu erscheinen / gefast miteinander über angeregten Punct Verhör und Vergleichs zu pflegen / indessen Entstehung aber rechtlichen Bescheides zu gewarten / sonst aber bleibt es bey der dictirten Straffe. Halle den 21. May. 1704.

Iterata Re-Demonstratio producentis contra Testem testimonium dicere denegantem.

P. P.

ICh habe in meiner Sache mit Frau Justinen Johannen Benthertin Herr Licentiat Gottfried Bönigkens Ehe-Liebsten zu zweyen mahlen vorgestellet / und gründlich remonstriret / welchergestalt der Hochfürstliche Sächsische Eisenachische Cammer-Rath Herr Licentiat Johann Friedrich Knolle sich des gesoderten eydlichen Zeugnüsses mit Fug und Recht nicht entbrechen / noch mich mit denselben in einen a parten Proceß verwickeln könte / auch daher gebethen / ihn auf einen anderweitigen Termin ad dicendum Testimonium vorzuladen / mich auch mit der angesonnenen Straffe zu verschonen / weil ich provocatus und in Terminis justæ Defensionis & licitæ Retorsionis geblieben wäre. Man hat aber hinwiederum einen Verhörs Termin zwischen mir und Herrn Cammer-Rath Knollen angesetzet / und es bey der dictirten Straffe bewenden lassen / weil mir nun hierunter so viel geschiehet / zu mahl da mir dessen anzügliches Schreiben abschrifftlich communiciret worden / welches man nicht hätte thun / sondern ihm solches wieder zurück geben sollen;

als bitte/ die in vorigen Memorialien angeführte motiven reifflich und collegialiter zu überlegen/ und Herr Cammer-Rath Knollen auf einen anderweitigen Termin/ und zwar sub poena dupli, die Frau Lic. Bönigkin aber ad videndum produci & jurare testem vorzuladen/ mich auch mit der dictirten Straffe hochgeneigt zu verschonen/damit bey Sr. Königl. Majest. ich mich dieserwegen immediate nicht beschwehren dürffte. Getröste mich aber Hochgeneigter Deferirung und verharre

Eur. Excell. und H. E. H.

Dienstgeflissenster Diener

Halle den 26. Jun. 1704.

Hanß Caspar von Ludwiger.

RESOLUTIO.

Bescheid

P. P.

NEy der Königl. Regierung ist verlesen worden/ was ihr in Sachen wider Justinen Johannen Beutherin Lic. Bönigkens Ehe-Frauen so wol wegen Abhörung des Cammer-Rath Knollens/als Erlassung der euch dictirten Straffe übergeben und zu verfügen gebethen. Es wird euch aber darauf zum Bescheide gegeben/ daß es bey voriger Verordnung sein Verbleiben habe. Seind ꝛc. Halle den 28. Jun.

Memoriale pro obtinendo Termino Audientiæ.

P. P.

WEil der Hoch-Fürstl. Eisenachische Cammer-Rath Herr Lic. Friedrich Knolle/ welchen ich in Sachen mit der Frau Licentiat Bönigkin zum Zeugen angegeben/ dennoch darüber: ob er in hac Causa Zeugnüß zu geben schuldig sey oder nicht/ gehöret und cognosciret werden soll: Ersuche demnach Eure Excellentz und Hoch-Edlen Herrlichkeiten hiermit dienstlich: einen gewissen Termin

min zur Verhör anzusetzen/ und auf selbigen Herrn Cammer-Rath Knollen vorzuladen. Wofür ich verharre

E. E. und H. E. H.

Halle den 23. Aug. 1704.

Dienstgeflissenster

Conc. Dr. Dürfeld.

Hanß Caspar von Ludwiger.

RESOLUTIO.

An den Fürstlichen Eisenachischen Cammer-Rath Lic. Friedrich Knollen.

WAs Hanß Caspar von Ludwiger in Sachen seiner mit der Licentiat Bönigkin und wegen des von dem Fürstlichen Eisenachischen Cammer-Rath Herrn Lic. Friedrich Knollen erforderten Zeugnüsses fürgestellet und gebethen/ daß zeiget der copeyliche Einschluß. Wann dann über diesen Punct der 21. Octobr. nechstkünfftig pro Termino angesetzet; Als werden die Partheyen hiermit ersodert/ ermeldten Tages zur gewöhnlichen Früh-Zeit bey der hiesigen Regierung zu erscheinen/ gefast der Sachen Verhör und Vergleichs zu pflegen/ bey Entstehung der Güte aber Rechtlichen Bescheides gewärtig zu seyn. Halle den 27. Aug. 1704.

Accusatio Contumaciæ Producentis contra Testem in Termino Audientiæ non comparentem.

P. P.

ES ist der Hochfürstl. Sächsische Eisenachische Cammer-Rath Hr. Lic. Johann Friedrich Knolle/ welchen ich zum Zeugen wieder Frauen Justinen Johannen Beutherin/ Hn. Lic. Bönigkens Ehe-Liebsten/ angezeben/ in gestrigen Termino abermal nicht erschienen/ wodurch der mir in hac causa aufferlegte Beweiß wider die Rechte schwer und weitläufftig gemachet wird: will derohalben dessen Ungehorsam hiermit beschuldiget/ und dienstfleißig gebethen haben: Ihn auf einen anderweitigen Termin zur Verhör vorzuladen/ mit der Com-

Commination, daß im Fall seines abermaligen Aussenbleibens noch selbigen Tages ein rechtmäßiges Decretum in Contumaciam publiciret werden soll/ denselben auch zu dessen Anhörung eventualiter zu citiren. Wofür ich verharre

Euer Excell. und Hoch-Edlen Herrl.

Dienstgeflissenster

Halle den 22. Octobr. 1704.

Hanß Caspar von Ludwiger.

RESOLUTIO.

An Fürstlich Sächsischen Cammer-Rath Johann Friedrich Knollen.

AUf Hans Caspars von Ludwiger wider den Fürstl. Sächs. Cammer-Rath L. Johann Friedrich Knollen übergebene in Abschrifft hierbeykommende Ungehorsams-Beschuldigung und Bitte/ wird dieser hierdurch anderweit citiret und erfodert/ den 21. Nov. nechstkünfftig in der Königl. Regierung allhier zu gewöhnlicher früh-Zeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefaßt mit Supplicanten über den streitigen Punct Verhör und Vergleichs zu pflegen/ oder rechtmäßigen Bescheids zu gewarten/ mit der Commination, daß auf den Fall seines fernern Aussenbleibens des folgenden Gerichts-Tages mit Publication eines rechtmäßigen Decrets in contumaciam verfahren werden soll. Halle den 27. Octobr. 1704.

DECRETUM.

IN Sachen Hanß Caspar von Ludwigers Imploranten an eines/ wider den Fürstl. Sächsischen Eisenachischen Cammer-Rath Lic. Joh. Friedrich Knollen Imploranten andern Theils/ geben die K. P. z. R. d. H. M. V. P. u. R. nach Erwegung der Acten diesen Bescheid:

Daß des Imploranten Suchen nicht statt habe/ und ist er die verursachte Unkosten nach vorgehender Liquidation und Richterlicher Ermäßigung Imploraten zu erstatten verbunden.

Uhrkundlich ꝛc. Halle den 22. Dec. 1704.

Actum

Actum Halle den 30ten Jan. 1704.

In Termino productionis Testis

in causa

Johann Caspar von Ludwigers Producentens/

contra

Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frau/ Justinen Johannen Bentherin Productin.

HErr Joachim Andreas Dürfeld in constituirter Vollmacht des von Ludwigers erschiene in Termino, und producirte die beyden in dem wider die Licent. Bönigkin übergebenen Beweise/ benannte zweyte Zeugin/ als:

Christinen Elisabethen Reinhardtin/ præsentem, den Cammer-Rath Knollen/ als mit angegebenen Zeugen aber absentem tanquam præsentem, mit Bitte/ jene gebührend zu vereyden/ und über die Articul abzuhören/ diesen aber arctius zu citiren/ protestirte übrigens wider alle Interrogatoria captiosa & superflua.

Herr Lic. Gottfried Bönigke nomine uxoris consentirete in die eydliche Abhörung der Zeugin/ und bath/ selbige wohl vor der schweren Straffe des Meineydes zu verwarnen/ seine Interrogatoria mit zu attendiren/ reservando Exceptiones tam contra personam, quam dicta testis, aliaque competentia.

Wie nun vorberührte Zeugin den gewöhnlichen Eyd/ als:

Ich Christina Elisabeth Reinhardtin schwehre/ daß ich in Sachen Hanß Caspar von Ludwiger wider L. Gottfried Bönigkens Ehe-Frau/ Justinen Johannen Bentherin/ darinnen ich zum Zeugen angegeben/ die rechte reine Wahrheit/ worauf ich befraget werde/ und was mir bewust ist/ aussagen/ bekennen/ und nicht verschweigen will/ weder um Freundschafft/ Feindschafft/ Geschenck oder Gaben willen/ oder wie es Nahmen haben mag; So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort!

in der Königl. Preußischen Regierung würcklich abgeschworen/ hat selbige in Gegenwart des auch Königl. Preußl. Regierungs-Raths

Herrn Friedrich Wilhelm von Posodowsky Freyherrens von Postelwitz nach vorhergegangenen Verwarnung/ sich vor der schweren Straffe des Meineydes zu hüten/ folgends auf die Articul sowol als Frage-Stücken deponiret ꝛc.

AD
CAPUT XXIII.
De
Probatione per Documenta

Memoriale pro obtinendo Termino Recognitionis.

P. P.

NAchdem der zwischen mir und Frau Justinen Johannen Beutherin/ Hr. Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Liebsten/ am 22. Jun. c. a. publicirte Abschied in Krafft Rechtens gegangen/ und mir in selbigen

Daß weil Beklagtin auf die Klage geantwortet/ der selben aber nicht allenthalben geständig/ ich den Grund so viel mir davon verneint wie Recht zu erweisen schuldig ꝛc.

ist zu erkannt worden; als will ich derohalben beygefügte Beweiß-Articul samt denen Documenten sub A. B. C. hierbey übergeben haben/ mit dienstlicher Bitte:

Die Frau Lic. Bönigkin zu Recognition der Documenten/ so alsdenn originaliter produciret werden sollen/ vorzuladen/

Worüber ich das Richterliche Amt omni meliori modo decenter implorire/ und allezeit verharre

Eur. Excell. und H. E. H.

Dienstgefliessenster

Halle den 11. Aug. 1703.

Hanß Caspar von Ludwiger.

Articu-

Articuli probatoriales.

in causa

Johann Caspar von Ludwigers Producentens

contra

Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frau/ Justinen Johannen Beutherin Productin.

Artic 1.

WAhr/ daß Herr Lieutenant Michael Heinrich Hedler mit Consens seiner Ehe-Liebsten/ dero Herrn Curatoris sein in der Stein-Strasse allhier gelegenes Wohn-Hauß/ samt der Scheure/ und Seiten-Gebäude/ am 18. Febr. 1697. bis dahin 1703. gedachten Frauen Bickingen wiederkäufflich überlassen.

Artic. 2.

Wahr/ daß Herr Lieutenant Hedler sothanes sein Hauß nebst dem Dominio der Frau Hof-Rath Bickingen sel. revocabiliter abgetreten/ und sie zugleich in eine geruhige Posseß deswegen gesetzet?

Artic. 3.

Wahr/ daß Hedler ihr versprochen/ sothanes Hauß auf alle Fälle wie Recht in petitorio & possessorio zu gewehren?

Artic. 4.

Wahr/ daß Hedler ihr versprochen/ daß sie/ oder getreue Briefs-Inhabere benentes Hauß samt Zubehörigungen nicht eher wieder einzuräumen oder abzutreten schuldig seyn soll/ bis sie nach verflossenen 6. Jahren ihres zum Wiederkauff ausgezahlten Kauff-pretii wieder in einer Summa vergnüget worden?

Artic. 5.

Wahr/ daß die Frau Bickingen Lieut. Hedlern zur Wiederkauffs-Summa 706. Thl. baar an unvalvirten Churfürstl. Sächs. Brandenb. und Braunschweigisch-Lüneburgischen Zweydrittel-Stücken ausgezahlet?

Artic. 6.

Wahr/ daß Lieut. Hedler und seine Liebste solche 700. Thl. zu ihren sichern Händen in einer unzertrennten Summa baar empfangen/

gen/ daß die Frau Bickingen nicht allein in dero aufgerichteten Wiederkauffs-Contracte/ sondern auch hernach in Gerichten und zwar cum Renunciatione Exceptionis non numeratæ pecuniæ quittiret?

Artic. 7.

Wahr/ daß Hedler der Frau Bickingen auch an dem Hause das Dominium resigniret/ und sie in eine leere sichere und geruhige Possess desselben gesetzet?

Artic. 8.

Wahr/ daß Productin ihr sel. Herr Vater von Herr Lieut. Hedlern den Wiederkauff seines Hauses auf sich einrichten lassen?

Artic. 9.

Wahr/ daß der zwischen Herrn Lieut. Hedlern/ und der Frau Hof-Rath Bickingen getroffene Hauß-Kauff manifeste reclamire/ und daraus zu ersehen/ daß die Frau Hof-Rath Bickingen und nicht der Productin sel. Herr Vater das Kauff-Geld bezahlet habe?

Artic. 10.

Wahr/ daß die Acta dieserwegen nach Berlin avociret worden?

Artic. 11.

Wahr/ daß die Acta daselbst untersuchet worden?

Artic. 12.

Wahr/ daß fol. Act. 65. des Herrn Vice-Cantzlers von Stössers Excellentz wahre Relation enthalten?

Artic. 13.

Wahr/ daß diesfalls decisive rescribiret worden?

Artic. 14.

Wahr/ daß solch decisivisches Rescript prævia causæ cognitione ergangen?

Artic. 15.

Und demnach wahr/ daß die Productin den Producenten das Hedlerische Hauß bis zu seiner gäntzlichen Befriedigung wegen der von seiner sel. Schwester bezahlten 700. Thlr. wiederkauffs-Gelder ihn einzuräumen/ ihm auch wegen der aus besagten Hause bißhero ein-

eingehobenen Nützungen Rechnung zu thun/ und solche sowol als alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig.

Dieser Articul ist Juris und ex præcedentibus illativus Denominatio documentorum cum Directorio.

Document. 1. sub A. ist ein zwischen Herr Lieut. Hedlern und dessen Producentens Schwester der Frau Hof-Rath Bickingen sel. sub dato Halle den 18. Febr. 1697. aufgerichtete Wiederkauffs-Contract samt dessen darbey befindlichen gerichtlichen Confirmation de dato Halle den 19. Febr. 1697. wordurch der 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 9. Beweiß-Articul. bestärcket werden.

Document 2. sub B. ist der zwischen dem sel. Herrn Rath Beuthern und Herr Lieut. Hedlern nachhero am 29. Mart. 1697. aufgerichtete Wiederkauffs-Contract/ wodurch der 8. Artic. bewiesen wird.

Document. 3. sub C. ist ein Decisivisches Rescript so von Sr. Königl. Majest. in Preussen an dero Magdeburgischen Regierung sub dato Cölln an der Spree den 27. Jan. 1698. ergangen/ wodurch der 10. 11. 12. 13. und 14. Articul. behauptet werden.

A.

Zu wissen/ denen es von nöthen/ daß heutigen Tages zwischen Hr. Lieut. Michael Heinrich Hedlern/ Wieder-Erkäuffern eines: dann Frauen Annen Catharinen/ gebohrnen Ludwigerin/ Herrn Hof-Rath Heinrich Liborii Bickings nachgelassener Frau Witwen/ Wieder-Käufferin andern Theils/ ein zu recht beständiger Wieder-Kauff Contract beliebet/ abgehandelt und beschlossen worden/ nemlich es verkauffet ermeldter Hr. Lieut. Hedler/ vor sich/ seine Erben und Erbnehmen/ mit Genehmhaltung seiner ehlichen Hauß-Frauen Marien Elisabeth Hedlerin/ und Autorität deren Kriegischen Herren Vormünde/ sein in der Stein-Strasse allhier/ nebst Herrn Cämmerer Christian Denners Erben Hause/ angelegenes/ von allem Verschreibungen/ und Gerichtlichen hypothecen, auch darauf hafftenden verfallenen oneribus publicis bis dato befreyetes Wohn-Hauß/ Hof/ Scheune und Seiten Gebäuden/ wie solches

ietzo in seinem Umfang zu befinden/ nichts davon ausgeschlossen/ an die Frau Rath Bickingen/ übergiebet und tritt ihr solches nebst dem Dominio revocabili ab/ wie weit Wiederkauffs-Art/ Recht und Gewohnheit ist/ auf die nechsten 6. Jahr lang von Ostern dieses 1697. Jahres biß dahin 1703. geliebtes GOtt! setzet die Frau Wiederkäufferin in eine leere sichere und gernhige Posseß/ solches auf 6. Jahr lang wiederkäufflich verkaufften Hauses/ und will ihr solches alle Fälle wie Recht in petitoriound possessorio gewehren/ und soll sie oder getrene Briefs Inhaber/ benenntes Hauß/ samt zu Behörungen nicht eher wieder einzuräumen oder abzutreten schuldig seyn/ biß sie nach verflossenen 6. Wiederkauffs Jahren/ ihres zum Wiederkauff baar ausgezahlten Kauff pretii wieder in einer unzertrenten Summa vergnüget worden: dahingegen die Frau Hof-Rath Bickingen den Herrn Lieut. Hedlern zur Wiederkauffs-Summa dato 700. Thaler baar an unvalvirten Churfürstlichen Sächsischen Brandenburgischen und Braunschweigischen Lüneburgischen 2. drittel Stücken ausgezahlet/ welche der Herr Lieut. Hedler/ und dessen Ehe-Liebste zu ihren sichern Händen in einer unzertrennten Summa baar empfangen/ und in ihren scheinbaren Nutz/ sonderlich zu Erpachtung der Herren von Werthers Gut zu Wiehe/ so viel sein Antheil an diese Herrschafft betrifft/ und zu Tilgung Herr Cämmerer Johann Dreyßig darauf hafftenden hyothec, wohl angewendet/ dannenhero sie auch die Frau Rath Bickingen über benennte baar ausgezahlte 700. Thaler mit Verzeihung der Ausflucht nicht empfangener oder ausgezahlter Gelder/ hierdurch in beständiger Rechts-Form und Gerichtlich quittiren/ mit Versprechen/ solche 700. Thaler vor den verflossenen 6. Wiederkauffs-Jahren und zwar den eigentlich Tag des 18. Febr. 1703. der Frau Rath Bickingen oder getreuen Briefs-Inhabern gegen wieder Abtretung des Dominii und Possession, des Hauses/ samt zu Behörungen/ wenn keine fernere Prorogation dieses Wiederkauffs von neuen um Weynachten 1702. verglichen wird (dabey jedoch derselben der Vorkauff vor einen andern

dern reservirt bleibt) danckbahrlich und ehrlich wieder gut zu thun. Worbey folgendes bedungen wird/ daß/ im Fall währenden Wiederkauffs Herr Lieut. Hedler oder dessen Ehe-Liebste anhero kommen/ ihnen die Frau Rath Bickingen eine Stube und Cammer/ welche ihr beliebt/ nebst einem Stall auf 2 Pferde in währenden Wiederkauffs-Jahren auf etliche Tage zum Abtritt eingeräumet/ doch daß solches vor keine Compossession oder Einräumung eines Condominii ausgedeutet oder das Logiment auf 4/ 6. oder mehr Wochen nacheinander bewohnt/ ingleichen die alte Kinder Muhme Elisabeth Jansonen auf ihre Person die Zeit über in ihrer Cammer/ so ein hinter Gebäude ist/ ohne Entgeld gelassen werden soll. Solte aber/ welches GOTT gnädiglich abwenden wolle! ein oder das andere Gebäude durch Krieg/ Feuers-Brunst oder andere Casus fortuitos zernichtet werden/ gehet der Schade über den Herrn Wieder-Verkäuffer/ es würde dann Frau Wieder-Käufferin zu Recht überführet/ daß sie oder die Ihrigen den Schaden verursachten. Die ordinair Unpflichte an 4. Thaler 3. Gr. so auf den Hause hafften/ wie auch die Extraordinaria, wenn hinkünfftig welche sich ereignen möchten/ und sich nicht über einen Thaler belauffen/ nimmt die Frau Wieder-Käufferin über sich/ das übrige aber nebst den Einquartierungs-Kosten/ der Wieder-Käuffer/ der die Gebäude auch in Dach und Fach und baulichen Wesen erhält/ jedoch daß Frau Wieder-Käufferin ohne dessen Vorbewust und Genehmhaltung nichts darinnen melioriren befugt seyn will. Schließl. verziehen die Contrahenten sich wol wissentlich allen und jeden Exceptionen und Rechtlichen Wohlthaten sie haben Nahmen wie sie wollen/ sonderlich Betrugs listiger Uberredung/ Verkürtzung der Leuterung/ Appellation, Chur-Fürstl. Rescripten/ Moratorien/ und was diesen Contracte entgegen stehen könte/ wie auch der allgemeine Verzicht ungültig/ treulich/ sonder gefehrde. Zu uhrkundlich haben sich allerseits unterschrieben und ihre Siegel dabey gedruckt/ es soll auch dieser Contract denen Churfürstl. Brandenburgischen löblichen Berg-Gerichten allhier/ auf Lieut.

Hedlers

Hedlers Kosten/ zur Gerichtlichen Confirmation vorgetragen werden. Geschehen Halle den 18. Febr. 1697.

(L. S.) Anna Catharina gebohrne Ludwigerin gebl. Bechtelselheimin verwittibte Bickingen.
(L. S.) Michael Heinrich Hedler.
(L. S.) Maria Elisabeth Hedlerin.
(L. S.) Johann Friedrich Knolle Curat. nom. der Fr. Rath Bickingen.
(L. S.) Christian Herold Dr. m. pp.

Contractus Confirmatio.

DEnen Churfürstlichen Brandenburgischen Berg-Gerichten Allhier ist vorstehender mit Hand und Siegel vorgezogener Wiederkauffs-Contract/ so wohl von Ehren Lieut. Hedlern/ als auch dem Churfürstl. Brandenb. Cammer-Consulenten Herr Lic. Joh. Fried. Knollen/ Curat. nom. Annen Catharinen geb. Ludwigerin/ Herrn Hof-Rath Heinrich Liborii Bickings nachgelassener Frau Wittwen/ heute dato in Person zur Gerichtlichen Confirmation vorgetragen/ und hat ermeldter Wieder-Verkäuffer der Frau Wieder-Käufferin das Eigenthum an dem verkaufften Hause/ jedoch revocabiliter mit Versprechung der Gewehr Gerichtlich resigniret/ über den Empfang des davor ausgezahlten Kauff-pretii cum Renunciatione, Exceptionis non numeratæ pecuniæ, quittiret/ auch allem und jedem in Contracte enthaltenen punctis, clausulis und pactis adjectis unverbrüchlich nachzuleben an Gerichts Hand angelobet/ welches alles obgedachter Herr Knolle nomine seiner Frau Curandin Judicialiter acceptiret; Nachdem aber dieses nicht allein Frau Maria Elisabeth vorhin gemeldten Ehren Hedlers Ehe-Frau autoritate Curatoris Herrn D. Christian Herolds in solchen zwischen ihren Mann und der Frau Hof-Rath Bickingen aufgerichteten und zur Ratification vorgetragenen Wieder-Kauffs Contract in des Herr Rath Königs Hause/ als selbiger ihr nochmahls vorgehalten/ consentiret/ und sich darbey an Eydes statt/ und bey den

Worte

Worte der ewigen Warheit erkläret/ daß sie sich an solchen Hause einiges Ehe-Geldes/ Gegen-Vermächtnüsses oder andern Einbringens/ zu Präjuditz der Frau Bickingen und der von ihr ausgezahlten Wieder-Kauffs-Summa/ nicht anmassen wollen/ sondern auch der Chur-Fürstliche Brandenburgische Rath und Cämmerey-Inspector Herr D. Andreas Bastineller nomine publici darein gewilliget/ ist sothaner Wieder-Kauffs-Contract in quantum de jure mit Gerichtlichen Consens ratificiret in allen Puncten/ und Clausulen confirmiret/ zu dessen Urkunden/ dem Gerichts-Buche eingeschrieben/ und sub sigillo judicii & subscriptione solita originaliter zurück ausgefertiget worden. Halle den 19. Febr. 1697.

(L. S.) Johann Victor König.

B.

Extract aus einem Gerichts-Buche zu Halle d. Ao. 1697. Herr Rath und Lehn-Secret. Georgе Benthers Wiederkauffs-Contract.

SU denen Chur-Fürstl. Brandenburg. Berg-Gerichten allhier ist heute dato zu Person erschienen Herr Leut. Michael Heinrich Hedler/ und hat referiret/ wasgestalt die verstorbene Frau Hof-Räthin Bickingen ihnen diejenige Wieder-Kauffs-Summa/ derer er Ihro sein Hauß in der Stein-Strasse am 19. Febr. a. c. Gerichtlich verschrieben/ nicht bezahlet/ deswegen er ihr auch hiermit Exceptionem non numeratæ pecuniæ opponiret haben wolte. Alldieweilen er aber solcher Wieder-Kauffs-Summa zum höchsten von nöthen/ und der Chur-Fürstl. Brandenburg. Rath und Lehn-Secretarius Herr George Benther inzwischen mit ihm eben dergleichen Wider-Kauffs-Contract abgehandelt/ und die accordirte 700. Thl. Kauffs-Summa/ ihme in seinen Hause aus seinen eigenen Vermögen richtig und baar bezahlet; Als wolte er hiermit gebethen haben/ nach Ablauff des 30. von den Todes-Fall der gedachten Frau Bickingen anzurechnen/ erstgemeldten mit derselben geschlossenen Wieder-Kauffs-Contract gerichtlich zu cassiren/ und das original von dero hinterlassenen Erben zurück zu fodern/ oberwehnten Herrn Rath

Beuther aber/welchen er ebenfalls diese Wiederkauffs-Jura gerichtlich conferiret/ ein original-Verschreibung über diesen neuen Wieder-Kauffs-Contract/ mit eben denselben Punctis, Clausulis und pactis objectis, wie in vorigen/ welche er ohnverbrüchlich zu halten versprochen/ auszufertigen/ wobey er zugleich/ auch obbemeldten Herrn Rath Beuther über den Empfang der ersten ausgezahlten Wieder-Kauffs-Gelder cum renunciatione Except. non numeratæ pecuniæ aufs beständigste gerichtlich quittiret/ ihme die Possess vermittelst des überreichten Hauß-Schlüssels übergeben und das Dominium mit Versprechung der Gewehr jedoch revocabiliter judicialiter resigniret; nachdem nun über dieses nicht allein Frau Maria Elisabeth vorhin gemeldten Herren Hedlers Ehe-Frau in ihrer Behausung/ dem dißfalls abgefertigten Actuario, den gebührenden Handschlag über erwehnten Wieder-Verkauffs-Contract abgestattet/ und als selbiger ihr nochmahls vorgehalten/ darein consentiret/ sich dabey an Eydes statt/ und den Wort der ewigen Wahrheit erkläret/ daß sie sich an solchen Hause einigen Ehe-Geldes/ Gegen-Vermächtnüsses oder andern Einbringens/ zum Präjuditz des Herrn Rath Beuthers/ und der von ihm ausgezahlten Wieder-Kauffs-Summe/ nicht anmassen wolle; Sondern auch der Curator Herr D. Christian Herold solches alles in loco judiciali auctorisiret/ und mehr erwehnter Herr Rath Beuther/ alles und jedes vermittelst gerichtlichen Handschlages acceptiret/ auch die Gerichte wegen dieses Wieder-Kauffs Contract schadloß zu halten versprochen/ und deshalben mit seinen bereitesten Vermögen so viel darzu von nöthen seyn dürffte sub renunciatione solita judicialiter caviret. So ist derselbe in quantum de jure mit gewöhnlichen Gerichtlichen Consensu ratificiret. In allen Puncten Clausulen confirmiret/ dem Gerichts-Buche einverleibet/ und unter den Gerichts-Siegel und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget worden. So geschehen Halle den 19. Mart. 1697.

C. Fried-

C.

Friedrich der Dritte Chur-Fürst ꝛc.

U. F. D. Z. gnädigen Gruß zuvor ꝛc.

NAchdem Johann Caspar von Ludwiger in causa wieder unsern Rath und dortigen Lehen-Secretarium Beuthern/ betreffend das Hedlerische Hauß/ über Unrecht und wiederrechtliche Procedur sich unterthänigst beschweret/ und also gebethen/ wie der Beyschluß besaget; So haben wir die hierbey zurück kommende Acta von Halle anhero kommen; und uns von einigen eures Mittels daraus ausführlich referiren lassen. Wie nun aus unterschiedenen Umständen erhellet/ daß den von Ludwiger so wohl beym Berg-Gerichten als bey euch Ursache gegeben worden/ sich bey uns unmittelbahr zu beschwehren/ und zwar 1. über die Berg-Gerichte/ daß er von denselben aus einen von seiner Schwester der Bickingen ehrlich und aufrichtig getroffenen und auf ihn den einigen Bruder und Erben transmittirten solennisirten gerichtlichen Wieder-Kauff ohngehört gestossen/ und solcher Wiederkauff/ auf blosses wie es scheinet mündliches bey denen Actis nicht ein mal per Registraturam bescheinigtes Vorgeben besagten Beuthers/ aus lauter unwahren und ungerechten suppositis, durch den Gerichts-Actuarium ohne gerichtliche Ordre einfolgentlich propria autoritate einseitig cassiret worden sey. 2. Daß er auch Ursache gehabt/ sich über euch zu beschweren/ weil ihr diese Sache/ in welche die Berg-Gerichte aus erstgemeldten und andern mit Stillschweigen übergangenen Umständen verdächtig seyn/ nicht bey euch behalten/ und also die Berg-Gerichte/ alles Einwendens ohngeachtet/ den præjudicirlichen foro & in principali in prætensam contumaciam (die doch den von Ludwiger nicht erwiesen werden kan/ weil er den höhern Richter gesuchet/ und gegen den Unter-Richter jederzeit protestiret) publiciren lassen/ ihr die dagegen zum zweytenmahl interponirte Appellation abgeschlagen/ und damit den von Ludwiger alle remedia suspensiva genommen habet/ da er doch wenn man gleich a meritis causæ & causis suspe-

cationis abstrahiren wollte/ zum wenigsten über die Exceptione inhabilitatis in secunda Instantia hätte gehöret und decisive erörtert werden sollen/ ob ein nobilis den wir confirmiret haben schuldig sey/ vor den Berg-Gerichten zu erscheinen/ oder allein vor euch der Regierung sich zugestellen habe/ darüber er aber in secunda Instantia nicht gehöret/ und dadurch nicht allein ihm und andern seines Gleichen in der Stadt Halle wohnenden Edel-Leuten/ zumahlen in actionibus personalibus, sondern auch unsere Landes-Regierung und in derselben uns selbst ein unerträgliches præjudicium zugezogen ist/ welches hätte abgewendet werden können/ wen in secunda Instantia untersuchet worden wäre/ wie weit ein dortiger Stadtwohnender/ und unter unsern Schutz stehender Edelmann in actionibus personalibus & realibus vor den Berg-Gerichten zustehen und sich conveniren zu lassen schuldig sey. Wie nun dann also und aus allen erhellet/ daß der von Ludwiger zur Ungebühr beschweret worden/ und dagegen billig zu hören sey/ also befehlen wir euch hiermit gnädigst und ernstlich/ dasjenige/ was von den Berg-Gerichten oder vielmehr vom Actuario nulliter geschehen/ für null zu declariren; hingegen den Wieder-Kauff quaestionis nochmahls zubestätigen und in dessen Confirmität dem von Ludwiger als heredi unico der Wieder-Käufferin die possessionem naturalem des wieder-verkauffte Hauses/ dessen possessionem civilem die defuncta soror cum omni causa & refusione expensarum förderlichst restituiren zu lassen/ mit den Anhang/ wofern besagter Beuther den von Ludwiger wegen des in Actis per reversales prætendirten Vorschusses der 700. Thaler Wieder-Kauffs-Summa gantz oder zum Theil/ oder auch des Juris retractus zu erlassen/ nicht gemeynet/ daß ihm solches facta prius partitione coram competente zu thun/ salvis Reo Exceptionibus unbenommen/ sondern hiermit vorbehalten seyn solle. Alldieweilen auch in diesen Proceß viel Straffbare Begünstigungen mit eingeflossen seyn/ und der Berg Gericht Actuarius nicht wird entschuldigen können/ was er contra Acta per Registraturam nieder geschrieben hat/ weil auch der Lieutenant Hedler

eben

eben so wenig würde verantworten können/ wenn es wahr/ und dessen überwiesen wäre/ so doch in Actis nicht/ und deswegen die Registratura um so vielmehr verdächtiger ist/ daß er sein Hauß 2. mahl verkauffet hätte/ massen solchen Falls unterschiedene Crimina, als stellionatus, falsi Concussionis, concurriren würden ꝛc. So finden wir nöthig/ ne crimina impunita maneant, neque eant in exempla, daß ihr die schuldig befundene über die sie gravirende Umstände vernehmet/ und wenn sie sich nicht wie sich zurecht gebühret entschuldigen können/ ihr sie zu verdienter Straffe ziehet/ allermassen wir euch solches hiermit gnädigst und ernstlich anbefehlen. Seind ꝛc. Gegeben Cölln an der Spree den 27. Jan. 1698.

Friederich

Fuchs.

An die Magdeb. Regierung.

RESOLUTIO.

An Justinen Johanen Bentherin/ Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frau.

DEmnach Hanß Caspar von Ludwiger dem Judicato von 22. Jun. zu Folge seinen Beweiß wider Justinen Johannen Bentherin Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frauen/ laut copeylichen Einschlusses ad Acta gegeben/ als wird dieselbe hierdurch citiret und erfordert/ den 22. Octobr. nechstkünfftig in der Königl. Regierung allhier zu gewöhnlicher Früh-Zeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefaßt die inducirte/ so dann originaliter zu producirenden Documenta gebührend zu recognosciren. Wornach ꝛc. Halle den 27. Aug. 1703.

Actum Halle

In Termino Productionis & Recognitionis Documentorum den 30. Jan. 1704.

in Causa

Hanß Caspar von Ludwigers Producenten eines/

contra

Justinen Johannen Beutherin / Hr. Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frauen Productin anders Theils.

P. P.

Erscheinet rubricirter per Mandatarium D. Joachim. Andreas Dürfelden/ welcher pro Legitimatione seiner Person das ihm zugestellte Mandat sub * ad Acta giebet/ und seinen Herrn Principal alle Rechtliche Wohlthaten reserviret/ nechst diesen producirt Mandatarius die bey den Beweiß-Articuln inducirte Documenta originaliter, und zwar

Den zwischen Herr Lieutenant Michael Heinrich Hedlern/ und des Producenten Schwester Frau Annen Catharinen/ gebohrne Ludwigerin verwittbete Bickingen sel. sub dat. Halle den 18. Febr. 1697. aufgerichteten Wieder-Kauffs-Contract samt dessen dabey befindlichen gerichtlichen Confirmation de dat. Halle den 19. Febr. 1697. und bestärcket damit das Documentum primum sub A. wodurch der 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 9. Beweiß-Articul erwiesen werden.

2. Den zwischen dem sel. Rath Beuthern und gedachten Hr. Lieut. Hedlern nachhero den 27. Mart. 1697. aufgerichteten Wieder-Kauffs-Contract/ und bestärcket damit das Documentum 2. sub B. wodurch der 8. Articul erwiesen wird.

3. Das Decisivische Rescript, so von Sr. Königl. Majest. in Preussen an Dero Magdeburgischen Regierung sub dato Cölln an der Spree den 27. Jan. 1698. ergangen/ und in denen Actis so zwischen Herr Hanß Caspar von Ludwiger und dem Rath und Lehn-Secretario Beuthern in Saal-Creyse de anno 1691. huc usque ergangen fol. 65. & seqq. anzutreffen ist/ und bestärcket damit das Documentum 3. sub C. wodurch der 10. 11. 12. 13. & 14. Articul behauptet werden; und erwartet von der Productin der Frau Lic. Bönigken dieser anjetzo producirten Documenten richtige Recognition, und reserviret auch zugleich/ wenn der Beweiß und Gegen-Beweiß vollführet/ und die attestata Testium publiciret worden/ seinen Herrn Principal die Salvation-Schrifft/ und andere Rechtliche

liche Nothdurfft und Disputations-Sätze/ implorirt hierüber Nobiliss. Dn. Jud. offic. &c.

Productin erscheinet per Curatorem & Actorem ihren Ehe-Manne Herr Lic. Gottfried Bönigken/ recognosciret das Documentum sub N. 1. dafür wofür es ausgegeben worden.

Imgleichen das Documentum sub n. 2. für einen Contract zwischen den sel. Rath Beuther und Lieut. Hedlern.

Das Documeutum sub n. 3. aber recognosciret sie zwar als ein Allergnädigstes Rescript von Sr. Königl. Majest. de dato Cölln an der Spree den 27. Jan. 1698. jedoch nicht als ein Decisiv Rescript, indem selbiges einseitig und ad falsas preces extrahiret worden/ salvis Exceptionibus & salva rei veritate ac Reprobatione gethan und verstanden haben will/ also behält sie sich im Fall daferne Producent annoch etwas einbringen solte/ die Schluß-Nothdurfft zuvor cum solita Imploratione.

Producentens Mandatarius acceptiret die geschehene Recognition, und stellet deren Richtigkeit zum Rechtlichen Erkäntniß/ und ob gleich der Frau Productin ihr Herr Curator und Actor das Document sub C. für kein Decisivisches Rescript, so von Sr. Königl. Majest. an die Hochlöbl. Regierung ergangen/ recognosciren wollen/ so ist/ und bleibet es doch an sich ein Decisiv Rescript, es wird aber constanter negiret/ daß solches ad falsas preces extrahiret worden/ wie künfftig das Contrarium bey denen Disputations-Gesetzen sich herfür thun wird.

Productin gönnt dem Producenten die geschehene Acceptation bleibet aber dabey/ daß das angezogene allergnädigste Rescript ein einseitig und ad falsas preces gewürcktes/ keines weges aber ein Decisiv Rescript sey/ allermassen bekanten Rechten nach keine Decision absque brevia sufficienti causae cognitione & utraque parte audita geschehen kan/ und wird solches künfftig in denen Disputations-Gesätzen auszuführen nicht ermangeln.

AD CAPVT

AD
CAPVT XXIV.

De Probatione per Juramenta.

MEMORIALE.

P. P.

NAchdem in Appellations-Sachen mich und meinem Bruder Ebetreffend / unterm 22. Febr. c. a. Rechts-kräfftig verabscheidet worden:

Daß wider mich mit der Execution noch nicht zu verfahren / sondern ich mit meinen angeführten Exceptionibus binnen 4. Wochen sub poena praeclusi vor diesem judicio annoch zu hören.

Als will ich dieses nunmehro bewerckstelliget / und zu solchen Behuf um die Sache desto deutlicher vorzustellen / sothane meine reservirte Exceptiones in einige Articul verfasset / Eure Excellentz und Herrlichk. aber gehorsamst ersuchet haben / sie wollen geruhen:

Meinen Bruder Heinrich Joachim Carbinen zur Einlassung super Artic. 1. 2. 3. deferirten Eydes gewöhnlicher massen vorladen zu lassen.

Wofür ich sub imploratione officii Judicis Illustris verharre

Eurer Excell. und Hoch-Edle Herrl.

Gehorsamster Diener.

Schraplau den 26. Mart. 1710.

David Friedrich Carbin.

Artic. 1.

Wahr / daß Heinrich Joachim Carbin in verwichenes Jahres Frühling ohngefehr 4. Wochen vor Ostern in Schraplau gewesen?

Artic. 2.

Und wahr / daß selbiger damals gegen Käuffern und dessen Frau dahin sich erkläret / daß weiln ihm GOtt zu Mannheim mit ihres sel. Vaters Bruders sel. Nachlaß gesegnet / als wolte er seinen vi Contractus Ao. 1701. den 25. Mart. ihm zukommenden Antheil der rück-

rückständigen Tage-Zeiten von dem verkaufften Hause cum pertinentiis ihm und seiner Frauen geschencket haben/ und in Ewigkeit von beyden nichts fodern?

Artic. 3.

Wahr/ daß Käuffer und seine Frau solche Geschencke und Erlassung sofort angenommen/ und sich diesfalls gegen ihren Bruder bedancket?

Diese Articul werden Klägern Heinrich Joachim Carbinen auf den Verleugnungs-Fall ins Gewissen gestellet.

RESOLUTIO.

An Heinrich Joachim Carbinen.

NAchdem David Friedrich Carbin zu Folge judicati vom 22. Febr. a. c. seine Exceptiones übergeben. Als werden selbige nebst denen pro Informatione Judicis gefaßte Articul seinen Bruder Heinrich Joachim Carbinen hiermit in Abschrifft communiciret/ und darbey zugleich citiret und geladen/ auf den 28. April. a. c. in der Königl. Preußischen Regierung alhier in Person oder durch genugsamen Gevollmächtigten zu erscheinen/ gefaßt sich auf den ihn über Artic. 1. 2. 3. deferirten Eyd einzulassen/ in der Sache Verhör und gütlichen Vergleichs zu pflegen/ in Entstehung der Güte aber rechtmäßige Entscheidung zu gewarten. Wornach ꝛc. Halle den 29. Mart. 1710.

Actum in Termino.

den 28. April. 1710. in Sachen
David Friedrich Carbins Imploranten eines
contra
seinen Bruder Heinr. Joachim Carbinen Imploraten andern Theils.
P. P.

ES erscheinet rubricirter Implorant per Mandatarium fol. act. 19. legitimatum und will erwarten/ welchergestalt Implorat sich auf den super Art. 1. 2. 3. deferirten Eyd vi judicati einlassen werde.

Gleichergestalt erscheinet Klägers Mandatarius, Herr Lic. Gottfried

fried Bönigke in Actis legitimatus, jedoch bloß in honorem Judicis, keines weges dem Gegentheil einigen Beweiß oder Bescheinigung einzuräumen/ achtet sich derohalben nicht verbunden/ auf die angemaßte Eydes-Delation einzulassen/ indem wenn die Bescheinigung in processu executivo in præsenti nicht admittiret wird/ auch die unternommene Eydes-Delation tanquam pars ejus nicht bestehen kan/ weßhalben denn er zugleich mit zu decretiren bittet:

Daß die angemaßte Eydes-Delation keine statt habe/ und wäre Bekl. dem Kläger die diesfalls verursachte Unkosten zu erstatten schuldig. V. R. W.

Annexa officio Judicis Illustris Imploratione & ulteriori reservatione &c.

REPLICANDO.

SAget mit wenigen/ wie daß die Jura Provincialia bereits in dergleichen Fällen disponiret haben/ und einem jeden Kläger auch in Processu executivo über seine Exception Gegentheilen das Jurament zu deferiren nachgelassen seyn solle/ Proc. Ordnung c. 29. §. 1. In welchem Absehen denn Implorant zu verabscheiden bittet:

Daß Implorat sich auf den 1. 2. 3. Articul sub poena confessi & convicti einzulassen schuldig/ und weil er solches vor jetzo nicht gethan/ die diesfalls verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

DUPLICANCO.

MEinet zwar Implorant, als wenn in legibus provincialibus verordnet wäre/ daß auch in dem Processu Executivo dem Kläger das Jurament super Exceptionibus deferiret werden könne; doch nachdem inter Juramenti delationem & Litis Contestationem super Articulis ein handgreiflicher Unterscheid ist/ so folget von selbsten/ daß wider des Implorantens Willen ex processu executivo kein ordinarius gemacht werden könne. Wann dann aus diesem genugsam erhellet/ was gestalt Implorat sich auf gedachte Articul einzulassen nicht schuldig. Als will er voriges petitum anhero wie-

ro wiederholet/ contra nova protestiret/ und bey deren Unterbleibung sub humillima officii Judicis Imploratione zu einem erfreulichen Abschiede submittiret haben.

DECRETUM.

IN Sachen David Friedrich Carbins Imploranten eines/ wider Heinrich Joachim Carbinen Imploraten andern Theils/ geben die K.P.Z.R.D.H.M.V.St. und R. nach Erwegung der Acten diesen Bescheid:

Daß Implorat auf den Artic. 1. 2. 3. sich sub poena confessi & convicti einzulassen schuldig. V.R.W.

MEMORIALE.

P. P.

ES ist in Sachen meines Bruders und mich betreffend untern 31. May. a. c. unter andern Rechtskräfftig verabschiedet worden:

Daß Implorat in anderweitigen Termino sub poena confessi & convicti sich ad Artic. 1.2.3. einzulassen schuldig.

Diesem nach gelanget an Eure Excellentz und Herrlichk. mein gehorsamstes Bitten:

Sie wollen geruhen/ beliebigen Termin hierzu anzuberaumen/ und Imploraten zu Einlassung gedachter Articul Inhalts judicati sub poena confessi & convicti & commination publicandi Decreti, zu dessen eventualen Anhörung ihm zugleich mit vorladen zu lassen.

Ich verharre dahingegen sub Imploratione consueta

Eur. Excell. und H. E. H.

Gehorsamster

Halle/ den 28. Jan. 1710.

David Friedrich Carbin.

RESOLUTIO.

An Heinrich Joachim Carbin.

NAchdem auf David Friedrich Carbinen geschehenes und hierin in Abschrifft befindliches Suchen der 26. Aug. pro Termino angesetzet;

setzet; Als soll Heinrich Joachim Carbin hiermit citiret und geladen seyn/ alsdenn in der Königl. Preußischen Regierung allhier zu erscheinen/ gefast Inhalts judicati auf die allegirten Articulos sich einzulassen/ und in der Sachen Verhör und gütlichen Vergleichs zu pflegen/ in Entstehung der Güte aber rechtmäßiger Entscheidung zugewarten/ mit der ausdrücklichen Commination, daß auff dessen Aussenbleiben/ und Gegentheils Erscheinen/ und Anhalten/ folgendes Gerichts-Tages darauf mit Publication eines rechtmäßigen Decrets, zu dessen Anhörung die Partheyen hiermit citiret werden/ in contumaciam verfahren werden soll.

Actum in Termino in Sachen ꝛc.

ERscheinet rubricirter Implorant per Mandatarium fol. 58. Sseqq. legitimatum und will nunmehro erwarten/ wie daß sich Implorat auf den sub * Art. 1. 2. & 3. deferirten Eyd den fol. 96. befindlichen Judicato zu folge einlaßen werde/ desuper officium Illustre Judicis implorando &c.

Gleicher gestalt erscheinet der in Actis legitimirte Mandatarius Herr Lic. Gottfried Bönigke/ und will nach Inhalt Judicati von 31. May a. c. fol. 96. ad Artic. 1. antworten/ gestehet das Joachim Heinrich Carbin bey Beklagten ohngefehr 4. Wochen vor Ostern voriges Jahres in Schraplau gewesen/ negiret aber quoad Art. 2. daß er damahls gegen Beklagten und dessen Frau sich dahin erkläret/ daß weil ihm GOtt zu Mannheim mit ihres Vaters Bruders sel. Nachlasse gesegnet/ er seinem vi Contractus Anno 1701. den. 25. Mart. ihm zukommenden Antheil derer rückständigen Tage-Zeiten von dem verkaufften Hause cum pertinentiis ihm und seiner Frauen geschencket haben/ und in Ewigkeit von beyden nichts fodern wollte/ negiret auch quoad Art 3. daß Bekl. und seine Frau solche Geschencke und Erlassung so fort angenommen und sich dißfalls gegen ihren Bruder bedancket. Wie er nun geschehen lassen kan/ daß allenfalls super juramento delato interioquiret werden möge/ immassen er denn bedürffenden Falls sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten

treten verhoffet/ also will er super petitis & petendis das Illustre Judicis officium imploriret/ und sich fernerer Nothdurfft vorbedungen haben.

REPLICANDO.

Muß implorant geschehen lassen/ daß Implorat auf das sub Art. 1. 2. & 3. deferirte jurament sich negative eingelassen; Es wird sich aber künfftig zeigen/ ob er solches negiren/ mit guten Gewissen behaupten/ oder solches mit Beweise vertreten könne. Desuper &c.

DUPLICANDO.

Zweiffelt Implorat nicht/ es werde bey Abfassung künfftigen Abschiedes über die Gewissens-Vertretung zugleich mit interloquiret werden. Desuper.

DECRETUM

IN Sachen David Friedrichs Carbins eins/ entgegen und wider Heinrich Joachim Carbinen Bekl. andern Theils/ geben die K. P. Z. D. M. R. V. St. P. und R. nach Erwegung derer Acten diesen Bescheid:

Nachdem sich Implorat auf den 1. 2. 3. Articul eingelassen/ und geantwortet/ derselben Inhalt aber nicht allenthalben geständig/ in welchen Fall ihn über dasjenige/ was er daran verneinet/ das jurament deferiret/ als ist er solches entweder zu acceptiren oder zu referiren oder sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten gehalten/ ferner zu beschehen was recht ist.

Publicirt den 6. Sept. 1710.

MEMORIALE.

P. P.

NAchdem der zwischen mir und meinen Bruder/ David Friedrich Carbinen an 6. hujus publicirte Abschied nunmehro seine verbindliche Krafft Rechtens erreichet hat/ als will ich mich intra Fatale,

Daß ich mein Gewissen mit Beweiß vertreten wolle/

nicht nur hierdurch erkläret/ sondern auch Eure Excellentz und Hoch-Wohlgebohrn. Herrlichk. gehorsamst gebethen haben:

Zu Antretung dieses Beweises pro exoneranda Conscientia mir eine 4. Wöchentliche Frist zu verstatten/ und meinen Bruder gehörige Notification davon ertheilen.

Im Fall ich aber wider alles Vermuthen/ das Thema probandum entweder gar nicht oder nicht vollkommen erweisen solte/ auf solchen gantz unverhofften Fall will ich den angezogenen Judicato zuerkannten Eyd hiermit eventualiter acceptiret und von den Deferenten das Juramentum Calumniæ gefodert haben/ der ich übrigens sub humillima officii Judicis Illustris Imploratione mit gehörigen Respecte verharre

Eurer Exc. und Hoch-Edlen Herrlichk.

Halle den 19. Sept. 1710.

Gehorsamster Diener

Conc. G. Bönigke.

Heinrich Joachim Carbin.

RESOLUTIO.

An David Friedrich Carbinen.

NAchdem Heinrich Joachim Carbinen auf sein beschehenes und hierin in Abschrifft befindliches Suchen zu Vertretung seines Gewissens mit Beweiß die gebethene 4. Wöchentliche Frist mit der gebethenen Bedingung indulgiret und verstattet worden; Als wird solches David Friedrich Carbinen hierdurch notificiret. Wornach ꝛc. Dat. Halle den 19. Sept. 1710.

Contumaciæ Accusatio.

P. P.

WAs nun wol meinen Bruder Heinrich Joachim Carbinen den untern 6. Sept. ertheilten Judicato zu folge/ sich untern 19. ejusd. zur Gewissen Vertretung wegen das super Art. 1. 2. & 3. deferirten Juramenti offerirt/ und eine 4. Wöchentliche Frist zu Antretung

tung sothanes Beweises sub eod. test. act. erhalten: so hat er doch biß dato solchen Beweiß nicht angetreten/ einfolglich sich so wol an den Beweise als Juramente versäumet/ siquidem desertio probationis pro exoneranda conscientia simul continet desertionem jurisjurandi Mart. in Proc. tit. 19. §. 2. n. 42. Schvvendendörffer ad Fibig. p. 1349. Diesemnach beschuldige ich dessen hierunter begangenen Ungehorsam in bester Form Rechtens/ und gelanget an Eure Excellentz und Herrlichk. mein gehorsamstes Bitten:

Sie wollen geruhen/ beliebigen Termin zur Publication eines Decreti anzuberaumen/ meinen Bruder zu dessen Anhörung vorzuladen/ alsdenn aber so wol super desertione zusprechen/ als auch mich ratione meines Bruders von der Klage cum refusione expensarum zu absolviren.

Ich verharre dahingegen sub Impl.

Eurer Exc. und Hoch-Edle Herrlichk.

Halle den 30. Octobr. 1710.

gehorsamster

Conc. Doct. Stulprian.

David Friedrich Carbin.

RESOLUTIO.

An Heinrich Joachim Carbinen.

NAchdem auf David Friedrich Carbinen eingewandte/ und hierbey in Abschrifft befindliche Ungehorsams-Beschuldigung und fernes Suchen und Bitten der 15. Nov. zur Publication eines rechtmäßigen Decrets præfigiret und angesetzt; Als soll Heinrich Joachim Carbin hiermit citiret und geladen seyn/ alsdenn in der K. P. R. A. zu erscheinen/ gefast dessen zu gewarten/ mit der ausdrücklichen Commination, daß auf sein Aussenbleiben und Gegentheils Erscheinen und Anhalten/ nichts desto minder/ darmit in Contumaciam verfahren werden soll. Wornach ꝛc. Dat. Halle den 31. Oct. 1710.

Re-De-

Re-Demonstratio contra Contumaciæ accusationem.

P. P.

WAnn David Friedrich Carbin die zwischen meinen Principal und ihn ergangene Acta Publica angesehen und in denselben wahrgenommen hätte/ wasgestalt zu der Zeit/ als er sich zur Gewissens-Vertretung erkläret/ zugleich in omnem Eventum so fort den zuerkanten Eyd acceptiret hat/ würde er mit seiner unterm 30. Octobr. a. c. übergebenen Ungehorsams-Beschuldigung wohl angestanden haben/ immassen ja derjenige/ so dem Eyd intra Fatale auch nur eventualiter acceptiret/ keine poenam desertionis verdienen kan/ absonderlich da die N. V. P. O. c. 29. §. 9. diese Freyheit einen jeden ausdrücklich verstattet. Wie nun das Fundamentum der gegenseitigen Ungehorsams-Beschuldigung/ so fort hinweg fället/ es auch keiner Publication eines Decrets diesfalls bedürffen wird/ also ergehet an Eure Excell. Hochwohlgeb. und Hoch-Edle Herrlichk. hierdurch mein gehorsames Bitten:

Entweder den auf den 15. hujus zur Publication eines Decrets angesetzten Termin hinwiederum aufzunehmen/ und an dessen Statt einen Terminum ad jurandum anzusetzen/ auch den Bekl. so wol ad videndum jurare als zur Ablegung des Eydes vor Gefehrde vorzufodern/ oder wenigstens doch bey Abfassung des Decreti dieses zu attendiren/ und zuverabschieden:

Daß die Ungehorsams-Beschuldigung nicht statt habe/ Bekl. auch den Kl. die Unkosten des retardirten Processes zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

An Hochgeneigter Deferirung ꝛc.

Halle den 8. Nov. 1704.

gehorsamer

ipse Conc.

Lic. Gottfried Bönigke.

Heinrich Joachim Carbins Mandat.

RESO-

RESOLUTIO.

An David Friedrich Carbinen.

WAs Heinrich Joachim Carbins Mandat. Lic. Bönigke wegen des auf den 15. dieses angesetzten Publications-Termino um dessen Aufnehmung halber in Schrifften fürgestellet/ und deswegen zu verordnen gebethen/solches wird David Friedrich Carbinen hierbey in Abschrifft communiciret/ mit der Andeutung/daß es bey der Publication des Decreti verbleibe. Bey dessen Abfassung sich denn finden wird/wie fern auf diß Einwenden zu reflectiren. Wornach ꝛc. Halle den 8. Nov. 1710.

DECRETUM.

AUf beschuldigten Ungehorsam in Sachen David Friedrich Carbinen/ Klägern eines wider Marien Emerentien Böckin und Cons. Bekl. andern Theils/ geben die K. P. Z. D. R. D. H. M. V. P. und R. nach Durchsehung und Erwegung der Acten diesen Bescheid:

Daß Bekl. so wol an ihnen zu Vertretunge ihres Gewissen nachgelassenen Beweise als den Eyde selbst sich nunmehro versäumet/ und seynd sie dem Kläger die dißfalls verursachte Unkosten auf vorhergehende Liquidation und erfolgte Moderation zu erstatten schuldig. V. R. W. Publ. den 15. Nov. 1710.

AD

CAPUT XXV.

De Attestatorum publicatione & Disputatione.

Memoriale pro obtinenda Attestatorum publicatione.

P. P.

DEmnach die von mir wider Frauen Justinen Johannen Beutherin/ Herrn Licentiat Gottfried Bönigkens Ehe-Liebsten/ angegebene Zeugen schon längst vereydet und abgehöret worden/ mir aber an Beschleunigung der Sache ein merckliches gelegen; als will ich Eure Excellentz/Hoch-Wohlgeb. und Hoch-Edle Herrlichk. dienstlich Fleisses gebethen haben; nunmehro mit der Publication

der andern abgehörten Zeugen Aussage zu verfahren/ darzu einen kurtzen Termin zu bestimmen/ und auf selbigen Frauen Justinen Johannen Herrn Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Liebsten vorzuladen/ wofür ich verharre

E. E. und H. H.

Dienstgeflissenster

Halle den 17. Jun. 1705.

Hanß Caspar von Ludwiger.

RESOLUTIO.

An Justinen Johannen Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frauen.

WAs Hanß Caspar von Ludwiger fürgestellet und darauf zu verordnen gebethen/ das zeiget der copeyliche Einschluß mit mehreren/ wann dann der 4. Febr. nechstkünfftig pro Termino der Publication derer Gezeugnüsse anberaumet worden; Als wird Justina Johanna Beutherin Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frau hierdurch citiret und erfodert/ berührten Tages bey der K. R. A. zu gewöhnlicher Früh-Zeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefast der Publication des angezogenen Zeugnüsses zu gewarten/ mit der Anzeige/daß ihres Aussenbleibens ohnerachtet/ auf des Supplicanten ferneres Anhalten damit dennoch gebührend verfahren werden soll. Wornach ꝛc. Halle den 19. Jan. 1705.

Protestatio productæ contra Attestatorū publicationem.

P. P.

NAchdieweilen ich gesonnen bin/ in Sachen meiner contra Herrn Caspar von Ludwiger den mir zustehenden Gegen-Beweiß zu führen/ als kan ich nicht umhin/ zuförderst wider den auf den 4ten dieses zur Publication deren Gezeugnüsse angesetzten Termin zu protestiren/ hiernechst aber Eure Excellentz und Hoch-Edle Herrlichk. gehorsamst zu ersuchen:

Nicht nur den angeregten Publications-Termin hinwiederum aufzunehmen/ sondern auch zu Antretung des

Gegen-

Gegen-Beweises mir eine 4. Wöchentliche Frist Hochgeneigt zu verstatten/ und beydes den Herrn von Ludwiger notificiren zu lassen.

Ich verharre davor sub Imploratione officii Judicis Illustris

E. E. und H. E. H.

Halle den 1. Febr. 1705.

gehorsame

Conc. Lic. G. Bönigke.

Justina Johanna Beutherin/
Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frau.

RESOLUTIO.

An Hanß Casparn von Ludwigern

DEmnach auf Justinen Johannen Beutherin Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frauen übergebenes in Abschrifft hierbey befindliches Suchen/ der zur Publication des angezogenen Zeugnüsses angesetzte Termin aufgehoben/ der Supplicantin hingegen zu Antretung ihres Gegen-Beweises die Monatliche Frist sub præjudicio præclusionis verstattet worden; Als wird es euch hiedurch zur Nachricht vermeldet. Seind. Halle den 3. Febr. 1705.

Accusatio Contumaciæ Reproducti contra Reproducentem.

P P.

ES hat zwar Justina Johanna Herr Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Liebste sich zum Gegen-Beweise offeriret/ solchen aber binnen legalischer Frist nicht angetreten: sintemahl in der Magdeburg. Proceß-Ordnung cap. 30. §. 18. expresse disponiret ist/

Daß der Gegen-Zeugen-Führer innerhalb 4. Wöchentlicher Frist NB. von der Zeit an als ihn die Citation zur Eröffnung des Gezeugnisses zukommen/ sich darzu erklären/ NB. die Gegen-Beweiß-Articul übergeben/ und demjenigen/ was vermöge dieser Ordnung den Zeugen-Führer obligiret/ allenthalben gebührend nachleben sollē.

Nun ist der 4. Febr. a. c. besage der Acten zur Eröffnung desvon mir geführten Zeugnüsses anberaumet gewesen/ die Citation aber ad hunc Terminum, laut der Beylage sub A. der Frau Gegnerin den 26. Jan. a. c. insinuiret worden; alleine sie hat bis dato keine Gegen-Beweiß-Articul übergeben und sich dahero an ihren Gegen-Beweise versäumet; will derohalben ihren Ungehorsam hiermit beschuldiget/ und dienstfleisses gebethen haben:

Sie daran per Decretum zu præcludiren und zugleich in die verursachte Unkosten zu vertheilen/ dieselbe auch zu Anhörung sothanen Decrets auf einen kurtzen Termin vorzuladen.

Wofür ich verharre E. E. und H. H.
Halle den 9. Mart. 1705.

Conc. Dürfeld. Dr. Dienstgeflissenster
Hanß Caspar von Ludwiger.

RESOLUTIO.

An Justinen Johannen Herr Lic. Bönigkens Ehe-Frau/

Auf Hanß Caspars von Ludwiger wider Justinen Johannen Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frau übergebene abschrifftlich hierbey kommende Ungehorsams-Beschuldigung/ und Bitte/ wird diese hierdurch citiret/ den 27. Mart. nechstkünfftig in der K. M. R. A. zu gewöhnlicher Früh-Zeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefast der Publication eines rechtmäßigen Abschiedes super Desertione Reprobationis zugewarten/ mit der Anzeige/ daß ihres Aussenbleibens ohngachtet auf des Supplicantens ferneres Anhalten damit dennoch wie Recht verfahren werdē soll. Wornach ꝛc. Halle den 9. Mart. 1705.

Petitio prorogandi Terminum Reprobationis.

P. P.

IN Sachen meiner contra Herrn Hanß Casparn von Ludwiger soll ich den mir zustehenden Gegen-Beweiß binnen der gesetzten 4. Wöchentlichen Frist antreten/ und übergeben. Wann aber

aber ich annoch zu dessen Behuff unterschiedene Documenta nöthig habe/ und zu denenselben wegen Kürtze der Zeit sofort nicht gelangen kan; als werde gemüßiget/ Eure Excellentz und Hoch-Edle Herrlichk. demüthigst zu ersuchen:

Angeführter Ursachen halber mir zu Antretung gedachten Gegen-Beweises annoch eine 4. Wöchentliche Frist von Ablauff der vorigen hochgeneigt zu verstatten/ u. den Gegentheil davon zureichende Notification zu ertheilen.

Ich verharre davor sub imploratione consuet.

Eurer Exc. Hoch-Wohlgeb. und Hoch-Edlen Herrl.

Halle den 10. Mart. 1705.

Demüthigste

Conc. G. Bönigke.

Justina Johanna Bönigkin.

Bescheid

NEy der Königl-Regierung ist verlesen worden/ wasgestalt Justina Johanna Bönigkin um anderweitige Frist zu Einbringung ihres Gegen-Beweises wider den von Ludwiger in Schrifften gebethen. Weil aber auf des Gegentheils Ungehorsams-Beschuldigung super Desertione bereits Termin zur Publication eines Abschiedes angesetzt. So hat es dabey sein Verbleiben. Halle den 14. Mart. 1705.

Re-Demonstratio Reproducentis contra Accusationem Contumaciæ Reproducti.

P. P.

HErr Hanß Caspar von Ludwiger stehet in denen irrigen Gedancken/ ob hätte ich mich an dem mir wider ihn zustehenden Gegen-Beweise versäumet/ massen er aus diesen irrigen præsuppositio eine gantz ungegründete und unzeitige Ungehorsams-Beschuldigung nicht nur wider mich übergeben/ sondern auch durch selbige so viel erhalten/ daß von Eurer Excellentz und Hoch-Edlen Herrlichk. der 27. dieses zur Publication eines rechtmäßigen Decrets pro Termino

mino angesetzet/ und ich zu Anhörung desselben vorgefodert worden. Wann aber die dißfalls verhandene Acta mit mehreren besagen/ wasgestalt ich nicht nur untern 1. Febr. um Verstattung einer 4. Wöchentlichen Frist angesuchet/ und selbige erhalten/ mithin als die erhaltene Frist noch nicht zu Ende gewesen/ um anderweitige Dilation den 10. Mart. gebethen/ und selbige ebenmäßig bekommen/ sondern auch die Fest-Nachts und übrigen Ferien bekanter massen mir über dieses zu gute gehen/ daß also die anderweite ertheilte Frist deductis Feriis, noch nicht einmahl halb verlauffen/ so erscheinet hieraus überflüßig/ daß der Herr von Ludwiger wider besser Wissen mich einer Desertion beschuldiget habe/ und also mir billig die dißfalls verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey. Wie ich nun nicht zweifele/ es werde Eure Excellentz/ Hoch-Wohlgeb. und Hoch-Edle Herrlichk. entweder den ad falsas preces angesetzten Publications-Termin aufheben/ oder wenigstens doch verabschieden:

Daß die angemaßte Ungehorsams-Beschuldigung keine statt habe/ Kl. auch der Bekl. die dißfalls verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey:

Also verharre dahingegen sub Imploratione officii Judicis

E. E. und H. H.

Halle den 18. Mart. 1705.

gehorsame

Conc. G. Bönigke.

Justina Johanna Beutherin.

RESOLUTIO.

An Hanß Caspern von Ludwiger.

Auf Justinen Johannen Bönigkin wegen des bevorstehenden Termini publicandi Decreti beschehenes Einwenden und Bitten/ lassen wir es bey sothanen Termino bewenden/ in welchen sich der Sachen Beschaffenheit finden wird. Seind ꝛc. Halle den 18. Mart. 1705.

DECRETUM

In Gegen-Beweiß-Sachen Hanß Caspars von Ludwiger/ Imploran-

ploranten eines / wider Justinen Johannen Beutherin Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frau Imploratin anders Theils. Geben Z. K. P. R. D. H. M. V. P. und R. auf beschuldigten Ungehorsam der Imploratin und nach Ersehung der Acten diesen Bescheid:

Daß Imploratin sich an dem ihr zugestandenen Gegen-Beweise versäumet / und derselbe nunmehro erloschen sey. V. R. W.

Uhrkundlich ꝛc. Halle den 27. Mart. 1705.

Videantur M. Process-Ord. cap. 30. §. 9.
Carpz. P. I. C. 16. D. 15. n. 5. 6.
Martini Comment. Forens. l. 20. §. 5. n. 20. 21.

LEUTERATIO.

P. P.

MAnn in Sachen meiner contra Herrn Hanß Casparn von Ludwiger am 27. Mart. a. c. verabschiedet werden wollen:

Daß Imploratin sich an dem ihr zugestandenen Gegen-Beweise versäumet / u. derselbe nunmehro erloschen sey.

so befinde ich mich durch sothanes Decret salva tamen in totum & Illustris Judicii & Domini Concipientis autoritate mercklich graviret. Dann ob ich wol meinen Herrn Gegner einräme / einmahl daß a) die untern 19. Jan. c. a. ergangene Verordnung mir untern 24. ejusd. wo anders der Contzeley Diener Kratz dieses Pflichtmäßig attestiren kan / insinuiret worden / hiernechst b) daß die in denen Rechten zum Gegen-Beweiß gesetzte 4. Wöchentliche Frist / a tempore insinuatæ Citationis ad publicationem Attestatorum ihren Anfang nehme / so zeugen dennoch c) die dißfalls verhandene Acta Publica mit mehrern / wasgestalt ich vor Ablauff des Fatalis Legalis, nicht nur um fernere Frist angesuchet / sondern auch ehe und bevor das Fatale prorogatum sich geendiget / abermahl re ad huc integra um die finale dilation angehalten. Wann dann solchergestalt mir in geringsten keine Desertion schuld gegeben werden kan / insonderheit da d) die Fast-Nachts Ferien / als bey welchem

die

die Hochlöbliche Regierung keine Actus contentioſæ jurisdictionis expediret/ mir zu gute kommen müſſen/ nachdem e) der favor Reprobationis ohnedem pro Rea militiret/ als ſehe ich mich gemüßiget/ wieder Eingangs gemeldten Abſchied hiedurch Leuterung einzuwenden/ mit gantz gehorſamer Bitte:

Selbige ad Acta zu nehmen/ und beliebige Veranlaſſung zum Verfahren zu machen/ damit poſt Concluſionem in cauſa durch Rechtlich Erkäntniß ausgeſprochen werden möge:

Nunmehro aus denen Acten ſo viel zu befinden/ daß Bekl. ſich an dem ihr zuſtehenden Gegen-Beweiſe nicht verſäumet/ ſie iſt aber ſelbigen binnen endlichen 4. Wochen von Zeit dieſes in Krafft Rechtens ergangenen Urtheils anzutreten ſchuldig.

Ich verharre dahingegen ſub humillima officii Illuſtris Judicis Implorat. E. E. und H. H.

Halle den 5. April. 1705. Demüthige

Juſtina Johanna Bönigkin.

RESOLUTIO.

An Hanß Caſparn von Ludwiger.

WAs Juſtina Johanna Bönigkin wider den zwiſchen ihr und euch am 27. Mart. jüngſthin gegebenen Abſchied leuterando eingewendet/ und zu verfügen gebethen/ das zeiget der Beyſchluß in mehrern.

Wann nun Leuterantin zuförderſt binnen 10. Tagen 5. Thaler in Caſum ſuccumbentiæ erleget/ ſo wird hiedurch die Veranlaſſung gemacht/ daß die Partheyen über denen angezogenen gravaminibus mit ihren Exception-Re- und Duplic-Schrifften von Mund aus in die Feder von 3. zu 3. Tagen jedesmahl ſub præcluſione gegen einander verfahren dazu den 18. May nechſtkünfftig gegen Erlegung 1. Thl. 12. Gr. auf Abſchlag der Vorſetz-Gebühren den Anfang machen/ binnen 9. Tagen beſchlieſſen/ und den 8. Jun. darauf derer Acten Inſtruction und Verſchickung nach rechtlichen Erkäntniß gewarten ſollen. Seind. Halle den 20. April. 1705.

Excepti-

Exceptivische Nothdurfft.

In Sachen

Herrn Hanß Caspars von Ludwigers Leuteraten an einen/

contra

Frau Justinen Johannen Herrn Lic. Gotefried Bönigkens Ehe-Liebsten Leuteratin am andern Theil.

Einbracht den 20. May. 1705.

P. P.

Vor der K. P. H. R. D. H. M. erscheinet rubricirter Leuterat per Mandatarium D. Joachim Andreas Dürfelden/ welcher sich ratione legitimationis auf das fol. Act. 55. befindliche Mandatum hiermit beziehet/ und seinen Principal alle Rechtliche Wohlthaten feyerlichst bedinget. Hiernechst stellet Mandatarius die Formalia ohne præjudicirliches Einräumen zum Rechtlichen Erkäntniß aus; Anreichende die Materialia wird der eingewandten Leuterung Exceptio inadmissibilitatis ob defectum relevantium Gravaminum opponiret. Denn quoad a) wird utilissime acceptiret/ daß die Frau Leuterantin einräumen müssen; Es wäre die untern dato den 19ten Jan. a. c. ergangene Verordnung den 24. ejusd. insinuiret worden/ und hat der Cantzeley-Diener Cratz præsumtionem juris vor sich/ daß er die beschehene Insinuation Pflicht-mäßig verrichtet und attestiret habe/ ingleichen daß man quoad b) eingeräumet/ daß die in denen Provincial-Rechten gesetzte 4. Wöchentliche Frist a tempore insinuatæ Citationis & publicationis Attestatorum ihren Anfang nehme; hingegen wird quoad c) constantissime negiret/ daß die Frau Leuterantin vor Ablauff des Fatalis legalis um Frist angesuchet/ auch ehe das Fatale prorogatum sich geendiget/ abermahls re adhuc integra um die finale Dilation angehalten habe/ und daß solches die Acta publica zeigen solten: sondern es erhellet vielmehr daraus das contrarium, denn fol 99. hat Leuterat sub dat. & præs. den 9. Mart. c. a. da das Fatale Reprobationis schon verflossen gewesen/ seine Ungehorsams-Beschuldigung übergeben/ auch das Documentum insinuationis

der ad Terminum publicandorum atteſtatorum den 4. Febr. c. a. fol. 101. beygeleget/ fol. 103. aber erſtlich die Frau Leuterantin und zwar ſub dato den 10. Mart. da ſie vorhero ſchon den 9. Mart. fol. 99. contumaciret worden/ um eine Friſt angehalten/ iſt aber/ weil ſchon ein Terminus publicandi Decreti angeſetzet geweſen/ von Hochlöblicher Regierung dieſerwegen ſub dato den 14. ejusd. fol. 104. gebührend beſchieden worden/ es können ihr auch die Faſt-Nachts-Ferien gar nicht zu gute kommen/ ſintemahlen ſolche nach der Magdeburgiſchen Proceß-Ordnung cap. 30. §. 9. nicht ausgenommen/ ſondern vielmehr in der zum Beweiſe und Gegen-Beweiſe beſtimmten Zeit begriffen ſind; der Favor Reprobationis iſt auch nicht tantus, daß die Frau Leuterantin, da ſie ſich einmal an ihren Gegen-Beweiſe verſäumet/ dieſelbe wiederum darzu gelaſſen werden ſolte/ ſie hat ſich ſelbſten zu imputiren/ daß ſie nicht in Zeiten/ und vor Ablauff des Termini Reprobatorii ex juſta cauſa eine Friſt geſuchet/ und kan ihre Negligentz und Verabſäumung ihr nullatenus zu gute kommen/ hingegen dem Leuteraten præjudicirlich ſeyn. Bey welchem Bewandniß gebethen wird/ in Rechten zu erkennen und auszuſprechen:

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet bey den am 27. Mart. c. a. publicirten Abſchiede zulaſſen/ und Leuterantin dem Leuteraten/ die expenſas retardati Proceſſus zu erſtatten ſchuldig.

Worüber man das Richterliche Amt omni meliori modo decenter imploriret/ und fernere Nothdurfft vorbedinget ꝛc.

Memoriale pro impetranda prorogatione Replicarum.

P. P.

Ich ſoll in Sachen meiner Ehe-Frauen contra Herrn Hanß Caſparn von Ludwigern die mir zuſtehende Replic der gemachten Veranlaſſung zu Folge heute einbringen. Wann ich aber wegen vieler Verhinderungen ſo wohl/ als meiner vorhabenden Reiſe halber darzu nicht gelangen kan/ zumahln ich noch eins und das andere anzu-

anzuschaffen vonnöthen habe; als ersuche Eure Excell. und Hoch-Edlen Herrlichk. gehorsamst:

Zu Einbringung erwehnter Replic mir eine 14. Tägige Frist Hochgeneigt zu verstatten und meinen Gegnern davon gehörige Notification ertheilen zu lassen.

Ich verharre dahingegen sub Implorationе Officii Judicis Illustris.

E. E. und H. und H. E. H.

Halle den 25. Mart. 1705.

gehorsamer
Gottfried Bönigke nomine seiner Ehe-Frauen.

RESOLUTIO.

An Hanß Caspar von Ludwiger.

Demnach Lic. Gottfried Bönigken auf sein in Abschrifft hierbey befindliches Suchen zu Einbringung der ihm zustehenden Leuterungs-Replic die gebethene 14. Tägige Frist jedoch finaliter verstattet worden; Als wird euch solches hierdurch zur Nachricht vermeldet. Seind. Halle den 8. Jun. 1705.

REPLICA.

Justinen Johannen Bönigkin Bekl. und Leuterantin an Einen contra Hanß Caspar von Ludwigern Kl. und Leuteraten an andern Theile.

Eingebracht den 23ten Jun. 1705.

P. P.

REplicando übergiebet 1) angemeldeter Actor sein Actorium sub * und ziehet sich ratione Curatorii ad Acta, acceptiret hiernechst 2) daß circa formalia Leuterationis nichts erinnert werden können/ siehet aber 3) nicht/ wie die von Gegentheil eingestreuete Exceptio inadmisibilitatis & deficientium Gravaminum statt haben könne. Denn gleichwie a) quoad insinuationem gar kein Streit ist/ so wenig als b) die Frage davon ist/ ob die zum Gegen-Beweise in Lege provinciali gesetzte 4. Wöchentl. Frist a tempore insinuatæ Citationis ihren Anfang nehme oder nicht/ also acceptiret quoad c) Leuterantischer Actor quam utilissime, wann ge-

genseitig zugestanden worden/ wie factum judicis vel Secretarii der entweder die Resolution zu spät gegeben/ oder aufgesetzet und ausgefertiget/der Leuterantin nicht præjudiciren könne/da quoad d) ungesetzten Falls/ wenn auch hierunter etwas verabsäumet wäre/ contra lapsum Fatalis per brevem manum in integrum restituiret werden müste/nachdem biß diese Stunde vor ihr kein Procurator oder Actor bestellet/ viel weniger dieses Dominus Litis worden/ gleichwie die neue Proceß-Ordn. c. 1. §. 2. verb. wann eine Person nicht minderjährig wieder eingesprochenes Urtheil so Krafft Rechtens ergriffen Restitutionem in integrum suchet/ welches ihr auch freystehen soll/ wenn der Advocatus Causæ ehe er Procurator Mandatarius oder Dominus Litis worden/ in dem Proceß oder meritis etwas versehen/ und solches also fort zu verificiren stehet; massen wir unter denen Rechts-Lehrern dißfals streitige Meynungen solcher gestalt abthun/ soll sie solches binnen 10. Tagen von der Zeit an da sie von der Sentenz oder Urtheil es sey ein Definitiv oder Interlocut Wissenschafft erlanget/ zu Wercke richten/ daß sie eine blosse Imploration übergebe/ derselben die Gravamina einverleibe/ dabey auch insonderheit deducire/was selbige vor einen Grund habe/ und daß solche in Actis nicht allbereit erörtert/ denn anderer gestalt die Restitution nicht statt finden soll ꝛc.

Dergleichen Restitution contra judicatum verstattet/ solches um so viel mehr contra Sententiam a viribus rei judicatæ suspensam statt haben muß. Diesemnach will Leuterantischer Actor das in Schedula Leuterationis enthaltene Petitum verbotenus wiederholet tacendo nicht das mindeste eingeräumet/ super petitis & petendis das Illustre Judicis officium decenter imploriret/ contra nova protestiret und bey deren Unterbleibung zu einer erfreulichen Reformatoriæ submittiret haben.

DUPLICANCO.

STellet des Herrn von Ludwigers Mandatarius gegenseitigen Herrn Actoris der Frau Licentiat Bönigkin Legitimation zum Rechtlichen Erkäntnüß/ wie auch nochmahls quoad 2) die formalia

malia Leuterationis, quoad 3) hat die opponirte Exceptio inadmissibilitatis & deficientium gravaminum allerdinges statt. Denn a) wird acceptiret/ daß man anjetzo die Insinuation der untern dato den 19. Jan. c. a. ergangenen Verordnung nochmahls passiren läßt/ und concediret/ daß die zum Gegen-Beweiß in Lege provinciali gesetzte 4. Wöchentliche Frist a tempore insinuationis ihren Anfang nehme; Ingleichen daß sie ante lapsum Fatalis um keine Frist zu Einbringung des Gegen-Beweises angesuchet habe/ man negiret aber c) daß allhier ein factum Judicis vel Secretarii vorhanden sey/ welches der Frau Leuterantin nicht præjudiciren könne/ und hätte ja dieselbe die Resolution, so zu spät gegeben oder aufgesetzt und ausgefertiget seyn soll/ benennen sollen; sed in Actis de ejusmodi Resolutione nihil constat, d) wird constantissime negiret/ daß die Frau Leuterantin contra Lapsum Fatalis per brevem manum in integrum restituiret werden müste/ und zwar aus der angeführten raison, weil von ihr kein Procurator oder Actor bestellet/ vielweniger derselbe Dominus Litis worden/ sufficit, daß sie per maritum als einen Gelehrten/ und in praxi exercirten Mann jederzeit erschienen und ihre Sachen tractiren lassen/ accedit, daß derselbe ihr noch darzu zum Curatore litis von Hochlöblicher Regierung am 19. Jan. 1698. besage der Creyß-Acten fol. 258. bestätiget worden/ dahero ihr solchergestalt die allegirte Proceß-Ordnung/ als welche de Advocato und nicht de Marito vielweniger de Curatore Litis redet/ keines weges zu statten kommen mag; will demnach Leuteratischer Mandatarius sein voriges Petitum widerholet/ und zu einer erfreulichen Confirmatoria hiermit concludiret haben. ꝛc.

Memoriale pro impetrando Termino Inrotulationis.

P. P.

Es hat Herr Lic. Gottfried Bönigke nomine uxoris eine 14. Tägige Frist zu Einbringung der Leuterungs-Replic erhalten/ solche nunmehro auch eingebracht. Weil nun dissеits darauf dupli-

ciret worden/ und ein neuer Termin zur Inrotulation und Verschickung derer Acten nach rechtlicher Erkäntniß angesetzet werden muß; Als ersuche dieselben dienstlich:

Einen gewissen Tag darzu zu bestimmen und auf selbigen die Frau Licent. Bönigken vorzuladen

Wofür ich verharre E. E. und H. H.

Halle den 11. Jul. 1705.

Conc. Dürfeld. Dr. Dienstgeflissenster

Hanß Caspar von Ludwiger.

RESOLUTIO.

An Justinen Johannen Bönigkin.

Auf Hanß Caspar von Ludwigers übergebenes in Abschrifft hierbey befindliches Suchen wird Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frau Justina Johanna Beutherin hierdurch citiret und erfodert/ den 29. Aug. nechstkünfftig in der Königl. Regierung allhier zu gewöhnlicher Früh-Zeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefast derer Acten Inrotulation und Verschickung nach Rechtlichen Erkäntnüß gegen Erlegung 4. Thaler auf Abschlag derer Transmissions-Kosten zugewarten/ mit der Anzeige/ daß eines Theils Aussenbleibens ohnerachtet/ auf des erscheinenden Anhalten damit dennoch wie Recht verfahren werden soll. Wornach. Halle den 11. Jul. 1705.

REGISTRATVRA.

Herr Dr. Dürfeld mand. nomine des von Ludwigers consentiret in Verschickung der Acten und protestiret wider die Hällischen Collegia.

Herr Lic. Bönigke willigte gleichfalls mit Protestation wider Leipzig und Wittenberg. Halle den 11. Jul. 1705.

C. L. Schardius.

Urtheils-Frage.

P. P.

Beygehend empfangen dieselben 2. Volumina Actorum. So zwischen Hanß Casparn von Ludwiger und Justinen Johannen

nen Beutherin/ Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frauen/ ergangen/ mit freundlichen Ersuchen/ dieselbe collegialiter zu verlesen/ wol zuerwegen/ und in Nahmen Sr. Königl. Majest. in Preussen ein rechtmäßiges Urtheil cum rationibus decidendi darüber abzufassen/ auch hiesiger Cantzley zeitig zu notificiren/ wann solches mit denen Acten wieder zurück geholet werden könne/ und was dafür pro studio & labore zu entrichten. Seind ꝛc. Halle den 20. Octobr. 1705.

CITATIO AD PARTES.

DEmnach zur publication des zwischen euch und Johannen Justinen Bönigkin Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frauen der 18. Decembr. nechstkünfftig pro Termino angesetzet worden/ als werdet ihr hierdurch citiret/ und erfodert/ so dann zu gewöhnlicher Frühe-Zeit in der Königl. Regierung allhier unausbleiblich zu erscheinen/ gefast dessen gegen Erlegung der euch zu notificirenden Urtheils-Kosten zu gewarten/ mit der Anzeige/ daß eures Aussenbleibens ohnerachtet/ auf Gegentheils Anhalten damit dennoch gebührend verfahren werden soll. Seind. Halle den 3. Dec. 1705.

Sententia.

AUf eingewandte Leuterung und ferneres Einbringen in Sachen Justinen Johannen Beutherin/ Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frauen/ Leuterantin an einen entgegen und wider Hanß Caspar von Ludwiger Leuteraten am andern Theil/ erkennen von GOttes Gnaden Wir Friedrich/ König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg ꝛc. auf eingeholten Rath auswärtigen Rechts-Gelahrten vor Recht:

Daß die eingewendete Leuterung der Formalien halber zu recht beständig/ Materialia aber anlangend bleibet es/ eingewendeter Leuterung ungeachtet/ bey dem am 27. Mart. a. c. gegebenen Bescheide billig/ und ist Leuterantin die Expensas retardati processus, auf vorgangen deren Liquidation und Richterliche Ermäßigung Leuteraten zu erstatten schuldig. V. R. W.

(L. S.)

(L. S.) Daß dieses Urthel denen uns zugesandten Actis gemäß/ bekennen wir Decanus, Major und andern Doctores der Juristen Facultät zu Erfurt mit unser hierneben gedrucktem Insiegel.

Publicirt in der Königl. Regierung des Hertzogthums Magdeburg zu Halle in Termino den 18. Decembr. 1705. Mittags um halb 1. Uhr in Gegenwart Herrn Dr. Dürfelds mand. nom. Herr von Ludwigers.

C. L. Schardius.

RATIONES DECIDENDI.

WEil/ anlangend Formalia, die Fatalia gebührend beobachtet worden/ so hat es damit seine Richtigkeit. Ob nun wohl Materialia betreffend/ Leuterantin einwendet/ daß sie vor Ablauff des Fatalis, um Frist angesuchet/ und ehe das Fatale prorogatum sich geendiget/ re adhuc integra um die finale Prorogation angehalten/ zu dem ihr die Fast-Nachts Ferien zu statten kommen müsten/ und das Factum Judicis vel Secretarii, der entweder die Resolution spät gegeben/ oder aufgesetzet/ und ausgefertiget/ ihr nicht præjudiciren könte/ sie auch eventualiter brevi manu in integrum restituiret werden müste/ Inhalts Magdeb. Proceß-Ordnung c. 1. §. 2. massen sie keinen Actorem oder Procuratorem bestellet/ weniger dieser Dominus Litis worden/ mithin es sich ansehen läst/ ob habe sich Leuterantin an den Gegen-Beweise nicht versäumet. Alldieweilen aber 1) der auf den 4. Febr. a. c. angesetzten Termin zur Publication des Zeugnüsses auf Ansuchen der Leuterantin wieder aufgehoben und hingegen zu Antretung ihres Gegen Beweises die Monatliche Frist sub præjudicio præclusionis an 3. Febr. a. c. verstattet worden fol. act. 97. und sie binnen dieser Frist/ solchen nicht angetreten; Dahero Leuterat am 9. Mart. fol. act. 99. deren Ungehorsam accusiret/ worauf sie 2) post Terminum elapsum den 10. Mart. fol. act. 103. anderweitige Dilation consequenter zu spät gesuchet/ concessa enim prorogatione currit Terminus, a tempore indultæ dilationis Carpz P. 1. C. 16. def. 15. n. 5. und hieraus 3) deutlich erhellet/ daß sie re integra ehe das Fatale prorogatum

gatum sich geneiget/ um anderweitige Frist nicht angehalten/ warn schon die Fast-Nachts Tage abgezogen würden/ die doch nach der Magdeburg. Proceß-Ordnung nicht ausgenommen sind/ exacts auch 4) nicht zu ersehen/ daß Dominus Judex vel Secretarius facto suo etwas versehen hätte/ immassen petitio Dilationis dict. fol. act. 103. den 10. Mart. einfolglich nach abgelauffenen Termin dariret/ und eodem die præsentiret worden/ mithin ihnen dißfalls nicht zu imputiren ist/ dann 5) hinlängliche causæ restituendi nicht vorhanden/ und dasjenige was mehr berührte Magdeb. Proc. Ordn. angeführet worden/ anhero nicht applicable, in Erwegung der Leuterantin per maritum Juris Licentiatum jederzeit erschienen/ und dieser ihr fol. act. 258. vol. 1. zum Curatore Litis bestellet worden/ von solchen casu aber die allegirte Proceß-Ordnung nicht redet/ einfolglich die Leuterungs-Gravamina irrelevant sind; Als haben wir billig Inhalts Urtheils erkant. Signatum Erfurt den 8. Decembr. Anno 1705.

(L.S.) Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät daselbst.

Reiterata Petitio pro publicandis Attestatis.

P. P.

Alldieweil das in meiner Sache / mit Frau Justinen Johannen Beutherin/ Hr. Lic. Gottfried Bönigkens Eheliebsten/ geführte Zeugniß noch nicht publiciret/ hingegen mir an Beschleunigung der Sache gelegen; Als bitte dienstlich/ zu dessen Publication einen kurtzen Termin zu bestimmen/ und auf selbigen die Fr. Lic. Bönigken gebührend vorzuladen; Wofür ich verharre

Eurer Excell. und Hoch-Edle Herrl.

Halle den 20. Febr. 1706.

Dienstgeflissenster

Hanß Caspar von Ludwiger.

RESOLUTIO.

An Justinen Johannen Beutherin/ L. Bönigkens Ehe-Fr.

Auf Hans Caspars von Ludwiger in Abschrifft hierbey befindliches Suchen wird Justina Johanna Beutherin/ L. Bönigkens Ehe-

Frau hierdurch citiret/und erfordert/den 13. Mart. nechstkünfftig in der Königlichen Regierung allhier zu gewöhnlicher Früh-Zeit unausbleiblich zu erscheinen/gefaßt der Publication des angezogenen Zeugnüsses zu gewarten/ mit der Anzeige/ daß ihres Aussenbleibens ohnerachtet auf des Supplicantens ferneres Anhalten damit dennoch gebührend verfahren werden soll. Halle ꝛc.

ATTESTATORUM PUBLICATIO.

Interrogatoria Gener. Producentis.

Interrog. I.

Wie Zeuge heisse?

Ad Interrog. Gen. I.

Test. sagt/ Johanna Elisabeth Reinhardtin.

Interrog. Gen. 2.

Wie alt Zeugin sey?

Ad Interrog. Gen. 2.

Test. sagt/ 19. bis 20. Jahr alt.

Interrog. Gen. Productæ.

Interrog. I.

Wer Zeugin Vater und Mutter gewesen?

Ad Interr. Gen. I.

Sagt/ ihr Vater wäre Andreas Reinhardt/ wäre jetzo nicht hier/ die Muter aber hielte sich hier auf/ und hieß Conradin.

Interrog. Gen 2.

Ob Zeugin aus einem unbefleckten Ehe-Bette gezeuget worden?

Ad Interrog. Gen. 2.

Test. sagt nein.

Int. Gen. 3.

Ob Zeugin Mutter nicht in ihren ledigen Stande geschwängert worden/ und von wem?

Ad Int. Gen. 3.

Test. Sagt Ja.

Interrog. Gen. 4.

Ob nicht Zeugin ausser der Ehe erlauffen worden?

Ad

Ad Interrog. Gen. 4.

Test. uti ad præcedens.

Interrog. Gen. 5.

Wie alt wol Zeugin dazumal gewesen/da sie bey der sel. Frau Hof-Rath Bickingen für Mädgen gedienet?

Ad Int. Gen. 5.

Test. sagt/ sie wäre 8. Jahr gewesen/wie sie zu ihr gekommen/ und 4. Jahr bey ihr in der Kost gewesen.

Interr. Gen. 6.

Ob sie nicht damals noch ein blosses Kind gewesen/und viel gewust/ was Kauffen/ Verkauffen/ Geld auszahlen/ und dergleichen/ auf sich habe?

Ad Int. Gen. 6.

Test. sagt/sie wäre in die Schule gegangen/und wüste von nichts.

Interr. Gen. 7.

Wie alt Zeugin denn anjetzo sey?

Ad Int. Gen. 7.

Test. sagt/ uti ad 2. Int. Producentis.

Interr. Cen. 8.

Ob dann Zeugin desjenigen sich eigentlich noch erinnere/ was damals in ihrer Kindheit zwischen Lieut. Hedlern und der Frau Bickingen vorgegangen?

Ad Int. Gen. 8.

Test. Sie wüste sich gar nichts zu erinnern.

Int. Gen. 9.

Oder ob nicht vielmehr Zeugin dasjenige/ was sie etwan von ohngefehr damals gehöret/ lange vergessen habe?

Ad Int. Gen. 9.

Test. sagt/ sie könte sich nichts besinnen.

Int. Gen. 10.

Ob der Herr von Ludwiger nach der sel. Frau Hof-Rath Bickingin Tode nicht sofort Zeugin zu sich in sein Lohn und Brodt genommen?

Ad Int. Gen. 10.

Test. sagt Ja.

Int. Gen. 11.

Durch was vor Gelegenheit denn Zeugin in gedachten Herrns von Ludwiger Dienste gekommen/ und wer sie dahin gebracht?

Ad Int. Gen. 11.

Test. Sagt/ es hätte sie Herr Rath Beuther zu sich nehmen wollen/ der von Ludwiger hätte aber nicht gewollt/ sondern sie zu sich genommen.

Int. Gen. 12.

Ob nicht aber erwehnter D. Dürfeld ihr gedrohet/ daß wenn sie nicht zeugen wollte/ der von Ludwiger ihr einen Schimpff anthun/ und sie ins Gefängnüß stecken lassen wollte?

Ad Int. Gen. 12.

Test. Sagt Ja/ von Schimpff anthun hätte Herr D. Dürfeld zu ihr gesagt.

Int. Gen. 13.

Wie lange dann Zeugin bey den Herrn Ludwiger gedienet?

Ad Int. Gen. 13.

Test. Sagt drittehalb Jahr.

Int. Gen. 14.

Wann und warum sie wieder von ihm weggekommen.

Ad Int. Gen. 14.

Test. Sagt es würden ohngefehr 4. Jahr seyn/ und sie hätte nicht länger bleiben wollen.

Int. Gen. 15.

Ob nicht die Zeit über/ da sie bey den von Ludwiger gedienet/ so wohl er als die gnädige Frau/ Zeugin offtmahls unterrichtet/ was und wie sie zeugen sollte/ wann sie wegen des Processes mit Rath Beuthern etwan vor die Hochlöbl. Regierung gefodert werden sollte?

Ad Int. Gen. 15.

Test. Sagt nein/ sie hätte ihr nichts gesagt.

Int. Gen. 16.

Ob nicht auch noch vor wenig Tagen der von Ludwiger Zeugin in sein Hauß so in der Galg-Strasse gelegen zu sich fodern lassen/ und der Herr Dr. Dürfeld ihr eröffnet/ daß sie würde wider die Beutherische Erben zeugen müssen?

Ad

Ad Int. Gen. 16.

Test. Sagt/ D. Dürfeld hätte sie lassen zu sich kommen/ und ihr angedeutet/ daß sie zeugen sollte.

Int. Gent. 17.

Ob nicht Zeugin sich dazumahl gegen gedachten D. Dürfelden entschuldiget/ daß sie nicht zeugen könte/ und lange vergessen hätte/ was etwan damahls vorgegangen /und sie aufgeschnappet?

Ad Int. Gen. 17.

Test. Sagt ja/ daß hätte sie gethan.

Int. Gen. 18.

Ob nicht D. Dürfeld damahls ihr vorgesaget/ und sie unterrichtet/ was und wie sie zeugen solle?

Ad Int. Gen. 18.

Test. Sagt nein.

Int. Gen. 19.

Ob nicht D. Dürfeld/ Lic. Bertram/ oder sonst jemand/ ihr diejenige Articul, worüber sie abgehöret werden soll/ vorhero vorgelesen?

Ad Int. Gen. 19.

Test. Sagt nein.

Int. Gen. 20.

Ob ihr nicht/wenn sie auf des von Ludwigers Seite und ihm zum besten zeugen würde/ ein Trinck-Geld/ oder Ergötzlichkeit versprochen worden?

Ad Int. Gen. 20.

Test. Sagt nein.

Artic. 9.

Wahr/ das Zeugin bey der Frau Hof-Rath Bickingen sel. vor ein Dienst-Mädgen gedienet?

Ad Artic. 9.

Test. Sagt nein/ sie hätte nicht bey ihr gedienet/ sondern wäre bey ihr in die Kost gegangen.

Artic. 10.

Wahr/ und Zeugin wohl bewust/ daß die Frau Hof-Rath Bickingen kurtz vor ihren Tode das Hedlerische Hauß in der Stein-Strasse erkauffet?

Ad Artic. 10.

Test. Sagt nein.

Int. Special. ad Art. 10. cessant.

Artic. 11.

Wahr/ und Zeugin wohlbewust/ daß die Frau Hof-Rath Bickingen sothanes Hedlerisches Hauß/ durch ihren Schwager-Herrn Rath/ und Lehen-Secretarium George Beuthern bezahlen lassen?

Ad Artic 11.

Test. Sagt/ das wüste sie nicht.

Inter. Special. ad Art. cessant.

Artic. 12.

Wahr/ daß die Frau Hof-Rath Bickingen/ als das Hedlersche Hauß bezahlet werden sollen/ zu Zeugin gesprochen/ jetzo will ich hingehen zu Herr Rath Beuthern/ und mein neu-erkaufftes Hauß bezahlen?

Ad Artic 12.

Test. Sagt/ nein sie hätte nichts mehr gesagt/ als daß sie Zeugin in der Stube bleiben/ und zumachen sollte/ sie die Frau Bickingen gienge herunter zu den Herrn Rath.

Ad Artic. 12.

Ob denn die sel. Bickingen mit Zeugin so familiär und vertraut gelebt/ daß sie gesagt/ wo sie hingehen/ und was sie machen wollen?

Ad Int. 1.

Test. sagt nein.

Int. 2.

Ob Zeugin wisse/ oder wenigstens wol glaube/ daß die sel. Bickingen dazumahl/ als sie das Hedlerische Hauß kauffen wollen/ 700. Thl. baares Geld gehabt?

Ad Int. 2.

Test. Das wüste sie nicht.

Int. 3.

Oder ob nicht vielmehr Zeugin sagen müste/ daß die sel. Frau Bickingen manchsmal kaum 1. Thl. und zu selbiger Zeit kaum 10. Thl. an Baarschafft gehabt?

Ad

Ad Int. 3.

Test. sagt: von dem allen wüste sie nichts.

Artic. 13.

Wahr auch/ daß die Frau Hof-Rath Bickingen darauf einen grossen ledernen Sack mit Gelde in ihre Arme genommen/ und damit zu Herrn Rath Beuthern in sein Hauß gegangen?

ad Artic. 13.

Test. Sie hätte wohl gesehen/ daß sie ein klein Beutelchen zu sich genommen/ und in Muff gesteckt.

ad Art. 13. Interr. 1.

Aus was vor einem Schrancke oder Kasten die sel. Frau Bickingen den ledernen Sack gelanget/ und wo sie selbigen stehen gehabt?

Ad Int. 1.

Test. sagt/ das wüste sie nicht.

Int. 2.

Woher Zeugin sagen könne/ daß die sel. Bickingen mit dem ledernen Sacke in Rath Beuthers Hauß gegangen?

Ad Int. 2.

Test. sagt/ sie hätte es auf dem Tisch liegen gehabt/ und wäre zur Stube raus gegangen.

Int. 3.

Ob Zeugin hinter die sel. Bickingen hergegangen/ oder ihr so genau nachgesehen?

Ad Int. 3.

Test. sagt nein.

Int. 4.

Ob dann die sel. Frau Bickingen dergleichen grossen Beutel mit Gelde selbst am hellen Tage über die Gassen getragen?

Ad Int. 4.

Test. saget/ es wäre ein sehr klein Beutelchen gewesen/ von keinem grossen wüste sie nicht.

Int. 5.

Wie viel Thaler wol zum höchsten in diesem ledernen Beutel gewesen?

Ad

Ad Int 5.

Test. das wüste sie nicht.

Int. 6.

Was vor Art von Gelde dann darinnen gewesen?

Ad Int. 6.

Test. sagt/ sie wüste es nicht.

Int. 7.

Ob nicht Zeugin ehemahls gegen andere Leute gesagt/ daß nicht die selige Bickingen/ sondern sie Zeugin den Beutel mit Gelde ins Beutherische Hauß getragen?

Ad Int. 7.

Test. sagt/ nein.

Int. 8.

Ob nicht Zeugin sagen müste/ daß es ein kleines ledernes Beutelchen gewesen/ und die sel. Bickingen selbigen in ihren Muffe stecken gehabt?

Ad Int. 8.

Test. sagt Ja.

Int. 9.

Ob nicht Zeugin auf ihr Gewissen sagen müsse/ daß in solchem Beutel kaum 20. bis höchstens 30. Thaler gewesen?

Ad Int. 9.

Test. Sagt/ sie könte nicht wissen/ wie viel darinne gewesen/ glaubte aber/ daß nicht 20. Thl. darin gewesen.

Artic. 14.

Ingleichen wahr/ daß die Frau Hof-Rath Bickingin Herrn Rath Beuthern den ledernen Sack mit Gelde in seine Hände gegeben?

Ad Artic 14.

Test. sagt/ davon wüste sie nichts.

Int. ad Art. 14. cessant.

Artic. 15.

Wahr und Zeugin wissend/ daß in dem ledernen Sacke gantze Thaler gewesen?

Ad Artic. 15.

Test. sagt/ nein das wisse sie auch nicht.

Int.

Int. ad Art. 15. Cessant.

Artic. 16.

Nicht weniger wahr/ und Zeugin wissend/ daß wenn die Frau Hof-Rath Bickingin etwas erkauffen/ oder Geld auszahlen wollen/ sie solches jedes mal durch Herrn Rath Beuthern verrichten lassen?

Ad Artic. 16.

Test. sagt/ das wüste sie nicht.

Int. ad Art. 16. Cessant.

Artic 17.

Wahr/ und hat Zeugin mit Augen gesehen/ daß als Herr Rath Beuther den grossen ledernen Sack eröffnet/ das Geld so heraus genommen/ und damit das Hedlerische Hauß bezahlt?

Ad Artic. 17.

Test. davon wüste sie nichts.

Interr. ad Art. 17. Cessant.

Testis impositio silentio dimissa est.

Daß nun vorstehendes alles der Zeugin Deposition gewesen/ ich auch selbige getreuen Fleisses nieder geschrieben/ solches wird mit meiner eigenhändigen Unterschrifft attestiret. Act. ut supra.

C. L. Schardius.

Publiciret in Termino den 13. Mart. 1706.

Transmissio Rotuli cum depositione Testium.

Hochwohlgebohrne/ Hoch-Edle/ Veste und Hochgelahrte/ besonders hochgeehrte Herren und vornehme grosse Gönner!

Euer Excellenz Hochwohlgeb. auch Hoch-Edlen Herrlichk. übersenden wir hierbey verschlossen den verfertigten Rotulum, in Sachen des Herrn von Ludwigers zu Schepke/ contra die Frau Lic. Bönigkin zu Halle/ und berichten anbey/ daß wir vorgeschriebener massen alles in acht genommen/ und fideliter registriret haben; erbiethen uns auch/ unsern hochgeehrtesten Herren/ in dergleichen/ und andern Fällen allezeit auf Verlangen zu dienen/ in Verbleibung

E. E. und H. H.

Buttstedt den 7. Febr. 1704.

Dienstwilligste

Stadt-Voigt und Rath daselbst.

ROTULUS TESTIUM.

WIr Stadt Voigt und Rath der Fürstl. Sächsischen Stadt Buttstedt/ Urkunden hierdurch und bekennen/ demnach die Königl. Regierung zu Halle/ uns in Subsidium Juris ersuchet/ Herr Capit. Lieutenant Michael Heinrich Hedlern/ und dessen Ehe-Liebste/ Frauen Marien Elisabethen/ gebohrne von Bechtelsheimin/ weil sie unserer Jurisdiction unterworffen/ über mit geschickte Beweiß-Articul/ in Streit-Sachen/ Herrn Hanß Caspars von Ludwigers Klägers und Producenten an einen contra Frauen Justinen Johannen Beutherin/ Bekl. und Productin anders Theils/ wie auch über die Interrogatoria, da deren übergeben würden/ eydlich zu vernehmen/ und abzuhören/ deren Aussage fleißig zu registriren/ einen Rotulum darüber abzufassen/ und solchen zur obbenannten Königl. Regierung/ in forma probante förderlichst einzusenden. Wann dann dieses zu Beförderung heilsamer Justitz gereichet/ und mir hierinnen zu willfahren/ kein Bedencken getragen;

Als sind so wohl/ Producent/ zur Aufnahme und Vorstellung seiner Zeugen/ als auch Productin ad videndum jurari & dandum interrogatoria, nachdem man ihr vorhero die Beweiß-Articul in Abschrifft communiciret/ wie auch die angegebenen Zeugen/ vorberührter Herr Capit. Leut. Hedler und dessen Ehe-Liebste in Termino gebührend aufgenommen/ und in Gegenwart des gantzen regierenden Raths nach vorher gegangener Verwarnung/ vor Meineyd und GOttes darauf erfolgender schwehren Straffe/ mit hiernechst befindlichen Zeugen Eyde.

Ich Michael Heinrich Hedler gelobe/ Maria Elisabeth Hedlerin gelobe und schwere/ in Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit/ daß ich die jenigen Articul und Frag-stück/ darüber ich ietzo/ in Streit Sachen/ Herrn Hanß Caspar von Ludwigers/ contra Frauen Justinen Johannen Bönigkin befraget werden soll/ die rechte reine und unverfälschte Wahrheit/ so viel mir wissend/ bezeugen und aussagen/ auch mich davon weder Freundschafft/ Feindschafft/ Gunst/ Gaben/ Verheissung/ Geschencke/ noch sonst etwas abwen-

abwendig machen lassen will. So wahr mir GOtt helffe und sein Heiliges Wort/ Jesus Christus Amen!

Beleget/ welches sie auch mit aufgehobenen Fingern/ würcklich abgeschworen/ dieser so wohl über beygegebene Interrogatoria, als auch über die Beweiß-Articul/ jene aber über die Articul alleine/ weil Frau Productin keine Interrogatoria auf sich gerichtet gehabt/ fleißig examiniret/ und ihre darauf gegebene Deposition mit derselben eignen Worten/ fideli manu registriret und in diesen Rotulum gebracht worden/ wie folget/

NOMINA TESTIUM.

Herr Capitain Lieutenant Hedler/
Frau Maria Elisabetha Hedlerin/ gebohrne von Bechtelsheimin.

Examen & Testium depositio jurata tam ad Articulos quam ad Interrogatoria, iterata admonitione.

Int. Gen. 1.

Wovon Zeuge sich jetzo ernehre/ und was seine Profession sey?

Resp. ad Int. 1. Gen..

Test. Herr Capitain Lieut. Hedler
Von Soldaten Wesen.

Int. Gen. 2.

Ob Zeuge nicht in Kriegs-Diensten stehe/ und unter was vor Herrschafft?

Resp. ad Int. Gent. 2.

Test. 1. Sagt/ wäre Zeuge in Weimar. Krieges-Diensten gewesen/ anjetzo aber gienge er unter Wolffenbüttelsche.

Int. Gen. 3.

Wie es dann komme/ daß da Zeuge als Lieutenant dienet/ dennoch des Buttstedts Jurisdiction unterworffen sey?

Resp. ad Int. Gen. 3.

Test. 1. Weil er kranck aus Italien kommen/ und sich/ weil er von den Hertzogthum von Weimar subsidia bekommen/ allhier in Buttstedt aufhielte.

Int. Gen. 4.

Was vor Religion Zeuge zugethan sey/ und er solche nicht ohnlängsten verändert?

Resp. ad Int. Gen. 4.

Test. 1. Der Evangelischen und keiner andern Religion wäre er zugethan/ die er auch niemahls verändert hätte.

Int. Gen. 5.

Wie lange es schon sey/ daß Zeuge nicht zum Tisch des HErrn/ und zur Beichte gewesen?

Resp. ad Int. Gen. 5.

Test. Es wäre noch kein halb Jahr/ daß er zum Tisch des HErrn gangen.

Int. Gen. 6.

Ob Zeuge vor diesen mehrmahls Zeugniß abgelegt und Eyd geschworen?

Resp. ad Int. Gen. 6.

Freylich hätte er als ein Soldate schwehren müssen/ und hätte ja der Herr. Lic. Bönigke in Halle ihm selbst abhören lassen.

Int. Gen. 7.

Ob Zeuge aus einem Zeugen Eyde ein geringes Werck mache/ und warum?

Resp. ad Int. Gen. 7.

Test. Nein/ er mache kein geringes Werck daraus.

Int. Gen. 8.

Wie Zeuge zu diesem Gezeugnüß komme?

Resp. ad Int. Gen 8.

Test. 1. Weil er darzu erfodert worden.

Int. Gen. 9.

Ob nicht der Herr von Ludwiger oder dessen Advocat, Dr. Dürfeld/ oder Lic. Bertram mit ihm geredet/ und ihn um Zeugnüß angesprochen?

Resp. ad. Int. Gen. 9.

Test. 1. Gar in geringsten nicht/ er hätte nicht nur keinen Buchstaben von ihm bekommen/ sondern auch mit keinen von diesen geredet.

Int.

Int. Gen. 10.

Ob nicht jemand an ihm geschrieben/ und ihm um Abstattung des Gezeugnüsses ersuchet?

Resp. ad Int. Gen. 10.

Test. Nein/

Int. Gen. 11.

Ob ihm nicht diejenige Beweiß-Articul/ über welche er abgehöret werden soll/ vorhero gewiesen/ und zu lesen gegeben/ oder doch wenigstens deren Inhalt mündlich erzehlet worden?

Resp. ad Int. Gen. 11.

Test. 1. Nein.

Int. Gen. 12.

Ob Zeugen nicht von dem von Ludwiger oder sonst jemand des Gezeugnüß halber etwas versprochen worden?

Resp. ad Int. Gen. 12.

Test. 1. Nichts.

Interr. Gen. 13.

Ob Zeugen von den von Ludwiger oder sonst jemand die Versicherung gegeben worden/ daß wenn er Zeugnüß abstatten würde/ man ihm zu einen profitablen Pachte/ Vorschuß/ oder dergleichen/ helffen wolte?

Resp. ad Int. Gen. 13.

Test. 1. Nein gar nicht,

Interr. Gen. 14.

Woher den der von Ludwiger wisse/ daß er anjetzo in Buttstedt sich aufhalte?

Resp. ad Int. Gen. 14.

Test. 1. Das würde er ja wissen/ weil es nicht weit von ihm und Zeuge nicht heimlichen allhier sich auffhalte.

Int. Gen. 15.

Ob Zeuge nicht wisse/ daß er bey dem/ zwischen den von Ludwiger und des sel. Rath Beuthers Erben/ bey Hochlöbl. Regierung zu Halle zur Rechtschwebenden Processe/ als Litis Denunciant interessiret sey?

Resp. ad Int. Gen. 15.

Test. 1. Es wäre wol in der Regierung anhängig gewesen/ aber Zeuge wäre nicht erschienen.

Int. Gen. 16.

Ob Zeuge sich nicht erinnere/ welchergestalt vor etzlichen Jahren eine Litis denunciation, nebst einer Regierungs-Verordnung in dem Gast-Hofe zum heiligen Drey-Königen durch den Cantzeley Diener insinuiren lassen?

Resp. ad Int. Gen. 16.

Test. 1. Es wäre ihm wol insinuiret worden/ aber er hätte sich nicht darauf eingelassen.

Int Gen. 17.

Ob Zeuge sich nicht auch besten zu besinnen wisse/ wie er eine geraume Zeit nach der sel. Frau Bickingen Tode in Herr Adam Meißners Behaussung vor ihm Hn. Meißnern/ als Notario und Zeugen freywillig und eydlich ausgesaget/ daß der sel. Rath Beuther ihme die 700. Thaler der Wieder-Kauffs Summa vor sein Hauß bezahlt/ hingegen die Frau Bickingen ihm nicht einen eintzigen Thaler darzu gegeben habe?

Resp. ad Int. Gen. 17.

Test. 1. Ja/ das wäre wahr.

Int. Gen. 18.

Ob dann etwan über diejenige 700. Thaler/ so der sel. Rath Beuther Zeugen gezahlet/ die sel. Frau Bickingen annoch 700. Thaler Zeugen gezahlet/ u. Zeuge also zweymal 700. Thl. empfangen habe.

Resp. ad Int. Gen.

Test. 1, Nein/ er hätte nicht zweymal 700. Thaler empfangen/ sondern nur von Herrn Rath Beuthern alleine 700. Thaler.

Interrogatoria Generalia Producentis.

Int. 1.

Wie Zeuge heisse/ und wie alt er (sie) sey?

Resp. ad Int. 2.

Test. 1. Hieß Michael Heinrich Hedler/ und wäre 33. Jahr alt.

Test.

Test. 2. Maria Elisabetha Hedlerin/ 40. Jahr alt.

Int. 2.

Wo Zeuge wohne?

Resp. ad Int. 2.

Test. 1. Anjetzo wohne er in Buttstedt.

Test. 2. In Buttstedt.

Artic. 1.

Wahr/ daß Zeuge die sel. Frau Hof-Rath Bickingen wohl gekant?

Resp. ad Art. 1.

Test. 1. Ja.

Test. 2. Ja.

Artic. 2.

Wahr/ daß er ihr sein Wohnhauß in der Stein-Strasse allhier/ am 18. Febr. 1697. vor 700. Thaler baare Wiederkaufs-Summa/ auf 6. Jahr wiederkäufflich überlassen?

Resp. ad Art. 2.

Test. 1. Ja/ Zeuge hätte zwar mit der Frau Hof-Rath Bickingen den Wiederkauff gemacht/ aber er hätte wegen schleunigen Absterben ihrer/ kein Geld bekommen.

Test. 2. Der Brief wäre auf sie gesetzt gewesen/ aber sie wäre hernach gestorben.

Int. Spec. 1. ad Art. 2.

Ob Zeuge aus der sel. Frau Bickingen Händen jemals 700. Thl. oder wie viel empfangen?

Resp. ad Int. Spec. 1. Art. 2.

Test. 1. Nein niemals/ sondern Zeuge habe die 700. Thl. von Herrn Rath Beuthern bekommen.

Int. Spec. 2. Art. 2.

Ob nicht vielmehr Zeuge auf sein Gewissen sagen müsse/ daß der sel. Rath Beuther ihm das völlige Wiederkaufs-Geld bezahlet habe?

Resp. ad Int. Spec. 2. Art. 2.

Test. 1. Ja/ er hätte es ihm gezahlet.

Int. Spec. 3. Art. 2.

Ob nicht Herr Cammer-Consulent Knolle dazumal darbey gewesen/ als der sel. Rath Beuther Zeugen das Geld gezahlet?

Resp.

Resp. ad Int. Spec. 3. Art. 2.

Test. 1. Ja in Herr Rath Beuthers Hause.

Artic. 3.

Imgleichen wahr/ daß Hr. Rath Beuther Zeugen diese Wiederkauffs-Summa bey der Frau Hof-Rath Bickingen Leben in seinen Hause bezahlet?

Resp. ad Art. 3.

Test. 1. Nein.

Test. 2. Nein/ wie Herr Rath Beuther Zeugens Ehe-Herrn die 700. Thl. in seinen Hause gezahlet/ wäre die Frau Hof-Rath Bickingen schon tod gewesen.

Int. Spec. 1. Art. 3.

Ob nicht wahr/ daß die sel. Frau Bickingen so plötzlich kranck/ und sprachloß geworden/ daß sie weder mit Zeugen reden können/ noch ihm etwas am Gelde ausgezahlet?

Resp. ad Int. Spec. 1. Art. 3.

Test. 1. Nein/ sie hätte weder mit ihm reden können/ noch ihm Geld ausgezahlt.

Int. Spec. 2.

Ob Zeuge nicht eben darum/ weil die sel. Frau Bickingen ihm vor sein Hauß nichts gezahlet gehabt/ und unterdessen sein Verpachter der Herr von Werther aufs Geld gedrungen/ Herr Rath Beuthern bittlich angelegen/ ihm mit 700. Thalern zu helffen.

Resp. ad Int. Spec. 2.

Test. 1. Ja.

Int. Spec. 3.

Ob Zeuge sagen könne/ daß er der sel. Bickingen die würckliche/ und leibliche Possess seines Hauses jemals übergeben/ und ihr die Schlüssel zum Hause überreichet/ sie ins Hauß geführet/ oder selbige sonst die leibliche Possess ergriffen?

Resp. ad Int. Spec. 3,

Test. 1. Nein/ niemals.

Int. Spec. 4.

Ob nicht vielmehr Zeuge sagen müsse/ daß zur Zeit der sel. Frau Bickin-

Bickingen Absterben/die Posseß des Hauses leer gewesen/und von denen Wohllöblichen Berg-Gerichten/durch den Actuarium Frauen-Diensten/Herr Rath Beuthern übergeben/und eingeräumet worden?

Resp. ad Int. Spec. 4.

Test. 1. Ja.

Int. Spec. 5.

Ob nicht auch der sel. Rath Beuther die damals leere Posseß würcklich und leiblich ergriffen/auch von Zeugen die Schlüssel zum Hause erhalten/und empfangen habe?

Resp. ad Int. Spec. 5.

Test. 1. Ja.

Artic. 4.

Ferner wahr/daß als Zeuge zu Herrn Rath Beuthern in seine Behausung gekommen/um diese Wiederkauffs-Gelder in Empfangen zu nehmen/derselbe ihm in seine Stube geführet/einen grossen ledernen Sack mit Creutz Thalern eröffnet/und mit selbigen zum Theil die abgehandelte Wiederkauffs-Summa wegen der Frau Hof-Rath Bickingen bezahlet?

Resp. ad Art. 4.

Test. 1. Ja er hätte es Zeugen wohl bezahlet/aber nicht der Frau Bickingen wegen/sondern daß der Wiederkauff nach der Frau Bickingen Tode/auf ihn/Beuthern/eingerichtet worden.

Test. 2. Das hätte sie nicht gesehen/könte auch nichts darzu sagen.

Int. Spec. 1. ad Art. 4.

Ob Zeuge sich denn eigentlich besinnen könne/wie viel Stück Creutz-Thaler der sel. Rath Beuther ihm bezahlet?

Resp. ad Int. Spec. 1. Art. 4.

Test. 1. Das könte Zeuge nicht mehr wissen.

Int. Spec. 2. Art. 4.

Ob Zeuge nicht vielmehr sagen müste/daß Herr Rath Beuther diese Creutz-Thaler und das übrige Geld vor sich und seinen Nahmen/keines weges aber in Nahmen der Frau Bickingen sel. an Zeugen gezahlet habe?

Resp. ad Int. Spec. 2.

Test. 1. Ja/er habe es ihm vor sich gezahlt/weil auch der Wieder-

kauff auf ihn gemacht gewesen/ und Zeuge ihn nicht fragen dürffen/ wo er das Geld hergenommen.

Artic. 5.

Wahr/ daß als Zeuge die Wiederkauffs-Gelder empfangen/ habe er nicht allein sein verkaufftes Hauß der Frau Hof-Rath Bickingen würcklich tradiret/ und übergeben/ sondern ihr auch folgenden Tages darauf das Eigenthum an selbigen gerichtlich aufgelassen?

Resp. ad Art. 5.

Test. 1. Nein/ davon wüste Zeuge nichts.

Test. 2. Der Herr Rath Beuther hätte die Schlüssel des Hauses empfangen/ weil die Frau Hof-Rath Bickingen schon tod gewesen.

Int. Spec. 1. ad Art. 5.

Ob Zeuge sagen könne/ daß er der Frau Bickingen sel. sein Hauß in wesentliche/ leibliche/ und würckliche Possess übergeben?

Resp. ad Int. Spec. 1. Art. 5.

Test. Nein/ das könte er nicht sagen.

Int. Spec. 2. Art. 5.

Ob die sel. Frau Bickingen jemahls die Schlüssel vom Hause empfangen/ selbiges in Besitz genommen/ oder etwas von ihren Mobilien hinein geräumet?

Resp. ad Int. 2. Artic. 5.

Test. 1. Nicht das geringste.

Artic. 6.

Nicht weniger wahr/ daß als die Frau Hof-Rath Bickingen wenig Wochen darauf sel. verstorben/ Zeuge noch 100. Thl. Wiederkauffs-Gelder zu fodern gehabt.

Resp. ad Art. 6.

Test. 1. Wie die Frau Bickingen gestorben/ hätte Zeuge noch gar kein Geld von ihr bekommen gehabt.

Test. 2. Davon wüste sie nicht/ ausser daß der Hr. Rath Beuther das Geld bezahlet hätte.

Int. Spec. 1. ad Art. 6.

Ob Zeuge sich erinnere/ wie lange die sel. Frau Bickingen nach

tem

dem getroffenen Contracte annoch gelebet/ um welchen Tag eigentlich selbige gestorben?

Resp. ad Int. Spec. 1. Art. 6.

Test. 1. Daß könte er nicht eigentlich wissen/doch das wüste er wol/ daß die Frau Hof-Rath Bickingen plötzlich gestorben/und er vorhero einen Contract mit ihr getroffen gehabt/ aber er hätte kein Geld von ihr bekommen.

Artic. 7.

Wahr/daß Zeuge dieserwegen zu Herr Rath Beuthern gegangen/ und solches Geld verlanget?

Resp. ad Art. 7.

Test. Ja/er hätte von Rath Beuthern die gantze Summa des Kauff-Geldes verlanget/ weil ihm von der Frau Hof-Rath Bickingen nichts ausgezahlet worden.

Test. 2. Das wüste sie nicht.

Int. Spec. 1. ad Art. 7.

Ob Zeuge nicht gestehen müste/ daß der sel. Rath Beuther ihm die vollkommene Wiederkauffs-Summam derer 700. Thl. gezahlet?

Resp. ad Int. Spec. 1. Art. 7.

Test. 1. Ja.

Int. Spec. 2. Art. 7.

Ob nicht Zeuge solches auch schon vor Notarien und Zeugen/freywillig und eydlich gestanden?

Resp. ad Int. Spec. 2.

Test. 1. Ja.

Artic. 8.

Wahr/ daß Herr Rath Beuther Zeugen auch solches zu geben versprochen/ jedoch mit dieser Condition, er müste mit ihme allhier in die Berg-Gerichte gehen/ den mit der Frau Hof-Rath Bickingen vormals getroffenen Wiederkauffs-Contract cassiren/ und selbigen auf Herr Rath Beuthern extendiren lassen.

Resp. ad Art. 8.

Test. 1. Ja/ aber so weit/ weil er mit dem Gelde gedrückt worden/ denn ja die Frau Hof-Rath Bickingen ihm keinen Heller gezahlet/und

plötzlich gestorben / so hätte Zeuge nothwendig bey Herr Rath Beuthern das Geld nehmen müssen / indem er schon in Anfange bey dem Contracte gewesen wäre.

Test. 2. Sie wäre in denen Berg-Gerichten gewesen / und hätte den Handschlag auf Herrn Rath Beuthers Kauff-Contract gegeben.

Artic. 9.

Wahr auch / daß Zeuge solches zu thun sich anfangs geweigert?

Resp. ad Art. 9.

Test. 1. Nein / er hätte sich nicht geweigert / weil er auf keine andere Art Geld bekommen können.

Test. 2. Ja / ihr Herr hätte sie darzu gezwungen.

Artic. 10.

Aber wahr / daß Herr Rath Beuther ihn dennoch darzu beredet / und gesaget; Es hätte nichts zu bedeuten?

Resp. ad Artic. 10.

Test. 1. Er habe wol gesagt / es hätte nichts zu bedeuten / weil er wegen seines ausgezahlten Geldes versichert seyn müssen.

Test. 2. Davon wüste sie sie nichts.

Artic. 11.

Wahr / daß er Zeugen auch versprochen / ihm dieserwegen nicht nur schadloß zu halten / auch dißfalls einen Revers ausgestellt?

Resp. ad Artic. 11.

Test. 1. Keinen Revers hätte er ihme nicht ausgestellt / aber er hätte zu Zeugen gesagt: Er wollte gut dafür seyn / daß das Geld seine / und nicht der Frau Hof-Rath Bickingen wäre / u. also schadloß halten.

Test. 2. Wüste davon nichts.

Artic. 12.

Endlich wahr / daß Zeuge sich durch sothane falsche Persvasiones bewegen lassen / mit ihm in die Berg-Gerichte gegangen / dem vormals mit der Frau Hof-Rath Bickingen richtig getroffenen Wiederkauffs-Contract einen andern Wiederkauff am 29. Mart. 1699. mit Herr Rath Beuthern gerichtlich beschlossen.

Resp. ad Art. 12.

Test. 1. Er hätte sich von Herr Rath Beuthern nicht überreden lassen /

lassen/ sondern weil er des ausgezahlten Wiederkauff-Geldes wegen versichert seyn wollen/ wäre Zeuge mit in die Gerichte gegangen/ und wäre der Wiederkauff mit Herr Rath Beuthern gleich nach der Frau Hof-Rath Bickingen Tode geschehen.

Test. 2. Sie hätte in Berg-Gerichten wol den Handschlag von sich gegeben/ sie verstünde es aber nicht/ wüste auch nicht warum?

Int. Spec. 1. ad Art. 12.

Ob Zeuge von den sel. Rath Beuther nicht sagen müsse/ daß er ihm allzeit als einen redlichen Mann gefunden.

Resp. ad Int. Spec. 1. Art. 12.

Test. 1. Ja.

Int. Spec. 2

Ob Zeuge von gedachten Rath Beuthern mit guten Gewissen sagen könne/ daß er gegen ihn falsche Persuasiones gebraucht?

Resp. ad Int. Spec. 2.

Test. 1. Nein/ daß könte er nicht sagen.

Int. Spec. 3.

Ob nicht vielmehr der von Ludwiger gedachten Rath Beuther dieses zur Ungebühr/ und wieder sein besser Wissen u. Gewisse schuld gebe?

Resp. ad Int. Spec. 3.

Test. 1. Das könte er nicht wissen/ das gienge ihm nichts an.

Artic. 13.

Wahr auch/ das die Berg-Gerichte solches anfänglich nicht eingehen wollen/ bis endlich Rath Beuther sich auch erkläret/ die besagte Berg-Gerichte ebener massen Noth- und Schadloß zu halten.

Resp. ad Art. 13.

Test. 1. Das wüste er nicht/ sie hätten darinne Latein geredet/ und wäre darauf der Actuarius mit gegangen.

Test. 2. Davon wüste sie nicht.

Testes silentio impositio dimissi.

Uhrkundlich ist vorstehender Eydliche Verhör und Aussage/ wie solche aus jeden Zeugens Munde geflossen/ und jeder nach deren wieder Vorlesung beständig darbey verharret/ mit unsern gewöhnlichen

Insiegel besiegelt/ und von den regierenden Stadt Voigte/ und andern Raths-Gliedern eigenhändig unterschrieben worden.

Actum Buttstedt den 6. Febr. 1704.

(L. S.) Johann Christian Frohwein Stadt-Voigt.
Elias Binder Actuarius.
Johann Zelick Cämmerer.
Christian Schmied Beysitzer.
Johann David Buhler Beysitzer.

Publicirt in Termino den 13. Mart. 1706.

C. L. Schardius.

Memoriale pro obtinendis Disputationibus.

P. P.

Es ist der Zeugen Aussage in Sachen wider Frau Justinen Johannen Beutherin Herr Licentiat Gottfried Bönigkens Ehe-Liebsten vor den Ferien publicirt/ mir auch Abschrifft davon unlängst ertheilet worden. Weiln nun über dem Beweiß mit der Salvation und Exception Schrifft/ Replica und Duplica verfahren werden muß; Als bitte ich dienstlich/ dergleichen Verfahren in Schrifften von 3. zu 3. Tagen/ Inhalts der Magdeburgischen Proceß-Ordnung cap. 37. §. 2. hochgeneigt zu veranlassen. Wofür ich verharre

E. E. und H. H.

Halle den 13. April. 1710.

Conc. Dürfeld. Dr.

Dienstgeflissenster
Hanß Caspar von Ludwiger.

RESOLUTIO.

An Justinen Johannen Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frauen.

Demnach auf Hanß Caspars von Ludwiger wider Justinen Johannen Beutherin/ Lic. Bönigkens Ehe-Frauen/ übergebenes in Abschrifft hierbey befindliches Suchen/ die Veranlassung gemachet worden/ daß die Partheyen über den angezogenen Beweiß-Products-Weise mit 2. abgewechselten Sätzen von 3. zu 3. Tagen jedesmahl sub præclusione, verfahren/ und wenn in der Sache geschlos-

schlossen/ derer Acten Inrotulation und Verschickung nach Rechtlichen Erkäntniß gewarten sollen; Als wird es ermeldter Bönigkin hierdurch zur Nachricht vermeldet. Halle den 14. April. 1706.

MEMORIALE.

P. P.

HIerbey übergebe ich meine Salvation-Schrifft in Sachen wider Frau Justinen Johannen Beutherin/ Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Liebsten/ mit dienstlicher Bitte; ihr solche ad Excipiendum abschrifftlich zu communiciren. Wofür ich verharre.

Halle den 12. Jun. 1706.

Conc. Dürfeld. Dr. Dienstgeflissenster

Hanß Caspar von Ludwiger.

Salvation-Schrifft.

In Sachen

Hanß Caspars von Ludwiger Klägers und producentens an einen

contra

Frau Justinen Johannen Beutherin Herr Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Liebsten Bekl. und Productin am andern Theile.

VOr der Königl. Preußischen Hochlöblichen Regierung des Hertzogthums Magdeburg erscheinet rubricirter Kläger und Producent, in Willens seinen geführten Beweiß/ so wol in Formalibus als Materialibus zu salviren/ worzu er ihn alle Rechtliche Wohlthaten förderlichst bedinget. So viel die Formalia betrifft/ haben dieselbe ihre unstreitige Richtigkeit und salviren sich selbst ex Actis; anreichende die Materialia hat Producent durch das fol. 18. befindliche und fol. 58. & seqq. recognoscirte Documentum sub A.

juxta Artic. 1.

Erwiesen/ daß Herr Lieut. Hedler mit Consens seiner Ehe-Liebsten/ und dero Herrn Curatoris, sein in der Stein-Strasse allhier gelegenes Wohnhauß und Seiten Gebäude am 18. Febr. 1703. des Producentens Schwester der Frau Hof-Rath Bickingen wiederkäufflich überlassen/ und sie

juxta

juxta Artic. 2.

Ihr dasselbe cum Dominio revocabiliter abgetreten/ und sie zugleich in eine geruhige Posseß desselben gesetzet/ auch daß

juxta Art. 3.

Hedler ihr versprochen/ ihr sothanes Hauß auf alle Fälle in petitorio & possessorio zu gewehren/ und/ daß sie oder ihre getreue Briefs-Inhaber besagtes Hauß.

juxta Art. 4.

nicht eher wieder einzuräumen oder abzutreten schuldig seyn solten/ bis sie nach verflossenen 6. Jahren ihrer gezahlten Wiederkauffs-Summe völlig wieder vergnüget worden. Ingleichen daß die Frau Hof-Rath Bickingen sel.

juxta Art. 5.

Herrn Lieut. Hedlern zur Wiederkauffs-Summe 700. Thaler baar an unvalvirten Chur-Fürstlichen Sächsischen Brandenburgischen Lüneburgischen zwey drittel Stücken ausgezahlet/ und daß derselbe nebst seiner Liebste

juxta Art. 6.

solche 700. Thaler zu ihren sichern Händen in einer unzertrenten Summa baar empfangen/ und die Frau Bickingen sel. nicht allein in dem aufgerichteten Wiederkauffs-Contracte/ sondern auch hernach im Gerichten cum Renunciatione Exceptionis non numeratæ pecuniæ quittiret/ gedachter Lieut. Hedler auch ihr

juxta Art. 7.

das Dominium an dem Hause resigniret/ und sie in eine sichere und geruhige Posseß desselben gesetzt/ nechst diesen aber ist aus denen Actis, welche so wol bey Hochlöbl. Regierung/ als bey denen Berg-Gerichten ergangen/ notorium daß der Productin Vater Herr Rath Beuther sel. dem Producenten die Sache

juxta Art. 16.

ziemlich schwer gemacht/ daß besage Docum. sub fol. die Acta dieserwegen juxta Art. 17. & 18. nach Berlin avociret/ und daselbst untersuchet/ auch hiernechst

juxta

juxta Art. 19.

Auf des Herrn Vice-Cantzlers Stössers sel. ergangene/ und fol. der Creyß-Acten 65. befindliche wahre Relation, von Sr. Königl. Majest. in Preussen dieser wegen an die Magdeburgische Regierung

juxta Art. 20.

Decisive rescribiret worden/ nicht weniger daß solch decisivisches Rescript prævia causæ Cognitione ergangen. Ob nun wol Herr Lieut. Hedler und dessen Frau ein anders vorgeben wollen/ so können sie doch solches mit guten Gewissen nicht thun/ sufficit, daß sie nicht allein in dem Wiederkauffs-Contract gestanden/ daß des Producentens Schwester die Frau Bickingen sel. ihnen die 700. Thaler Wiederkauffs-Gelder ausgezahlet hätte/ sondern auch solch ihr Geständniß in Gerichten wiederholet/ und sie über den Empfang der Gelder cum renunciatione Exceptionis non numeratæ pecuniæ quittiret/ welches sie nicht würden gethan/ und ihr der Bickingen den gerichtlich confirmirten Wiederkauffs-Contract eingehändiget haben/ wenn sie nicht von derselben vorhero die Wiederkauffs-Gelder empfangen gehabt; diesemnach wird gebethen/ in Rechten zu erkennen/ und auszusprechen:

Daß Productin dem Producenten das qv. Hedlerische Hauß bis zu seiner gäntzlichen Befriedigung wegen der von seiner sel. Schwester bezahlten 700. Thl. Wiederkauffs-Gelder einzuräumen/ ihm auch wegen der aus besagtem Hause bishero eingehobenen Nutzungen/ Rechnung zu thun/ und solche denselben sowol als alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig ꝛc.

Auch hierüber allenthalben das Richterliche Amt omni meliori modo decenter imploriret/ und fernere Nothdurfft bedungen.

RESOLUTIO.

An Justinen Johannen Beutherin.

BEygehend wird Hanß Caspars von Ludwiger ad Acta gegebene Salvation-Schrifft Justinen Johannen Beutherin Licent. Gottfried Bönigkens Ehe-Frauen in copia communiciret/ mit

Befehl/ ihre dawider habende Exceptiones binnen 14. Tagen sub præclusione gleichfalls einzubringen. Halle den 15. Jun. 1706.

Memoriale pro obtinenda dilatione.

P. P.

Wie untern 12. Jan. a. c. ausgefertigte und den 29. Octobr. c. a. mir insinuirte Salvations-Schrifft Herrn Hanß Caspars von Ludwigers contra meine Ehe-Frau/ wolte ich zwar binnen der veranlaßten 14. Tägigen Frist beantworten. Alleine nachdem ich wegen einiger nöthigen Affairen meiner Clienten etliche unumgängliche Reisen antreten muß/ und besorge/ daß inzwischen schon die verstattete Frist zu Ende lauffen möchte; Als werde gemüßiget/ Eure Excell. Hoch-Wohlgeb. und Hoch-Edlen Herrlichk. hierdurch gehorsamst zu ersuchen:

Zu Einbringung obgedachter Exceptions-Schrifft mir annoch eine 4. Wöchentliche Frist nach Ablauff der vorigen zu verstatten und den Herrn Gegner davon in Zeiten Notification zu ertheilen.

Ich verharre davor sub Imploratione officii Judicis Illustris humillima

Eurer Exc. und Hoch-Edlen Herrlichk.

Halle den 9. Nov. 1706. gehorsamer

Lic. Gottfried Bönigke
Curat. nom. seiner Ehe-Frauen.

RESOLUTIO.

An Hanß Casparn von Ludwigern

Demnach auf Lic. Gottfried Bönigkens Curat. nomine seiner Ehe-Frauen übergebenes in Abschrifft hierbey befindliches Suchen/ denselben zu Einbringung seiner Exceptions-Schrifft annoch eine 4. Wöchentliche nach Ablauff der vorigen anzurechnen/ sub præclusione verstattet worden; Als wird es euch hierdurch zur Nachricht vermeldet. Sind. Halle den 12. Nov. 1706.

MEMO-

MEMORIALE.

P. P.

HAbey will ich die mir zustehende Exceptiones auf Herrn Hanß Caspars von Ludwigers übergebene Salvations-Schrifft überreichet/ und Eure Excellentz/ Hoch-Wohlgebohrne und Hoch-Edlen Herrlichk. gehorsamst ersuchet haben:

Selbige hochgeneigt ad Acta zu nehmen/ und den Herrn Gegner mit Benennung einer gewissen præclusivischen Frist ad replicandum communiciren zu lassen.

Ich verharre dahingegen

Eurer Exc. und Hoch-Edlen Herrl.

Halle den 7. Dec. 1707.

Conc. G. Bönigke. gehorsame

Justina Johanna Bönigkin.

Exceptions-Satz.

Justinen Johannen Bönigkin Bekl. und Producten eines

contra

Hanß Caspar von Ludwigern Kl. und Producenten andern Theils.

P. P.

VOr der Königl. Preußischen Hochlöblichen Regierung des Hertzogthums Magdeburg erscheinet gleichergestalt rubricirte Beklagtin cum Curatore in Actis legitimato, und lässet die Formalia des von Kl. sich angemaßten Beweises dem Hochrichterlichen Erkäntnüß lediglich anheim gestellet seyn. Materialia aber anlangend/ will sie denenselben sofort Exceptionem irrelevantis probationis atque tu non probasti, quod probare debuisti, opponiret/ und entgegen gesetzet haben/ sintemal aus den geführten Beweise denen darüber verfertigten Zeugen Rotulis sofort in die Augen fället/ wie Kläger nicht in dem allergeringsten seine Intention verificiret/ und einen Theils auf die vornehmsten Puncte/ worauf er libelliret/ nicht einmal articuliret? andern Theils diejenige Puncte/ auf welche er

die Beweiß-Articul eingerichtet/ mit keinem Jota verificiret habe. Gleich wie nun ex Actis præsupponiret wird/ daß Kläger nicht actionem personalem ex Contractu emti venditi, sondern realem, und zwar entweder das Interdictum recuperandæ possessionis oder Actionem spolii wider den sel. Rath Beuthern angestellet habe; Also wird das Thema probandum hauptsächlich darauf ankommen:

1) Ob die sel. Frau Hof-Rath Bickingin an dem quæst. Hedlerischen Hause jemahls ein Dominium oder possession erlanget?
2) Ob sie nach ihrem Tode solch Dominium und Possession auf Herrn Kl. jure successionis transferirt? und dann
3) Ob der sel. Herr Rath Beuther nach der Frau Bickingin Tode in die Posseß sothanes Hauses sich einzudringen/ solches den Kl. zu entziehen/ und ihn dadurch seiner Possession zu entsetzen gesuchet haben.

Ob nun wol Bekl. und Productin dahin gestellet seyn läßt/ ob und wie weit Kl. und Producent denzwischen Lieut. Hedlern und der sel. Frau Hof-Rath Bickingen getroffenen Wiederkauff behauptet habe/ sintemal solches eben zu der angestellten Spolien-Klage nicht gehöret/ so wird jedennoch quoad 1) nicht eingeräumet/ daß er durch den von nur gedachten Personen geschlossenen Wiederkaufs-Contract erwiesen haben sollte/ daß die sel. Frau Bickingen an den quæst. Hedlerischen Hause iemals ein Dominium oder Possession erlanget/ sintemalen die Possessio bekanter massen niemals per Documenta, sondern absolute per Testes erwiesen werden muß; es sagen aber die deshalb vom Gegentheil selbst producirte/ und zu Buttstedt hierüber abgehörte Zeugen fol. Act. 180. ad Art. V. ausdrücklich aus/ daß sie weder von solcher würcklichen Tradition und Ubergebung einiger Posseß nach Gerichtlicher Auflassung des Dominii etwas wüsten/ gestalt von nur angeführten Zeugen der erstere ad Int. spec. 2. Art. V. noch deutlicher bekennen muß/ daß die sel. Frau Bickingen niemals die Schlüssel vom Hause empfangen/ noch selbiges

ges in Besitz genommen/ oder sonst etwas von ihren Mobilien hinein geräumet hätte/ welches auch noch mehr durch den vom Hn. Rath Königen/ als welchen der zwischen Lieut. Hedlern und der Frau Bickingen geschlossene Wiederkauffs-Contract zur Confirmation vorgetragen worden/ abgestatteten Bericht fol. Act. 22. Vol. 1. bestärcket wird/ daß nemlich weder der Herr Kläger/ noch die verstorbene Frau Bickingen die Possession jemals gehabt/ woraus denn folget/ daß quoad 2) die sel. Frau Bickingen nach ihrem Tode solch Dominium und Possession auf Herrn Klägern jure successionis auch nicht transferiren können/ weil aus denen Rechten bekant: quod illud, quod quis non habet in alterum transferre nequeat, mithin hat quoad 3) der sel. Hr. Rath Beuther nach der Frau Bickingen Tode in die Possess sothanen Hauses sich einzudringen/ solches dem Herrn Kläger zu entziehen/ und ihme dadurch seine Possession zu benehmen nicht suchen können/ denn eo ipso, da der Herr Kläger noch keine Possession gehabt/ ist ihm selbige zu entziehen unmöglich gewesen/ zumahlen da Herr Kläger auch dieses zu behaupten nicht einmal darauf articuliret/ unerachtet er auf ein spolium in seiner Klage fol. 1. und darauf erfolgten Provocation fol. 133. in fine expresse libelliret hat/ denn wenn gleich Herr Kläger vorgeben wollen/ es hätte Zeuge den mit der Frau Bickingen ehemahls getroffenen Wiederkauffs-Contract cassiren und selbigen auf Herr Rath Beuthern extendiren/ und gerichtlich schreiben zu lassen sich anfangs geweigert/ wäre aber dennoch von Herr Rath Beuthern darzu beredet worden/ indem er ihn dißfalls Noth- und Schad-loß zu halten versprochen/ auch dieserhalb einen Revers ausgestellet habe/ so ist doch solches alles eben so wenig als das vorige erwiesen/ im Betracht Zeuge fol. 183. ad art. 9. 11. 12. nicht nur gestehen muß/ daß er sich nicht geweigert/ noch von Herrn Rath Beuthern überreden lassen/ weil er auf keine andere Art Geld bekommen können/ Herr Rath Beuther auch ihm niemals einen Revers ausgestellet habe/ sondern auch über dieses fol. 185. ad Int. Spec. 1. Art. 12. bekennet/ daß er den sel. Rath Beuther allzeit als einen redlichen Mann gefunden/ und ad Int. Spec. 2. von ihm nicht

sagen könne/ daß er gegen ihm falsche Persuasiones gebraucht hätte/ zugeschweigen/ daß Herr Kl. und Producent auch nicht dieses darthun können/ daß nemlich die Frau Bickingen den Verkäuffer die abgeredte Wiederkauffs-Summa derer 700. Thl. ausgezahlet/ allermassen die eine Zeugin Johanna Elisabeth Reinhardtin fast auf alle Articul und Interrogatoria durchgehends entweder mit nein/ oder weiß nicht/ geantwortet/ der andere Zeuge aber fol. 182. ad Int. Sp. Art. 7. nicht in Abrede seyn kan/ daß der sel. Rath Beuther ihme die vollkommene Wiederkauffs-Summe/ derer 700. Thl. gezahlet habe. Im Gegentheil kan Bekl. und Productin aus den von Herr Gegner geführte Beweise sich mehr zu Nutze machen/ in Erwegung/ daß die producirte Zeugen mehr vor sie als Herrn Kl. deponiret/ indem der eine Zeuge fol. 178. f. b. ad Int. Sp. 4. art. 3. expresse bejahet/ daß zur Zeit der sel. Frau Bickingen Absterbens Posseß des Hauses nicht nur leer gewesen und von denen Wohllöblichen Berg-Gerichten dem Hn. Rath Beuthern übergeben und eingeräumet/ sondern auch von ihm laut Aussage ad Int. Sp. 5. artic. 3. die damahls leere Posseß würcklich und leiblich ergriffen/ und ihme die Schlüssel überliefert worden/ ingleichen müssen gedachte Zeugen toties, quoties gestehen/ daß die Frau Bickingen nicht einen Thaler/ sondern der sel. Herr Rath Beuther die gantze Wiederkauffs-Summa derer 700. Thaler vor sich und in seinen Nahmen bezahlet habe/ und zwar sey die völlige Auszahlung allererst nach der Frau Bickingen Tode geschehen. Vid. Depos. ad Int. Spec. 1. 2. Art. 2. Depos. ad Artic. 3. & 4. ad Int. Spec. 2. Art. 4. ad Artic. 6. ad Int. Spec. 1. Artic. 7. Wann dann aus diesen Umständen sattsam erhellet/ daß Kl. und Producent keinen einzigen Punct/ so er erweisen sollen/ erwiesen habe/ welches er auch tacite selbst dadurch gestehen muß/ indem er in seiner Salvations-Schrifft sein petitum nicht dahin wie sonst nöthig und gewöhnlich:

Daß Kläger dasjenige/ was ihm zu beweisen obgelegen/ und er sich angemasset/ nach Nothdurfft erwiesen ꝛc.

einzurichten sich getrauet/ zu dem Bekl. leiden kan/ daß auf den Fall/ da er in den irrigen Gedancken bleibet/ als ob seine sel. Schwester 700.

Thl.

Thl. an Hedler ausgezahlet/und dieser also die Wiederkauffs-Summe doppelt empfangen hätte/ er seinen Regreß wider diesen Hedler nehmen/und ihn actioni Emti belangen möge; als zweiffelt Bekl. und Productin nicht/es werde nunmehro verabschiedet worden:

Daß Kl. dasjenige/ so ihm zu erweisen obgelegen/ und er sich angemasset/ mit nichts erwiesen/dahero Bekl. von der angestellten Klage nicht unbillig zu entbinden/ und Kl. ihr alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

Desuper Illustre Judicis officium pro largissima Juris & Justitiæ administratione humillime implorando & reservando.

RESOLUTIO.

An Hanß Casparn von Ludwiger.

DEmnach Justina Johanna Bönigkin ihre Exceptiones auf Deure Salvation-Schrifft ad Acta gegeben; Als wird euch davon beygehende Abschrifft communiciret/ mit Befehl/ binnen veranlaßter Frist sub pœna præclusionis darauf zu repliciren. Seind. Halle den 10. Dec. 1706.

Contumaciæ accusatio Productæ contra Producentem.

WEwol die untern 10. Dec. a. p. auf meine übergebene Exceptions-Schrifft gemachte Verordnung Herrn Hanß Caspar von Ludwiger annoch in denen Ferien richtig insinuiret worden/ vermöge welcher ihm obgelegen hätte/ die ihm zustehende Replic binnen veranlaßter Frist einzubringen; So hat er dennoch solches nicht gethan/ sondern sich an Einbringung derselben ipso facto versäumet. Wann ich dann dessen hierunter begangenen Ungehorsam in bester Forme Rechtens zu accusiren mich gemüßiget finde; Als ergehet an Eure Excellentz/ Hoch-Wohlgeb. und Hoch-Edle Herrlichk. hiermit mein Ehren gehorsames Bitten:

Die Sache nunmehro vor beschlossen zu achten/ und von den Herrn Gegner weiter nichts ad Acta zu nehmen/ hiernechst einen kurtzen Inrotulations-Termin anzuberaumen/

raumen/ und nur gedachten Herrn von Ludwigern sub comminatione consueta vorfodern zu lassen.

Ich verharre dahingegen sub Imploratione officii Judicis Illustris consueta E. E. und H. H.

Halle/ den 31. Jan. 1707.

Conc. G. Bönigke. gehorsame

Justina Johanna Bönigkin.

RESOLUTIO.

An Hanß Caspar von Ludwiger.

Auf Justinen Johannen Bönigkin wider euch wegen nicht eingebrachter Replic übergebene in Abschrifft hierbey befindliche Ungehorsams-Beschuldigung und Bitte/ wird die Sache nunmehro vor beschlossen gehalten/ und sollet ihr demnach citiret und erfodert seyn/ den 4. Mart. nechstkünfftig allhier zu gewöhnlicher Früh-Zeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefast derer Acten Inrotulation und Verschickung nach auswärtigen Erkäntnüß/ wenn jede Parthey 4. Thaler in Abschlag der Transmissions-Kosten erlegen wird/ zugewarten/ mit der Anzeige/ daß eures Aussenbleibens ohnerachtet/ auf der Supplicantin ferneres Anhalten dennoch gebührend verfahren werden soll. Seynd. Halle den 7. Febr. 1707.

Memoriale pro impetranda dilatione.

P. P.

Vor Communication der von der Frau Licent. Bönigkin übergebene Exception-Schrifft/ welche mir allererst den 11. Jan. c. a. insinuiret worden/ sage ich dienstlichen Danck/ weil mir aber binnen veranlaßter Frist meine Replic darauf zu handeln unmöglich fält; Also ergehet an E. E. H. H. mein dienstlich Bitten: Mir zu Einbringung meiner Replic noch eine 4. Wöchentliche Frist nach Ablauff der erstern hochgeneigt zu verstatten. Wofür ich verharre

E. E. H. und H. H.

Halle den 1. Febr. 1707.

Conc. I. A. Dürfeld. Dr. Dienstgeflissenster

Hanß Caspar von Ludwiger.

Bescheid.

Bescheid.

P. P.

Wey der Königl. Preußischen Regierung ist verlesen worden, was-gestalt ihr in Sachen wider Justinen Johannen Bönigkin um Frist zu Einbringung eurer Replic-Schrifft gebethen.

Es wird euch aber darauf zum Bescheide ertheilet/ daß weil Gegentheil bereits contumaciret/es bey der darauf gemachten Verordnung sein Bewenden habe. Seind ꝛc. Halle den 1. Febr. 1707.

Re-Demonstratio Producentis contra Contumaciæ accusationem Productæ.

Es hat Frau Johanna Justina Bönigkin Herr Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Liebste mich sub præs. den 31. Jan. c. a. contumaciret/ als wenn ich mich an meiner Replic. versäumet hätte/ worauf E. E. und H. H. den 4. Mart. c. a. zur Inrotulation und Verschickung derer Acten anberaumet/ mir aber/ da ich den 1. Febr. um eine Dilation zu Einbringung meiner Replic angehalten/ sub dato den 1. Ejusd. zum Bescheide ertheilet:

Daß weil Gegentheils bereits contumaciret/bey der darauf gemachten Veranlassung sein Bewenden habe ꝛc.

Nun bezeigen die Beweiß-Acta fol. 199. daß meine übergebene Salvation-Schrifft der Frau Licentiat Bönigkin communiciret/ und ihr sub dato den 14. Jan. a. p. anbefohlen worden

Ihre Exceptiones binnen 14. Tagen einzubringen ꝛc. es hat aber dieselbe eine dilation von 4. Wochen und zwar post Festum, da sie sich schon an ihrer Exception Schrifft ipso facto versäumet gehabt/ sub præs. den 1. Nov. a. p. fol. 290. gesuchet/ und solche sub dato d. 12. ej. fol. 201. erhalten/ auch hiernechst/ ihre vermeynte Exception Schrifft den 10. Dec. fol. 204. & quidem post effluxum tempus datæ dilationis eingebracht/ sintemalen ex jure Communi bekant: Quod feriæ sive repentinæ sive solennes sint, dilationum temporibus non excipiantur, sed suis connumerentur. Text. expr. in L. 3. C. d. Dilat. Dahero weil die Frau

Gegnerin selbst contumax gewesen/ sie mich als Contumacem nicht accusiren können/ sondern ihre Exception-Schrifft/ woran sie sich ipso facto versäumet/ entweder ab actis removiret/ oder an statt ihrer Duplic dabey gelassen/ und ich mit meinen Schluß-Satz annoch gehöret werden/ zumahl da sie in ihrer vermeinten Ungehorsams-Beschuldigung/ quod acceptatur selbst gestehet/ sie habe mir ihre Exception-Schrifft in Ferien insinuiren lassen/ quibus deductis ich noch zu rechter Zeit um Dilation angehalten. Will derowegen wider die Verschickung derer Acten protestiret/ hingegen dienstfleisses gebethen haben: mir meinen Schluß-Satz zu verstatten und zu dessen Einbringung eine 4. Wöchentliche Frist zu indulgiren/ mit Verschickung derer Acten aber bis dahin anzustehen. Worüber ich das Richterliche Amt omni meliori modo decenter implorire/ und allezeit verharre

Eurer Exc. Hoch-Wohlgeb. und Hoch-Edlen Herrl.

Halle den 28. Febr. 1707.

Conc. Dr. Dürfeld. Dienstgeflissenster

Hanß Caspar von Ludwiger.

RESOLUTIO.

An Hanß Casparn von Ludwiger.

NEy der Königl. Regierung ist verlesen worden/ was Hanß Caspar von Ludwiger in Sachen seiner wider Justinen Johannen Bönigkin vorgestellet/ und gebeten. Worauf denselben hierdurch zum Bescheide ertheilet wird/ daß es bey voriger Verordnung gelassen werde/ und dieses Suchen nicht statt haben können.

Halle den 28. Febr. 1707.

AD

CAPUT XXVI.

De Conclusione, Inrotulatione & Transmissione.

Actum in Termino Inrotulationis.

HEute Justina Johanna Bönigkin consentiret in die Verschickung derer Acten/ sub protestatione contra Halle und Jena.

C. L. Schardius.

Lite-

Literæ Requisitoriales.

P. P.

Hierbey empfangen dieselben zwey Volumina zwischen Herrn Hanß Casparn von Ludwiger und Justinen Johañen Beutherin L. Gottfried Bönigkens Ehe-Frau ergangene Acta, und ersuchen wir die Herren hierdurch dienstlich/ sie wollen solche mit Fleiß verlesen/ collegialiter wohl erwegen/ und im Nahmen Sr. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. ein rechtmäßiges Urtheil cum rationibus decidendi darüber abfassen/ auch hiesiger Cantzeley zeitig notificiren/ wenn solches mit denen Acten wieder zurück geholet werden könne/ und was dafür pro Studio & labore zu entrichten. Seynd ꝛc. Halle den 13. Mart. 1708.

AD

CAPUT XXVII.

De Sententiæ Publicatione.

Citatio ad Testes.

Herrn Hanß Caspar von Ludwiger/
in simili
Der Frau Lic. Bönigken.

Demnach zur Publication des zwischen euch und Justinen Johannen Beutherin Herrn Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frauen eingeholeten Urthels der 11 Julii nechstkünfftig pro Termino angesetzet worden; als werdet ihr hierdurch citiret/ und erfodert/ sodann zu gewöhnlicher früh Zeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefaßt dessen gegen Erlegung der euch zu notificirenden Transmissions-Kosten sub præjudicio solito zu gewarten. Halle den 26. Jun. 1708.

Sententiæ Publicatio.

Auf Klage/ Antwort/ geführten Beweiß und Gegenbeweiß/ auch verfolgte Gesätze Herrn Caspar von Ludwiger Klägers an einen: Justinen Johannen Bönigkin Beklagten anders Theils erkennen Wir Friedrich von GOttes Gnaden König in Preussen ꝛc. nach vorgehabten Rath derer Rechts-Gelahrten vor Recht:

Daß Kläger dasjenige/ so ihm zu erweisen auferleget/ und er sich angemaßet/ wie recht/ nicht erwiesen/ derowegen Beklagte von der erhobenen Klage zu entbinden und loßzuzehlen/ die beyderseits aufgewandte Unkosten werden aus bewegenden Ursachen gegen einander billig compensiret/ und aufgehoben. V. R. W.

Daß dieses Urtheil denen Rechten und uns zugeschickten Acten gemäß/ bekennen wir Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig unter unsern hierunten aufgedruckten Insiegel

(L. S.)

Publicirt in der Königl. Preußischen Regierung des Hertzogthums Magdeburg zu Halle in Termino den 11. Jul. 1708. um 3. Viertel auf ein Uhr.

C. L. Schardius.

Rationes Decidendi

In Sachen

Hanß Caspars von Ludwiger Kl. eines/

Instinen Johannen Bönigkin/ Bekl. andern Theils.

OB wol Kläger vermeynet/ es sey durch das sub A. producirte Document zur Nothdurfft erwiesen/ daß Lieut. Hedler mit seines Ehe-Weibes und ihres Curatoris Consens sein in der Stein-Strasse gelegenes Wohn-Hauß und Seiten-Gebäude am 18. Febr. 1703. an Kl. Schwester/ die Frau Hof-Rath Bickingen wiederkäufflich überlassen/ auch durch Zeugen dar zuthun sich bemühet/ daß er ihr bey ihrem Leben solches würcklich abgetreten/ und das Eigenthum davon aufgelassen/ dargegen die Käufferin 700. Thl. zum Wiederkauffs Schilling baar bezahlet hätte/ da nun Bekl. jetzt besagte Käufferin Erbe ab intestato sey/ so wäre dieses Wiederkauffs-Recht/ und darauf erlangtes Eigenthum/ zu samt der Possession auf ihn transferiret worden/ immassen auch schon durch das gantze Rescript fol. 26. sub C. also erörtert sey/ daß Klägern das Libellirte Hauß abgetreten werden solle.

Dem-

Demnach aber und dieweil das Fundamentum Actionis auf das Eigenthum gesetzet/ also Actio realis angestellet/ diesemnach nicht genung ist/ wenn Kläger/ daß zwischen seiner Schwester und Hedlern ein Wiederkauff vorgegangen sey/ erwiesen/ allermassen bekanten Rechtens: quod dominium non conventionibus sed traditionibus transferatur, daß aber eine würckliche Ubergabe und Lehens-Rechnung vorgegangen sey/ nicht dargethan/ vielmehr aus Lieut. Hedler und dessen Ehe-Weibes fol. 167. seqq. befindlichen Zeugnüssen zu erkennen ist/ welchergestalt wegen der Frau Hof-Rath Bickingen darzwischen gekommenen Todes-Falls die Consummation des Wiederkauffes/ sowol an Auszahlung der Kauff-Gelder als der Tradition unterblieben/ dahero der Beklagten Vater nach ihrem Absterben allererst einem anderweitigen Contract mit ihm geschlossen/ und die Gelder darauf bezahlet/ diesem auch die Possess nebst der Lehn Gerichtlich übergeben und gereichet worden; und wiewol sonst Rechtens/ daß dem letzten Käuffer die erlangte Possess sodann wenn er von den vorigen Kauffe Nachricht gehabt/ nicht zu statten komme/ dennoch solches allhier in keine Consideration zu ziehen/ da die Klage nicht auf solche Masse/ sondern auf das Eigenthum eingerichtet/ auch ohnedem mehr ein mutuum palliatum als ein wahrer Wiederkauff ist/ und so viel das obangezogene Rescript betrifft/ daß es prævia causæ Cognitione ergangen/ nicht dargethan zu befinden/ sintemal die erstattete Relation/ darauf sich selbiges beziehet/ dafür nicht zu achten:

So ist/ wie im Urthel enthalten/ von uns billig erkant.

Sig. Leipzig 1708.

(L.S.) Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität daselbst.

Formula Sententiæ interlocutoriæ.

IN Sachen Lucii Titii Klägers an einen contra Lucium Cajum andern Theils giebet die Königl. Preuß. R. d. H. M. nach Erwegung und Durchsehung derer Acten diesen Bescheid:

Würde Kl. zuförderst einen in Halle wohnenden Mandatarium ad Acta constituiren/ hiernächst auf 100. Thl. Caution pro Reconventione & Expensis bestellen/ und durch eine zu Recht beständige Cession sich ad Causam legitimiren/ auch weil er dies bis dato nicht gethan/ die Unkosten des Termins erstatten; allermassen ihm vor allen Dingen oblieget/ so ergeht in der Sache ferner/ was sich zu Recht gebühret. V. R. W.

Formula Sententiæ definitivæ.

IN Sachen Lucii Sempronii Klägern an einem/ contra Lucium Titium Bekl. am andern Theile geben die zur Regierung des Hertzogthums Magdeburg verordnete Præsident, und Räthe/ nach fleißiger Verlesung/ und Erwegung der Acten/ diese Bescheid:

Nunmehro aus denen Acten/ und derer Partheyen Einbringen allenthalben so viel zu befinden/ daß Bekl. dem Kläger so wohl Capital als Zinßen/ und Unkosten/ binnen 4. Wochen bey Vermeydung der Hülffe/ prævia liquidatione, & Judiciali moderatione zu bezahlen schuldig sey. V. R. W.

Formula Sententiæ Provisionalis.

IN Sachen Luciæ Cajæ Klägerin an einen contra Lucium Sempronium Bekl. am andern Theil giebt das K. P. Amt Giebichenstein nach Durchseh- und Erwegung der Acten diesen Bescheid:

Daß Bekl. sowol der Klägerin 50. Thl. loco dotis als der Frucht jährlich 15. Thl. Aliment-Gelder zu zahlen schuldig sey. V. R. W.

Formula Sententiæ Mixtæ.

IN Sachen Lucii Titii Kl. eines entgegen und wider Lucium Cajum Bekl. andern Theils geben die Königl. Preuß. Berg-Gerichte nach Durchseh- und Erwegung derer Acten diesen Bescheid:

Wür-

Würde Kläger das in Termino producirte / und von Bekl. recognoscirte Handels-Buch vermittelst cörperlichen Eydes in supplementum bestärcken / allermassen ihm zuförderst obliget / so ergehet in der Sache ferner was sich zu Recht gebühret.

AD
CAPVT XXVIII.

Formula Implorationis pro impetranda declaratione.

P. P.

Ob ich wol aus dem in Sachen meiner contra den angegebenen aber zur Zeit noch nicht genugsam legitimirten Bißingischen Mandatarium substitutum Herrn Lic. Bönigken am 22. Mart. c. a. publiciveten Urtheil utiliter acceptire. Wann inselbigen unter andern erkant worden:

Daß das fol. Act. 126. befindliche vidimirte Documentum noch zur Zeit in contumaciam pro recognito nicht zu halten / so dann auch ꝛc.

So will mir doch solches Urtheil darin einigen nachdencklichen Scrupel erwecken / wenn in selbigen mit gesprochen:

Daß mir zur Recognition oder eydlichen Diffession des fol. act. 176. befindlichen vidimirten Documenti, abermals sub poena Recogniti ein kurtzer Terminus anzusetzen:

Vor das andere aber in denen rationibus decidendi sententiæ annexis ab initio gesetzet werden wollen /

Daß der punctus Legitimationis tam quoad causam quam quoad processum durch das fol. act. 264. befindliche Judicatum seine Richtigkeit erlanget hätte.

Denn was den 1sten Punct betrifft / so ist bekanten Rechtens quod vidimatam Copiam documentorum recognoscere nemo obligetur, sed originalia ad recognoscendum producenda sint, und muß obiges Urtheil dahin erkläret werden:

Daß /

Daß/ wenn ich zur Recognition den fol. 126. in Copiam befindlichen Documenten citiret werden solte/ mein H. Gegener das Original zu produciren gehalten seyn solle.

Betreffend aber den 2. Punct ratione legitimationis, so kan ich nicht anders dafür halten/ als daß meine fol. 266. befindliche Leuterung/ welche ich hauptsächlich propter passum legitimationis interponiret bey Einholung des Urtheils nicht mit versendet worden sey/ und als die Herrn Urtheils-Fassere in der Meynung gestanden/ ob hätte das fol. 264. befindliche Decret vires rei judicatæ ergriffen/ nachdem aber dieses letztere falsch/ und contra Acta lauffet/ allermassen die fol. 266. befindliche Schedula Leuterationis gantz deutlich ausweiset/ daß ich den fol. 264. befindlichen Abschied vires judicati nicht ergreiffen lassen/ und als der punctus legitimationis seine Richtigkeit bis diese Stunde nicht erlanget/ einfolglich was die Herren Urtheils-Fasser in ihren Rationibus decidendi dieserhalb angeführet ex errore geschehen/ so brauchet auch dieser Punct nothwendig einer Actenmäßigen declaration, damit nun mein Gegner aus solchen Urtheil und rationibus decidendi, nicht etwan sich ein jus erzwingen und mir neue Vexas dieserhalb machen möge/ so will ich intra fatale von selbigen Declaration gesuchet/ Eure Excell. &c. aber gehorsamst gebeten haben/ sothanes Urtheil und rationes decidendi durch eine Verordnung dahin zu declariren/

Daß wenn mich mein Hr. Gegner zur Recognition des fol. act. 126. in Copia befindliche Documenti künfftig citiren lassen möchte/ er so dann in Termino recognitionis das Original Documentum zu produciren schuldig/ und ich vidimatam Copiam zu recognosciren nicht gehalten auch hiernechst die in denen Rationibus decidendi enthaltene Contenta als wenn der passus Legitimationis richtig/ mir an meiner Leuterung nicht præjudicirlich/ sondern dessen ungeachtet mir meine/ dieses Puncts halber interponirte Leuterung zu prosequiren/ und solchen punctum legitimationis zu urgiren frey gelassen seyn solle ꝛc.

Ob

Ob ich nun wol an hochgeneigter Deferirung meines Suchen/ weilen selbiges denen Actis und Rechten in allen conform, zu zweiffeln nicht Ursache habe/ so will ich doch in omnem eventum und daferne das angeführte Urtheil wider Verhoffen gebetener massen nicht declariret werden solte/ intra Fatale Leuterung darwider interponiret/ Eure Excell. ꝛc. aber gehorsamst ersuchet haben/ selbige zu deferiren/ darüber ein gewöhnliches Verfahren zu veranlassen/ Herrn Gegnern darauf vorzuladen/ so dann aber und wann hinc inde in der Sache geschlossen/ auswärtig erkennen zu lassen:

Nunmehro ex actis so viel zu befinden/ daß ich das fol. 126. befindliche Documentum in vidimata Copia zu recognosciren nicht schuldig/ sondern mein Herr Gegener das Original Documentum zur Recognition zu produciren verbunden sey/ hiernechst aber die in denen rationibus decidendi enthaltene contenta, als wenn der passus legitimationis richtig/ mir an meiner Leuterung nicht præjudicirlich/ sondern dessen ungeachtet mir meine dieses Puncts halber interponirte Leuterung zu prosequiren/ und solchen punctum legitimationis zu urgiren freygelassen seyn solle

Der ich super petitis &c.

E. E. und H. H.

Heddersleben den 31. Mart. 1710.

Job Willhelm Marschall von Bieberstein.

Formula Restitutionis in integrum.

P. P.

Jeselben haben auf Lucii Titii wider mich übergebene Ungehorsams-Beschuldigung zur Inrotulation und Verschickung derer Acten nach rechtlichen Erkäntnüß den 15. dieses pro Termino ernennet/ und mich zu dessen Abwartung gewöhnlicher massen vorladen lassen. Nachdem ich aber etliche Wochen nacheinander in Königl.

Verrichtungen verreisen müssen/ folglich contra lapsum der ad Replicandum gegebenen 14. Tägigen Frist ex capite absentiæ laudabilis & necessariæ so fort in integrum restituiret werden muß/ zumahlen da die allegirte absens in notorietate beruhet/ und keiner Untersuchung brauchet/ so ergehet an Eure Excell. ꝛc. mein gehorsames Bieten:

Mich per brevem manum so fort in integrum zu restituiren/ diesemnach den angesetzten Inrotulations-Termin hinwiederum aufzunehmen/ an deren statt aber mir zu Einbringung derselben eine 14. Tägige Frist zu verstatte/ und den Gegner davon gehörige Notification zu ertheilen

Ich verharre sub Imploratione

Eurer Excell. und Hoch-Edlen Herrl.

Halle den 26. Dec. 1710.

gehorsamer

Lucius Cajus, Commissarius.

Formula Leuterationis.

P. P.

DEmnach in Sachen meiner Bekl. eines/ wieder Joh. Heinrich Wedekinden Klägern andern Theils am 31. Dec. 1715. folgender Abschied publiciret worden;

Daß Kläger Inhalts der an sich ergangenen und reiterirten Verordnungen den Wechsel quæstionis ad Acta in vidimata Copia zu geben/ Beklagter hingegen Einwendens ungeachtet auff die erhobene Klage sich einzulassen/ und zu antworten/ und weil er solches eventualiter bereits gethan/ derselben aber allenthalben nicht geständig/ in specie aber negirt sub No. 4. daß er zu Klägern gesagt/ daß er vor die seinem Sohn zuleihende 200. Thlr. wolte gut seyn/ und sub No. 5. daß Kläger hierauff seinem Sohn würcklich die geklagten 200. Thlr. an zwey drittel Stücken geliehen habe/ so ist Beklagter das in

hunc

hunc eventum ihm deferirte Jurament über diese beyden negirten Puncta zu acceptiren oder zu referiren schuldig.

So acceptire ich zwar aus selbigen quam utilissime, wenn Klägern darinnen eine copiam vidimatam cambii. quæst. der an ihn ergangenen und reiterirten Verordnung zu Folge ad Acta zu geben aufferleget worden; hingegenst aber graviret mich Salva autoritate Judicii & Domini Concipientis nicht wenig 1) daß diese Verordnung sub nulla poenæ commination geschehen/ denn auch 2) die Restitutio sumtuum frivole retardati Processus mit Stillschweigen übergangen/ ferner 3) die Exceptiones litis ingressum impedientes mit keinen Worte berühret/ hauptsächlich aber 4) mir das Jurament über den No. 4. & 5. in der Litis Contestation negirten Punct zuerkant werden wollen. Denn gleich wie 1) die zum andern mahle bereits reiterirte Verordnung billig sub poenæ commination hätte geschehen sollen/ damit sie nicht wie die vorige vorsetzlicher Weise eludiret werde; also hätte auch quoad 2) Kläger in die Erstattung der Unkosten frivole retardati processus billig deßwegen vertheilet werden müßen/ damit er seine verdiente Straffe leide/ ich aber mit dergleichen Unkosten verschonet bliebe; hiernechst und quoad 3) hätte ich mit Exceptionibus litis ingressum impedientibus billig sollen gehöret/ und hauptsächlich quoad 4. mit dem zugemutheten Eyde verschonet bleiben/ allermaßen ja/ wenn ich auch die in Lit. Contest. sub n. 4. & 5. negirten Puncte gestanden hätte/ oder noch gestünde/ dennoch nicht secundum petita adversarii so fort definitive condemniret werden können/ in Erwegung/ daß dergleichen Worte keine fidejussion, sondern nur eine commendationem generalem in sich begreiffen/ und nur als verba honoris anzusehen seyn würden/ welche keine vim obligatoriam haben.

Thomas. in Dissert. de Oblig. & Promiss. rei incertæ § 1. 21. seqq.

Zumahlen das/ was etwan unter Kauff-Leuten dergleichen Commendation, als eine Exceptio a regula pfleget angeführet zu werden/ auff mich/ der ich kein Handels-Mann bin/ gar nicht appli-

caple ist/ worzu noch kommt/ daß wenn auch dieses negotium vor eine Fidejussion angenommen werden solte/ dennoch/ wie bereits in Retro Actis deduciret/ per novationem me haud consentiente factam ich längst davon liberiret seyn würde.

per L. 18. ff. d. Novat. Wesembec. ad. ff. de Novat. n. 7.
Huber. ad J. Tit. quib. mod. toll. oblig. n. 8.

Endlich aber/ und wenn dieses alles nicht solte attendiret werden/ so hätte dennoch Kläger zuförderst Debitorem principalem meinen Sohn/ als wofür er ihn selbst fol. f. a. agnosciret/ excutiren/ und sich entweder hier in dem bey hiesigen Wohllöbl. Berg-Gerichten hangenden Concurs melden/ oder ihn zu Stollberg/ wo er ein eigenes und gangbahres Eisenwerck hat/ belangen sollen: nam fidejussor ante Reum principalem excuti nequit, ita ut Reus ipso jure semper excuti debeat antequam fidejussor conveniatur.

Per Nov. 4. cap. 1. Conf. Colleg. Argentor. Meyeri ad T. 1. L. 16. ff. n. 13. ibiq. alleg. Dd.

Folglich würde die præstatio juramenti nur ein actus fruſtraneus seyn/ wovor jederman billig einen Abscheu haben soll. Und stimmet hiermit die bekante Rechts-Regul überein: quæ jurata non relevant, ad jurandum non admittuntur.

Demnach nun aus diesen und andern künfftig weiter auszuführenden Gravaminibus in diesen Stücke Leuterung einzuwenden/ ich mich gemüßiget finde/ so ergehet an Ew. Hoch-Edelgeb. Mhhr. Hof-Rath hiedurch mein dienstliches Suchen:

Dieser meiner abgemüßigten Leuterung in quantum de jure zu deferiren/ und ein gewöhnliches Verfahren von Mund aus in die Feder von 3. zu 3. Tagen darüber zu veranlassen/ damit wann in der Sache geschlossen/ per Exteros erkannt und ausgesprochen werden möge:

Aus den Actis nunmehro so viel zu befinden/ daß die Klage gestalten Sachen nach nicht statt finde/ Kläger auch dem Beklagten alle verursachte Unkosten prævia liquidatione & judiciali moderatione zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

Wie

Wie ich nun an obgedachter Rechtl. Deferirung gar nicht zweiffele/ als verharre dahingegenst sub Imploratione consueta

Ew. Hoch-Edelgeb.

Mhhr. Hoff-Raths

Halle den 9. Jan. 1716.

Dienstschuldigster

Conc. D. G. Bönigke.

Michael Steinbrecher.

Leuterungs-Exceptiones.

Johann Heinrich Wedekinds Klägers und Leuteratens eines contra

Hn. Michael Steinbrechern/ Leuteranten andern Theils.

Wbrubricirter Kläger und Leuterat erscheinet vor denen Königl. Preußl. Berg-Gerichten/ stellet zuförderst die Formalia Leuterationis zum Rechtl. Erkäntnüß/ denen Materialien aber opponiret er Exceptionem inadmissibilis Leuterationis, in Betracht das Decret auff Seiten des Beklagten eine pure Interlocutoria ist/ bey welcher keine Leuterung statt findet/ deßwegen gebethen wird zu erkennen:

Daß die Leuterung unzuläßig/ und sey Leuterant dem Leuteraten die Expensas retardati Processus zu erstatten verbunden.

Und so diesen abgeholffen/ anderer gestalt aber nicht/ de quo solenissime protestatur, so opponiret hiernechst in omnem eventum Leuterat exceptionem frivole Leuterationis & plane deficientium gravaminum, maßen Leuterant 1) selbst gestehet/ wie die bereits reiterirte Verordnung sub pœnæ commination hätte geschehen sollen/ folglich Beklagter selbst sich zu imputiren/ daß er wieder die Verordnung kein remedium eingewendet/ 2) so ist gar kein gravamen, daßvorgewendet wird/ Beklagter hätte billig mit seinen exceptionibus litis ingressum impedientibus sollen gehöret werden/ weilen diese in continenti nicht liquid gewesen/ folglich nur tanquam peremtoriæ anzusehen/ und nach der Litis Contestation zu

opponiren/ da dem Beklagten frey stehet/ diese zu beweisen/ weil solche in geringsten nicht eingeräumet/ vor allen aber 3) auff die Eydes-Delation mit Recht erkannt worden/ zumahlen auff die No. 4. & 5. abgeleugneten 2. Puncte des Klägers Grund bestehet/ einem Kläger aber den Grund der Klage/ da er auch keinen Beweiß oder Schein vor sich hätte/ dem Beklagten ins Gewissen zu schieben nachgelaßen.

Vid. Verbl. *Proc. Ord. cap. 29. §. 1.*

Und nach diesen Landes-Rechten allerdings erkant werden müßen/ und künfftig sich finden wird/ ob præstito juramento definitive gesprochen werden kan oder nicht; daß aber Beklagter 4) vermeinet/ wenn dieses alles nicht solte attendiret werden/ so hätte dennoch Kläger zuförderst debitorem principalem zu excutiren/ darin irret er gar sehr; denn a) ist debitor principalis flüchtig und vagabundus, b) non solvendo c) und wenn man auch wüste/ wo er sich auffhielte/ dennoch schwer zu belangen wäre/ in dergleichen Fällen aber Kläger nach denen Rechten solches nicht nöthig hat. Dabey verwundert sich Kläger nicht wenig/ daß Beklagter dieses sagen will/ da er doch weiß/ was das N. Publ. Edict auff dergleichen Leute vor Straffe nehmlich den Strang setzet/ dahero ihm lieb seyn solte/ daß sein Sohn abwesend wäre/ damit nicht Beklagter davon den grösten Schimpff habe; man räumet aber von den übrigen allen nichts ein/ sondern bittet in denen Rechten zu erkennen und auszusprechen:

> Daß es eingewandter Leuterung ohngeachtet bey dem am 31. Dec. a. p. publicirten Abschiede zu lassen/ und sey Leuterant dem Leuteraten die expensas retardati Processus zu erstatten schuldig.

Desuper implorando &c.

Replicando.

Acceptiret 1) Leuterant vor allen Dingen/ alles und jedes überhaupt/ was so wohl in jure & facto als expresse vel tacite an seiner Leuterungs Schedul ihme zugestanden/ tacite eingeräumet/ oder nicht der Gebühr nach beantwortet worden/ ins besondere wenn

a) Leu-

a) Leuterat die Formalia Leuterationis unangefochten gelassen/ nechstdem b) daß kein fidejussor ehe und bevor der debitor principalis ad saccum usque & peram excutiret/cum effectu im Stande Rechtens belanget werden könne/ nicht nur concediren/ sondern auch ferner c) daß verba honoris & generalia so wenig vor eine fidejussion besonders inter non Mercatores, angenommen/ als d) unnöthige Eyde zu schweren/ einem redlichen und auff der Grube gehenden Manne zugemuthet werden könne/ als ein richtiges præsuppositum angenommen/ endlich e) nochmahls deutlich zugestanden werden müßen/ wasgestalt Leuterat mit des Leuterantens Sohne als seinem debitore principali von 6. zu 6. Monathen die Wechsel-Schuld ohne Einwilligung und Geheiß des Leuterantens vier Jahr nacheinander renoviret/ und die Zinsen davon suo periculo gezogen habe; Diesemnach f) ungesetzten Falls/ wenn gleich die puncta sub n. 4. & 5. in der Litis Contestation von Leuteranten wären zugestanden worden/ dennoch die actio tanquam non dum nata hätte angesehen/ und der Kläger a limine judicii cum refusione expensarum abgewiesen werden sollen; absonderlich da er g) nicht abredig seyn können/ wie er seine Satisfaction wieder des Leuterantens Sohn so wohl aus dessen immobilibus in Halle als aus den gangbahren Eisen-Wercke zu Stollberg zu finden/ Gelegenheit vor sich habe. Gleichwie nun hisce præsuppositis von selbst fliesset/ daß die diesseitige Leuterung mit ihren gravaminibus genugsam gegründet/ und an einer Sententia reformatoria fast gar nicht zu zweiffeln sey/ also seynd hingegenst die von dem Leuteraten darwieder angebrachte zwey Exceptiones inadmissibilitatis scilicet & frivolitatis nicht von der geringsten Erheblichkeit/ allen Vermuthen nach auch mehr dicis gratia als mit Beyfall derer Rechte opponiret worden. Dann obwohl die Exceptio inadmissibilitatis damit coloriret werden wollen/ als ob das Decretum leuteratum in Ansehen des Bekl. eine Sententia mere interlocutoria, und wieder selbige dannenhero keine Leuterung zuläßig wäre; so ist dennoch 2) solches Vorgeben nicht nur im Grunde irrig/ indem dadurch/ daß

die

die in vim litis ingressum impediendi opponirte Exceptiones übergangen werden wollen / angezogenes Decretum wenigstens pro sententia vim definitivam habente & anomala gehalten werden muß / sondern auch 3) ungesetzten Falls / wenn es pro Decreto pure interlocutorio zu achten wäre / ein damnum irreparabile deßhalben zu besorgen gestanden / daß gar leicht / sonderlich da Beklagter dem Kläger den Eyd referiren und dieser beyde juramenta ablegen solten / nachhero so fort definitive decretiret / und die der Litis Contestation annectirte Exceptiones peremtoriæ entweder gäntzlich übergangen / oder höchstens ad separatum judicium verwiesen werden dürfften / zumahlen da dergleichen modus pronunciandi biß hieher gar gemein geworden / wie solches ex causa Fr. von Planckenau ꝛc. Calman Weilen / und vielen andern præjudiciis genugsam bekant ist. Und von eben solchen Schrot und Korn seynd 3) auch die bey der Exceptione frivolitatis angebrachte motiven. Denn außerdem daß quoad a) eine blosse Verordnung wohl ohne sonderbahre Straffe ergehen / hingegenst ein Decretum, welches reiterirte Verordnungen prævia causæ cognitione confirmiret / in Terminis simplicibus nicht füglich abgefaßet werden kan / in Erwegung / quod trina & concatenata contumacia pro inemendabili habenda, atque adeo merito coercenda sit, ingleichen daß b) die vidimata copia nicht in favorem judicii, sondern ad Instantiam & in favorem Rei bißhero urgiret worden / diesemnach nicht genug ist / daß selbige bey denen Actis anzutreffen / sondern nothwendig die vidimata copia & ejus communicatio nebst Erstattung derer Unkosten und Bedrohung zureichender Straffe erkant werden sollen / so ist quoad c) eine fernere Deduction deßhalb nicht nöthig gewesen / weil dergleichen exceptiones juris bekanter maßen so lange vor klahr / richtig / und in continenti liquidis passiren müßen / biß der Kläger replicando selbige per textus juris abgelehnet / und Bekl. diese bey dem Schluß-Satze eingeräumet hat / welches aber in præsenti nicht geschehen / weil Kläger in seinen Replicis fol. 24. seqq. nichts dawieder einbringen können ; diesemnach quoad d) gar nicht die Frage / ob einem Kläger

ger der Eydes Delation sich zu bedienen erlaubet? sondern lediglich/ ob durch die Proceß-Ordnung cap. 29. §. 1. die in Jure communi eingeführten Exceptiones litis ingressum impedientes gäntzlich auffgehoben/ und schlechterdings usque post litem contestatam verwiesen worden? welches dann um deßwillen nicht asseriret werden kan/ weil bekant ist/ quod Jus provinciale ita explicandum sit, ne juri communi deroget vel contrarietur, sed potius conveniat. Endlich quoad e) noch lange nicht erwiesen/ daß wieder den debitorem principalem inanis actio & executio vorhanden sey/ vielmehr glaublich/ daß Leuterat bey ihm ohngefähret seyn werde/ nachdem seine passiva, besage beygehender Specification noch keine 7000. Thlr. austragen/ des Debitoris Vermögen aber sich über 14000. Thlr. erstrecket/ weßhalben denn eine sehr grobe Injurie ist/ wenn Leuterat des Leuterantens Sohn nach dem neuen Mandat von Falliten beurtheilen will/ welche der letztere zu seiner Zeit nicht nur vielleicht ahnden/ sondern auch den Unterscheid zwischen ihm und des Leuteratens Schwieger-Sohn Joh. Christian Launitzen zeigen/ anbey aber die Frage: Ob ein factum des Sohns oder Schwieger-Sohns dem Vater oder Schwieger-Vater vorgeworffen werden könne? zu erörtern Gelegenheit nehmen wird. Ihme Leuterantен ist indessen genug/ daß er seinem Sohne redlich unter die Arme gegriffen/ nunmehro aber weder mit ihm noch seinen Creditoren etwas zu thun habe. Unter welchen Trost er dann sein petitum schedulæ leuterationis anhero repetiret/ contra nova protestiret/ und bey deren Unterbleibung sub imploratione consueta zu einer erfreulichen Sententiæ Reformatoriæ submittiret haben will.

Duplicando.

Saget obrubricirter Kläger und Leuterat kürtzlich/ wie Beklagter und Leuterant gar nicht nöthig habe vieles zu acceptiren/ maßen demselben quoad merita causæ bluttwenig eingeräumet/ sondern gehörig in möglichster Kürtze beantwortet worden; Und wie nun der dawieder gemachten Objection ohngeachtet es einmahl bey

denen opponirten Exceptionen inadmissibilitatis & frivolitatis verbleibet/ maßen ratione der ersten so fort ex Actis erhellet/ daß die Sententia a qua eine pure interlocutoria sey/ a qua remedium suspensivum locum non habet, wie solches Leuterant selbst endlich dafür hält; non obstat, daß Leuterant vermeinet/ es wäre ein damnum irreparabile deßhalb zu besorgen gewesen/ zumahlen da Beklagter den Eyd referiren müssen/ und die der Litis Contestation annectirte Exceptiones ad separatum judicium verwiesen werden dürfften. Denn a) ist bereits in denen Leuterungs-Exceptionibus deutlich aus der Magdeb. Proc. Ord. gezeiget/ daß ein jeder Kläger den Grund der Klage/ da er auch keinen Beweiß oder Schein vor sich hätte/ den Bekl. ins Gewissen schieben kan/ welches auch von mir geschehen; quo præsuppositio von selbsten folget/ daß Leuterant gar keine Ursache zu leuteriren habe/ und er sich selbsten imputiren müsse/ wenn er den deferirten Eyd referiren/ und nicht selbsten absprechen wolte/ woraus auch Bekl. mala conscientia genugsahm am Tage lieget. So ist es auch b) in Rechten nicht anders gegründet/ daß diese Exceptiones in continenti non liquidæ, nicht tanquam litis ingressum impedientes, sondern tanquam peremtoriæ post litis contestationem oppositæ anzusehen/ und nicht auff diese/ sondern nothwendig auff der geschehenen Litis Contestation, und der Eydes delation, so viel darinnen verneinet/ erkant werden müssen. Es ist auch dieser modus pronunciandi bißhero/ dem Vorgeben nach/ nicht erstlich gemein worden/ sondern jederzeit in Rechten gegründet gewesen; wie denn ferner die opponirte Exceptio frivolitatis feste stehen bleibet/ und aus obigen von selbsten fliesset/ wobey Leuterat noch hinzu füget/ daß dem Leuteranten sein Gesuch wegen nicht communicirten Wechsels unter den 7. Jan. a. c. rechts kräfftig abgeschlagen/ vorlängsten auch den Judicatis zu Folge der Wechsel sub vidimata Copia ad Acta gebracht worden ist/ dahero unnöthig gewesen seyn würde/ von dieser materie viele leges und Auctores anzuführen/ da doch der Beklagte bey der Renovation des Wechsels selbigen muß gesehen haben. Posito etiam

sed

sed non conceſſo, es hätte Beklagter und Leuterant nicht in die Renovation gewilliget/ so ist er doch diesen ohngeachtet nach der Policey-Ordnung cap. 53. §. 10. zu bezahlen schuldig. Und weilen Leuterant noch vermeinet/ es käme gar nicht die Frage an/ ob ein Kläger sich der Eydes-Delation bedienen dürffe? sondern vielmehr darauf: Ob die Proceß-Ordnung cap. 29. §. 1. die in jure communi eingeführte Exceptiones litis ingreſſum impedientes gäntzlich auffgehoben/ und uſque poſt L. C. verwieſen werden müsten; so will Kläger und Leuterat beydes ex jure provinciali & communi behaupten. Denn a) præſupponiret Kläger wieder/ daß einen jeden Kläger frey stehe/ die Klage ins Gewissen zu schieben/ welches auch nach dem jure Saxonico communi erlaubt ist/ so ist es auch b) bekant ex jure: quod tantum exceptio rei judicatæ, transactionis, & jurisjurandi, quibus hodie in praxi reliquæ exceptiones peremtoriæ annumerantur, quæ NB. in continenti liquidabiles sunt, ad litis ingreſſum impedientes sint referendæ, sonst aber als peremtoriæ poſt Lit. Cont. zu opponiren vorbehalten werden. So folget nun ex Actis ohne Mühe/ daß die von Klägern opponirte Exceptiones, quia non liquidabiles in continenti fuerunt, nothwendig poſt. Lit. Cont. verwieſen werden müssen. Es hat auch d) Kläger nicht nöthig zu erweisen/ daß wieder den debitorem principalem inanis actio & executio vorhanden sey/ angesehen tritiſſimi juris ist/ daß in Fall selbiger schwer zu belangen/ der fidejuſſor actioniret werden könne/ wobey genug ist/ daß der Principal Debitor flüchtig ist. Vid. Policey-Ordnung cap. 53. §. 7. und thut hiezu nichts/ wenn Beklagter vorgiebet/ daß der Schuldner noch genug zu bezahlen übrig habe/ weil solches mit nichts bewieſen worden. Daß endlich Beklagter und Leuterant sich darüber mocquiren will/ daß man des neuen Mandati, die Fallite betreffend/ Meldung gethan/ und gar Klägers Schwieger-Sohn Hrn. Lannitzen mit vorwerffen wollen/ so ist das erste de jure geschehen/ nemo vero, qui jure ſuo utitur, alteri facit injuriam, und kan er nur mit denjenigen/ die darauff dringen/

die Sache ausmachen; das andere ist der Schwäche des Judicii zuzurechnen/ und wie Launitz/ wenn Beklagter sich besser expliciret/ solches schon zu ahnden wissen wird/ also wird ein jeder Verständiger/ einen grossen Unterscheid/ unter Launitzen/ als einen in guten Stande sich befindenden Manne/ und unter den flüchtigen Steinbrecher Jun. machen können. Ubrigens räumet Kläger und Leuterat tacendo nichts ein/ repetiret priora, und submittiret zum Abschiede. Desuper Implorando.

AD
CAPUT XXIX.
Formula Interpositionis.

AUs deß zwischen mir und Lucio Titio, am 26. dieses publicirten Abschiede acceptireich zwar quævis utilia, ins besondere aber/ wenn die Unkosten gegen einander compensiret werden wollen/ befinde mich aber dennoch salvo honore Domini Judicis hauptsächlich darinnen graviret/ wenn darinnen erkant werden wollen:

Daß ich Capital, und Zinsen/ binnen 4. Wochen bey Vermeydung der Exsecution bezahlen/ und mit meinen Exceptionibus in die Reconvention verwiesen werden solle.

Denn gleichwie 1) die in Actis opponirte Exceptio solutionis, & Compensationis ihre ohnstreitige Richtigkeit hat/ in mehrerer Erwegung/ daß 2) selbige per librum mercatorialem nullo vitio visibili laborantem liquid gemacht wird/ ich auch 3) allemahl erböthig bin/ in supplementum zu schwören/ also verursachet hingegenst 4) die Reconvention vielerley Ungelegenheiten/ in Betracht/ daß 5) selbige viel Zeit/ und Geld erfodert/ und also causam duriorem ohnstreitig efficiret. Wann nun aus diesen/ und andern künfftig weiter auszuführenden Gravaminibus ich wieder eingangs ermeldeten Abschied an Seine Königl. Majest. in Preussen/ und Dero Hochpreußliche Regierung des Hertzogthums Magdeburg durante adhuc fatali allerunterthänigste Appellation einzuwenden gemüßiget worden/ als ergehet an Ew. Hoch-Edelgeb. M. H. H. H. mein gehorsamstes Bitten.

Diese

Diese meine Appellation ad Acta zu nehmen/ derselben zu deferiren/ und die gewöhnliche Apostolos Reverentiales mir darüber zu ertheilen.

Gestalt ich dann umb deren Ausfertigung inständigst gebethen haben will/ sub Imploratione Officii Judicis Nobilis decentissima verharrende

M. H. H. H.

Halle/ den 30. Nov. 1716.

Dienstschuldigster
Lucius Cajus.

Formula Apostolorum Reverentialium.

WAs ist bey denen Königl. Preußl. Berg-Gerichten allhier verlesen worden/ aus was Ursachen Mevius, wieder den jüngsthin in Sachen seiner contra Cajum publicirten Abschied appellando eingekommen. Alldieweilen nun gemeldeter Appellation in quantum de jure deferiret worden/ so seynd dem Appellanten die gebethene Reverentiales sub solito præjudicio ertheilet worden. Sign. Halle/ den 20. Januarii 1717.

Königl. Preußl. zu denen Berg-Gerichten allhier verordnete Hof-Rath und Schöppen.

Reverentiales mixti.

BEy dem Königl. Preußl. Amte allhier ist verlesen worden/ aus was Ursachen N. von dem in Sachen seiner ꝛc. N. ult: Dec. a. p. publicirten Urtheile an die Hochlöbliche Magdeburgische Regierung sich appellando wenden wollen. Ob nun wohl die in Schedula Appellationis angezogene Gravamina unerheblich/ so seynd doch aus Respect gegen die Hochlöbliche Landes Regierung dem Appellanten die gebethene Reverentiales sub solito præjudicio ausgefertiget worden. Sign. Giebichenstein den 14. Januarii 1717.

Königl. Preußl. Beambte daselbst.

Refutatorii generales.

BEy denen Königl. Preußl. Schultheißen Gerichten allhier ist verlesen worden / wasgestalt Sempronius sich von dem ihm / und Mevio jüngsthin publicirten Abschiede an das Königl. Preußl. löbliche Amt Giebichenstein sich appellando gewendet / und was er diesfalls zu verfügen gebethen / Alldieweilen aber seine in Schedula Appellationis angeführte Gravamina, von nicht der geringsten Erheblichkeit seynd / als ist dem Appellanten an statt derer gebethenen reverentialium, gegenwärtige refutatorios auszufertigen befohlen worden. Sign. den 18. Januarii 1717.

Königl. Preußl. Schuldheissen-Gerichte zu Löbejün.

Refutatorii Speciales.

AUs was Ursachen Lucius Sempronius von dem zwischen ihm und Lucio Titio am 26. Nov. a.c. publicirten Abschiede an Seine Königl. Majestät in Preußen / unsern Allergnädigsten König / und Herrn / und dero Hochlöbl. Magdeburgische Regierung allerunterthänigst appelliret / und was er diesfalls zu verfügen gebethen / solches ist bey denen Königl. Preußl. Berg-Gerichten allhier verlesen worden. Alldieweilen aber die angeführte Gravamina von nicht der geringsten Erheblichkeit seynd / in mehrerer Erwegung / daß er 1) seine opponirte Exceptionem solutionis, & compensationis nicht in continenti erweisen können / sondern selbige allererst 2) durch sein Handelsbuch / und 3) per Juramentum suppletorium liquid machen wollen / er auch überdies 4) nicht ab-sondern bloß zur Reconvention verwiesen worden; als ist dem appellanten an statt derer gebethenen Reverentialium gegenwärtige refutatorios unter dem Gerichts Siegel / und gewöhnlicher Unterschrifft / jedoch sub soliro præjudicio auszufertigen befohlen worden. Sign. Halle den 10. Dec. 1716.

Königl. Preußl. Berg-Gerichte allhier.

Intro-

Introductio Appellationis in casu impetratorum Apostolorum reverentialium.

P. P.

Aus was Ursachen/ und wichtigen Gravaminibus ich von einen zwischen mir/ und Johann Seebalden bey denen Königl. Preußl. Wohllöbl. Berg-Gerichten am 1. May a. c. publicirten Abschiede sub A. intra fatale allerunterthänigste Appellation sub B. zu erheben gemüßiget worden/ solches belieben Ew. Exc. Hochwohlgeb. Wohlgeb. und Hoch-Edle Herrl. aus denen Anschlüßen mit mehrern Hochgeneigt zu ersehen. Wann dann der Judex à quo angezogener Appellation in quantum de Jure deferiret/ und beygehende Apostolos Reverentiales sub C. in forma probante mir ausgestellet hat; Als will ich angezogene meine allerunterthänigste Appellation, una cum impetratis Apostolis hiermit introduciret/ E. H. W. U. H. H. aber inständigst ersuchet haben:

Selbige auf- und anzunehmen/ und nicht nur beliebigen Termin zu dero Justification anberaumen/ und den Appellaten mit gewöhnlicher Commination vorzuladen/ sondern auch an dem Judicem à quo gehörige Compulsor- und Inhibitoriales, forder samst ergehen zu lassen.

An gnädiger Deferirung trage keinen Zweiffel/ der ich sub Implorations consueta verharre

E. E. Hhhhl.

Halle den 1. Junii 1716.

Martinus.

Introductio Appellationis in casu impetratorum Apostolorum refutatoriorum.

Die Beylagen sub No. 1. & 2. besagen mit mehrern/ wasgestalt ich/ durch einen zwischen mir/ und Andreas Steinen/ bey dem Königl.

Königl. Preußl. Wohllöbl. Amte Giebichenstein am 16. Julii publicirten Abschied graviret/ und dannenhero das Beneficium Appellationis intra fatale zu ergreiffen gemüßiget worden. Ob nun wohl Dominus Judex à quo mir an statt derer gebethene Apostolorum Reverentialium beygehende Refutatorios speciales sub No. 3. ertheilet/ und in denenselben mit vieler Mühe behauptet hat als ob 1) das Beneficium L. un. C. quand. Imp. int. pup. &c. in præsenti deswegen keine statt finden könte/ weil actio Hypothecaria tanquam realis angestellet worden wäre/ zu dem 2) das Amt sich in possessione vel quasi cognoscendi, & decidendi super cautis miserabilium personarum befänden/ endlich 3) die Exceptio fori privilegiati bey diesen Gerichten niemahls eingeführet noch üblich sey; So ist/ doch/ quoad 1) bekandten Rechtens quod Lege non distinguente, nec nostrum sit distinguere, mithin inter Actionem realem, & personalem deswegen kein Unterschied zu machen/ weiln die N. V. P. O. C. 1. §. 12. generaliter disponiret/ und ratione actionis institutæ keine limitation machet/ quoad 2) aber die vorgeschützte Possessio vel quasi in keine Consideration zu ziehen/ einmahl weil selbige mit nichts bescheiniget/ hiernechst in dem allegirten loco der N. P. O. das Wort beständig nicht ohne Nachdruck/ sondern deswegen einverleibet worden/ damit alle/ und jede Unter-Gerichte/ welche sich in possession vel quasi zu gründen getrauen/ quietam, continuatam, & in Contradictorio confirmatam possessionem vel quasi rechtsbeständiger Weise ausführen müssen/ quo supposito quoad 3) unverantwortlich ist/ daß das Judicium à quo den claram legem provincialem bishero ihren Vorgeben nach aus Augen gesetzt/ und in dergleichen Fällen in sententionando darauf nicht reflectiret hat/ siquidem non videndum quid Romæ fiat, sed quid fieri debeat. Gleichwie nun E. E. Hhhhl. aus diesen wenigen hochvernünfftig ermessen werden/ daß die von mir angeführte Gravamina erheblich/ hingegenst die in denen Apostolis refutatoriis darwieder eingestreuete Rationes von keiner Wichtigkeit seyn müssen/ diesemnach mir nicht zu verdencken/

daß

daß ich obangezogene meine allerunterthänigste Appellation hiermit zu introduciren mich gemüßiget befinde. Also ergehet an dieselbe hierdurch mein gehorsamstes Bitten:

Zuförderst diese meine Allerunterthänigste Appellation anzunehmen/ und ad Acta legen zu lassen/ hiernechst sowohl beliebigen Termin ad Justificandum, und gewöhnliche Citation ad Appellatum zu ertheilen/ als auch an den Judicem à quo zu rescribiren/ daß er die in der ersten Instantz vor ihm ergangene Acta forderlichst einsenden inzwischen aber in der Sache bis zu fernerer Verordnung nicht verfahren solle.

An Rechtl. Deferirung trage keinen Zweiffel/ der ich sub Implorationе consueta verharre

E. E. Hhhhl.

Halle den 3. August. 177.

Lucius Titius.

Compulso-Inhibitoriales.

WAsgestalt Lucius Sempronius von einen zwischen ihm/ und Lucio Titio bey denen Königl. Berg-Gerichten in Halle am 1. May publicirten Abschiede an hiesige Regierung appelliret/ solches ersehet ihr aus dem copeyl. Einschlusse mit mehrern/ wann dann sothane Appellation angenommen/ und zu deren Justification Terminus angesetzet; als wird euch hierdurch anbefohlen/ die in dieser Sache ergangene Acta förderlichst einzusenden/ und darinnen bis zu weiterer Verordnung nicht zu verfahren. Seynd. Magdeburg den 1. Julii 1716.

Königl. Preußl. Z. R. d. H. M. B. P. U. R.

Actorum primæ Instantiæ Transmissio.

WE. Hhhl. untern 1. Julii a. c. an mich abgegangenen Befehl zu schuldigster Folge übersende anbey die in Sachen Lucii Titii, contra Lucium Sempronium vor mir ergangene Acta, mit gehor-

sambster Bitte/ selbige nach geendigter Instantz wiederumb zu remittiren/ der ich verbleibe

Ew. Hoch-Edlen

Halle den 10. Jul. 1716.

Adam Meyer.

Formula Prosecutionis.

P. P.

NAß Eure Excellenz &c. auff die in Sachen meiner contra Lucium Titium ohnlängst interponirte Appellation an die hiesige Wohllöbliche Berg-Gerichten gewöhnliche Inhibitor- und Compulsoriales ergehen zu lassen hochgeneigt geruhen wollen/ erkenne ich mit grossen Danck/ gleichwie ich aber nicht zweiffele/ nunmehro/ da die Acta erster Instantz von den Judice a quo eingeschicket worden/ Eure Excellentz ꝛc. die Wichtigkeit meiner Gravaminum mit mehrern ersehen und gefunden haben/ wasgestalt die Sententia a qua juxta Anologiam juris ohnmöglich bestehen möge/ also werde gemüßiget/ angezogene Appellation gebührend hiermit zu prosequiren/ Eure Excellentz ꝛc. aber gehorsamst zu ersuchen:

Nunmehro der von mir unternommenen Appellation in quantum de jure zu deferiren/ Terminum justificationis anzusetzen/ auch den Appellaten darzu mit gewöhnlicher Commination vorladen zu lassen.

Ich verharre davor ꝛc.

Formula justificandæ Appellationis.

P. P.

VOr der K. P. H. M. R. erscheinet rubricirter Appellant in Gemüth und Meynung so wol die Formalia als Materialia seiner erhobenen Appellation gebührend zu justificiren/ worzu er sich quævis juris beneficia feyerlich vorbedinget/ wie nun die Formalia erwehnter Appellation dahero ihre unstreitige Richtigkeit haben/ alldieweilen 1) die sententia a qua am ersten April publiciret/ und die Appellation 2) nicht nur am 11. ejusdem darwider interponi-

poniret/ und 3) die Apostolen intra octiduum abgelöset/ sondern auch 4) angezogene Appellation una cum Apostolis binnen 14. Tagen gebührend introduciret/ und 5) so wol Citation ad partem adversam als inhibitor- und Compulsoriales ausgewürcket/ abgelöset/ und insinuiret/ überdem 6) die Acta erster Instanz zeitig eingeschickt/ und 7) in Termino justificationis die Nothdurfft verhandelt worden/ also will er quoad Materialia zuförderst die in Schedula Appellationis & introductionis enthaltene Gravamina geliebter Kürtze halber verbotenus anhero wiederholet/ hiernechst aber pro Informatione Illustris Judicii annoch dieses wenige angeführet haben (beneficium L. 4. C. de diversis App. temp.) was massen bekannten Rechtens/ quod Lex provincialis in dubio ita sit explicanda, ne deroget juri Communi, weßhalben denn Appellant, da er die quæstionirte Obligation nicht ut Currens debendi unterschrieben/ selbige auch nicht in numero plurali gestellet worden/ ohnmöglich in Bezahlung des Capitals/ Zinsen und Unkosten condemniret werden können/ zumahlen da auch umgesetzten falls/ wann es eine richtige Correal-Obligation wäre/ dem beneficio divisionis darinne nicht renunciiret worden. Diesemnach zweiffelt Appellant nicht/ es werde in denen Rechten erkannt und ausgesprochen werden:

Daß die Appellation ihrer Formalien halber zu Rechte beständig/ und die Sache zu gebührender Rechtsfertigung an eine Hochlöbliche Regierung erwachsen sey/ quoad Materialia aber aus denen Acten/ und derer Partheyen Einbringen so viel erhellet/ daß in erster Instantz übel gesprochen/ und wohl appelliret worden/ diesemnach die sententia a qua dahin zu reformiren/ daß Beklagter und Appellant gestalten Sachen nach von angestrengter Klage zu entbinden/ Kläger aber ihn alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig. V. R. W.

Desuper implorando & ulteriora reservando.

AD
CAPUT XXX.
Formula Querelæ Nullitatis puræ.

P. P.

Derselbe hat am 12. dieses mitten in der Leipziger Messe mich nicht nur zur Eröffnung des zwischen mir und Lucium Titium eingeholten Urtheils durch den Gerichts-Frohn mündlich vorfodern lassen/ sondern auch den 14. mit der gedrohten publication verfahren/ und mir das vermeinte eröffnete Urtheil in vim publicati nachhero zugeschicket; Wann aber 1) die Leipziger Meß-Ferien absonderlich ratione derer Juden und Handels-Leute dergestalt privilegiret seynd/ daß vor deren Endigung diejenigen/ so sich auf selbigen befinden/ nicht können vor Gerichte gefordert werden; Hiernechst 2) alle citationes in dieser Sache/ sie mögen von mir oder den Gegener ausgebracht worden/ jedesmahl in Schrifften ergangen/ zudem 3) die Eröffnung des Urtheils einen Theils einer unverständigen Magd mündlich notificiret/ andern Theils zu kurtz und in ipsis Feriis angesetzet/ mithin 4) überall salva autoritate Judicis & Judicii nulliter damit verfahren worden/ folglich 5) selbiges nimmermehr vires judicati ergreiffen kan/ insonderheit da 6) bekant/ daß das decendium nicht a tempore publicationis, sondern allererst a die notitiæ in dergleichen Fällen seinen Anfang nehmen/ als werde gemüßiget/ hierdurch das remedium nullitatis zu ergreiffen/ meinem hochgeehrten Herrn aber inständigst zu ersuchen:

Diese meine Nullitæt ad acta zu nehmen/ und nicht nur dem Gegener copeylich zu communiciren/ sondern auch ein mündliches Verfahren darüber zu veranlassen/ wann von beyden Theilen geschlossen/ per exteros erkant werden möge:

Daß mit publication des quæst. Urtheils nulliter verfahren worden/ diesemnach selbiges ab actis zu removiren/ Kläger auch dem Bekl. alle dieß fals verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey. V. R. W.

Ich versehe mich gehöriger Deferirung ꝛc.

For-

Formula querelæ nullitatis cumulatæ.

P. P.

Ohnerachtet eine Hochlöbliche Regierung in Sachen meiner contra Lucium Titium und Cons. denselben zu unterschiedenen mahlen anbefohlen/ daß er sich aller Cognition in dieser Sache wider mich enthalten/ mich des beneficii Legis unicæ C. quand. Imp. int. pup. geniessen lassen/ und die Klägern allenfalls an eine hochlöbl. Regierung mit ihren Suchen verweisen solle; so ist mir dennoch gestriges Tages durch den Amts-Knecht ein vermeynter Abschied folgendes Inhalts

> Daß Bekl. alles ihres Einwendens unerachtet nach anderweit vorgehender Ladung zu erscheinen und auf die erhobene Klage sub poena confessæ & convictæ zu antworten schuldig sey. V. R. W.

zur Auslösung gebracht/ und da ich mich solchen auszulösen geweigert/ in mein Vor-Hauß niedergeleget worden. Gleichwie aber 1) mit publication angezogenen Abschiedes contra inhibitionem superioris folglich gantz nulliter verfahren zu dem 2) so wol contra jus in thesi als contra regium mandatum quod vim novæ legis habet, dadurch gehandelt worden/ ungesetzten Falls aber/ und da 3) derselbe zu decretiren befugt gewesen wäre/ mir dennoch aus denen in Actis toties quoties angeführten Ursachen die Einlassung nicht zuerkennet werden mögen/ absonderlich/ da 4) kein eintziger Casus in Lege Exceptus wider mich appliciret werden kan; also könte ich zwar ohne Bedencken bey dieser Sachen klaren Bewandnüß gantz stille sitzen/ in Hoffnung daß eine Hochlöbliche Regierung dennoch keine Execution aus einem solchen Decreto wider mich verstatten werde/ alleine nachdem ich auff den Fall/ da ich mich keines Remedii juris dawider bedienen sollte/ unterschiedene andere Inconvenientien besorgen muß/ so will von Eingangs gemeldeten Abschied hiermit an Seine Königl. Majestät in Preussen/ Meinen Allergnädigsten König und Herrn/ und Dero Hochpreißliche Regierung des Hertzogthums Magdeburg allerunterthänigst appelliret/ und zu-

gleich das Remedium Nullitatis cumuliret/ Meinen hochgeehrtesten Herrn Ober-Amtmann aber ehrendienstlich ersuchet haben:

Diese meine Appellation und cumulirte Nullität ad Acta zu nehmen/ und mir zu dero Introduction gewöhnliche Apostolos Reverentiales auszufertigen.

Gestalt ich dann darum inständigst gebethen haben will/ die ich sub Imploratione consveta allstets verharre ꝛc.

Formula justificandæ hujus querelæ.

P. P.

Dieselbige nach zweiffelt Appellantin nicht/ es werde in denen Rechten verabschiedet werden:

Daß die erhobene Appellation und comulirte Nullität ihrer Formalien halber zu Rechte beständig/ und die Sache zu gebührender Rechtsfertigung erwachsen sey; quoad Materialia aber aus denen Acten/ und derer Partheyen Einbringen so viel zu befinden: daß mit Eröffnung des contra inhibitionem publicirten Abschiedes nulliter verfahren/ oder wenigstens doch übel gesprochen und wol appelliret worden/ dieselbige allenfalls sententia a qua dahin zu reformiren/ daß ꝛc.

AD
CAPVT XXXI.

Formula Monitorii de solvendo.

Auf Lucii Titii in Abschrifft hierbey befindliches Suchen und Bitten wird Lucio Cajo hiermit anbefohlen/ dem Kläger die im judicato bestehende 300. Thl. Capital nebst Zinsen und Unkosten binnen 4. Wochen zu bezahlen/ damit es/ nach Ausgang solcher Frist/ anderer Verordnung nicht bedürffen möge. Signatum Halle ꝛc.

Formu-

Formula Monitorii arctioris.

NAchdem Lucius Cajus der untern 3. Jun. a. c. an ihm ergangenen Verordnung kein Gnügen geleistet/ und dem Kläger wegen derer in Judicato bestehenden 300. Thl. Capital/ Zinsen und Unkosten befohlner massen befriediget/ als wird ihm auf gedachten Klägers Ansuchen/und mitkommende Ungehorsams-Beschuldigung anderweit hierdurch nicht nur auferleget/ angeführte 300. Thl. Capital nebst Zinsen und Unkosten binnen endlichen 4. Wochen bey Vermeydung der Hülffe zu bezahlen/ sondern es ist auch eventualiter der 12. Septembr. a. c. pro Termino Executionis ernennet/ und soll er alsdenn geladen und citiret seyn/ bezielten Tages in denen K. P. Berg-Gerichten zu erscheinen/ gefast zusehen/ wie die Execution in dasjenige/was Kläger alsdann pro objecto angeben wird/würcklich vollstrecket werden solle/wornach er sich zu achten. Sign.

Formula Decreti Imi (Assignationis).

IN ausgeklagten Schuld-Sachen Lucii Titii Klägers an einen entgegen und wider Cajum Sempronium am andern Theil geben die K. P. Berg-Gerichte nach Durchsehung und Erwegung derer Acten diesen Bescheid.

Weilen Bekl. den Kl. zu folge des Judicati von 6. Mart. und Monitorii von 3. Jun. a. c. nicht befriediget/als wird Klägern dessen in der Stein-Strasse zwischen Bartholum Baldum und Claudium Felenachum gelegenes Hauß dergestalt assignirt/ daß wenn Bekl. binnen endlichen 4. Wochen Capital/Zinsen und Unkosten halben nicht völlige Richtigkeit treffen würde/mit würcklicher Immission so dann verfahren werden solle. V. R. W.

Formula Decreti II. (Immissionis.)

AUf abermahls beschuldigten Ungehorsam Lucii Titii Klägers an einen entgegen Lucium Cajum Beklagter am andern Theile erkennen die K. Pr. Berg-Gerichte nach Durchsehung und Erwegung der Acten vor Recht:

Weiln

Weiln Beklagter den Kläger nach Innhalt Judicati von ⁂ abermahls nicht befriediget/ als wird selbiger nunmehro in das bereits ihm assignirte Hauß dergestalt immittiret/ daß wann die Bezahlung Capitals/ Zinsen und Unkosten/ binnen endlichen 4. Wochen nicht erfolget/ den 12. Sept. a. c. mit Tax- und Subhastation erwehnten Hauses verfahren werden solle.

AD
CAPUT XXXIV.

Formula Implorationis in possessorio summariissimo.

P. P.

EJch habe am 7ten hujus meinen Knecht Martinum mit Pferden und Pflug abgeschicket/ daß er auf des Herrn Obristens von NN. Feldern die mir zukommende Pflug-Dienste verrichten/ und wann solches geschehen/ wieder nach Hause kommen möchte/ wider alles Vermuthen aber erfahren/ daß gedachter Herr Obrister genannten Knecht nebst Pferden und Pflug deswegen/ weil er auf den Schlosse keinen Saamen holen und die gepflügte Acker besäen wolle/ in Arest bringen/ und bis diese Stunde darinne bewahren lassen. Wann aber ich mich in possessione vel quasi momentanea derer schlechten Pflug-Dienste befinde/ mein Kauff-Brieff auch wovon der Extract sub sole mit mehrern zeiget/ bloß von Pflügen/ nicht aber sogleich von Säen und Eggen redet/ (welches doch bloß pro coloranda possessione keines weges aber mich dadurch ins petitorium einzulassen/ desuper solennissime protestando, angeführet seyn soll) inzwischen bey jetziger Saat-Zeit durch diese unverantwortliche Arestirung in nicht geringen Schaden gesetzet worden; als will ich nicht nur mir selbigen in Zukunfft auszuführen/ per expressum vorbehalten/ sondern auch Eure Excellentz ꝛc. gehorsamst ersuchet haben:

Mehr gemeldten Herrn Obristen von NN. bey 100. Gl. Straffe anzubefehlen/ daß er den arrestirten Knecht/ Pferd und Pflug nicht nur so fort ohn eintziges Entgeld erlassen/ und loßgeben; sondern auch in Zukunfft sich dieser

ser und andern perturbationen bey Vermeidung ebenmäßiger Straffe gäntzlich enthalten solle.
Ich versehe mich hochgeneigter Deferirung ꝛc.

Formula Mandati Poenalis cum Clausula.

WEssen sich der Decanus Pfennig/ daß du seinen Knecht/ Pferd und Pflug wegen verweigerter Saamen- und Art-Dienste in Gefängliche Hafft bringen und verkümmern lassen/ auch was er dißfalls zu verordnen gebethen/ solches erhellet aus den Copeylichen Inschluß mit mehrern. Woferne es sich nun angebrachter maassen verhält/ so befehlen wir dir Allergnädigst/ den Supplicanten bey Vermeidung 100. Gl. Straffe nicht nur die abgenommene Pferde/ Pflug und Knecht sofort ohne Entgeld zu restituiren/ sondern auch in Zukunfft dich dergleichen und andern Turbationen gäntzlich zu enthalten. Seyn dir in übrigen in Gnaden gewogen.

AD

CAPUT XXXVI.

Formula implorationis pro impetrando Aresto.

P. P.

WEygelegte Original-Obligationes sub n. 1. & 2. wovon die Mitkommende Copeyen sub sign. * & † bey denen Actis verbleiben können/ geruhen Eure Excell. ꝛc. mit mehrern zu ersehen/ was gestalt Herr Abraham Calpurnius mir bereits an verwichener Oster-Messe 1697. 2900. Thl. anjetzo lauffenden und groben Sorten zu zahlen schuldig gewesen. Wenn er nur nach Inhalt nechst besagten seinen Obligationen/ woferne er zu gesetzter Zeit das Capital nicht wieder abtragen sollte/ mir von seiner Mitbelehnten und Erben einen absonderlichen Consens und Special-Hypothec anzuschaffen versprochen/ solches aber bis dato von ihm noch nicht erhalten können/ indessen vor ietzo über alles Verhoffen erfahren müssen/ welchermassen unterschiedene dessen Creditores nicht nur wider ihm Klage erhoben/ sondern auch zum Theile auff dessen Vermögen Arest gesuchet und erhalten haben sollen/ als finde ich mich gemüßiget/ in securitatem

Crediti ohne einzige Intention gemeldeten Debitorem zu beschimpffen; desuper solennissime protestando, des Capitals/ Zinsen und Unkosten halber auf dessen im Hertzogthum Magdeburg/ als der Grafschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit/ und wo es sonsten anzutreffen/ befindliches gesamtes Vermögen/ an beweg- und unbeweglichen Gütern/ aussenstehenden Schulden/ Juribus, Nominibus & Actionibus, nichts überall davon ausgeschlossen/ ins besondere aber auf des gemeldten Herrn Calpurnii wiederkäufflich zustehende Amt Grüneleben und Pertinentien hiermit gerichtlichen Arest zu suchen und anzulegen/ Eure Excellentz ꝛc. gehorsamst ersuchend

Diesen meinen angelegten Arest nicht nur in quantum de jure zu deferiren und mir beglaubte recognition ausfertigen/ sondern auch an die Mansfeldische Regierung dießfalls gewöhnliche Notification forderſamst ergehen zu lassen.

Ich werde nicht ermangeln/ sothanen Arest gebührend zu prosequiren/ versehe mich also hochgeneigter Deferirung/ und verharre dahingegen ꝛc.

Formula Recognitionis de Aresto concesso.

Zu wissen/ nachdem Licentiat Gottfried Bönigke in substituirter Vollmacht Johann Casimirs zu Leipzig wegen 2000. Capital Interesse und Unkosten/ welcher der Zeit Churfürstl. Meyntzischer Hof-Krieges-Rath und Obrist-Lieut. Johann Conrad von Obenlo bey den Obristen Calpurnio laut obligationen de dat. Franeker den 2. Nov. 1694. zu fordern auf sein im Hertzogthum Magdeburg/ als der Grafschafft Mansfeld/ und wo es sonst anzutreffen/ befindlich gesamtes Vermögen an beweg- und unbeweglichen Gütern/ aussenstehenden Schulden/ Juribus, Nominibus & Actionibus, nichts überall davon ausgeschlossen/ ins besondere aber auf das von gemeldten Obristen ihm wiederkäuflich zustehenden Amte Grüneleben und pertinentien gerichtlichen Arest und Kummer gesuchet/ solchen auch in quantum de jure & sub solita prosecutione erhalten/ Impetranten

ten gegenwärtige recogoition unter dem Königl. Regierungs secret darüber ausgestellet worden. Dat. Halle den 31. Mart. 1708.

Memoriale.

P. P.

EUrer Exc. erkenne ich mich gehorsamst verbunden/ daß selbige den auf Herr Obristens/ Abrahams Calpurnii, sowol im Hertzogthum Magdeburg als der Grafschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit/ befindliches gesamtes Vermögen/ nichts überall davon ausgeschlossen/ ins besondere aber auf das ihme wiederkäuflich zustehende Amt Grüneleben und Pertinentien/ wegen schuldiger 2900. Thl. Capital sowol/ als Zinsen und Unkosten halber gesuchten Arest zu deferiren/ und mir beglaubte Recognition darüber ausfertigen zu lassen hochgeneigt geruhen wollen. Wie nun erwehnter Arest durch Ubergebung beykommender Kummer Klage intra Fatale zu prosequiren/ nicht Umgang nehmen wollen/ als ergehet an Eure Excellentz/ Hoch-Wohlgeb. und Hoch-Edle Herrlichk. mein inständigstes Bitten:

Selbige ad Acta zulegen/ den Arestato nebst der Imploration und Arest-Scheine/ copeylich communiciren/ Termin zur Recognition derer Original Obligation ansetzen/ und Hr. Bekl. darzu mit gewöhnlicher Commination vorladen zu lassen.

Ich versehe mich ꝛc.

Libellus Arestatorius.

Rechtliche Arest- und Kummer-Klage.

Johann Conrad von Obenloh Klägers und Arestantens an einen

contra

Herr Obristen Abraham Calpurnium Bekl. und Arestaten am andern Theile.

VOr der Königl. Preußischen Hochlöblichen Magdeburgischen Regierung des Hertzogthums Magdeburg erscheinet rubricirter Kläger und Arestant in Gemüth und Meynung/ den auf des A-

restatens gesamtes im Hertzogthum Magdeburg so wol als der Grafschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit befindlichen Vermögen angelegten Arest gebührend zu prosequiren/ worzu er sich quævis juris beneficia feyerlichst vorbedinget. Wie nun die Formalia Aresti ihre unstreitige Richtigkeit haben/ weil selbiger 1) aus richtigen und guarentigiatis instrumentis, sonder 2) einige Intention den Beklagten zu beschimpffen/ bloß 3) zur Sicherheit der klaren Anforderung/ und zwar 4) aus unumgänglicher dringender Noth/ indem einen Theils Herr Debitor versprochener massen von seinen mitbelehnten und Erben den Arestanten eine absonderliche Versicherung und special-Hypothec nicht verschaffet/ andern Theils Arestant erfahren hat/ das bereits andere Creditores wider ihm resp. Immission und Arest erhalten/ untern 31. May a. c. angeleget/ eodem die 5) verstattet und nachgegeben/ die darüber ausgefertigte Recognition 6) sogleich ausgelöset/ und 7) der verstattete Arest durch Übergebung der Kummer-Klage intra Fatale prosequiret worden/ also saget er quoad Materialia wasgestalt Bekl. und Arestat 2900. Thl. baares Geldes suh dato Franecker den 2. Nov. 1696. von ihme Darleihungs-Weise erhalten/ und selbige in der Leipziger Oster-Messe 1697. wieder zu bezahlen versprochen hat. Wann aber Bekl. weder die Bezahlung versprochener massen geliefert/ noch auch den Kläger eine absonderliche von dessen Mitbelehnten/ und Erben confirmirte Versicherung und Special-Hypothec geleistet/ inzwischen Kl. erfahren hat/ daß unterschiedene Creditores, ins besondere der Amtmann zu Rubenau und Christoph Gans samt den Obristen Wachtmeister Hans von Krautstrunck auf Bekl. Vermögen Theils Arest/ Theils würckliche Immission erhalten/ als ist er zu seiner Sicherheit nicht minder dergleichen zu suchen und anzulegen gemüßiget worden. Diesemnach fodert er von Bekl. Recognition oder eydliche Diffeßion derer von ihm eigenhändig ausgestellten Obligationen de dato Franecker den 2. Nov. 1697. und bittet nachhero in denen Rechten zu verabscheiden:

Daß der angelegte Arest seiner Formalien halber zu Rechte be-

te beständig und Kl. und Arestaten auf des Arestatens gesamten im Hertzogthum Magdeburg und der Grafschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit befindlichen Vermögen an beweg- und unbeweglichen Gütern/ aussenstehenden Schulden/ Juribus, Actionibus & Nominibus, nichts überall davon ausgeschlossen/ ins besondere aber auf das ihme wiederkaufflich zustehende Amt Grüneleben und Pertinentien von Zeit dessen Anlegung ein dingliches Recht zugewachsen/ quoad Materialia aber derselbe aus denen verkümmerten Gütern vor allen andern so kein besseres Recht haben/ des Capitals/ Zinsen und Unkosten halber/ binnen 4. Wochen bey Vermeidung der Hülffe zu befriedigen sey. V. R. W.

Gestalt er dann super petitis & petendis das Illustre Judicis officium pro largissima juris & justitiæ administratione decentissime imploriret/ und sich quævis juris beneficia expresse vorbedinget.

Decretum Arestatorium.

IN Arest-Sachen des Obenlohischen Mandatarii substituti Lic. Christian Causidici, Kl. und Arestantens an einen/ entgegen und wider den Obristen Abraham Calpurnium Bekl. und Arestaten am andern Theil/ geben die K. P. Z. R. D. H. M. V. P. und R. auf ungehorsamliches Aussenbleiben des Arestaten und nach Erwegung derer Acten diesen Bescheid:

Daß der angelegte Arest seiner Formalien halber beständig/ und Arestant auf des Arestatens gesamtes im Hertzogthum Magdeburg und der Grafschafft Mansfeld/ Magdeburgischer Hoheit befindlichen Vermögen an beweg- und unbeweglichen Güthern/ aussenstehendē Schulden/ Juribus, Nominibus & Actionibus, nichts überall davon ausgeschlossen/ ins besondere aber auf das ihme wiederkaufflich zustehende Amt Grüneleben und Pertinentien von Zeit dessen Anlegung ein dingliches Recht erlan-

get; Materialia aber anlangend/ ist Arestat in anderweitigen Termino die fol. Act. 15. befindlichen Documenta sub poena recogniti zu recognosciren oder eydlich zu diffitiren; und weil er solches in vorigem Termine nicht gethan/ die dadurch verursachte und fol. act. 24. liquidirte Unkosten zusammen mit 4. Thl. 10. Gr. als so hoch selbige hiermit moderirt werden/ Arestanten zu erstatten schuldig.

Uhrkundlich mit den Königl. Preußischen Regierungs-Secret bedrucket. Signat. Halle den 30. Jun. 1708.

(L. S.) &c.

AD
CAPUT XXXVII.

De Processu Cambii.

Formula Cambii proprii.

Laus Deo Halle den 4. Febr. 1717. Rthl. 500. in zwey dritteln.

Vor Esorstehende Leipziger Oster-Messe 1717. gel. es GOtt verspreche ich zu zahlen vor diesen meinen sola Wechsel-Brief an Hr. Dr. Johann Samuel Stryk oder dessen Ordre Rthl. 500. schreibe fünff hundert Thaler in guten zwey dritteln. Den Werth davor habe von ihme selbst baar empfangen/ leiste zu gesetzter Zeit richtige Zahlung/ mit Begebung aller Rechtl. Wohlthat/ absonderlich aber der so genanten Reconvention oder Wieder-Klage/ und nehme GOtt zu Hülffe.

An mich
Jacob Enoch,
der Zeit in Leipzig oder wo ich anzutreffen.

Jacob Enoch.

Formula Cambii Trassati.

Hamburg den 7. Jan. 1717. Rthl. 1000. in specie.

Vor Echt Tage Nachsicht beliebe der Herr zu zahlen vor diesen meinen sola Wechsel-Brief an Herr Johann Barthel Dreyßigen oder

oder deßen Ordre Rthl. 1000. schreibe Tausend Thaler in specie Stück vor Stück. Den Werth habe von demselben wohl empfangen/ der Herr leiste zu gesetzter Zeit richtige Zahlung/ und stelle es mir a Conto, laut Adviso.

Fridrich Wilhelm Neumeyer.

Formula Indossamenti.

Vor mich zahle der Herr Assur Marx oder Ordre, den Werth habe von ihm wohl erhalten/ der Herr thue gute Zahlung/ GOtt mit uns.

Halle den 15. Jan. 1717. Johann Barthel Dreyßig.

AD

CAPVT XXXVIII.

Formula Decreti Graduationis.

IN Schuld- und Prioritäts-Sachen Johann Marcolbi sämtlichen Gläubigere in Actis benant/ Klägere an einen/ entgegen und wider dessen Bonorum Curatorn/ Herrn Johann Nicolas Cornutum, Bekl. am andern/ wird von denen K. P. Berg-Gerichten nach Durchseh- und Erwegung der Acten dieser Graduations-Abschied gegeben:

Daß aus des Debitoris Communis zurück gelassenen Gütern/ und von dem dafür eingebrachten Gelde zu bezahlen/

1) Die Gerichts- und zur Vollführung des Concursus angewendete Kosten/ worzu auch diejenige 3. Thl. 12. Gr. die Christian Rabenmann/ besage der Quittung in fasc. 9. Act. fol. 2. wegen des Debitoris Communis gezahlet/ zu rechnen/ dann des constituirten Curatoris Deservita, die nach der von ihm ad Acta gegebenen Liquidation auf 14. Thl. 20. Gr. 4. Pfen. hiermit moderiret werden/ jedoch daß beyderley Posten in Fall des Debitoris Communis zum Concurs gebrachtes Vermögen zu aller Creditorn Bezahlung nicht zureichen solte/ nur denenjenigen/ die ihre Befriedigung erlangen daran pro rata des Empfanges gekürtzet werden/

2) Sie-

2) Sieben Thl. 8. Gr. dem hiesigen Publico an von dem Hause auf dem Sandberge restirende Unpflichten und Collecten/ 12. Gr. Wächter-Geld/ dem Rent-Meister auf dem Stroh-Hofe/ ingleichen der Kirchen zu St. Ulrich ein Thl. 2. Gr. als von dem Hause am Sandberge nachstehendes Opfer- und Küster-Geld.

3) Ein hundert Thl. Capital samt denen darauf restirenden Zinsen Ehren Matthes Grachium ex judiciali Obligatione, und der ihm Krafft solcher versicherten Hypothec auf den Gasthof vor dem Claus-Thore de dato den 2. Aug. 1697.

4) Zwey hundert Thl. mit denen Zinsen/ davon dem Königl. Preuß. Rathe und Schuldheissen Herrn Lic. Joh. Caspar Maximium Inhalts Obligationis & Judicialis Hypothecæ von 13. Decembr. 1698.

5) Zwey hundert Thl. mit denen davon ausstehenden Zinsen Ehren Alexander Pomponium, vermöge gerichtlicher Verschreibung vom 5. Sept. 1699.

6) Drey hundert Thl. Capital/ nebst denen Zinsen/ jedoch bis dahin/ als Sr. Königl. Majest. den 6ten Zinß-Thl. zu nehmen verordnet/ nur 5. von 100. Thl. gerechnet/ Ehren Worthalter Johann Andreas Glaubemir/ ex judiciali Documento von 29. April 1700.

7) Ein hundert Thl. cum Interesse wiederum dem Hn. Rath und Stadt-Schultheissen Maximium, Krafft der gerichtlichen Verschreibung vom 28. May 1708.

8) Zwey hundert Thl. an restirenden vorgeschossenen Pacht-Geldern/ Inhalts des Pacht-Briefs vom 15. Jul. 1700. jedoch ohne Interesse, und zwey hundert Thl. auf gleiche Weise Herr Wilhelm Caspar Wantzleben nach dem Documento vom 5. Jan. 1701.

9) Drey hundert Thl. mit dem Interesse davon annoch dem Herrn Rath und Schultheissen Maximio zu Folge Gerichtlicher Verschreibung vom 4. Jun. 1701.

10) Sechs

10) Sechs hundert Thl. Capital mit dem daran verschriebenen Interesse, Johann Just Niemern/ ex Obligatione von 24. Dec. 1701. oder statt seiner Johann Kühnemannen.
11) Dreyßig Thl. cum Interesse Seligmann Jacobum ex Judic. Aresto vom 11. Jan. 1703.
12) Ein hundert fünff und sechzig Thl. mit dergleichen/ Ehren Worthalter Johann Andreas Glaubemir/ Krafft seines verstatteten Arests vom 12. Febr. 1703. und
13) Sechzig Thl. Johann Kühnemannen nach seiner von Johann Just Niemern erlangten Cession vom 25. Sept. 1703.

Werden nun Hauß Wihelm Cunckler/ und Johann Ludwig Thüttinger die Differentz/ daß dieser denjenigen Wechsel-Brief/ worauf der erstere Arest gesuchet/ selbigen nicht geständig ist/ zuförderst gerichtlich mit einander ausmachen/ ergehet auch ihrer location halber was sich gebühret/

Die von Melchior Scheusern über seine Anfoderung dem Curatori bonorum geschehene Gewissens-Rührung hat aber gestalten Sachen nach nicht statt.

Formula Decreti Distributionis.

IN Schuld und Priorität Sachen Johann Ænobarbi sämtlichen Gläubigere in Actis benannte/ wird von denen Kön. Pr. Berg-Gerichten/ nach Durchsehung und Erwegung derer Acten/ dieser Distributions-Abschied geben:

Weiln der Vol. act. Concursus sub n. 2. fol. 151. & seq. befindliche Graduations-Bescheid nunmehro omni ex parte seine Rechts-Krafft erreichet hat/ die Massa dividenda derer/ für des Debitoris communis Communis Johann Ænobarbi sub hasta verkauffte Gasthoff und Hauß gefallenen Geldern aber auf zwey tausend sieben hundert fünff und funfftzig Thl. sich erstrecket; hingegen derer sämtlichen Creditoren liquidirte Forderungen an Capital und Interesse

mit Einschliessung derer Gerichts-Kosten und des Curatoris deservitorum auf zwey tausend neun hundert 37. Thl. 2. Gr. 9. Pf. betragen/ und also die massam mit 182. Thl. 2. Gr. 9. Pf. übersteigen/ als werden die darunter an 148. Thl. 23. Gr. befindliche Gerichts- und andere Gebühren/ denen sämtlichen Creditorn solchergestalt zugerechnet/ daß ein jeder von ihnen pro rata seines Empfangs zu solcher Vergnügung beyzutragen hat/ und sind dennoch von der Massa derer Kauff-Gelder und zwar den Angelde an ein tausend sieben hundert achtzehn Thl. 18. Gr. zuförderst zu vergnügen.

Ein hundert acht und viertzig Thl. 23. Gr. Gerichts und anderen Gebühren/ ingleichen des Curatoris bonorum deservita.

Sieben Thal. 8. Gr. dem hiesigen Publico an restirenden Unpflichten.

12. Gr. dem Rentmeister auf den Strohofe Wächter-Geld.

Ein Thl. 2. Gr. der Kirchen zu St. Ulrich an Opffer- und Küster-Gelde.

Ein hundert Thl. Capital und

Funffzehn Thl. restirendes Interesse seel. Ehren Matthes Piscini Erben.

Zweyhundert Thal. Capital dem Königl. Preuß. Rath und Schultheissen Hr. Lic. Johann Victo Maximio und

Sieben und viertzig Thaler Interesse davon/

Zweyhundert Thl. Capital Ehren Alexander Pomponium und

Sechs und dreyßig Thal. ihm restirendes Interesse

Dreyhundert Thl. Capital nebst

Neun und sechzig Thlr. hinterstelligen Interesse/ Herrn Worthalter Glaubemir sel. nachgelassenen Erben.

Ein

Ein hundert Thl. wiederum den Herrn Rath und Schultheiß Maximio und
Neunzehn Thl. an nachstehenden Interesse davon.
Vierhundert Thl. Herr Willhelm Caspar Wantzleben und Zweyhundert zwey und dreißig Thl. 18. Gr. Capital Johann Kühnemannen ex jure Cessо des Hn. Raths und Schultheissen Maximii.
Womit also nach Abzug Acht und Neuntzig Thal. 8. Gr. so vorermeldte Creditores zu Bezahlung derer Gerichts und anderer obgemeldter Gebühren innen zu lassen haben / das Angeld der 1718. Thal. 18. Gr. absorbiret ist.
Denn bekommet ferner besagter Kühnemann zur Erfüllung derer ihm von den Capital nachstehenden
Sieben und Sechzig Thl. 6. Gr. und
Neun und dreyßig Thl. zurück gebliebene Zinsen.
Von den erstern Tage Zeit Geldern des Gasthoffes den 2. Augusti 1705. beyfallen /
Ein hundert Thal. und erholet sich wegen des Rests derer 6. Thaler ebenfalls an denen 1706. von den Gasthoffe kommenden andern Tage Zeit; behält auch die davon bleibende 94. Thal. auf die ihme weiter schuldige 600. Thl. Capital und 22. Thal. Interesse davon / wie nicht weniger die 3. 4. 5. 6. 7. und 8. Tage Zeit Gelder de annis 1708. 9. 10. 11. & jedennoch nach Abkürtzung des seines Ortes schuldigen Beytrags zu denen Gerichts-Kosten an 37. Thl. 9. Gr. womit er denn nur gemeldete 672. Thl. Capital und Zinsen vergnüget erhält:
Seligmann Jacoben jedoch von der letzteren in anno 1712. fallen annoch
Zwey und zwantzig Thl. auf seine Forderung heraus zugeben hat / der denn die an Capital ihm restirende 8. Thal. nebst dem Zinse an 1. Thl. 12. Gr. wovon er zu denen Gerichts-

richts Gebühren 1. Thl. 8. zuzuschiessen hat/ von der ersten Tage Zeit Geldern des Hauses an 43. Thl. 18. M. Octobr. 1705. befallen bekommt/ daß nach solcher Abzug die übrigen 34. Thl. 6. Gr. Herrn Worthalters Johann Andreas Glaubemir Erben auf ihr Capital der 165. Thl. und davon liquidirten Zinsen an siebenzehn Thl. 9. Gr. 3. Pf. so dann zu denen Gerichts-Gebühren 10. Thl. beyzutragen haben erhalten/ denen auch zur Complirung ihrer Foderung die Tagezeit Gelder de anno 1706. 1707. und 1708. an 131. Thl. 6. Gr. und von denen 1709. fallenden 16. Thl. 21. Gr. verbleiben; den Uberrest an 26. Thl. 21. Gr. aber/ zusamt dem/ so nach der Computation ietzo ertheilten Tagezeiten von denen Haußkauff-Geldern übrig ist/ und 17. Thl. 12. Gr. ausmachet/ Johann Kühnemann nach Abzug seines Orts schuldigen Beytrags zu denen Gerichts-Gebühren 2. Thl. 6. Gr. endlich erhält in Abschlag seiner 60. Thl. Alldieweilen aber er Kühnemann die Angeldere des Gasthoffs völlig nicht erleget/ sondern darzu so wohl die 300. Thal. die ihm von deren Rath und Schultheiß Maximio, als die 600. Thal. die er von Johann Just. Niemern cediret erhalten hat/ eingereichet; diese ihm aber von den Angeldern nicht mögen zu ertheilet werden; Als hat er/ was denen ihm in der Bezahlung vorgängigen Creditorn zu ihrer Befriedigung solchergestalt ermangelt/ in die Königl. Berg-Gerichte förderlichst zu erlegen. ꝛc.

GOTT allein die Ehre.

(o)

155485

AB 155485

ULB Halle
002 416 328
3

Sb.
V018

GODOFREDI BOEHMERI Lipf.
PHIL. ET J. U. D., PRACTICI HALLENSIS,

PRACTICAE PRACTICATÆ PARS SECVNDA

CONTINENS

VARIAS FORMVLAS SVPPLICATIONVM LIBELLORVM, EXCEPTIONVM, ALIORVMQVE SCRIPTORVM IN PROCESSV CIVILI HINC INDE OBVENIENTIUM,

AD STYLVM FORI RECENTIOREM

ACCOMMODATAS.

EDITIO SECUNDA, AUCTIOR ET CORRECTIOR.

Stylus Curiae valet pluris, quam tota Scientia Juris.

HALAE MAGDEB.
Impensis JOHANN. FRID. ZEIDLERI. 1717.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-651191-p0257-1